

# **Dokumentation zum Flurbereinigungsrecht in der Föderalismusreform I**

**im Auftrag der Deutschen Geodätischen Kommission**

**Bearbeitung:**

Univ.-Prof. i. R. Dr.-Ing., Dr. h.c. mult. Erich Weiß;

Bonn 2007

# **Dokumentation zum Flurbereinigungsrecht in der Föderalismusreform I**

**im Auftrag der Deutschen Geodätischen Kommission**

**Bearbeitung:**

Univ.-Prof. i. R. Dr.-Ing., Dr. h.c. mult. Erich Weiß;  
Bonn 2007

**Herausgeber:**

Bundesverband für Teilnehmergeinschaften E.V.



Geschäftsstelle: c./o. Verband der Teilnehmergeinschaften  
Sachsen-Anhalt, Republikstraße 45, 39218 Schönebeck

**Layout:**

Kirsten Kaufmann

**Internet:**

[www.btg-bund.de](http://www.btg-bund.de)



## **Inhaltsverzeichnis**

|                                                                                                                                                             | <b>Seite</b> |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| <b>Dokumentation zum Flurbereinigungsrecht der Bundesrepublik Deutschland in dem Föderalismusreform-Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I, S. 2034) .....</b> | <b>4</b>     |
| <b>Hinweise: Zum Begriffsinhalt „Bodenrecht“ nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18 Grundgesetz.....</b>                                                             | <b>8</b>     |
| <b>Allgemeines Fazit .....</b>                                                                                                                              | <b>9</b>     |
| <b>Dokumentation - Teil 1 .....</b>                                                                                                                         | <b>11</b>    |
| <b>Dokumentation - Teil 2 .....</b>                                                                                                                         | <b>19</b>    |
| <b>Dokumentation - Teil 3 .....</b>                                                                                                                         | <b>25</b>    |
| <b>Dokumentation - Teil 4 .....</b>                                                                                                                         | <b>31</b>    |
| <b>Dokumentation - Teil 5 .....</b>                                                                                                                         | <b>33</b>    |
| <b>Dokumentation - Teil 6 .....</b>                                                                                                                         | <b>47</b>    |
| <b>Dokumentation - Teil 7 .....</b>                                                                                                                         | <b>65</b>    |
| <b>Dokumentation - Teil 8 .....</b>                                                                                                                         | <b>69</b>    |
| <b>Dokumentation - Teil 9 .....</b>                                                                                                                         | <b>65</b>    |
| <b>Dokumentation - Teil 10 .....</b>                                                                                                                        | <b>103</b>   |
| <b>Dokumentation - Teil 11 .....</b>                                                                                                                        | <b>107</b>   |
| <b>Dokumentation - Teil 12 .....</b>                                                                                                                        | <b>123</b>   |
| <b>Dokumentation - Teil 13 .....</b>                                                                                                                        | <b>131</b>   |



**Dokumentation**  
**zum Flurbereinigungsrecht der Bundesrepublik Deutschland**  
**in dem Föderalismusreform-Gesetz vom 28. August 2006**  
**(BGBl. I, S. 2034)**

1. Mit der **Drucksache Nr. 3385 des Deutschen Bundestages vom 16. Mai 1952** wird der Entwurf eines Flurbereinigungsgesetzes nebst Begründung dem Bundestag zur Beschlussfassung vorgelegt (Anlage 1).

**Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes wird darin aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18 des Grundgesetzes – Bodenrecht – abgeleitet** (Begründung: 1. Allgemeines; Absatz 12; Seite 33 u. 34). Hilfsweise wird diese Gesetzgebungskompetenz auch auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 17 des Grundgesetzes – Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung sowie Sicherung der Ernährung – bezogen.

Für das behördliche Verfahren in der Flurbereinigung sowie für die Einrichtung der Flurbereinigungsbehörden wird die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes abgeleitet; die Regelung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens beruht dabei auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes.  
[abgedruckt in Dokumentation-Teil 1]

2. Mit der **Drucksache Nr. 3385 des Deutschen Bundestages vom 16. Mai 1952** werden zugleich die diesbezügliche Stellungnahme des Bundesrates vom 1. Februar 1952 (Anlage 2) sowie die Gegenäußerung der Bundesregierung zu dieser Stellungnahme (Anlage 3) vorgelegt.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes wird darin nicht mehr erörtert.  
[abgedruckt in Dokumentation-Teil 2]

3. Im **Protokoll zur 77. Sitzung des Bundesrates vom 1. Februar 1952** wird unter Tagesordnungspunkt 2 die Beratung des Entwurfs eines Flurbereinigungsgesetzes (BR-Drs. 811/51) nachgewiesen. Als streitig wird dabei insbesondere die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18 Grundgesetz dokumentiert (Seite 17 sowie Antrag des Landes Bayern vom 31. Januar 1952 (BR-Drs. 811/4/51)).

Ein entsprechender Antrag wurde von allen Bundesländern gegen die Stimmen Bayerns abgelehnt, **die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 74 Abs. 1 Grundgesetz also ausdrücklich bestätigt.**

[abgedruckt in Dokumentation-Teil 3]

4. **Die erste Lesung des Entwurfes eines Flurbereinigungsgesetzes (BT-Drs. 3385)** findet am 11. Juni 1952 im Deutschen Bundestag statt. Die Sache wird ohne Aussprache federführend an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie mitberatend an den Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht überwiesen. [abgedruckt in Dokumentation-Teil 4]
5. **Am 28. Mai 1953 legt der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten seinen Schriftlichen Bericht (BT-Drs. 4396) dem Deutschen Bundestag vor;** der Rechtsausschuß hat auf seine Mitberatung verzichtet. Hinweise zur streitigen Gesetzgebungskompetenz sind darin nicht enthalten.  
[abgedruckt in Dokumentation-Teil 5]
6. **Im Protokoll zur 270. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 11. Juni 1953 wird unter Tagesordnungspunkt 11 die zweite und dritte Lesung des Entwurfes eines Flurbereinigungsgesetzes (BT-Drs. 3385 und BT-Drs. 4396) nachgewiesen** (Seite 13.319 bis 13.329).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 74 Abs. 1 Grundgesetz, wird dabei erneut erörtert (vgl. S. 13.326 und S. 13.327); **in den jeweiligen Schlußabstimmungen bleibt es jedoch bei der Zuständigkeit des Bundes nach Artikel 74 Abs. 1 Grundgesetz.** [abgedruckt in Dokumentation-Teil 6]

7. **Am 19. Juni 1953 stimmt der Bundesrat in seiner 110. Sitzung dem vom Deutschen Bundestag am 11. Juni 1953 verabschiedeten Flurbereinigungsgesetz zu (BR-Drs. 262/53).** [abgedruckt in Dokumentation-Teil 7]
8. **Mit der Drucksache Nr. 7/3020 des Deutschen Bundestages vom 23. Dezember 1974** wird der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes nebst Begründung (Anlage 1) sowie Stellungnahme des Bundesrates vom 18. Oktober 1974 (Anlage 2) und Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (Anlage 3) dem Bundestag zur Beschlußfassung vorgelegt.

Für das Flurbereinigungsgesetz werden dabei die Gesetzgebungskompetenzen des Bundes hinsichtlich der Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung sowie der Sicherung der Ernährung praktisch aufgegeben (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 17 Grundgesetz); sie werden den neuzeitlichen strukturellen und funktionalen Anforderungen der ländlichen Räume nicht mehr gerecht (vgl. BT-Drs. 7/3020: Seite 1; A. Zielsetzung / Seite 16; Begründung: A. Allgemeines / Seite 19; Begründung: B. Zu den einzelnen Vorschriften: Zu Nr. 1 (§ 1) sowie Stenographischer Bericht des Deutschen Bundestages vom 27. November 1975 über die 203. Sitzung: Zweite und dritte Beratung des Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes.).

[abgedruckt in Dokumentation-Teil 8]

9. **Mit der Drucksache Nr. 16/813 des Deutschen Bundestages vom 7. März 2006** (und der Drucksache Nr. 178/06 des Bundesrates vom gleichen Tage) wird der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c) nebst Begründung dem Deutschen Bundestag zur Beschlussfassung vorgelegt.

**Nach Artikel 1 dieses Gesetzentwurfes ist unter anderem vorgesehen:**

Nr. 7. Artikel 74 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

---

- ii) **In Nr. 17 werden nach dem Wort „Erzeugung“ die Wörter „(ohne das Recht der Flurbereinigung)“ eingefügt.**

---

Nr. 9. Artikel 84 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

---

Nr. 21. Artikel 125a wird wie folgt gefasst:

---

Bedeutsam ist hier, daß nach Artikel 1 Nr. 7 jj. das Bodenrecht (ohne das Recht der Erschließungsbeiträge) unter Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18 Grundgesetz erhalten bleibt.

[abgedruckt in Dokumentation-Teil 9]

10. **In der Drucksache Nr. 16/813 des Deutschen Bundestages vom 7. März 2006 wird in der Begründung des Gesetzentwurfes** (A. Allgemeiner Teil) unter Absatz 19 Nr. 12 (Seite 9 der BT-Drs. 16/813 **ausgeführt:**

„Insgesamt sollen durch die Auflösung der Rahmengesetzgebung und die Neuordnung der konkurrierenden Gesetzgebung folgende Materien auf die Länder verlagert werden:

- - -

**12. Flurbereinigung (bisher Teilbereich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18),**

- - -“

[abgedruckt in Dokumentation-Teil 10]

11. **In der Drucksache Nr. 16/813 des Deutschen Bundestages vom 7. März 2006 wird in der Begründung des Gesetzentwurfes** (B. Besonderer Teil) unter Nummer 6, Buchstabe a, Doppelbuchstabe ii (**Artikel 74 Abs. 1 Nr. 17**) ausgeführt:

„Die Kompetenz für das Recht der Flurbereinigung wird aus dem Katalog der konkurrierenden Gesetzgebung gestrichen und fällt damit künftig in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder.“

- - -

Unter Nummer 9 (Artikel 84 Abs. 1) wird ausgeführt:

- - -

Unter Nummer 21 (Artikel 125a) wird ausgeführt:

- - -

[abgedruckt in Dokumentation-Teil 11]

12. **Das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes** (Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 91b, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c) wurde vom Deutschen Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen und am 28. August 2006 verkündet; es trat am 1. September 2006 in Kraft.

**Nach Artikel 1 dieses Gesetzes heißt es unter anderem:**

Nr. 7. Artikel 74 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- - -

- ii) **In Nummer 17 werden nach dem Wort „Erzeugung“ die Wörter „(ohne das Recht der Flurbereinigung)“ eingefügt.**

- - -

Nr. 9. Artikel 84 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- - -

Nr. 21. Artikel 125a wird wie folgt gefasst:

- - -

**Bedeutsam bleibt hier, daß nach Artikel 1 Nr. 7 jj. das Bodenrecht (ohne das Recht der Erschließungsbeiträge) unverändert erhalten bleibt.**

[abgedruckt in Dokumentation-Teil 12]

**Hinweise: Zum Begriffsinhalt „Bodenrecht“  
nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18 Grundgesetz**

- 1. Rechtsgutachten des BVerfG vom 16. Juni 1954 über die Zuständigkeit des Bundes zum Erlass eines Baugesetzes (Az.: 1 P BrV 2/52)**  
(auf gemeinsamen Antrag des Bundestages, des Bundesrates und der Bundesregierung vom 6. Oktober 1952)

Zur Vorschrift des Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18 erklärt das BVerfG unter Abschnitt III Nr. 1 Das Recht der städtebaulichen Planung im 4. Absatz:

„Zur Materie „Bodenrecht“ gehören vielmehr nur solche Vorschriften, die den Grund und Boden unmittelbar zum Gegenstand rechtlicher Ordnung haben, also die rechtlichen Beziehungen des Menschen zum Grund und Boden regeln.“

- 2. Flurbereinigungsgesetz i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546)**

Im Flurbereinigungsplan nach § 58 FlurbG werden die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammengefaßt. In den Flurbereinigungsplan ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan aufzunehmen, die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie die alten Grundstücke und Berechtigungen der Beteiligten und ihre Abfindungen sind nachzuweisen, die sonstigen Rechtsverhältnisse sind zu regeln.

## **Allgemeines Fazit**

**Die Zuständigkeit des Bundes für die konkurrierende Gesetzgebung auf dem Gebiet des materiellen Rechts der Flurbereinigung beruht im wesentlichen auf dem Bodenrecht; hilfsweise beruhte sie auch auf dem Recht zur Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung sowie der Sicherung der Ernährung.**

**Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 hat der Verfassungsgesetzgeber allgemein die Streichung des Rechts der Flurbereinigung aus dem Katalog der konkurrierenden Gesetzgebung und damit seine Verlagerung in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder angekündigt, aber nicht konsequent vollzogen. Nur flurbereinigende Maßnahmen zur Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung sind mittels Flurbereinigungsrecht des Bundes daher nicht mehr zulässig. Auf solche Maßnahmen hat der Bund bereits im Jahre 1976 verzichtet.**

**Außerdem bleiben die mit dieser Änderung des Grundgesetzes neu gestalteten gesetzgeberischen Mitwirkungsmöglichkeiten der Länder hinsichtlich der Einrichtung der Flurbereinigungsbehörden sowie der Regelung des bei der Flurbereinigung anzuwendenden behördlichen Verfahrens beachtlich.**

**Damit bleibt die Zuständigkeit des Bundes für das materielle Recht der Flurbereinigung als Ländliches Bodenrecht unverändert erhalten.**



# Dokumentation - **TEIL 1**



Deutscher Bundestag  
1. Wahlperiode  
1949

Drucksache Nr. 3385

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
6 — 72001 — 925/52

Bonn, den 16. Mai 1952

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

### Entwurf eines Flurbereinigungsgesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen (Anlage 1).

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 77. Sitzung am 1. Februar 1952 zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes nach der Anlage 2 Stellung genommen.

Der Standpunkt der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

## Entwurf eines Flurbereinigungsgesetzes

| Teil | Inhaltsübersicht                                                                         | §§      |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1    | Grundlagen der Flurbereinigung . . . . .                                                 | 1— 9    |
| 2    | Die Beteiligten und ihre Rechte . . . . .                                                | 10— 36  |
| 3    | Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes . . . .                                       | 37— 83  |
| 4    | Besondere Bestimmungen . . . . .                                                         | 84— 89  |
| 5    | Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren . . . .                                          | 90—102  |
| 6    | Kosten . . . . .                                                                         | 103—107 |
| 7    | Allgemeine Verfahrensvorschriften . . . . .                                              | 108—139 |
| 8    | Rechtsmittel . . . . .                                                                   | 140—150 |
| 9    | Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens . . . .                                          | 151—152 |
| 10   | Die Teilnehmergeinschaft nach der Beendigung<br>des Flurbereinigungsverfahrens . . . . . | 153—155 |
| 11   | Schluß- und Übergangsbestimmungen . . . . .                                              | 156—160 |

(4) Die Teilnehmergemeinschaft erlischt, wenn ihre Aufgaben in der Schlußfeststellung für abgeschlossen erklärt sind.

#### § 152

(1) Der Gemeinde oder ihrer Aufsichtsbehörde sind zur Aufbewahrung zu übersenden:

1. eine Ausfertigung der die neue Feldeinteilung nachweisenden Karte;
2. ein Verzeichnis der neuen Grundstücke und der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit Kartenbezeichnung und Größe;
3. eine Zusammenstellung der Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes, die dauernd von allgemeiner Bedeutung und nicht in das Grundbuch oder in andere öffentliche Bücher übernommen sind;
4. eine Abschrift der Schlußfeststellung.

(2) Jeder Beteiligte und jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann die in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen einsehen.

(3) Erstreckt sich das Flurbereinigungsgebiet auf mehrere Gemeinden, so bestimmt die Flurbereinigungsbehörde die Gemeinde.

### ZEHNTER TEIL

#### Die Teilnehmergemeinschaft nach der Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens

#### § 153

Die Teilnehmergemeinschaft bleibt als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehen, solange über die Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens hinaus Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft, insbesondere Verbindlichkeiten aus Darlehensverträgen, zu erfüllen sind. Die Aufsichtsbefugnisse der Flurbereinigungsbehörde gehen auf die Gemeindeaufsichtsbehörde über.

#### § 154

Für die Verteilung von Einkünften der Teilnehmergemeinschaft gilt § 19 Abs. 1 sinngemäß. Sie findet nur insoweit statt, als die Einkünfte nicht zur Deckung von Verbindlichkeiten der Teilnehmergemeinschaft benötigt

#### § 155

(1) Die Gemeindeaufsichtsbehörde hat die Teilnehmergemeinschaft aufzulösen, wenn ihre Aufgaben erfüllt sind. Die Auflösung ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die nach dem Bayerischen Flurbereinigungsgesetz in der Fassung vom 11. Februar 1932 (Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 73) noch bestehenden Flurbereinigungsgenossenschaften können durch Beschluß des Vorstandes aufgelöst werden, wenn das Unternehmen abgeschlossen ist und ihre Aufgaben erfüllt sind.

### ELFTER TEIL

#### Schluß- und Übergangsbestimmungen

#### § 156

Mit einer Geldbuße von 3 bis 1 000 Deutsche Mark kann belegt werden, wer ohne die erforderliche Zustimmung entgegen der Vorschrift des § 34 Abs. 1 Nr. 3 Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- oder Ufergehölze beseitigt oder entgegen der Vorschrift des § 85 Nr. 5 Holzeinschläge auf Waldflächen vornimmt.

#### § 157

(1) Das Umlegungsgesetz vom 26. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 518), die Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 629), die Erste Verordnung zur Reichsumlegungsordnung vom 27. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 425), die Zweite Verordnung zur Reichsumlegungsordnung vom 14. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 366), das Bayerische Gesetz Nr. 24 über die Wiedereinführung des bayerischen Flurbereinigungsrechts vom 15. Juni 1946 (Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 185) und das Gesetz des Landes Rheinland-Pfalz über das Rechtsmittelverfahren in Umlegungs-, Feld- und Flurbereinigungssachen vom 14. März 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 47) treten außer Kraft.

(2) Soweit in Gesetzen und Verordnungen des Bundes und der Länder auf Bestimmungen

des Umlegungsgesetzes, der Reichsumlegungsordnung sowie der Ersten und Zweiten Verordnung zur Reichsumlegungsordnung verwiesen ist, gilt dies als Verweisung auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

#### § 158

Auf anhängige Verfahren, in denen die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes oder der ihm gleichstehenden Urkunde begonnen hat, ist dieses Gesetz nicht anzuwenden. Die nach dem Bayerischen Flurbereinigungsrecht (§ 157 Satz 1) begonnenen Verfahren können nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt werden. Im übrigen ist die Rechtswirksamkeit von Anordnungen, Festsetzungen und Entscheidungen der Behörden und Spruchstellen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Ge-

setzes nach dem bisherigen Recht zu beurteilen. Anhängige Rechtsmittelverfahren gehen auf die nach diesem Gesetz zuständigen Rechtsmittelinstanzen über.

#### § 159

Werden Grundstücke in ein Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsgebiet eines benachbarten Landes einbezogen (§ 3 Abs. 2 Satz 3), so gelten die auf Grund von Ermächtigungen dieses Gesetzes ergangenen Bestimmungen des Landes auch für die genannten Grundstücke.

#### § 160

Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.

## Begründung

### 1. Allgemeines

Aufgabe der Flurbereinigung ist es, die Zersplitterung des ländlichen Grundbesitzes und ihre arbeiterschwerenden und produktionshemmenden Folgen zu beseitigen und durch eine zweckmäßige Neueinteilung der Gemarkung sowie die im Zusammenhang damit durchzuführenden Maßnahmen der Landeskultur die landwirtschaftliche Erzeugung zu steigern.

Nach den Berichten der Länderverwaltungen ist zur Zeit noch fast die Hälfte der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Bundesgebietes von der Besitzzersplitterung betroffen. Die Beseitigung dieser Zersplitterung durch eine möglichst starke Zusammenlegung des Grundbesitzes und die Erleichterung der Bewirtschaftung der Felder durch den Bau von Wegen schaffen in weiten Teilen des Bundesgebietes erst die Voraussetzungen für die Verwendung von Schleppern und anderen neuzeitlichen Geräten, also für eine den technischen und betriebswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende moderne Landwirtschaft, die allein den Anforderungen des Wettbewerbs mit den hoch entwickelten Landwirtschaften des Auslandes gewachsen sein kann. Die Flurbereinigung und die mit ihr ver-

bundenen Meliorationsmaßnahmen haben erfahrungsgemäß eine Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion teilweise bis zu 30 % und mehr zur Folge. Die vermehrte Erzeugung vermindert unsere Einfuhrabhängigkeit und trägt so zu erheblicher Einsparung von Devisen bei. Diese für die Ernährung unseres Volkes und die gesamte Volkswirtschaft so große und bedeutende Aufgabe kann nur mit Anspannung aller Kräfte gelöst werden. In den vergangenen Jahrzehnten war die Arbeit der Flurbereinigungsverwaltungen starken Schwankungen unterworfen. Sie ist nicht nur von zwei Weltkriegen unterbrochen und jahrelang von deren Nachwirkungen behindert worden, sondern hat auch durch das mangelnde Interesse der Öffentlichkeit hinter oft nur zeitbedingten Aufgaben zurückstehen müssen. Die Umlegungserfolge in den einzelnen Ländern waren außerordentlich unterschiedlich, da die Arbeit durch fehlende Mittel und durch nicht ausreichende Verfahrensvorschriften in ihrer Entfaltung gehemmt war. In einigen Ländern des Bundesgebietes beschränkt sich das Verfahren auf die Schaffung von Wegen und Gräben (Wegregelung), und es fehlte die gesetzliche Möglichkeit, den zersplitterten Grundbesitz zusammenlegen zu können.



Im Jahre 1937 wurde erstmalig die Rechtszersplitterung durch die Reichsumlegungsordnung (RUO) beseitigt, die an die Stelle zahlreicher, großen Teils veralteter und schwerfälliger Landesgesetze getreten ist. Zahlreiche bewährte Einrichtungen des Feld- und Flurbereinigungsrechts der süddeutschen Länder sind darin aufgegangen. Es ist daher erklärlich, daß die Länder des Bundesgebietes bisher an der RUO festgehalten haben. Nur das Land Bayern hat, davon ausgehend, daß das Bayerische Flurbereinigungsrecht dem Volkscharakter seines Bauerntums und den örtlichen Besonderheiten besser entspreche, seine früheren Landesgesetze wieder eingeführt.

Das Reichsumlegungsrecht ist gemäß Art. 125 Nr. 1 des Grundgesetzes Bundesrecht geworden. Es umfaßt:

Umlegungsgesetz vom 26. Juni 1936 (RGBl. I S. 518),

Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 (RGBl. I S. 629),

Erste Verordnung zur Reichsumlegungsordnung vom 27. April 1938 (RGBl. I S. 425),

Zweite Verordnung zur Reichsumlegungsordnung vom 14. Februar 1940 (RGBl. I S. 366).

Die RUO enthält über den fachlichen Inhalt hinaus zahlreiche Bestimmungen, die im Widerspruch zu dem Grundgesetz stehen. Das gilt insbesondere für die zu einseitige Beachtung des Erbhofrechts zu Ungunsten anderer Teilnehmer und den betont autoritären Einfluß der Behörden. Diese Bestimmungen müssen, soweit sie gegenstandslos geworden sind, beseitigt und im übrigen geändert und dem Grundgesetz angepaßt werden.

Weitere Bestimmungen der RUO stehen ihrem sachlichen Inhalt nach nicht mehr im Einklang mit dem Grundgesetz. Hierbei handelt es sich um die Bestimmungen, die die Enteignung betreffen, z. B. die Abfindung in Geld statt in Land für geringfügigen Grundbesitz und gewisse Kleinbetriebe auch ohne Zustimmung des Eigentümers (§ 53 RUO), die zwangsweise Landabgabe zur Kostendeckung nach § 136 RUO, die Entscheidung über Beschwerden gegen die Höhe der Geldentschädigung bei Landentzug für große Unternehmen durch die Spruchstellen der Umlegungsbehörden an Stelle der ordentlichen Gerichte (§ 57 RUO), ferner um Bestimmungen über den Ausschuß des Rechtsweges bei bestimmten Maßnahmen

der Umlegungsbehörden (z. B. §§ 5, 41, 65, 66, 67 RUO). Auch die Einrichtung der Spruchstellen zur Entscheidung über Beschwerden entspricht wegen ihrer engen persönlichen und sachlichen Bindung an die Behörden nicht mehr den Voraussetzungen, die nach den für die Verwaltungsgerichtsbarkeit maßgebenden Gesetzen gefordert werden müssen, um ihnen die Anerkennung als Verwaltungsgerichte zu sichern.

Schließlich bedingen die auf eine stärkere Mitarbeit der Teilnehmergeinschaft gerichteten Bestrebungen, die Beteiligung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung an den entscheidenden Abschnitten des Verfahrens und die Forderung nach einem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren die Änderung der RUO.

Bei der Vielzahl der erforderlichen Änderungen und Ergänzungen erscheint eine bloße Änderung der RUO nicht möglich und nicht zweckmäßig. Sie machen vielmehr die Ersetzung der RUO durch ein neues Gesetz erforderlich.

Die Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes hat im Einvernehmen mit den zuständigen Länderministerien bereits im Jahre 1949 dem Wirtschaftsrat den Entwurf eines Flurbereinigungsgesetzes zugeleitet. Dieser Entwurf ist vom Wirtschaftsrat für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet am 23. Juni 1949 einstimmig als Gesetz verabschiedet worden. Auch der Länderrat hat dem Gesetz zugestimmt. Das Gesetz hat jedoch nicht mehr die Zustimmung der Alliierten Hohen Kommission gefunden. Die Entscheidung hierüber ist vielmehr im Hinblick auf das inzwischen in Kraft getretene Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 dem Bund überlassen worden. Die dargelegten tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse und die Entscheidung der Alliierten Hohen Kommission machen es daher erforderlich, das Recht der Umlegung ländlichen Grundbesitzes (Flurbereinigung) durch ein Bundesgesetz neu zu ordnen.

Die Zuständigkeit des Bundes für die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Flurbereinigung beruht auf Art. 74 Nr. 18 des Grundgesetzes. Auch wenn man davon ausgeht, daß der zuständige Ausschuß des Parlamentarischen Rates es seinerzeit abgelehnt hat, das Gebiet der Flurbereinigung in eigen der Zuständigkeitskataloge der Art. 73 bis 75 des Grund-

gesetzes ausdrücklich aufzunehmen, so ist doch das materielle Recht der Flurbereinigung durch den Begriff des Bodenrechts Art. 74 Nr. 18 mitumfaßt und hierdurch Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis des Bundes geworden. Sie ergibt sich auch aus Art. 74 Nr. 17 des Grundgesetzes. Die Flurbereinigung ist, wie dargelegt, eines der wesentlichsten Mittel zur Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung sowie zur Sicherung der Ernährung. Diese Gesetzgebungsbefugnis des Bundes kann sich auch auf die Regelung des bei der Flurbereinigung anzuwendenden behördlichen Verfahrens sowie auf die Einrichtung der Flurbereinigungsbehörden selbst erstrecken (Art. 84 Abs. 1 GG). Die Befugnis des Bundes zur gesetzlichen Regelung des gegen Entscheidungen der Flurbereinigungsbehörden zulässigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens beruht auf Art. 74 Nr. 1 des Grundgesetzes.

Schon im Hinblick darauf, daß die Verwaltungsgerichte in einer Reihe von Fällen die Zuständigkeit der bisherigen Spruchstellen für Umlegung zur endgültigen Entscheidung von Streitfällen verneint haben, ist eine baldige Neuregelung des Umlegungsrechts unentbehrlich. In den meisten Ländern würden sich große Schwierigkeiten ergeben, wenn sie gezwungen wären, zwecks Ablösung der RUO ein neues Landesrecht für Flurbereinigung zu entwickeln. Daraus ergibt sich, daß die Flurbereinigung durch die Gesetzgebung der Länder nicht wirksam geregelt werden kann (Art. 72 Nr. 1 GG).

Das Bedürfnis für eine bundesgesetzliche Regelung der Flurbereinigung ist auch deshalb gegeben, weil die Voraussetzungen des Art. 72 Nr. 3 des Grundgesetzes vorliegen. Denn die Aufgaben, die die Flurbereinigung zu lösen hat, sind in den Ländern die gleichen. Nur auf der Grundlage eines einheitlichen Rechts, das die Gewähr für eine einheitliche Handhabung und Durchführung der Flurbereinigung gibt, können vom Bunde wirksame Finanzierungs- und andere Förderungsmaßnahmen getroffen werden.

Die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen haben daher wiederholt und dringend ein Bundesgesetz über die Flurbereinigung gefordert. Der Bundestag hat dieser Forderung dadurch Rechnung getragen, daß er in seiner 81. Sitzung vom 28. Juli 1950 den Beschluß gefaßt hat, die Bundesregierung zu ersuchen, beschleunigt ein Gesetz über die Flurbereinigung vorzulegen und für die Bereitstellung

von Mitteln Vorsorge zu tragen, die zu einer schnellen Inangriffnahme nötig sind. Er hat in seiner Sitzung vom 25. März 1951 nochmals die beschleunigte Vorlage des Gesetzes gefordert.

## Einzelbegründung

### ERSTER TEIL

#### Grundlagen der Flurbereinigung

Der erste Teil des Entwurfs enthält grundsätzliche Bestimmungen über den Zweck und die Zulässigkeit der Flurbereinigung, die Organisation der Flurbereinigungsbehörden und den Kreis der zur Mitwirkung berufenen Organisationen und Behörden.

#### Zu § 1.

Die Vorschrift, die ihrem Inhalt nach mit § 1 des Umlegungsgesetzes, § 1 der RUO und Art. 1 des Bayer.Flurber.Ges. übereinstimmt, umschreibt den Zweck und die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Flurbereinigung und bezeichnet die in Betracht kommenden Flurbereinigungsmaßnahmen.

#### Zu § 2.

Das Flurbereinigungsverfahren ist als ein behördlich geleitetes Verfahren ausgestaltet, dessen Besonderheiten darin bestehen, daß den beteiligten Grundeigentümern und der landwirtschaftlichen Berufsvertretung ein weitgehendes Mitwirkungsrecht eingeräumt ist. Zur Durchführung der Flurbereinigung haben die Länder die erforderlichen Behörden zu schaffen und ihre Dienstbezirke festzusetzen. Aus der Bedeutung der Flurbereinigung ergibt sich für die Länder die Pflicht, alle Maßnahmen zur Schaffung einer leistungsfähigen Organisation und zur finanziellen Förderung zum Zwecke einer beschleunigten Durchführung zu ergreifen.

#### Zu § 3.

Abs. 1 entspricht dem bisherigen Recht. Abs. 2 sieht eine einfache Regelung für den Fall vor, daß Grundstücke in mehreren Ländern liegen und das Verfahrensgebiet sich aus diesem Grunde über die Landesgrenze hinaus erstreckt. Es erscheint nicht angebracht, diesen geringfügigen Vorgang der



## Dokumentation - **TEIL 2**



Anlage 2

DER PRÄSIDENT DES BUNDESRAATES

Bonn, den 1. Februar 1952

An den  
Herrn Bundeskanzler

Mit Bezug auf das Schreiben vom 10. Januar 1952 — 6-72001-2089/51 IV — beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 77. Sitzung am 1. Februar 1952 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, zu dem

Entwurf eines Flurbereinigungsgesetzes

die sich aus der Anlage ergebenden Änderungen vorzuschlagen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Der Bundesrat hat weiterhin folgende EntschlieÙung gefaÙt:

„Um zu verhindern, daß die Ergebnisse der Flurbereinigung durch spätere Realteilung wieder beseitigt werden, und insbesondere im Interesse eines zweckvollen Einsatzes der in den Flurbereinigungsverfahren eingesetzten öffentlichen Mittel, wird die Bundesregierung gebeten, beschleunigt Vorschriften zur Verhütung von Realteilungen zu erlassen.“

Kopf

1. In § 1 treten an die Stelle des Wortes: „... landwirtschaftlichen ...“ die Worte: „... land- und forstwirtschaftlichen ...“, und es wird hinter dem Wort: „... Grundbesitz ...“ eingefügt: „... nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ...“.

**Begründung:**

Die Ergänzung erscheint mit Rücksicht auf die Notwendigkeit auch reiner Waldumlegungen geboten.

Die weitere Ergänzung ist notwendig, um § 1 und § 37 in Einklang zu bringen.

2. In § 1 wird vor den Worten: „... landeskulturelle Maßnahmen ...“ eingefügt: „... andere ...“.

**Begründung:**

Es handelt sich um eine notwendige logische Ergänzung des Entwurfs, weil die Zusammenlegung und die wirtschaftliche Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke gleichfalls landeskulturelle Maßnahmen darstellen.

3. § 3 Abs. 2 Satz 3 wird durch folgenden neuen Absatz 3 ersetzt:

„(3) Erstreckt sich das Flurbereinigungsgebiet über die Bezirke mehrerer oberer Flurbereinigungsbehörden, so wird die zuständige obere Flurbereinigungsbehörde durch die für die Flurbereinigung zuständige oberste Landesbehörde bestimmt. Sind die Flurbereinigungsbehörden verschiedener Länder zuständig, so bestimmen die für die Flurbereinigung zuständigen obersten Landesbehörden die zuständige Flurbereinigungsbehörde in gegenseitigem Einvernehmen.“

**Begründung:**

Die Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus der Tatsache, daß in einer Reihe von Ländern mehrere obere Flurbereinigungsbehörden bestehen.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 4**

(1) Die Flurbereinigung kann eingeleitet werden, wenn das Interesse der Beteiligten oder das Wohl der Allgemeinheit es erfordert.

(2) Hält die obere Flurbereinigungsbehörde die Voraussetzungen für eine Flurbereinigung für gegeben, so kann sie diese anordnen ...“ (weiter wie bisher).

**Begründung:**

Zu Abs. 1:

Die Erwähnung eines formellen Antragsrechts der Beteiligten ist unzweckmäßig, weil der Antrag nach dem Regierungsentwurf für die Einleitung des Verfahrens ohnehin nicht entscheidend ist. Hiermit entfällt auch der Halbsatz 2.

Zu Abs. 2:

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Änderung, weil sich die Voraussetzungen der Flurbereinigung nicht nur aus § 1 sondern auch aus Abs. 1 des § 4 ergeben.

5. a) In § 8 Abs. 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„§ 4 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 werden Sätze 3 und 4.

**Begründung:**

Da die Anordnungen dieser Art nach der Reichsumlegungsordnung nicht anfechtbar waren, erscheint es erforderlich, die Anfechtbarkeit dadurch klarzustellen, daß die Entscheidung in Beschlusform ergehen muß.

6. § 9 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften des § 4 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ...“ (weiter wie bisher).

**Begründung:**

Es erscheint notwendig, auch für den Einstellungsbeschluß eine Begründung vorzuschreiben.

86. In § 153 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt, der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

„Mit der Rechtskraft der Schlußfeststellung gemäß § 151 kann die Vertretung der Teilnehmergeinschaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch die Flurbereinigungsbehörde auf die Gemeindebehörde übertragen werden.“

**Begründung:**

Es ist unzumekmäßig, die Organe der Teilnehmergeinschaft für die Erledigung von geringfügigen Restaufgaben beizubehalten.

87. § 156 erhält folgende Fassung:

**„§ 156**

Mit einer Geldbuße von 3,— DM bis 1000,— DM kann belegt werden, wer den Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nr. 3 oder des § 85 Nr. 5 zuwiderhandelt.“

**Begründung:**

Der Hinweis auf nur einzelne Tatbestandsmerkmale der Ordnungswidrigkeit erscheint unzumekmäßig.

Sofern nicht damit zu rechnen ist, daß bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes auch das geplante Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in Kraft getreten ist, wäre die Vorschrift durch Einbau eines Hinweises auf die einschlägigen Bestimmungen des Wirtschaftsstrafrechts zu ergänzen.

88. In § 157 Abs. 2 wird vor dem Wort: „... verwiesen ...“ eingefügt: „... sowie sonstiger nach Absatz 1 aufgehobener Vorschriften ...“.

**Begründung:**

Die Einfügung ist im Hinblick insbesondere auf das bayerische Arrondierungsgesetz, das auf das bayerische Flurbereinigungsgesetz verweist, erforderlich.

89. § 158 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

„... , sofern die Landesgesetzgebung nichts Abweichendes bestimmt.“

**Begründung:**

Der Landesgesetzgebung soll es unbenommen bleiben, die Anwendung des Bundesgesetzes auch auf die in einem späteren Stadium befindlichen laufenden Verfahren zu bestimmen.

90. In § 158 Satz 2 muß der Klammerzusatz richtig lauten: „... (§ 157 Satz 1) ...“.

**Begründung:**

Es handelt sich um die Berichtigung eines offensichtlichen Schreibfehlers.

91. Hinter § 159 ist folgender § 159 a einzufügen:

**„§ 159 a**

Dieses Gesetz gilt auch im Lande Berlin, sobald Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung des Gesetzes beschlossen hat. In diesem Falle findet die Vorschrift des § 140 Abs. 2 Satz 2 auch auf Berlin Anwendung.“

**Begründung:**

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel, um die Anwendung des Gesetzes in Berlin sicherzustellen.



## Stellungnahme

### der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

#### I.

Den Änderungsvorschlägen zu den Nummern 1 bis 6, 8 bis 11, 14, 15 bis 18, 20 bis 24, 26 bis 30, 32 bis 38, 40 bis 45, 48 bis 50, 51 c, 52 bis 64, 66, 67, 69 bis 72, 74, 75, 79, 81 bis 83 und 85 bis 91 wird zugestimmt.

#### II.

Zu den übrigen Vorschlägen ist zu bemerken:

##### 1. Zu Nr. 6 a und 7:

Gegen die unter Nr. 6 a vorgeschlagene Änderung des § 10 Nr. 1 bestehen Bedenken, weil die Interessen der genannten Unterhaltungspflichtigen an der Flurbereinigung nicht über die der Nebenbeteiligten hinausgehen, ihre Einbeziehung als Teilnehmer untragbare rechtliche Auswirkungen haben und dem System des Gesetzes widersprechen würde. Als Teilnehmer kommen nur die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte — die eigentumsähnliche Rechte haben — in Frage. Den Interessen der Unterhaltungspflichtigen kann durch Einreihung unter die Nebenbeteiligten Rechnung getragen werden.

Den Änderungsvorschlägen unter Nr. 7 wird zugestimmt, jedoch müssen die unter Nr. 2 Buchstabe e des Regierungsentwurfs aufgeführten Wasser- und Bodenverbände Nebenbeteiligte bleiben, damit ihnen die Wahrnehmung ihrer Interessen gesichert wird.

Für § 10 wird daher folgende Fassung vorgeschlagen:

##### „§ 10

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

1. als Teilnehmer . . . . (wie Regierungsentwurf)

2. als Nebenbeteiligte:

a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;

b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39, 40) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2);

c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;

d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung solcher Grundstücke beschränken;

e) Unterhaltungspflichtige von Anlagen nach § 45 Abs. 2 Nr. 1;

f) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54, 55;

g) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3, § 105) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56).“

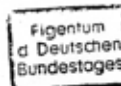
##### 2. Zu Nr. 12:

Der Anfügung des neuen Absatzes 4 zu § 14 wird grundsätzlich zugestimmt, jedoch folgende Fassung vorgeschlagen:

„(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für dingliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks berechtigen oder dessen Nutzung beschränken. Dies gilt auch dann, wenn diese Rechte zur Erhaltung



## Dokumentation - **TEIL 3**



15

Bundesrat — 77. Sitzung 1. Februar 1952

16

(A) Ich rufe auf Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf zu einem Flurbereinigungsgesetz  
(BR-Drucks. Nr. 811/51).

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter:  
Herr Präsident! Meine Herren! Mit dem vorliegenden Entwurf der Bundesregierung zu einem Flurbereinigungsgesetz haben sich der Agrarausschuß, der Rechtsausschuß, der Innenausschuß und der Finanzausschuß des Bundesrates beschäftigt. Die übrigen Ausschüsse haben auf eine Beteiligung verzichtet. Die Empfehlungen der vier Ausschüsse sind in einer Sitzung am 18. Januar koordiniert worden. Wir stehen also vor einer klaren Situation. Die Anträge des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 811/2/51 zu den §§ 107 und 135 sind zwar erst nach der Koordinierungssitzung gestellt worden, sind aber bei den genannten Ausschüssen auf keinerlei Bedenken gestoßen. Wesentlich ist, daß das Land Bayern die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung auf dem Gebiete der Flurbereinigung bestreitet. Ein entsprechender Antrag liegt auf BR-Drucks. Nr. 811/4/51 vor. Der Rechtsausschuß des Bundesrates hat sich der Auffassung Bayerns nicht anschließen können, hat also die Zuständigkeit des Bundes auf diesem Gebiet bejaht, und zwar unter Hinweis auf Art. 74 Ziff. 17 und 18 und Art. 72 Abs. 2 Ziff. 3 GG. Dieser Auffassung sind der Agrarausschuß und der Innenausschuß beigetreten.

Der Regierungsentwurf schließt sich im wesentlichen an das geltende Umlegungsrecht an. Nur in einer Reihe von Punkten haben natürlich Änderungen vorgenommen werden müssen, und zwar hauptsächlich da, wo es sich um die rechtsstaatlichen Gesichtspunkte, die im Grundgesetz verankert sind, handelt. Was die Neuerungen angeht, so ist zunächst einmal hinzuweisen auf das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren, wobei auf die Arbeiten von Bayern und Württemberg-Baden zurückgegriffen wird, dann auf die von den landwirtschaftlichen Berufsvertretungen geforderte Vorplanung. Wenn in einer Gemeinde oder in einem größeren Komplex von Gemeinden Umlegungen durchgeführt werden sollen, dann soll zunächst einmal von den sachverständigen landwirtschaftlichen Berufsvertretungen die Gesamtrichtung der betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge klargestellt werden. Weiter handelt es sich insbesondere um die Frage des Rechtsmittelverfahrens.

Der Agrarausschuß empfiehlt dem Bundesrat, die sich aus BR-Drucks. Nr. 811/1/51 ergebenden Änderungen vorzuschlagen; im übrigen aber keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. Im ganzen liegen 92 Änderungsanträge der Ausschüsse zu dieser Materie vor. Über den bayerischen Antrag, den Entwurf überhaupt abzulehnen, wäre gesondert abzustimmen.

Auf BR-Drucks. Nr. 811/5/51 beantragt nun das Land Rheinland-Pfalz, in § 157 Abs. 1 nach den Worten „(Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 185)“ die Worte

und das Gesetz des Landes Rheinland-Pfalz über das Rechtsmittelverfahren in Umlegungs-, Feld- und Flurbereinigungssachen vom 14. März 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 47)

zu streichen. Als Satz 2 soll neu eingefügt werden:

Das Gesetz des Landes Rheinland-Pfalz über das Rechtsmittelverfahren in Umlegungs-, Feld- und Flurbereinigungssachen vom 14. März 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 47) bleibt unberührt.

Eine ganze Reihe von sachverständigen Juristen, die sich mit dieser Materie eingehend befaßt haben, stehen auf dem Standpunkt, daß die Wünsche, die das Land Rheinland-Pfalz zum Ausdruck bringt, bereits durch § 150 a gedeckt werden. § 150 a gibt ja den Ländern die Möglichkeit, das Rechtsmittelverfahren nach den in dem betreffenden Lande bestehenden Wünschen aufzuziehen.

(Zuruf: Der Antrag 811/5/51 wird zurückgezogen!)

Dann hat das Land Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 811/3/51 vier Anträge gestellt. Unter Nr. 1 wird vorgeschlagen in § 10 Ziffer 1 hinter das Wort „Erbbauberechtigte“ einzufügen „sowie Unterhaltspflichtige der in § 45 Abs. 2 Ziff. 1 benannten Anlagen“. Die Veränderung dieser in § 45 Abs. 2 Ziff. 1 benannten Anlagen bedarf außer der Zustimmung der Eigentümer auch der der Unterhaltspflichtigen. Deshalb ist es folgerichtig, daß die Unterhaltspflichtigen neben den Eigentümern als Teilnehmer nach § 1 Ziff. 1 zum Verfahren hinzugezogen werden. Dagegen bestehen wohl keine Bedenken.

Unter Nr. 2 wird beantragt, dem § 19 den folgenden Abs. 4 hinzuzufügen:

Bei der Einbeziehung von Bundesautobahnen, Bundesstraßen des Fernverkehrs, Landstraßen I. und II. Ordnung in ein Flurbereinigungsverfahren sind Beiträge von den Eigentümern und Straßenbaulastträgern nicht zu erheben, soweit die Straßen unverändert bleiben und keine wesentlichen Vorteile von der Flurbereinigung haben.

Das gilt ja für alle Länder im gleichen Sinne und ist ebenfalls wohl unbedenklich.

Unter Nr. 3 wird empfohlen, in § 37 Abs. 2 hinter dem Wort „Energieversorgung“ einzufügen „des Straßenbaues“. Der Straßenbau ist in diesem Zusammenhang ebenfalls interessiert. Auch dagegen bestehen wohl keine Bedenken.

Unter Nr. 4 wird schließlich vorgeschlagen, § 157 Abs. 2 folgenden Satz hinzuzufügen:

Dies gilt nicht für Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete des städtebaulichen Umlegungsrechtes.

Bei Annahme dieses Antrages würde die alte Reichsumlegungsordnung neben dem neuen Flurbereinigungsgesetz bestehen bleiben, was m. E. nicht inhaltlich begründet wäre und äußerlich einen großen Schönheitsfehler darstellte. Ich bin Berichterstatter und muß alles objektiv nach der positiven und negativen Seite vorbringen.

Die genannten Ausschüsse empfehlen, wie gesagt, dem Bundesrat, dem Gesetzentwurf mit den gesamten 92 Änderungsvorschlägen zuzustimmen. Über die neu vorliegenden Abänderungsanträge muß abgestimmt werden.



(A) Präsident KOPF: Wir brauchen also nur abzustimmen über die Anträge auf BR-Drucks. Nrn. 811/1, 811/2, 811/3 und 811/4.

MAAG (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich verweise auf unseren Antrag, der Ihnen in BR-Drucks. Nr. 811/4/51 mit Begründung vorliegt. Wir gehen von der Überzeugung aus, daß der Bund nach dem Grundgesetz zum Erlaß des Gesetzes nicht zuständig ist, sind aber auch der Auffassung, daß ein Bundesgesetz auf diesem Rechtsgebiet sachlich nicht notwendig ist. Für manche Länder, die noch mit der Reichsumlegungsordnung arbeiten, mag es heute zweckmäßig erscheinen, vom Bund ein neues Gesetz zu bekommen. Sie geben damit aber für alle Zukunft ihre Selbständigkeit auf diesem Gebiet aus der Hand. Bayern ist hierzu nicht bereit.

Bis zum Erlaß des Reichsumlegungsgesetzes vom Jahre 1936 und der Reichsumlegungsordnung vom Jahre 1937 hatten die Länder ihre eigenen Gesetze. Bis dahin dachte niemand daran, daß bei der Flurbereinigung die Rechtseinheit in den Ländern gewahrt werden müsse. In Art. 113 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch wurden die landesrechtlichen Vorschriften über die Zusammenlegung von Grundstücken ausdrücklich unberührt gelassen. Daß im nationalsozialistischen Einheitsstaat auch diese Rechtsmaterie, die recht gut eine unterschiedliche Regelung in den Ländern verträgt, vereinheitlicht wurde, nimmt nicht wunder. Wenn aber heute die Notwendigkeit der Rechtseinheit vom Bundesernährungsministerium damit begründet wird, daß der Bund sonst keine Zuschüsse zu den Flurbereinigungskosten geben könne, so können wir dem nicht folgen. Bayern hat mit der Reichsumlegungsordnung keine günstigen Erfahrungen gemacht. Es hat sie daher im Jahre 1946 für sein Gebiet außer Kraft gesetzt. Seitdem gelten in Bayern wieder das Flurbereinigungsgesetz vom Jahre 1932 und das Gesetz über die beschleunigte Durchführung von Flurbereinigungen vom Jahre 1933. Im Jahre 1949 hat Bayern zusätzlich ein Arrondierungsgesetz erlassen, das bei einfacheren Verhältnissen eine besonders rasche Zusammenlegung erlaubt. Wenn auch diese Gesetze im einzelnen noch verbesserungsfähig sind, so bilden sie doch eine geeignete und genügende Rechtsgrundlage. Es besteht daher in Bayern kein Bedürfnis nach einer bundesgesetzlichen Neuregelung.

Man hat immer ins Feld geführt, daß durch ein neues Gesetz die Flurbereinigung beschleunigt werden müsse. Die Flurbereinigung soll in 2 bis 3 Jahrzehnten abgeschlossen sein. Es ist aber völlig irrig, zu glauben, daß man mit einem neuen Gesetz dieses Ziel erreichen könne. Die Beschleunigung hängt lediglich davon ab, wieviel Personal eingesetzt und wieviele öffentliche Gelder aufgewandt werden. Die Abkürzung eines Verfahrens durch Änderung der gesetzlichen Vorschriften würde lediglich auf Kosten der Rechtssicherheit gehen. Durch das Verfahrensrecht kann man eine Beschleunigung nur herbeiführen, wenn man das Recht der Beteiligten einengt, also ihr Beschwerderecht beschränkt. Das läßt sich aber mit unseren Begriffen vom Rechtsstaat nicht vereinbaren und ist verfassungsrechtlich nicht möglich. Es wäre daher auch ein Irrtum, anzunehmen, daß auf Grund des vorliegenden Bundesgesetzes die Flurbereinigung schneller durchgeführt werden würde. In Bayern würde jedenfalls keine Beschleuni-

gung durch das neue Gesetz herbeigeführt werden können. Vergleicht man die Arbeitsergebnisse der Flurbereinigungsbehörden der einzelnen Länder in den letzten Jahren, so ergibt sich, daß Bayern an der Spitze liegt. Das trifft insbesondere auch zu, wenn man die Arbeitsleistung pro Fachkraft des Flurbereinigungsdienstes berechnet. Es kann also niemand sagen, das bayerische Flurbereinigungsrecht müsse im Interesse der Beschleunigung durch ein besseres Gesetz ersetzt werden. Es ist auch auffallend, daß im bayerischen Verfahren verhältnismäßig wenige Beschwerden erhoben werden. Der Prozentsatz der beteiligten Grundbesitzer, die Beschwerden erheben, ist in Bayern erheblich niedriger als in den anderen Ländern. Das ist bedeutungsvoll, weil gerade die Beschwerdeführer das Verfahren aufhalten. Woher kommt das. Es hängt mit der Eigenart des bayerischen Verfahrens zusammen. Während nach der Reichsumlegungsordnung und auch nach dem neuen Entwurf die Flurbereinigung Aufgabe der Behörde ist, sind in Bayern die Genossenschaften Träger des Verfahrens. Der ausführende Beamte handelt als Vorsitzender des Vorstands der Genossenschaft. Die Landwirte haben also über die Neuverteilung der Grundstücke mitzubeschließen, sie tragen die Mitverantwortung. Diese Heranziehung der Grundeigentümer zur Mitbestimmung und Mitverantwortung schafft bei ihnen eine wesentlich günstigere innere Einstellung zu allen Maßnahmen der Flurbereinigung, als wenn sich die Behörde auf Information und Anhörung beschränkt. Ein Gegensatz zur Behörde kann sich dann nicht so leicht entwickeln. Manche sind Gegner der Flurbereinigung aus Mißtrauen gegen behördliche Maßnahmen. Es hat sich gezeigt, daß sie ihren Widerstand aufgeben, wenn man sie zur Mitverantwortung und Mitarbeit heranzieht. Bayern will nun nicht die anderen Länder zu seiner Methode der Flurbereinigung bekehren. Aber es will die Möglichkeit haben, bei seinem Verfahren zu bleiben und es nach eigenem Ermessen weiter zu entwickeln. Deswegen hat es sich in den letzten Jahren immer dagegen gewehrt, daß ihm von anderer Seite ein Gesetz aufgenötigt wird.

Im Jahre 1948 sollte auf Befehl des Kontrollrats ein Gesetz für alle deutschen Länder ausgearbeitet werden. Schon bei der ersten Besprechung in Berlin im Januar 1948 hat der bayerische Vertreter den grundsätzlichen Standpunkt, daß Flurbereinigung Sache der Länder sei, dargelegt. Bayern hat diesen Standpunkt bei allen späteren Besprechungen aufrechterhalten. Sein Standpunkt ist dann auch bei der Abfassung des Grundgesetzes durchgedrungen. Es kann sich nicht damit abfinden, daß man auf Umwegen wieder eine Zuständigkeit des Bundes konstruiert. Ich ersuche, über unseren Antrag, nämlich den Entwurf zu einem Flurbereinigungsgesetz abzulehnen, zuerst abzustimmen.

Präsident KOPF: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Der weitestgehende Antrag ist der Antrag des Landes Bayern, das Gesetz abzulehnen. Wer für diesen Antrag ist, stimmt mit Ja.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

|        |      |
|--------|------|
| Berlin | Nein |
| Baden  | Nein |
| Bayern | Ja   |
| Bremen | Nein |

|     |                          |       |
|-----|--------------------------|-------|
| (A) | Hamburg                  | Nein  |
|     | Hessen                   | Nein  |
|     | Niedersachsen            | Nein  |
|     | Nordrhein-Westfalen      | Nein  |
|     | Rheinland-Pfalz          | Nein  |
|     | Schleswig-Holstein       | Nein  |
|     | Württemberg-Baden        | Nein  |
|     | Württemberg-Hohenzollern | Nein. |

Präsident KOPF: Der Antrag ist gegen die Stimmen des Landes Bayern abgelehnt.

Dr. SCHILLER (Hamburg): Zu dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen habe ich eine Frage. Wir haben vom Herrn Berichterstatter gehört, daß in den Ausschüssen eine eingehende Beratung erfolgt ist und daß anschließend eine Koordinierung stattgefunden hat. Ist nun der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen als ein Antrag anzusehen, der in den Ausschüssen nicht zum Zuge gekommen oder abgelehnt worden ist, oder handelt es sich um einen Antrag, der jetzt erst kommt. Besonders hinsichtlich der Nr. 4 wäre wohl noch eine gewisse Aufklärung erforderlich. Der Antrag liegt den Ländern erst seit gestern vor. Es ist daher für die Länder verhältnismäßig schwierig, dazu materiell Stellung zu nehmen.

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen): Ich darf darauf hinweisen, daß diese Anträge bei den Beratungen der genannten Ausschüsse nicht zum Zuge kommen konnten, weil sie aus dem Verkehrs- bzw. Wirtschaftssektor, der letzte Antrag aus dem Sektor Wiederaufbau gekommen sind. Der Antrag unter Nr. 4 ist in unserem Kabinett zu einer Zeit erörtert worden, als ich nicht anwesend sein konnte. Ich konnte die Gründe, die gegen diesen Antrag sprechen, nicht geltend machen. Es blieb daher für das Kabinett nichts anderes übrig, als den Weg für die Einbringung in der Bundesratssitzung freizugeben.

Präsident KOPF: Darf ich den Herrn Vorsitzenden des Agrarausschusses fragen, ob er für den Antrag unter Nr. 4 ist.

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen): Wir haben Bedenken gegen diesen Antrag.

MAAG (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Zu Nr. 4 wäre noch folgendes zu sagen. Das nordrhein-westfälische Aufbaugesetz vom 29. April 1950 verweist auf eine Reihe von Bestimmungen der Reichsumlegungsordnung. Diese Vorschriften sollen im Rahmen der städtebaulichen Umliegung aufrechterhalten bleiben. Damit würde der unerwünschte Zustand eintreten, daß die Reichsumlegungsordnung, die im übrigen durch das Flurbereinigungsgesetz in vollem Umfange aufgehoben wird, auf diesem Teilgebiet in Geltung bliebe. Für eine solche Regelung besteht jedoch keinerlei Bedürfnis, weil den städtebaulichen Interessen in vollem Umfang auch dadurch Rechnung getragen ist, daß anstelle der aufgehobenen Bestimmungen der Reichsumlegungsordnung nunmehr nach § 157 Abs. 2 des Entwurfs die entsprechenden Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes gelten. Ich ersuche also, die Nrn. 1 bis 3 anzunehmen, die Nr. 4 aber abzulehnen.

Präsident KOPF: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich muß über die einzelnen Nummern des Antrages des Landes

Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 811/3/51 wohl gesondert abstimmen lassen. Werden gegen Nr. 1 Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Gegen Nr. 2? — Auch nicht! Gegen Nr. 3? — Ebenfalls nicht! — Gegen Nr. 4?

(Zuruf: Ja!)

Wer dem Antrage des Landes Nordrhein-Westfalen unter Nr. 4 zustimmen will, stimmt mit Ja.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

|                          |            |
|--------------------------|------------|
| Berlin                   | Nein       |
| Baden                    | Enthaltung |
| Bayern                   | Nein       |
| Bremen                   | Nein       |
| Hamburg                  | Nein       |
| Hessen                   | Nein       |
| Niedersachsen            | Nein       |
| Nordrhein-Westfalen      | Ja         |
| Rheinland-Pfalz          | Nein       |
| Schleswig-Holstein       | Nein       |
| Württemberg-Baden        | Nein       |
| Württemberg-Hohenzollern | Nein.      |

Präsident KOPF: Der Antrag ist gegen die Stimmen des Landes Nordrhein-Westfalen bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

Somit darf ich feststellen, daß wir zum Entwurf eines Flurbereinigungsgesetzes die auf BR-Drucks. Nrn. 811/1, 811/2, 811/3 unter den Nrn. 1 bis 3 aufgeführten Abänderungsanträge annehmen und im übrigen keine Einwendungen erheben.

Ich mache darauf aufmerksam, daß auf BR-Drucks. Nr. 811/1/52 unter Nr. 92 noch eine Entschließung aufgeführt ist. Wir dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann haben wir auch diese Entschließung angenommen.

m



BR.-Drucks.Nr.811/4/51

Bonn, den 31. Januar 1952

13

Antrag des Landes Bayern

zu Punkt 2) der Tagesordnung

betr.: Entwurf zu einem Flurbereinigungsgesetz.

Der Bundesrat wolle gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschliessen, den Entwurf zu einem Flurbereinigungsgesetz abzulehnen.

Begründung:

Die Gesetzgebung auf dem Gebiete der Flurbereinigung steht nicht dem Bund sondern allein den Ländern zu. Dies ergibt sich einwandfrei aus den Verhandlungen des Parlamentarischen Rates. Damals ist die Aufnahme dieses Sachgebiets unter die Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung (Vorranggesetzgebung) mehrfach beantragt, aber abgelehnt worden.

Der Zuständigkeitsausschuß des Parlamentarischen Rates formulierte die seinerzeitige Nr.11 des Art.36 zunächst folgendermaßen: "Grundstücksverkehr, Bodenrecht, Wohnungsrecht, Rahmenvorschriften für Flurbereinigung, Bodenverteilung, Siedlungs- und Heimstättenwesen".

Der Abgeordnete Geheimrat Dr. Laforet erklärte hierzu in der 9. Sitzung des Zuständigkeitsausschusses am 7.10.1948: "Ich möchte unter keinen Umständen einen Einbruch des Bundes in die seit 100 Jahren in den bayerischen Ländern gegebene einwandfreie, den dortigen Verhältnissen angepasste Regelung . . . Eine Zwangsregelung auch in Rahmenvorschriften von Seiten des Bundes in dieser Materie ist nicht tragbar. Ich bitte um Streichung des Wortes Flurbereinigung."

Angesichts dieses Einspruches wurde die Beschlussfassung über die Flurbereinigung zunächst zurückgestellt.

In der Sitzung des genannten Ausschusses am 14.10.1948 wurde sodann die Flurbereinigung ausdrücklich aus der Vorranggesetzgebung (Art.36 Nr.11) gestrichen. Daran änderte auch der Hauptausschuß und der Fünferausschuß nichts mehr. Nach dem Willen des Parlamentarischen Rates sollte also nicht einmal die Rahmengesetzgebung für die Flurbereinigung dem Bunde zukommen.

Aus dieser Entwicklung ergibt sich aber zugleich eindeutig, daß der Parlamentarische Rat die Flurbereinigung nicht zum Bodenrecht gerechnet hat, für das in Art. 74 Ziffer 18 GG. die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes begründet ist. Die Einbeziehung der Flurbereinigung, bei der es sich übrigens überwiegend um Verfahrensfragen handelt, unter den Begriff Bodenrecht würde also eine nachträgliche, der Auffassung des Parlamentarischen Rates widersprechende Ausweitung dieses Begriffs darstellen.

Auch aus der in der Begründung des Entwurfs hilfswise herangezogenen Nr.17 des Art.74 GG. ("die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung, die Sicherung der Ernährung") kann eine Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für die

- 2 -

Flurbereinigung nicht hergeleitet werden. Unter Art. 74 Ziff. 17 GG, können nur Maßnahmen eingeleitet werden, die unmittelbar den erwähnten Zwecken dienen, andernfalls würden so gut wie alle Vorschriften auf dem weiten Gebiete der Land- und Forstwirtschaft unter Art. 74 Nr. 17 GG. fallen.

Zu den unmittelbaren Maßnahmen zur Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung gehört aber die Flurbereinigung nicht. Sie geht bereits auf Zeiten zurück, als es noch Lebensmittel in Überflus gab. Ihr Zweck ist die Verbesserung der betriebswirtschaftlichen Verhältnisse der Landwirte. Sie bringt ihnen Arbeitserleichterung und Zeitersparnis und schafft ihnen die Voraussetzung zum Einsatz von Maschinen, durch den sie den Mangel an Gesinde ausgleichen können. Ob sich die Flurbereinigung auch in einer Erzeugungssteigerung auswirkt, kommt dann auf den Leistungswillen der Landwirte und damit auf einen ausserhalb der Möglichkeit gesetzgeberischer Maßnahmen liegenden und somit für die Abgrenzung des Anwendungsbereichs des Art. 74 Ziff. 17 GG. rechtlich unerheblichen Umstand an.

Selbst wenn sich aber die Flurbereinigung unter eine der erwähnten Ziffern des Art. 74 GG. einreihen liesse, hätte der Bund das Gesetzgebungsrecht nur bei Vorliegen einer der Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG. Das ist hier nicht der Fall. Der in der Begründung des Entwurfs erwähnte Umstand, dass die Flurbereinigung durch die Gesetzgebung der Länder deshalb nicht wirksam geregelt werden könne, weil die meisten Länder dabei zu grosse Schwierigkeiten hätten, ist in diesem Zusammenhang nicht rechtserheblich, da die erwähnten Schwierigkeiten sich nicht aus der Natur des zu regelnden Gegenstandes schlechthin ergeben. Auch der Gesichtspunkt der Wahrung der Rechtseinheit erfordert eine bundeseinheitliche Regelung auf dem Gebiet der Flurbereinigung nicht.

Der Entwurf eines Flurbereinigungsgesetzes muss daher als Eingriff in die Zuständigkeit der Länder abgelehnt werden.

## Dokumentation - **TEIL 4**

Deutscher Bundestag — 218. Sitzung. Bonn, Mittwoch, den 11. Juni 1952

9599

Punkt 7 der Tagesordnung:

(C

**Erste Beratung des Entwurfs eines Flurbereinigungsgesetzes (Nr. 3385 der Drucksachen).**

Dazu liegt ebenfalls die Vereinbarung vor, auf Begründung und Erörterung zu verzichten. Ich schlage die Überweisung an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als federführend und an den Ausschuß für Bau- und Bodenrecht vor. — Es wird nicht widersprochen.

(Zurufe von der FDP: Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht!)

— Und an den Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht. Wird dem widersprochen? —

(Abg. Dr. Horlacher: Ernährungsausschuß und Rechtsausschuß!)

— Nicht an den Ausschuß für Bau- und Bodenrecht? —

(Widerspruch bei der FDP.)

— Also besteht die übereinstimmende Auffassung: Federführend der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, mitbeteiligt der Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht.

(Zustimmung.)

Damit ist Punkt 7 erledigt.



## Dokumentation - **TEIL 5**

Deutscher Bundestag  
1. Wahlperiode  
1949

Deutscher Bundestag  
Archiv

Drucksache Nr. 4396<sup>3</sup>

## Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
(19. Ausschuß)

über den Entwurf eines Flurbereinigungsgesetzes

- Nr. 3385 der Drucksachen -

Berichterstatter: Abgeordneter Schulze-Pellengahr  
(§§ 1 bis 31, 34 bis 36, 149 bis 159)

Abgeordneter Dr. Schmidt (Niedersachsen)  
(§§ 37 bis 58, 61 bis 67)

Abgeordneter Revenstorff  
(§§ 68 bis 108)

Abgeordneter Frühwald  
(§§ 32, 33, 59, 60, 109 bis 148)

### I. Bericht des Ausschusses:

#### A. Behandlung des Gesetzentwurfes im Bundestag

Mit Schreiben vom 16. Mai 1952 hat die Bundesregierung dem Bundestag den Entwurf eines Flurbereinigungsgesetzes zugeleitet und gleichzeitig zu der Äußerung des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen (Bundestagsdrucksache Nr. 3385). Die erste Lesung des Gesetzentwurfes fand am 11. Juni 1952 statt. Der Entwurf wurde ohne Debatte dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter Beteiligung des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht überwiesen. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nahm die Beratung des Entwurfs nach den Parlamentsferien am 8. Oktober 1952 auf. Ein Unterausschuß ist nicht gebildet worden. Der Rechtsausschuß hat gebeten, von seiner Beteiligung mit Rücksicht auf seine starke Inanspruchnahme durch den Entwurf eines Entschädigungsgesetzes abzusehen.

#### B. Inhalt und Aufbau des Gesetzentwurfes

Aufgabe der Flurbereinigung ist es, die Zersplitterung des ländlichen Grundbesitzes und ihre arbeiterschwerenden und produktionshemmenden

Folgen zu beseitigen und durch eine zweckmäßige Neueinteilung der Gemarkung sowie die im Zusammenhang damit durchzuführenden Maßnahmen der Landeskultur die landwirtschaftliche Erzeugung zu steigern. Obgleich es dank der durch die Initiative des Bundes bereitgestellten ERP-Mittel gelungen ist, das jährliche Flurbereinigungsergebnis wesentlich zu steigern (von 72 000 ha im Jahre 1949 auf 160 000 ha im Jahre 1952), ist nach den Erhebungen der Länder immer noch fast die Hälfte der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Bundesgebietes von der Zersplitterung des ländlichen Grundbesitzes betroffen.

Die Beseitigung dieser Zersplitterung durch eine möglichst starke Zusammenlegung des Grundbesitzes und die Erleichterung der Bewirtschaftung der Felder durch den Bau von Wegen schaffen in weiten Teilen des Bundesgebietes erst die Voraussetzungen für die Verwendung von Schleppern und anderen neuzeitlichen Geräten, also für eine den technischen und betriebswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende moderne Landwirtschaft, die allein den Anforderungen des Wettbewerbs mit den hoch entwickelten Landwirtschaften des Auslandes gewachsen sein kann. Die Flurbereinigung und die mit ihr verbundenen Meliorationsmaßnahmen haben erfahrungsgemäß eine Steigerung der

landwirtschaftlichen Produktion bis zu 30 % und mehr zur Folge. Die vermehrte Erzeugung vermindert unsere Einfuhrabhängigkeit und trägt so zu erheblicher Einsparung von Devisen bei.

Im weitaus größten Teil des Bundesgebietes ist bis jetzt die auf dem Umlegungsgesetz vom 26. Juli 1936 (RGBl. I S. 518) beruhende Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 mit den beiden Verordnungen vom 27. April 1938 und vom 14. Februar 1940 in Kraft geblieben. Lediglich Bayern hat durch Gesetz vom 15. Juli 1946 sein vor der RUO geltendes Recht wieder eingeführt.

Die veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse, die Beachtung der im Grundgesetz niedergelegten Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Staatsbürger sowohl im zivilen als auch im öffentlich-rechtlichen Sektor, sowie die gegenüber 1937 veränderte Verteilung der Aufgaben im Verhältnis der staatlichen Verwaltung, der landwirtschaftlichen Organisationen und Dienststellen und der einzelnen Beteiligten machen eine Änderung des geltenden Rechts nötig.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Entwicklung zur Neuordnung auf einem wichtigen Abschnitt des für die Landwirtschaft geltenden Rechts, die schon den Wirtschaftsrat beschäftigt hat, ihren Abschluß finden.

Die grundsätzliche Bedeutung des Gesetzentwurfs ergibt sich aus der Neuordnung folgender Gebiete:

1. Die Anpassung des bisherigen Rechts an die veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse, insbesondere an das Grundgesetz;
2. die Regelung der Rechte der Teilnehmer;
3. die Mitwirkung der Berufsvertretung von Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei;
4. die Entwicklung eines beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens;
5. die Anwendung der Flurbereinigung bei größeren Maßnahmen öffentlicher Unternehmen, die in die wirtschaftlichen Verhältnisse störend eingreifen, ohne in einem inneren Zusammenhang mit der Flurbereinigung zu stehen.

Der Entwurf des Flurbereinigungsgesetzes ist in folgende 11 Teile gegliedert:

1. Grundlagen der Flurbereinigung.
2. Die Beteiligten und ihre Rechte.
3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes.
4. Besondere Bestimmungen.
5. Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren.
6. Kosten.
7. Allgemeine Verfahrensvorschriften.
8. Rechtsmittel.
9. Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens.

10. Die Teilnehmergeinschaft nach der Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens.

11. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

## **C. Der Gesetzentwurf im einzelnen**

### **Erster Teil:**

#### **Grundlagen der Flurbereinigung (§§ 1—9)**

Im ersten Teil sind die grundsätzlichen Bestimmungen über den Zweck und die Zulässigkeit der Flurbereinigung, die Organisation der Flurbereinigungsbehörden und den Kreis der zur Mitwirkung berufenen Organisationen und Behörden niedergelegt. Der in § 1 formulierte Begriff der Flurbereinigung geht über den des bisherigen Rechts hinaus, indem er ausdrücklich die Zusammenlegung nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten fordert. In den §§ 2 und 3 werden die Art des Verfahrens und die Organisation der Flurbereinigungsbehörden festgelegt sowie die Durchführung der Flurbereinigung, entsprechend ihrer Bedeutung für die Landwirtschaft des Bundesgebiets, als vordringliche Maßnahme der Länder bestimmt. Nach eingehenden Erörterungen der zweckmäßigsten Form der Einleitung des Verfahrens hat sich der Ausschuß im Prinzip dem Vorschlag des Bundesrates angeschlossen, ihm jedoch eine der neueren Rechtsprechung angepaßte Fassung gegeben.

Der Ausschuß legt ganz besonderen Wert auf eine eingehende Aufklärung der beteiligten Grundstückseigentümer und begrüßt es deshalb, daß die Sollbestimmung des bisherigen Rechts in eine Mußbestimmung umgewandelt ist. Außerdem wird die Behörde zur Aufklärung über die „voraussichtlich entstehenden Kosten“ verpflichtet und gleichzeitig die Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung vorgesehen. Die in den §§ 6—9 enthaltenen Bestimmungen über den Inhalt und die Bekanntmachung des Flurbereinigungsbeschlusses, die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes, seine Änderung und die etwaige Einstellung des Verfahrens entsprechen der bisherigen Regelung.

### **Zweiter Teil:**

#### **Die Beteiligten und ihre Rechte (§§ 10—36)**

##### **Erster Abschnitt: Die einzelnen Beteiligten (§§ 10—15)**

Im ersten Abschnitt ist der Kreis der Beteiligten, der sich aus den Grundstückseigentümern als Teilnehmer und den Nebenbeteiligten zusammensetzt, festgelegt und ihre Ermittlung geregelt. Der Ausschuß hat nach eingehender Beratung den in der Regierungsvorlage aufgeführten Kreis der Nebenbeteiligten eingeschränkt, es aber für richtig



gehalten, auch die Unterhaltungspflichtigen von Anlagen nach § 45 Abs. 1 Satz 2 als Nebenbeteiligte anzuerkennen. Der Ausschuß hat es ferner als zweckmäßig befunden, klarzustellen, daß die Flurbereinigungsbehörde nach §§ 11, 12 die Beteiligten zu „ermitteln“, nicht „festzustellen“ hat, um Irrtümer über die hieraus sich ergebende Verpflichtung auszuschalten. Gleichzeitig werden durch den Vorschlag des Ausschusses die Bestimmungen der §§ 12—15 ihrem logischen Aufbau entsprechend geordnet und insbesondere eine Frist für den glaubhaften Nachweis angemeldeter Rechte eingeführt, nach deren fruchtlosem Ablauf das Recht auf Beteiligung entfällt.

Schließlich ist die bisher im § 13 enthaltene Bestimmung über den Grundstückserwerb während des Verfahrens, die nichts mit der Ermittlung zu tun hat, und über die Stellung des Erwerbs bis zur Eintragung ins Grundbuch oder zur Anmeldung des Erwerbs systematisch eingeordnet worden.

#### Zweiter Abschnitt: Die Teilnehmergemeinschaft (§§ 16—26)

Die Frage der zweckmäßigen Ausgestaltung der Teilnehmergemeinschaft als der organisatorischen Zusammenfassung der beteiligten Grundstückseigentümer hat eine lebhafte Diskussion ausgelöst. Der Ausschuß hat sich dem in der Regierungsvorlage vertretenen Standpunkt angeschlossen, daß als Träger von Rechten und Pflichten nur die beteiligten Grundstückseigentümer (§ 10 Nr. 1) in Betracht kommen. Er hat auch die Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts als die zweckmäßigste bejaht (§ 16). Der Aufgabenkreis der Teilnehmergemeinschaft ist dem Herkommen gemäß wie in der RUO und dem bayerischen Gesetz festgelegt worden. Dem Streben nach stärkerer Heranziehung der Teilnehmer zur Mitarbeit ist durch eine bereits vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung zu § 18 des Regierungsentwurfs Rechnung getragen.

Die Regelung der Leistungen der Teilnehmer (§§ 19, 20) entspricht den bewährten Methoden der bisherigen Praxis. Der Ausschuß hat sich jedoch den Bedenken der Regierung gegen die vom Bundesrat vorgeschlagene Sonderregelung hinsichtlich der Freistellung der Verkehrsträger von Flurbereinigungsbeiträgen angeschlossen und den Zusatz gestrichen, weil die Befreiung nur zu Lasten der Landwirte gehen würde (§ 19).

Die in den §§ 21—26 des Regierungsentwurfs vorgesehene Regelung der Vertretung der Teilnehmergemeinschaft durch einen Vorstand, seine Wahl und Abberufung sowie seine Rechte und Befugnisse fanden die Billigung des Ausschusses mit der Einschränkung, daß die Bestimmung über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern gegenüber der Änderung des Bundesrates klarer gefaßt und die Länder ermächtigt werden, die Abberufung von Vorstandsmitgliedern im Falle der Übertragung von

Befugnissen der Flurbereinigungsbehörde nach § 18 Abs. 2 von der Zustimmung dieser Behörde abhängig zu machen (§ 23 Abs. 2). Nachdem unter Streichung des § 20 Abs. 2 des Regierungsentwurfs die Entscheidung über Beschwerden gegen Verwaltungsakte der Teilnehmergemeinschaft in § 18 Abs. 3 der Flurbereinigungsbehörde ausdrücklich zugebilligt worden ist, hat der Ausschuß den Vorschlag der Regierung gebilligt, nach dem zur Vermeidung rechtlicher Schwierigkeiten die Befugnisse der Länder zur Einführung eines Schiedsverfahrens (entsprechend dem Grundgesetz) als zulässig erklärt wird.

#### Dritter Abschnitt: Bewertungsverfahren (§§ 27—32)

Die Bewertung der alten Grundstücke der Teilnehmer bildet die Grundlage für die Bemessung der Landabfindungen und gleichzeitig den Maßstab für die Leistung der Beiträge. Die einfach und knapp gehaltenen Bestimmungen der §§ 27—33 regeln das Bewertungsverfahren in einer den Erfordernissen der Praxis entsprechenden Weise. Da es sich nur um einen Austausch der Grundstücke handelt, kommt es darauf an, einen den örtlichen Verhältnissen und den betriebswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Tauschwert zu ermitteln. Durch § 28 ist sichergestellt, daß die Ergebnisse der Reichsbodenschätzung soweit wie möglich zwecks Verbilligung und Vereinfachung des Schätzungsverfahrens herangezogen werden. Diese für steuerliche Zwecke ermittelten Werte genügen nicht in allen Fällen den besonderen Anforderungen des Flurbereinigungsverfahrens, so daß Abweichungen nach den örtlichen Verhältnissen zugelassen sind. Wesentliche Bestandteile von Grundstücken, die ihren Wert dauernd beeinflussen, wie Gebäude, aufstehender Wald, Obstbäume usw., sowie Rechte an Grundstücken werden nötigenfalls besonders geschätzt. Bestimmungen über die Auswahl der Schätzer nach einer im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung aufgestellten Liste und die Teilnahme des Vorstandes an der Schätzung, die öffentliche Auslegung der Schätzungsergebnisse, die Anhörung der Beteiligten in einem öffentlichen Termin und die Möglichkeit der Anfechtung der Ergebnisse in einem Rechtsmittelverfahren sollen dazu dienen, das Vertrauen der Dorfgemeinde zu einer gewissenhaften und zuverlässigen Durchführung des Bewertungsverfahrens zu sichern. Um dem Bedürfnis nach einer Berücksichtigung landesmäßiger Besonderheiten Rechnung zu tragen, wird den Ländern die Befugnis eingeräumt, das Bewertungsverfahren abweichend zu regeln.

#### Vierter Abschnitt: Zeitweilige Einschränkung des Eigentums (§§ 34—36)

Das Eigentum gehört zu den durch das Grundgesetz gewährleisteten Grundrechten (Art. 14). Wenn die in baulichen Anlagen: Bauwerken, Brunnen, Einfriedigungen u. dgl., ferner in Bäumen, Sträuchern,

Rebstöcken vorhandenen Werte erhalten bleiben und nicht menschlicher Kurzsicht zum Opfer fallen sollen, bedarf es insoweit einer vorübergehenden zeitweiligen Einschränkung der Eigentümerrechte. Die Durchführung der Flurbereinigung bringt aber auch Maßnahmen mit sich, die, wie die Schätzung, Vermessung, Ausbau von Wegen und Gräben, ohne Einschränkung des Eigentums nicht durchführbar sind. Der Entwurf gibt deshalb in den §§ 34, 35 die gesetzliche Grundlage für die erforderlichen Anordnungen und Handlungen der Flurbereinigungsbehörde, die sie in den Stand setzt, willkürliche Eingriffe einzelner auszuschließen. Durch die Bestimmung des § 36 wird weiterhin die Möglichkeit geschaffen, Besitz und Nutzung von Grundstücken und die Ausübung von Rechten vorübergehend zu regeln, wenn dringende Gründe es erforderlich machen. Der Ausschuß hat nach eingehender Diskussion die Notwendigkeit einer Aufnahme der in den §§ 34—36 vorgesehenen Bestimmungen bejaht.

### Dritter Teil:

#### Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes (§§ 37—83)

Der dritte Teil des Gesetzes ist für die Durchführung der Flurbereinigung von größter Bedeutung. In den §§ 37, 38 werden für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes allgemeine Grundsätze aufgestellt, wobei insbesondere der Notwendigkeit der Förderung und Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung Rechnung getragen wird.

Der erste Abschnitt (§§ 39—43) enthält Vorschriften darüber, welche Aufgaben bei der Neugestaltung im gemeinschaftlichen Interesse der Beteiligten und im öffentlichen Interesse zu erfüllen sind.

Der zweite Abschnitt (§§ 44—55) dient der Wahrung der Interessen der Beteiligten bei der Gestaltung ihrer Abfindungen.

Die Abschnitte 3 bis 7 (§ 36—83) enthalten grundlegende Vorschriften hinsichtlich der Aufstellung des Flurbereinigungsplanes, seiner Ausführung einschl. der Wahrung der Rechte Dritter und der Übernahme seiner Ergebnisse in die öffentlichen Bücher. Der Inhalt des § 37 gibt Rahmen und Inhalt der unter dem Begriff der Flurbereinigung zusammengefaßten Maßnahmen zur Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes. Das Wohl der Allgemeinheit und die Interessen der Beteiligten sind gegeneinander abzuwägen, um die zweckdienlichste Lösung zu finden. Die Flurbereinigungsbehörde hat die Pflicht, unter Ausnutzung der mit öffentlicher Hilfe gebotenen einmaligen Gelegenheit dafür zu sorgen, daß die Neuordnung des Flurbereinigungsgebietes den neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen entspricht und auf lange Sicht den wirtschaftlichen Erfordernissen der Teilnehmer und

der Gemeinde Rechnung trägt. Dabei ergeben sich zahlreiche Berührungspunkte mit anderen Dienststellen, Organisationen und Verbänden. Die Flurbereinigung hat die verschiedenen Interessen zum Ausgleich zu bringen und dabei in möglichem Umfang die Planungen anderer Stellen zu berücksichtigen, um die störende Auswirkung bevorstehender Eingriffe auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Das gilt für Baugebietspläne, Bebauungspläne, Verkehrsplanungen usw., bei denen gegebenenfalls nötige Änderungen durch Verhandlungen mit den planenden Stellen herbeizuführen sind.

Der Ausschuß hat die von der Regierung vorgeschlagene Fassung des § 37 nach eingehender Aussprache gebilligt und durch Einfügung „der Fischerei“ Vorsorge getroffen, daß auch die Interessen dieses Produktionszweiges im Rahmen der Gesamtplanung Beachtung finden. Er hat ferner die Worte „ländliche Siedlung“ durch den heute üblichen Begriff „landwirtschaftliche Siedlung“ ersetzt.

In den Erörterungen des Ausschusses nahm die Frage einer Beteiligung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung an der Durchführung der Flurbereinigung einen großen Raum ein. Der Ausschuß begrüßte es, daß die Regierungsvorlage über die bei den wichtigen Abschnitten des Verfahrens vorgesehene Beteiligung der Berufsvertretung hinaus die Berücksichtigung der von dieser durchgeführten Vorplanungen bei der „Aufstellung der allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes“ vorsieht. Durch die Vorschrift des § 38 wird den Vertretern der Landwirtschaft Gelegenheit gegeben, den in den §§ 1, 37 verankerten Grundsatz einer Berücksichtigung neuzeitlicher betriebswirtschaftlicher Erkenntnisse in bestimmten Forderungen zu konkretisieren und damit ihren Anteil an der Neugestaltung beizutragen.

#### Erster Abschnitt: Gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen (§§ 39—43)

Die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes nach § 37 kann nur dann zu einer befriedigenden Gestaltung der Abfindung des einzelnen Teilnehmers führen, wenn zuvor die der gemeinschaftlichen Benutzung oder einem gemeinschaftlichen Interesse dienenden Anlagen geschaffen, sowie die einem öffentlichen Interesse dienenden Anlagen berücksichtigt werden. Der gesetzliche Auftrag zur Schaffung solcher gemeinschaftlichen Anlagen ist in § 39, die Ermächtigung zur Ausweisung von Anlagen des öffentlichen Interesses in § 40 verankert. Der Ausschuß hat die Frage erörtert, ob die in § 39 des Regierungsentwurfs aufgezählten gemeinschaftlichen Anlagen ihrer Bedeutung und Notwendigkeiten entsprechend, in solche, die geschaffen werden müssen, und solche, die geschaffen werden können, gegliedert werden sollen. Er hat von dieser Gliederung abgesehen, es jedoch für zweckmäßig erachtet, die in der Regierungsvor-



lage enthaltene Aufzählung von Beispielen gemeinschaftlicher Anlagen durch eine allgemeine Fassung zu ersetzen. Gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates zu § 40, der Anlagen im öffentlichen Interesse ebenfalls von dem Interesse der Beteiligten abhängig machen wollte, hat der Ausschuß beschlossen, der Regierungsvorlage zuzustimmen, weil durch die Fassung des Bundesrates eine unerwünschte Vermischung der die beiden Bestimmungen beherrschenden Prinzipien befürchtet werden müsse. Er stimmte jedoch der Beschränkung des für öffentliche Anlagen bereitzustellenden Landes auf einen verhältnismäßig geringen Umfang zu.

Um eine verstärkte Beteiligung der Teilnehmer auch bei der Regelung dieser Frage sicherzustellen, hat der Ausschuß eine Neufassung des Abs. 2 des § 41 vorgenommen, wonach der Plan über die Anlagen im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft aufzustellen ist.

Die Aufgabe und die Pflicht der Teilnehmergemeinschaft zur Herstellung und Unterhaltung der Anlagen sowie die Heranziehung von Grundstückseigentümern, die hierdurch besondere Vorteile erlangen, zu den Unterhaltungskosten, ist durch § 42 in einer den praktischen Bedürfnissen entsprechenden Weise geregelt. Für die Fälle, in denen sich die Bildung eines Wasser- und Bodenverbandes als zweckmäßig erweist, ist in § 43 die Aufsicht der Flurbereinigungsbehörde für die Dauer des Verfahrens vorgesehen, um Überschneidungen in der Zuständigkeit zu vermeiden. Auf eine Erweiterung der Aufsicht bis zum Schluß der Baumaßnahmen — auch nach Beendigung des Verfahrens — ist in Übereinstimmung mit dem Bundesrat jedoch verzichtet worden.

#### Zweiter Abschnitt: Grundsätze für die Abfindung (§§ 44—45)

Im § 44 sind die Grundsätze festgelegt, nach denen die Landabfindungen zu regeln sind. Diese Grundsätze sind in Beschwerdefällen auch für die urteilende der Abfindung durch die obere Behörde oder das Flurbereinigungsgericht maßgebend. Bei der Bemessung der Landabfindungen ist von den im Verfahren ermittelten Werten auszugehen, jedoch sind auch die in diesen Werten nicht erfaßten Umstände, wie Entfernung vom Wirtschaftshof, Hanglage, Möglichkeit der Bebauung oder der gewerblichen Bewertung u. dgl., zu berücksichtigen. Der Grundbesitz soll unter Beachtung neuzeitlicher betriebswirtschaftlicher Erkenntnisse großzügig zusammengelegt werden. Die neuen Grundstücke müssen durch Wege zugänglich sein. Ent- und Bewässerungen sind soweit wie möglich zu schaffen. Eine Abfindung, die zur völligen Veränderung der Struktur des Betriebes führen würde, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Eigentümers. Der Arrondierung eines Betriebes dient es auch, daß für die in Nachbargemeinden gelegenen Grundstücke Abfindung in dem Verfahren der Wohnge-  
meinde gegeben werden kann.

Die Vorschriften des § 45 haben nach eingehender Aussprache gegenüber dem Regierungsentwurf eine veränderte Fassung erhalten. Es sind Grundstücke besonderer Art aufgezählt, die nur aus besonderen Gründen und mit Zustimmung der Eigentümer verändert oder verlegt werden könne. Bei Verkehrsanlagen ist die Zustimmung der Unterhaltungspflichtigen, bei Friedhöfen die Zustimmung der beteiligten Kirchen einzuholen. Bei Flächen, die dem Naturschutz unterliegen, ist die Naturschutzbehörde zuzuziehen.

Die Werterhöhung durch Bodenverbesserungen (§ 46), die als besondere Maßnahme mit erheblichen öffentlichen Zuschüssen durchgeführt worden sind, ist Gegenstand einer eingehenden Aussprache gewesen. Eine solche Werterhöhung läßt Land für Siedlungszwecke (Aufstockung oder dgl.) frei werden, dessen Erlös auch nach Auffassung des Ausschusses zur Deckung der Kosten der Bodenverbesserungen zu verwenden ist.

Das Land zu Wegen, Gräben und anderen gemeinschaftlichen Anlagen ist grundsätzlich von allen Teilnehmern nach dem Verhältnis des Wertes ihrer alten Grundstücke aufzubringen, jedoch ist der Anteil in besonderen Fällen zu erhöhen, z. B. im Baugelände, oder zu ermäßigen, z. B. für bereits ganz oder teilweise arrondierte Betriebe (§ 47).

Nach § 48 ist die Aufteilung von Grundstücken zulässig, die nach alten Herkommen in gemeinschaftlichem Eigentum stehen. Die Aufteilung wird jedoch regelmäßig nur in Frage kommen, wenn die Anteile mit dem sonstigen Besitz der Miteigentümer zusammengelegt werden können. Für die Aufteilung anderer gemeinschaftlicher Grundstücke ist Voraussetzung, daß sie dem Zweck der Flurbereinigung dient und die Miteigentümer zustimmen.

Die Flurbereinigung bedingt eine Neuordnung der hinsichtlich der Grundstücke bestehenden dinglichen und persönlichen Rechte. Soweit solche Rechte, z. B. Wegerechte, durch die Flurbereinigung entbehrlich werden, sind sie ohne Entschädigung aufzuheben. In allen anderen Fällen sind die Rechte auf die Landabfindung zu übertragen oder, wenn dies zweckmäßig nicht geschehen kann, gegen Entschädigung in Geld oder Land aufzuheben (§ 49).

Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Feldgehölze u. dgl. hat der neue Eigentümer grundsätzlich gegen angemessene Entschädigung zu übernehmen, jedoch sind abweichende Vereinbarungen zulässig. Soweit Bäume und Sträucher abgängig oder noch verpflanzbar sind, wird keine Entschädigung gezahlt; der bisherige Eigentümer kann sie entfernen. Bei Rebstöcken gelten nicht nur die reblausverseuchten, sondern auch die in den sogenannten Sicherheitsgürteln stehenden Rebstöcke als abgängig. Die Bestimmung in § 50 Abs. 3 gibt den Ländern das Recht, die Entfernung von Bäumen, Sträuchern und Rebstöcken anzuordnen, wenn Bodenverbesserungen oder ähnliche Maßnahmen, z. B. Rebenneuaufbau, sonst nicht zweck-

mäßig durchgeführt werden können. Mit dieser Ermächtigung soll den an dieser Frage interessierten Ländern der Weg zu einer Lösung geebnet werden. Die Entschädigung für andere wesentliche Bestandteile eines Grundstücks ist von Fall zu Fall besonders zu regeln (§ 50).

Vorübergehende Wertunterschiede zwischen den alten Grundstücken und der Landabfindung, z. B. im Baumbestand, oder andere vorübergehende überdurchschnittliche Nachteile eines Teilnehmers werden in Geld ausgeglichen. Die in der RUO enthaltene Bestimmung, nach der für geringfügigen Grundbesitz Abfindung in Geld statt in Land auch ohne Zustimmung des Eigentümers gegeben werden konnte, ist weggefallen. Dagegen ist der freiwillige Verzicht auf Landabfindung, der in geeigneten Fällen durchaus dem Zweck der Flurbereinigung entspricht, erleichtert worden. In den §§ 52, 53 ist das Verfahren für solche Fälle unter Wahrung der Rechte Dritter geregelt. Zur Finanzierung solcher Geldabfindungen kann auch ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen eingeschaltet werden.

#### Dritter Abschnitt: Flurbereinigungsplan (§§ 56—60).

Der vom Bundesrat vorgeschlagenen Pflicht zur Anhörung der Teilnehmer über ihre Wünsche für die Abfindung stimmt der Ausschuss zu (§ 57).

Die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens werden im Flurbereinigungsplan (§ 58) zusammengefaßt. In ihm sind die neuen Grundstücke sowie die Regelung der Rechtsverhältnisse nachzuweisen; eine Karte der neuen Feldeinteilung gehört zu seinen Bestandteilen. Der Flurbereinigungsplan hat für gewisse Festsetzungen im gemeinschaftlichen oder öffentlichen Interesse die Wirkung von Gemeindecapitulationsbeschlüssen. Diese Festsetzungen werden dadurch gesichert, daß sie nach Beendigung des Verfahrens nur mit Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde geändert oder aufgehoben werden können.

Im Flurbereinigungsplan ist auch die Änderung von Gemeindegrenzen vorzusehen, wenn solche Änderungen zur Anpassung an die neue Feldeinteilung zweckmäßig sind. Die Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde zu den Änderungen ist rechtzeitig einzuholen.

Nach der Abmarkung der neuen Grundstücke ist der Flurbereinigungsplan den Beteiligten förmlich bekanntzugeben. Als Beschleunigungsmaßnahme ist vorgesehen, daß Beschwerden zur Vermeidung des Ausschlusses in einem Anhörungstermin vorzubringen sind. Der Ladung zu dem Anhörungstermin ist für jeden Eigentümer ein Auszug aus dem Flurbereinigungsplan beizufügen, der die neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebachten nachweist. Die Länder können zur Anpassung an das bei ihnen eingeführte Verfahren schriftliche Beschwerde neben oder an Stelle der im Anhörungstermin vorzubringenden Beschwerde zuzulassen.

#### Vierter Abschnitt: Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61—64)

Der Flurbereinigungsplan steht rechtskräftig fest, wenn Beschwerden gegen ihn nicht erhoben sind oder über sie rechtskräftig entschieden ist. Die Flurbereinigungsbehörde bestimmt in einer Ausführungsanordnung den Zeitpunkt, zu dem der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen tritt. Durch Überleitungsbestimmungen, die nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft zu erlassen sind, ist die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke zu regeln.

Eine „Vorzeitige Ausführungsanordnung“ ist schon vor der Rechtskraft des Flurbereinigungsplanes zulässig, wenn zwar noch Beschwerden bestehen, aus einem längeren Aufschub der Planausführung jedoch erhebliche Nachteile erwachsen würden.

#### Fünfter Abschnitt: Vorläufige Besitzeinweisung (§§ 65—67)

Als weitere Beschleunigungsmaßnahme, jedoch mit wesentlich beschränkter rechtlicher Wirkung, ist die „Vorläufige Besitzeinweisung“ zugelassen. Sie kann bereits vor Aufstellung des Flurbereinigungsplanes angeordnet werden, wenn die nach der Karte bestimmten Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen sind. Hier erhalten die Teilnehmer zunächst nur den Besitz und die Nutzung ihrer Abfindung, während das Eigentum erst durch den auch in diesem Falle zu fertigenden vollständigen Flurbereinigungsplan erlangt wird.

#### Sechster Abschnitt: Wahrung der Rechte Dritter (§§ 68—78)

Die Flurbereinigung berührt nicht nur die Grundstückseigentümer, sondern sie greift auch in die hinsichtlich der Grundstücke bestehenden Rechte Dritter ein. Entsprechend der neueren Rechtsentwicklung sind die persönlichen Ansprüche nunmehr ebenso zu wahren wie die dinglich gesicherten Rechte. Örtlich gebundene öffentliche Lasten, wie Anliegerbeiträge, Wasserleitungen, Starkstromleitungen gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über. In allen anderen Fällen bleiben die Rechte, soweit sie nicht gemäß § 49 aufzuheben sind, an der für die belasteten alten Grundstücke ausgewiesenen Landabfindung bestehen.

Da die Beiträge zu den Verfahrenskosten aus den laufenden Betriebseinnahmen aufzubringen sind, ist es nötig, daß auch dem Nießbraucher ein angemessener Teil dieser Beiträge oder deren Verzin- sung auferlegt wird.



Soweit in Pachtverträgen nicht besondere Abmachungen für den Fall der Flurbereinigung enthalten sind, laufen sie grundsätzlich weiter, jedoch ist der Pächter zur Kündigung berechtigt, wenn ihm die Bewirtschaftung infolge erheblicher Änderung des Pachtbesitzes wesentlich erschwert wird (§ 70). Mangels gütlicher Einigung kann die Flurbereinigungsbehörde zur Entscheidung angerufen werden.

In den §§ 72–78 ist das Verfahren geregelt, nach dem die Rechte der Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldgläubiger sowie anderer Berechtigter zu wahren sind, wenn die Abfindung ganz oder teilweise in Geld erfolgt. Um den Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nicht zu behindern, ist vorgesehen, daß die Geldabfindung in Streit- oder Zweifelsfällen bei dem zuständigen Amtsgericht zu hinterlegen und einem gerichtlichen Verteilungsverfahren zu unterwerfen ist.

#### **Sechster Abschnitt: Berichtigung der öffentlichen Bücher (§§ 79–83)**

Die im Flurbereinigungsplan niedergelegten Ergebnisse des Verfahrens sind auf Ersuchen der Flurbereinigungsbehörde von Amts wegen in die öffentlichen Bücher, insbesondere Grundbuch und Liegenschaftskataster, zu übernehmen, ohne daß es einer Mitwirkung der Beteiligten bedarf. Für einzelne Teilnehmer kann das Grundbuch auf Antrag vorweg berichtigt werden, um notwendige Grundbucheintragen nicht zu verzögern.

### **Vierter Teil**

#### **Besondere Bestimmungen (§§ 84–90)**

##### **Erster Abschnitt: Waldgrundstücke (§§ 84, 85)**

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten sowohl für Waldflächen, die in die Feldmark eingeprengt sind, als auch für größere Flächen parzellierten Bauernwaldes, für die eine Grundstückszusammenlegung von erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung ist. An Stelle der landwirtschaftlichen Berufsvertretung ist hier die forstwirtschaftliche Berufsvertretung zu beteiligen. Die Zustimmung der Forstaufsichtsbehörde ist erforderlich:

1. zur Einbeziehung geschlossener Waldflächen von mehr als 10 ha Größe in ein Verfahren,
2. zur Veränderung einer geschlossenen Waldfläche von mehr als 3 ha Größe,
3. zur Teilung von Waldgrundstücken, die in gemeinschaftlichem Eigentum stehen,
4. zur Aufhebung von Dienstbarkeiten an Waldgrundstücken.

Für aufstehendes Holz ist möglichst Abfindung in Holzwerten zu geben, deshalb sind die Werte auszutauschender Holzbestände nach den Grundsätzen der Waldwertrechnung durch geeignete Sachverständige zu ermitteln.

##### **Zweiter Abschnitt: Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren (§ 86)**

Das in § 86 behandelte vereinfachte Flurbereinigungsverfahren stellt neben dem Zusammenlegungsverfahren des 5. Teils eine weitere Möglichkeit zur Beschleunigung der Flurbereinigung dar. Es ist für zwei Gruppen von Verfahren gedacht:

1. Verfahren zur Beseitigung landeskultureller Nachteile als Folge störender Eingriffe durch Unternehmen oder zur Erleichterung von Bodenreform- und Siedlungsverfahren sowie von sonstigen Aufbaumaßnahmen,
2. Verfahren, die unter bestimmten Voraussetzungen (Wiedermlegung, Weilerbildung, Einödhöfe und kleinere Gemeinden) in erleichterter Form durchgeführt werden sollen.

Das Verfahren zu 1. setzt voraus, daß das für das Unternehmen erforderliche Land nicht im Wege eines Flurbereinigungsverfahrens aufzubringen ist.

Nach der in Abs. 2 enthaltenen Kostenbestimmung können dem Träger des Unternehmens die Ausführungskosten nur insoweit auferlegt werden, als die Nachteile in einem Planfeststellungsverfahren nach anderen gesetzlichen Vorschriften nicht berücksichtigt und erst nach der Planfeststellung erkennbar geworden sind. Den Träger des Unternehmens über diese Voraussetzungen hinaus oder nach Ablauf von 5 Jahren seit Herstellung der Anlagen mit Kosten zu belasten, besteht keine Veranlassung.

##### **Dritter Abschnitt: Bereitstellung von Land in großem Umfang für Unternehmen (§§ 87–90)**

Die Bestimmungen der §§ 87 ff., die in ihrer Grundanlage auf die Bestimmungen der §§ 1, 57 der RUO und Art. 5 des Bayer. Ges. über die Durchführung von Flurbereinigungen vom 7. Dezember 1933 zurückgehen, sollen eine doppelte Funktion erfüllen:

1. Es sollen die mit der Landbereitstellung (Enteignung) verbundenen Nachteile für die allgemeine Landeskultur vermieden werden.
2. Der durch die Enteignung hervorgerufene Landverlust soll auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern verteilt werden.

Von den Fachverwaltungen wird berichtet, daß die einschlägigen Bestimmungen des bisherigen Rechts sich in der Praxis bewährt haben. Ein Teil der Ausschußmitglieder äußerte jedoch Bedenken dagegen, die Flurbereinigungsbehörde mit einer Aufgabe zu betrauen, die ihr die Vollziehung der Enteignung übertrage und sie damit einer unerwünschten Kritik seitens der Betroffenen aussetze. Diese Besorgnis sei gerade im Hinblick auf große Landinanspruchnahmen für die Beschaffung von Talsperren, Flugplätzen usw. begründet, bei denen man um Aussiedlungen nicht herumkomme. Eine Grenze für die Höhe des zulässigen Landabzugs

sei schwer zu bestimmen. Der Inhalt, die Zweckbestimmung und die Fassung des § 87 waren deshalb Gegenstand längerer und eingehender Auseinandersetzungen. Die vom Bundesrat gebilligte Fassung der Regierungsvorlage schien dem Ausschuß zu stark den Gesichtspunkt der Enteignung herauszustellen, so daß der Eindruck entstehen konnte, als sei die Flurbereinigungsbehörde die Enteignungsbehörde. Der Ausschuß einigte sich schließlich auf eine Formulierung, in der nunmehr zum Ausdruck gebracht ist, daß die Verantwortung der Enteignung bei der sie anordnenden Stelle liegt, die den Antrag auf Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens stellen kann.

Zur Feststellung, ob die Verteilung des Landverlustes tragbar ist, soll die landwirtschaftliche Berufsvertretung herangezogen werden.

Die Bestimmungen des § 88 sind ebenfalls weitgehend neu gefaßt worden. Sie enthalten die Sonderbestimmungen für ein Flurbereinigungsverfahren, das aus Anlaß des § 87 durchgeführt wird. Die Grundlage des Regierungsentwurfs ist zwar erhalten geblieben, insbesondere die Einführung eines doppelten Rechtsweges, d. h. die Zulassung des Rechtsweges vor den ordentlichen Gerichten wegen der Höhe der Geldentschädigungen (§ 88 Nr. 7), nachdem das Flurbereinigungsgericht über die Landabfindung entschieden hat. Der Ausschuß hat es für richtig gehalten, die Geltendmachung des Anspruchs wegen der Höhe der ihm zustehenden Geldentschädigung durch jeden Beteiligten zuzulassen, ohne die Teilnehmergeinschaft, wie im Regierungsentwurf vorgesehen, zwischenschalten.

Die Bestimmung über die nach § 36 zulässige vorläufige Anordnung zugunsten des Trägers des Unternehmens ist dahin ergänzt worden, daß die obere Flurbereinigungsbehörde auf Antrag der für das Unternehmen zuständigen oberen Behörde den Zeitpunkt für die Besitzeinweisung in die vom Unternehmen benötigten Flächen festsetzt.

Im Hinblick darauf, daß nach den Enteignungsgesetzen nicht immer ein Anspruch auf Entschädigung in Land besteht, ist der neue § 89 eingefügt worden, nach dem die Enteignungsbehörde nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes zu entscheiden hat, wer nur in Geld zu entschädigen ist. Für diesen Fall wird zugelassen, daß die Entscheidung über die Höhe der Geldentschädigung abweichend von § 88 Nr. 7 alsbald nach ihrer Festsetzung angefochten werden kann.

Die Bestimmung in § 90 über die entsprechende Anwendung der §§ 87, 88 auf die Grundabtretung nach berggesetzlichen Vorschriften ist unverändert nach dem Entwurf übernommen.

#### Fünfter Teil

##### Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren (§§ 91—103)

Die im fünften Teil enthaltenen Bestimmungen sollen eine möglichst rasche und großzügige Zusammen-

legung des zersplitterten Grundbesitzes in einem weitgehend vereinfachten Verfahren ermöglichen. Das aus den Versuchen zum Landnutzungs-tausch entwickelte Verfahren soll der Bereinigung von Gemeinden dienen, in denen die Anlage eines Wege- und Gewässernetzes nicht erforderlich ist. Es wird deshalb in der Hauptsache für Gemeinden mit nicht zu großer Teilnehmerzahl und einfach gelagerten Verhältnissen zur Anwendung kommen. Es setzt eine weitgehende Aufgeschlossenheit der Teilnehmer voraus sowie ihre Bereitwilligkeit zur Mitarbeit und soll nicht dazu führen, eine gegebenenfalls später durchzuführende reguläre Flurbereinigung auszuschließen. Bei verständnisvoller Unterstützung durch die Fachbehörden kann das Verfahren ein brauchbares Instrument in der Flurbereinigungstätigkeit der Länder werden.

Die Tendenz des Verfahrens nach dem fünften Teil fand die grundsätzliche Billigung durch den Ausschuß. In dem Bestreben nach möglicher Vereinfachung dieses Verfahrens hat der Ausschuß dem § 93 (§ 92 des Reg.-Entw.) eine abgekürzte Fassung gegeben. Aus dem gleichen Grunde ist die Zustimmung zu nachträglichen Änderungen des Zusammenlegungsgebietes auf die des Vorstandes beschränkt worden.

Um möglichst rasch Erfahrungen nach einem einheitlichen Verfahren zu gewinnen, hat der Ausschuß es für richtig gehalten, die im § 103 (§ 102 des Reg.-Entw.) vorgesehene Befugnis der Länder zur abweichenden Regelung des Verfahrens entfallen zu lassen und die Ausnahmebestimmung auf die Fortgeltung der in den Ländern Bayern und Baden-Württemberg (Landesteil Württemberg-Hohenzollern) bestehenden Vorschriften zu beschränken.

#### Sechster Teil

##### Kosten (§§ 104—108)

Die Kostenregelung in den §§ 104—108 bezieht sich nur auf Kosten, die im Zuge des Verfahrens vor der Behörde entstehen, während für abweisende Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren die Kosten gemäß § 147 festzusetzen sind. Die Verpflichtung des Landes, die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation zu tragen, entspricht der bisherigen Regelung. Die Regierungsvorlage sah davon ab, den Beteiligten den bisher üblichen Anteil an diesen Verfahrenskosten aufzuerlegen, weil dieser Anteil in keinem Verhältnis zu den Aufwendungen der Länder und des Bundes stand. Der Ausschuß ist nach eingehender Aussprache dem auf die Weitererhebung des Anteils zielenden Vorschlag des Bundesrates nicht beigetreten.

Ausführungskosten (§ 105) sind alle von der Teilnehmergeinschaft aufzubringenden Kosten. Wichtig ist, daß auch Eigentümer von Grundstücken, die nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehören, aber von Flurbereinigungsmaßnahmen (Wegever-



besserungen u. dgl.) wesentliche Vorteile haben, zu Kostenbeiträgen heranzuziehen sind.

Die bestehende Befreiung von Gebühren, Steuern und Abgaben für die der Flurbereinigung dienenden Geschäfte und Verhandlungen werden beibehalten. Dem in Art. 105 Abs. 2 Nr. 1 des GG gegebenen Vorbehalt hinsichtlich der Gesetzgebungsbefugnisse über die Grunderwerbsteuer und die Wertzuwachssteuer wird Rechnung getragen.

#### Siebenter Teil

##### Allgemeine Verfahrensvorschriften (§§ 109—137)

Wegen der Eigenart der Flurbereinigung und der großen Zahl der Beteiligten sind im siebenten Teil eine Reihe von Verfahrensvorschriften gegeben, die gegenüber dem Verfahren vor anderen Verwaltungsbehörden der Vereinfachung und Beschleunigung dienen, wobei jedoch die berechtigten Interessen der Beteiligten voll gewahrt werden.

Folgende Besonderheiten sind hervorzuheben:

An den wichtigsten Abschnitten des Verfahrens ist die Berufsvertretung der Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei zu hören oder zu beteiligen. In den Ländern, in denen eine Landwirtschaftskammer besteht, ist diese die Berufsvertretung. Im übrigen hat die zuständige Landesbehörde zu bestimmen, welche Organisation zu beteiligen ist (§ 109).

An Stelle der im Reg.-Entw. vorgesehenen besonderen Vorschriften über die Zustellung ist das Verwaltungszustellungsgesetz vom 3. Juli 1952 getreten. Als Sonderart ist die Zustellung durch Umlauf beibehalten worden, die jedoch für Beschwerdebescheide nicht anwendbar ist, weil durch diese der Rechtsweg vor dem Flurbereinigungsgericht eröffnet wird (§§ 112, 113).

Die Flurbereinigungsbehörde und die obere Flurbereinigungsbehörde sind für die volle Beweiserhebung zuständig, jedoch ist eidliche Vernehmung nur durch das Flurbereinigungsgericht oder durch das Amtsgericht — durch letzteres im Wege der Amtshilfe — zulässig (§ 116).

Der vom Bundesrat vorgeschlagenen Streichung des § 118 des Reg.-Entw. hat der Ausschuß zugestimmt, weil die im bisherigen Flurbereinigungsrecht vorgesehene Vertretungsmacht des Ehemannes mit der durch das GG gegebenen Rechtsstellung der Ehefrau nicht mehr in Einklang steht (§ 118).

Die Vorschriften über die Versäumung eines Verhandlungstermins oder einer Frist sind im Interesse der beschleunigten Durchführung des Verfahrens erforderlich. Als Grundsatz gilt, daß die Flurbereinigungsbehörde von sich aus alles zu tun hat, was dem bestmöglichen Ergebnis der Flurbereinigung dient. Sie muß daher auch Erklärungen zulassen können, wenn sie formal einem Beteiligten gegenüber wegen der eingetretenen Versäumung hierzu nicht mehr verpflichtet ist (§ 134).

Der Bedeutung der Flurbereinigung entspricht es, daß alle Behörden und Dienststellen zu einer weitgehenden Rechts- und Amtshilfe ausdrücklich verpflichtet werden. Die Beschränkungen hinsichtlich der Kostenerstattung entsprechen der in § 108 enthaltenen Einschränkung der Steuerfreiheit (§ 135).

Im Interesse der Rechtsvereinheitlichung hat der Ausschuß vorgesehen, daß an Stelle der in den §§ 136—139 des Reg.-Entw. enthaltenen Bestimmungen über Zwangsmaßnahmen das für den Bereich der Bundesbehörden eingeführte Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 27. 4. 1953 auch im Flurbereinigungsverfahren entsprechend anzuwenden ist (§§ 136, 137).

#### Achter Teil

##### Rechtmittelverfahren (§§ 138—148)

Die mit dem Grundgesetz eingetretenen Veränderungen machen eine grundsätzliche Umgestaltung der Rechtsmittel und der zur Entscheidung darüber berufenen Instanzen erforderlich. Nach der RUO ergehen die Entscheidungen über Einwendungen und Beschwerden der Beteiligten in einem dreifach gegliederten Instanzenzug. Im ersten Rechtszug sind die Umlegungsbehörden als Spruchstelle, im zweiten Rechtszug die oberen Umlegungsbehörden als obere Spruchstellen für Umlegung tätig. Im dritten Rechtszug war das Reichsverwaltungsgericht zuständig. Im ersten Rechtszuge sind Spruchstelle und Verwaltungsbehörde identisch. Im zweiten Rechtszuge ist die obere Spruchstelle von der Verwaltung zwar getrennt — wie es auch im dritten Rechtszuge beim Reichsverwaltungsgericht der Fall war —, die beamteten Mitglieder sind aber für die Dauer ihres Hauptamtes bei der Verwaltungsbehörde bestellt. Den Mitgliedern der Spruchstellen ist nur in sachlicher Hinsicht die richterliche Unabhängigkeit gewährleistet.

Das Bayer. Flurber.-Ges. hat zur Entscheidung von Streitigkeiten und Widersprüchen vorgesehen:

1. das Schiedsgericht,
  2. den Spruchausschuß des Flurbereinigungsamtes.
- Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind schlechthin endgültig, ebenso die des Spruchausschusses mit Ausnahme besonderer Beschwerdefälle, für die die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes zugelassen ist.

Auch nach der RUO waren bestimmte Beschlüsse (insbesondere der Einleitungsbeschluß) und Entscheidungen unanfechtbar.

Die Befugnis der in den bisherigen Gesetzen geschaffenen Rechtsmittelinstanzen zur Entscheidung der im Flurbereinigungsverfahren auftretenden Streitigkeiten ist seit einiger Zeit bestritten. Vielfach ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht zugelassen worden und oberste Verwaltungsgerichte der Länder haben es abgelehnt, die Spruch-

stellen nach der RUO als besondere Verwaltungsgerichte anzuerkennen. Der Gesetzentwurf sieht deshalb im § 138 ein besonderes Flurbereinigungsgericht vor, das in jedem Land als Senat des obersten Verwaltungsgerichtes einzurichten ist und über die Anfechtung aller Verwaltungsakte und über alle Streitigkeiten zu entscheiden hat, die durch ein Flurbereinigungsverfahren hervorgerufen werden. Die Streitigkeiten müssen jedoch vor Beendigung des Verfahrens anhängig geworden und es muß für sie der Verwaltungsrechtsweg gegeben sein.

Das vorgesehene Rechtsmittelverfahren baut sich auf dem in den Ländern des Bundes geltenden Landesrecht über die Verwaltungsgerichtsbarkeit auf. Dabei ist in Anlehnung an die landesrechtliche Ermächtigung an Stelle des Einspruchs bei der Flurbereinigungsbehörde die Beschwerde an die obere Flurbereinigungsbehörde zugelassen.

Der Entwurf sieht grundsätzlich davon ab, die untere Verwaltungsbehörde (Flurbereinigungsbehörde) mit der Entscheidung von Streitigkeiten zu betrauen, um dem Vorwurf vorzubeugen, daß die mit der Durchführung der Flurbereinigung betrauten Personen mit den zur Entscheidung berufenen identisch seien. Diese Regelung schließt die in der Praxis bewährte und in den Landesrechten verankerte Befugnis der Verwaltungsbehörde zur Abhilfe von Beschwerden nicht aus. Bei begründeten Beschwerden gegen den Flurbereinigungsplan ist die Abhilfe der Flurbereinigungsbehörde zur Pflicht gemacht (§ 60). Durch die Betrauung der oberen Flurbereinigungsbehörde mit der Entscheidung im Verwaltungsverfahren, die die Voraussetzung für die Anrufung des Verwaltungsgerichts (Flurbereinigungsgericht) bildet, wird nicht nur dem landesrechtlichen Grundsatz einer Nachprüfung des Verwaltungsaktes durch eine Verwaltungsbehörde Genüge geleistet, sondern auch eine mögliche Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens angestrebt.

Der Ausschuß hat das im Reg.-Entw. vorgesehene Rechtsmittelverfahren mit der Beschränkung auf die Entscheidung durch eine Verwaltungsinstanz (obere Flurbereinigungsbehörde) und Zulassung der Klage bei einem Senat des obersten Landesverwaltungsgerichts (Flurbereinigungsgericht) nach eingehender Aussprache gebilligt. Er vertritt die Auffassung, daß die Abwicklung der Beschwerden im Interesse der Beschleunigung der Flurbereinigung — und damit aller Beteiligten — in einem möglichst kurzen Rechtsgang gesichert werden muß, wobei das Rechtsschutzinteresse durch die Einschaltung des obersten Verwaltungsgerichts mit einem von fachkundigen Richtern besetzten Senat gewahrt wird. Auch die Befugnis des Verwaltungsgerichts zur rechtsgestaltenden Entscheidung hat der Ausschuß unter Zurückweisung der von nicht fachkundigen Stellen erhobenen Einwände gebilligt, da auf andere Weise eine unabsehbare Verschleppung nicht vermieden werden könnte.

Der Ausschuß hat sich mit besonderem Nachdruck für die Beibehaltung der Bestimmungen in den §§ 139 Abs. 3 und 141 Abs. 4 eingesetzt, da nach seiner Ansicht die Beteiligung praktischer Landwirte an den zur Entscheidung berufenen Gremien die Gewähr dafür bietet, daß Entscheidungen ergehen, die den Bedürfnissen und Belangen der Landwirtschaft Rechnung tragen. Der Ausschuß hat sich jedoch — ähnlich wie bei § 60 a — dem Vorschlag des Bundesrates nicht anschließen können, die Länder zu einer abweichenden Regelung des Rechtsmittelverfahrens zu ermächtigen. Er ist der Auffassung, daß bei der Erteilung einer so umfassenden Ermächtigung die Errichtung des Flurbereinigungsgerichts — als besonderes Verwaltungsgericht — nicht mehr in allen Ländern als gewährleistet angesehen werden könne. Von dieser Voraussetzung einer fachlich zuverlässigen Instanz zur Entscheidung der von der sonstigen Verwaltungstätigkeit völlig abweichenden Fälle glaubt der Ausschuß nicht absehen zu können.

Als bemerkenswert sind noch folgende Gesichtspunkte hervorzuheben:

1. Die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Flurbereinigungsgerichts durch mehrere Länder und die Übertragung seiner Aufgaben in Bremen und Hamburg auf ein anderes Gericht werden zugelassen.
2. Im Hinblick auf die unterschiedliche Besetzung der Senate der obersten Verwaltungsgerichte in den Ländern des Bundes erscheint die Besetzung des Flurbereinigungsgerichts mit zwei fachlichen Richtern, einem beamteten Beisitzer und zwei ehrenamtlichen Beisitzern aus landwirtschaftlichen Kreisen als zweckmäßig und den Erfordernissen der Praxis entsprechend (§ 139).
3. Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen enthalten nur die unbedingt nötige ergänzende Regelung zu den länderspezifischen Verfahrensbestimmungen (§§ 142—145).
4. Die Änderung des angefochtenen Verwaltungsaktes durch das Flurbereinigungsgericht selbst ist in Abweichung von sonstigen Verwaltungsgerichtsverfahren hier unentbehrlich. Die Befugnis zur ganzen oder teilweisen Aufhebung eines Verwaltungsaktes und Zurückverweisung wird jedoch nicht ausgeschlossen (§ 144).
5. Durch die Sonderbestimmungen des § 142 Abs. 4 über die Gestaltung der Klage, des § 146 über den Klageantrag, den Ermessensgebrauch und die Verbindung von Klagen sowie des § 148 über die Vollstreckung der Urteile wird der Eigenart des Flurbereinigungsverfahrens Rechnung getragen.

#### Neunter Teil

#### Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens (§§ 149, 150)

Die Schlußfeststellung schließt das Verfahren so ab, daß die Zuständigkeit der Flurbereinigungs-



behörde erlischt und die Beteiligten mit Nachforderungen, Anträgen u. dgl. nicht mehr gehört werden können. Sie kann daher erst erlassen werden, wenn die Flurbereinigung planmäßig ausgeführt ist, die Ansprüche der Beteiligten sowie ihre Verpflichtungen gegenüber der Teilnehmergeinschaft erfüllt und die öffentlichen Bücher berichtigt sind. Da die Schlußfeststellung zugleich den Vorstand der Teilnehmergeinschaft entlasten soll, ist auch dem Vorstand das Beschwerderecht ausdrücklich zugestanden. Eine Abschrift der rechtskräftigen Schlußfeststellung ist dem Vorstand und den beteiligten Behörden zum Nachweis der Beendigung des Verfahrens zuzustellen.

Eine Karte mit der neuen Feldeinteilung, ein Verzeichnis der neuen Grundstücke und eine Zusammenstellung der Dauerbestimmungen des Flurbereinigungsplanes ist der Gemeinde oder der Gemeindeaufsichtsbehörde zu übergeben.

#### Zehnter Teil

##### Die Teilnehmergeinschaft nach der Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens (§§ 151—153)

Bleiben die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft, z. B. die Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen, Fertigstellung von Meliorationsanlagen, Abwicklung langfristiger Darlehen, auch nach der Beendigung des Verfahrens bestehen, so ist dies in der Schlußfeststellung unter Bezeichnung der Aufgaben ausdrücklich festzustellen. Von der Rechtskraft der Schlußfeststellung ab steht die Teilnehmergeinschaft unter der Aufsicht der Gemeindeaufsichtsbehörde, von der sie auch nach Erfüllung ihrer Aufgaben aufzulösen ist. Die Vertretung der Teilnehmergeinschaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten kann auch der Gemeindebehörde übertragen werden. Die Erhebung von Beiträgen richtet sich auch weiterhin nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes.

Ein Teil der nach dem Bayer. Flurbereinigungsgesetz in der Fassung vom 11. 2. 1932 begründeten Flurbereinigungsgenossenschaften besteht fort — auch in einem Teilgebiet des Landes Rheinland-Pfalz —, obgleich ihre Aufgaben längst durchgeführt sind. Ihre Auflösung ist dadurch erschwert, daß der Auflösungsbeschluß der Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der Genossen, die bei Verfahren mit vielen Beteiligten fast nie zu erreichen ist, und der Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde bedarf. Die erforderliche Bereinigung soll durch die Bestimmung im § 153 Abs. 2 erleichtert werden.

#### Elfter Teil

##### Schluß- und Übergangsbestimmungen (§§ 154—159)

Die der Erhaltung der charakteristischen Erscheinungsform der Landschaft und der Sicherung des geordneten Übergangs in den neuen Zustand die-

nenden Schutzbestimmungen in § 34 Abs. 1 und § 85 Nr. 5 werden durch die Möglichkeit der Festsetzung einer Geldbuße und der Einziehung der gewonnenen Gegenstände wirksamer gestaltet. Im Interesse der Rechtseinheit hat der Ausschuß auch hier das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. 3. 1952 als Grundlage gewählt.

In den §§ 155, 156 ist das Außerkrafttreten des bisherigen Rechts und die Überleitung der anhängigen Verfahren in das neue Recht geregelt. Die Durchführung von Flurbereinigungsverfahren an den Landesgrenzen bringt es mit sich, daß Grundstücke eines benachbarten Landes in ein Verfahren einbezogen werden. Für diesen Fall wird im § 157 sichergestellt, daß die auf Grund von Ermächtigungen dieses Gesetzes ergehenden abweichenden Bestimmungen einheitlich gelten.

Das Gesetz soll gemäß § 159 am 1. 1. 1954 in Kraft treten. Dieser verhältnismäßig späte Zeitpunkt wird vom Ausschuß mit Rücksicht darauf vorgeschlagen, daß die Länder eine ausreichende Zeit benötigen, um die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu schaffen.

Bonn, den 28. Mai 1953

Schulze-Pellengahr  
Dr. Schmidt (Niedersachsen)  
Revenstorff  
Frühwald  
Berichterstatte

#### II. Antrag des Ausschusses:

1. Der Bundestag wolle beschließen,  
dem Gesetzentwurf — Nr. 3385 der Drucksachen — in der nachfolgenden Fassung zuzustimmen;
2. sich der vom Bundesrat gefaßten Entschlieung, die folgenden Wortlaut hat, anzuschließen:

„Um zu verhindern, daß die Ergebnisse der Flurbereinigung durch spätere Realteilung wieder beseitigt werden, und insbesondere im Interesse eines zweckvollen Einsatzes der in den Flurbereinigungsverfahren eingesetzten öffentlichen Mittel, wird die Bundesregierung gebeten, beschleunigt Vorschriften zur Verhütung von Realteilungen zu erlassen.“

Bonn, den 28. Mai 1953

#### Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Dr. Müller (Bonn) Vorsitzender  
Schulze-Pellengahr  
Dr. Schmidt (Niedersachsen)  
Revenstorff  
Frühwald  
Berichterstatte

53-05-28. ges

Beschlüsse des 19. Ausschusses

## Entwurf eines Flurbereinigungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### ERSTER TEIL

#### Grundlagen der Flurbereinigung

##### § 1

Zur Förderung der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Erzeugung und der allgemeinen Landeskultur kann zersplitterter oder unwirtschaftlich geformter ländlicher Grundbesitz nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengelegt, wirtschaftlich gestaltet und durch andere landeskulturelle Maßnahmen verbessert werden (Flurbereinigung).

##### § 2

(1) Die Flurbereinigung wird in einem behördlich geleiteten Verfahren innerhalb eines bestimmten Gebietes (Flurbereinigungsgebiet) unter Mitwirkung der Gesamtheit der beteiligten Grundeigentümer und der landwirtschaftlichen Berufsvertretung (§ 109) durchgeführt.

(2) Die Durchführung der Flurbereinigung ist von den Ländern als eine besonders vordringliche Maßnahme zu betreiben. Sie bestimmen, welche Fachbehörden Flurbereinigungsbehörden und obere Flurbereinigungsbehörden sind und setzen ihre Dienstbezirke fest.

(3) Die obersten Landesbehörden können Befugnisse, die nach diesem Gesetz der oberen Flurbereinigungsbehörde zustehen, der Flurbereinigungsbehörde übertragen.

##### § 3

(1) Für die Flurbereinigung ist die Flurbereinigungsbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk das Flurbereinigungsgebiet liegt.

(2) Erstreckt sich das Flurbereinigungsgebiet über die Bezirke mehrerer Flurbereinigungsbehörden, so wird die zuständige Flurbereinigungsbehörde durch die obere Flurbereinigungsbehörde bestimmt. Diese

kann ausnahmsweise eine andere als die örtlich zuständige Flurbereinigungsbehörde beauftragen.

(3) Erstreckt sich das Flurbereinigungsgebiet über die Bezirke mehrerer oberer Flurbereinigungsbehörden, so wird die zuständige obere Flurbereinigungsbehörde durch die für die Flurbereinigung zuständige oberste Landesbehörde bestimmt. Sind die Flurbereinigungsbehörden verschiedener Länder zuständig, so bestimmen die für die Flurbereinigung zuständigen obersten Landesbehörden die zuständige obere Flurbereinigungsbehörde in gegenseitigem Einvernehmen.

##### § 4

Die obere Flurbereinigungsbehörde kann die Flurbereinigung anordnen und das Flurbereinigungsgebiet feststellen, wenn sie die Voraussetzungen für eine Flurbereinigung und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Sie trifft ihre Anordnungen durch den Flurbereinigungsbeschluss; der Beschluss ist zu begründen.

##### § 5

(1) Vor der Anordnung der Flurbereinigung sind die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer in geeigneter Weise eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufzuklären.

(2) Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Gemeinde und der Gemeindeverband sowie die übrigen von der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde zu bestimmenden Organisationen und Behörden sollen gehört werden.

(3) Die Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie andere Körperschaften des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, der Flurbereinigungsbehörde auf Ersuchen unverzüglich mitzuteilen, ob und welche großräumigen, das voraussichtliche Flurbereinigungsgebiet berührenden Planungen beabsichtigt sind oder bereits feststehen.





## Dokumentation - **TEIL 6**



## 270. Sitzung

Bonn, Donnerstag, den 11. Juni 1953.

Geschäftliche Mitteilungen . . 13305A, B, 13317B,  
13329C, 13364C

Änderungen der Tagesordnung . . . . . 13305B  
Dr. Hammer (FDP) . . . . . 13305B

Beratung des Mündlichen Berichts des Vermittlungsausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung (Nrn. 4406, 4092, 4294, 4386 der Drucksachen) . . . . . 13303C

Dr. Frank, Finanzminister des Landes Baden-Württemberg, Bericht-  
erstatter . . . . . 13305C

Renner (KPD) . . . . . 13308A

Beschlußfassung . . . . . 13308D

Beratung des Mündlichen Berichts des Vermittlungsausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Anrechnung von Renten in der Arbeitslosenfürsorge (Nrn. 4408, 3837, 3845, 4166, 4330 der Drucksachen) . . . . . 13309A

Neuenkirch, Senator von Hamburg,  
Berichterstatter . . . . . 13309A

Renner (KPD) . . . . . 13309C

Beschlußfassung . . . . . 13309D

Abstimmungen zur dritten Beratung des Entwurfs eines Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes (Nrn. 4250, 1307, 3713 der Drucksachen, Umdrucke Nrn. 919, 938, 942) . . . . . 13310A

Berichtigung des Ergebnisses der namentlichen Abstimmung über den Umdruck Nr. 938 Ziffer 4 . . . . . 13310A

Entschließung Umdruck Nr. 942 . . . . . 13310A

Fortsetzung der zweiten Beratung des Entwurfs eines Arbeitsgerichtsgesetzes (Nr. 3516 der Drucksachen); Schriftlicher

Bericht des Ausschusses für Arbeit (Nr. 4372 der Drucksachen, Umdrucke Nrn. 948, 951 bis 953, 962) . . . . . 13310B

Sabel (CDU) . . . . . 13310C, 13312D, 13315D

Richter (Frankfurt) (SPD) . . 13311A, 13316B

Dr. Greve (SPD) . . . . . 13312A, 13313A

Ewers (DP) . . . . . 13313C

Dr. Leuze (FDP) . . . . . 13314A

Dr. Arndt (SPD) . . . . . 13314C

Schmücker (CDU) . . . . . 13315C, 13316A

Dr. Wellhausen (FDP) (zur Geschäftsordnung) . . . . . 13317A

Abstimmungen . 13310D, 13311B, 13315B, 13316C

Beratung des Mündlichen Berichts des Vermittlungsausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltung der Deutschen Bundespost (Postverwaltungsgesetz) (Nrn. 4407, 3479, 4204, zu 4204, 4388 der Drucksachen) . . . . . 13317B

Dr. Klein, Senator von Berlin, Berichterstatter . . . . . 13317B

Beschlußfassung . . . . . 13317D

Beratung des Mündlichen Berichts des Ausschusses für Post- und Fernmeldewesen über den Antrag der Fraktion der FU betr. Erhöhung der Posttarife (Nrn. 4255, 3630 der Drucksachen) . . . 13317D

Ekstrand (SPD), Berichterstatter . . 13317D

Beschlußfassung . . . . . 13318A

Beratung des Mündlichen Berichts des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen über den Antrag der Fraktion der FU betr. Aufdeckung von Steuerzuwiderhandlungen (Nrn. 4374, 3332 der Drucksachen) . . . . . 13318A

Dr. Freiherr von Fürstenberg (CSU), Berichterstatter . . . . . 13318A

Dr. Bertram (Soest) (FU) . . . . . 13318C

Frau Lockmann (SPD) . . . . . 13319A

Beschlußfassung . . . . . 13319B

Erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die landwirtschaftliche Selbstverwaltung (Nr. 4382 der Drucksachen) . . 13319C

Überweisung an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und an den Rechtsausschuß . . . . . 13319C

Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Flurbereinigungsgesetzes (Nr. 3385 der Drucksachen); Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Nr. 4396 der Drucksachen; Umdrucke Nrn. 947, 954, 961) . . . . . 13319D

Schulze-Pellengahr (CDU) (Schriftlicher Bericht) . . . . . 13365, 13373D

13304

Deutscher Bundestag — 270. Sitzung, Bonn, Donnerstag, den 11. Juni 1953

|     |                                                                                          |                                              |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| (A) | Revenstorff (FDP) (Schriftlicher Bericht) . . . . .                                      | 13370A                                       |
|     | Frühwald (FDP) (Schriftlicher Bericht) . . . . .                                         | 13372A                                       |
|     | Dr. Schmidt (Niedersachsen) (SPD) als Berichterstatter (Schriftlicher Bericht) . . . . . | 13367D                                       |
|     | als Abgeordneter . . . . .                                                               | 13323C                                       |
|     | Niebergall (KPD) 13319D, 13322A, C, 13325A                                               |                                              |
|     | Lampl (FU) 13320A, 13321A, 13323A, 13326A                                                |                                              |
|     | Dr. Dr. Müller (Bonn) (CDU) 13320C, 13328C, D                                            |                                              |
|     | Morgenthaler (CDU) . . . . .                                                             | 13320C                                       |
|     | Fürst Fugger von Glött (CSU) . . . . .                                                   | 13321C                                       |
|     | Funk (CSU) . . . . .                                                                     | 13323B                                       |
|     | Bauknecht (CDU) . . . . .                                                                | 13326C                                       |
|     | Dr. Horlacher (CSU) . . . . .                                                            | 13327A, 13328B                               |
|     | Dannemann (FDP) . . . . .                                                                | 13327D                                       |
|     | Kriedemann (SPD) . . . . .                                                               | 13329A                                       |
|     | Abstimmungen . . . . .                                                                   | 13320D, 13321B, D, 13322A, D, 13323B, 13329B |

Beratung des Schriftlichen Berichts des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über den Antrag der Fraktion der CDU/CSU betr. **Dürrekatastrophe im südlichen Teil des Bundesgebietes** (Nrn. 4368, 3701 der Drucksachen) . . . . . 13329C

|     |                                 |        |
|-----|---------------------------------|--------|
| (B) | Eichner (FU):                   |        |
|     | als Berichterstatter . . . . .  | 13329D |
|     | Schriftlicher Bericht . . . . . | 13375  |
|     | Beschlußfassung . . . . .       | 13329D |

Erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes betr. das **Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation** vom 28. Juni 1951 (Nr. 99) über die **Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft** (Nr. 4359 der Drucksachen) . . . . . 13329D

|  |                                             |        |
|--|---------------------------------------------|--------|
|  | Frau Kipp-Kaule (SPD) . . . . .             | 13330A |
|  | Storch, Bundesminister für Arbeit . . . . . | 13330D |
|  | Dr. Kneipp (FDP) . . . . .                  | 13331B |

Überweisung an den Ausschuß für Arbeit 13331C

Beratung des Antrags der Fraktion der SPD betr. **Mißbilligung von Äußerungen des Bundesministers der Justiz** (Nr. 4360 der Drucksachen) . . . . . 13331C

|  |                                                 |        |
|--|-------------------------------------------------|--------|
|  | Wagner (SPD), Antragsteller . . . . .           | 13331D |
|  | Dr. Dehler, Bundesminister der Justiz . . . . . | 13336C |
|  | Euler (FDP) . . . . .                           | 13337B |
|  | Kiesinger (CDU) . . . . .                       | 13338C |
|  | Renner (KPD) . . . . .                          | 13339C |

Beschlußfassung . . . . . 13340B

Erste, zweite und dritte Beratung des von den Fraktionen der CDU/CSU, FDP, DP, FU eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur **Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik zur Beratenden Versammlung des Europarats** (Nr. 4410 der Drucksachen) . . . . . 13340C

|  |                                           |        |
|--|-------------------------------------------|--------|
|  | Dr. Pünder (CDU), Antragsteller . . . . . | 13340C |
|  | Erler (SPD) . . . . .                     | 13341B |
|  | Dr. Becker (Hersfeld) (FDP) . . . . .     | 13341C |

Abstimmungen . . . . . 13341A, D

Beratung des Antrags der Fraktion der SPD betr. **Neuregelung der Grundbeiträge in der Rentenversicherung der Arbeiter** (Nr. 4346 der Drucksachen) . . . . . 13341D

|  |                                               |                |
|--|-----------------------------------------------|----------------|
|  | Frau Döhring (SPD), Antragstellerin . . . . . | 13341D         |
|  | Storch, Bundesminister für Arbeit . . . . .   | 13342D, 13345A |
|  | Arndgen (CDU) . . . . .                       | 13343D         |
|  | Dr. Schellenberg (SPD) . . . . .              | 13344B, 13348C |
|  | Kohl (Stuttgart) (KPD) . . . . .              | 13345C         |
|  | Frau Kalinke (DP) . . . . .                   | 13346A         |
|  | Horn (CDU) . . . . .                          | 13347B         |
|  | Dr. Hammer (FDP) . . . . .                    | 13348B, 13349A |
|  | Renner (KPD) . . . . .                        | 13349A         |

Überweisung an den Ausschuß für Sozialpolitik . . . . . 13349 (D)

Zweite Beratung des Entwurfs eines **Baulandbeschaffungsgesetzes** (Nrn. 2281, 2300 der Drucksachen); Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Bau- und Bodenrecht (Nr. 4364 der Drucksachen; Anträge Umdrucke Nrn. 957 bis 960, 964) . . . . . 13349C

|                                                    |                        |
|----------------------------------------------------|------------------------|
| Jacobi (SPD):                                      |                        |
| als Berichterstatter . . . . .                     | 13349D                 |
| Schriftlicher Bericht . . . . .                    | 13377                  |
| als Abgeordneter . . . . .                         | 13351D, 13358C         |
| Gundelach (KPD) . . . . .                          | 13351B, 13352D, 13360D |
| Wirths (FDP) . . . . .                             | 13352A                 |
| Dr. Bertram (Soest) (FU) . . . . .                 | 13353A, 13359C         |
| Lücke (CDU) . . . . .                              | 13354C                 |
| Ewers (DP) . . . . .                               | 13357A                 |
| Dr. Glasmeyer (CDU) . . . . .                      | 13359A                 |
| Dr. Kopf (CDU) . . . . .                           | 13361A                 |
| Neumayer, Bundesminister für Wohnungsbau . . . . . | 13362D                 |

Abstimmungen 13351A, D, 13360C, 13361A, 13363B

Nächste Sitzung . . . . . 13364C

Anlage 1: **Schriftlicher Bericht** des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über den Entwurf eines



Flurbereinigungsgesetzes (Nr. 4396 der Drucksachen) . . . . . 13365

Anlage 2: Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über den Antrag der Fraktion der CDU/CSU betr. Dürrekatastrophe im südlichen Teil des Bundesgebietes (Nrn. 4368, 3701 der Drucksachen) . . . . . 13375

Anlage 3: Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Bau- und Bodenrecht über den Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige Regelung der Bereitstellung von Bauland (Zweites Wohnungsbaugesetz) (Nr. 2281 der Drucksachen) und über den von den Abg. Lücke und Gen. eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Beschaffung von Bauland (Baulandbeschaffungsgesetz (Nr. 2300 der Drucksachen) . . . . . 13377

Die Sitzung wird um 13 Uhr 35 Minuten durch den Präsidenten Dr. Ehlers eröffnet.

**Präsident Dr. Ehlers:** Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 270. Sitzung des Deutschen Bundestages mit der Tagesordnung: Fortsetzung der Beratung der gestrigen Tagesordnung und Erledigung der für heute vorgesehenen Tagesordnung.

Zur heutigen Tagesordnung wünscht das Wort zur Geschäftsordnung Herr Abgeordneter Dr. Hammer. Bitte!

**Dr. Hammer (FDP):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Unter Punkt 9 der Tagesordnung vom Donnerstag finden Sie die erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung von Fragen des Hebammenwesens verzeichnet. Eine Besprechung im Gesundheitspolitischen Ausschuss hat gestern zu der Feststellung geführt, daß über den Inhalt dieses Gesetzentwurfs Einstimmigkeit herrschen wird. Lediglich zwei kleine redaktionelle Änderungen werden vorzunehmen sein. Es besteht die Möglichkeit, das Gesetz hier ohne Aussprache anzunehmen.

Ich beantrage deshalb, auch die zweite und dritte Lesung auf die Tagesordnung zu setzen.

**Präsident Dr. Ehlers:** Darf ich fragen, ob das Haus damit einverstanden ist?

(Zustimmung.)

— Das ist offenbar der Fall. Dann haben wir zu Punkt 9 die zweite und dritte Beratung auf die Tagesordnung gesetzt.

Ich bitte zunächst den Herrn Schriftführer, die Namen der entschuldigten Abgeordneten bekanntzugeben.

**Matthes, Schriftführer:** Der Präsident hat Urlaub erteilt für zwei Tage den Abgeordneten Dr. Semler, Höhne, Dr. Handschumacher, Rische, Reimann, Agatz, Harig und Fisch.

Entschuldigt fehlen die Abgeordneten Gibbert, (C) Frau Thiele, Paul (Düsseldorf), Dr. Koch, Frau Dietz, Dr. Henle, Dr. Atzenroth, Seuffert, Berlin, Dr. Wuermeling, Dr. Königswarter und Dr. Luchtenberg.

**Präsident Dr. Ehlers:** Ich danke vielmals.

Meine Damen und Herren, ich habe folgende Frage: Haben Sie Bedenken dagegen, daß wir mit Rücksicht auf die Herren Berichterstatter, die zum Teil vom Bundesrat gestellt werden, die vorgesehenen mündlichen Berichte des Vermittlungsausschusses — jedenfalls den Bericht zu Punkt 1 der Tagesordnung — vorwegnehmen, ehe wir in die Beratung des Arbeitsgerichtsgesetzes wieder eintreten? — Das ist nicht der Fall.

Dann darf ich zunächst Punkt 1 der Tagesordnung aufrufen:

**Beratung des Mündlichen Berichts** des Ausschusses nach Art. 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung (Nrn. 4406, 4092, 4294, 4386 der Drucksachen).

Berichterstatter ist Herr Minister Dr. Frank. — Darf ich Sie bitten, das Wort zu nehmen.

**Dr. Frank, Finanzminister des Landes Baden-Württemberg, Berichterstatter:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das vom Bundestag am 6. Mai 1953 verabschiedete Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung bedarf nach Art. 106 Abs. 3 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates (D) wegen seines Zweiten Teils, in dem die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommen- und Körperschaftsteuer durch den Bund geregelt ist.

In seiner Sitzung vom 22. Mai 1953 hat der Bundesrat diesem Teil der Gesetzesvorlage seine Zustimmung nicht gegeben, vielmehr beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen, und zwar mit folgendem Ziel: erstens die Vorlage in zwei Teile aufzuspalten und aus dem Ersten und Zweiten Teil je ein selbständiges Gesetz zu machen, zweitens den an den Bund abzuführenden Beteiligungsprozentsatz in den Rechnungsjahren 1953 und 1954 von 40 auf 37 % herabzusetzen, drittens die Plafondbestimmungen des § 1 Abs. 2 im Zweiten Teil des Gesetzes zu streichen und viertens im Gesetz eine Garantiebestimmung zu verankern, die jedem Land in den Rechnungsjahren 1953 und 1954 100 % des im Rechnungsjahr 1952 verbliebenen Anteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer sichert. Dem ersten Teil des Gesetzes, dem Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften, der sogenannten kleinen Steuerreform, hat der Bundesrat trotz mancher Bedenken im einzelnen zugestimmt und ihn außerdem auch hinsichtlich des Inkrafttretens der Tarifsenkung am 1. Juni 1953 zur alsbaldigen Annahme empfohlen.

Bereits am 1. Juni dieses Jahres ist der Vermittlungsausschuß zur Beratung zusammengetreten. Seine Arbeit, die im Gegensatz zu den Verhandlungen im Jahre 1951 und vor allem auch zu dem andauernden Ringen im Jahre 1952 um den Bundesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer schon in einer einzigen Sitzung zum Ergebnis führte, stand für alle Teilnehmer der Sitzung im Zeichen der von der Öffentlichkeit sehnlichst

(Dr. Bertram [Soest])

Verschärfung der Kontrollen, durch kräftige Strafandrohungen oder gar durch die behördliche Prämierung von Steuerdenunziationen zu heben. So einfach liegt das Problem der Steuermoral nicht. Vielmehr kommt es vor allem darauf an, das Vertrauen der Bevölkerung in eine gesunde, sparsame Finanzverwaltung des Staates wiederherzustellen und durch eine vereinfachte und verständliche und als gerecht empfundene Ausgestaltung der Besteuerung das Bewußtsein für die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit steuerlicher Maßnahmen wieder herbeizuführen.

Ich glaube, wenn man diesen Weg geht, dann wird man den richtigen Weg gehen. Wenn wir in unserem Antrag nur einen ganz beschränkten Kreis aus der Zahl der Denunziationen aufgegriffen haben, so soll das nicht heißen, daß nun alle übrigen Belohnungen von Denunzianten durch die Finanzverwaltung unsere Billigung fänden. Wir wollen überhaupt, daß dieses Mittel der staatlichen Autoritätswahrung ausscheidet. Der Staat hat durch die Buch- und Betriebsprüfungen und andere Mittel genügend Möglichkeiten, die Steuerehrlichkeit und Steuermoral herzustellen. Er sollte nicht ein solches Mittel, das in sich unsittlich ist, weiterhin verwenden.

(Beifall in der Mitte und bei der FU.)

**Präsident Dr. Ehlers:** Frau Abgeordnete Lockmann!

**Frau Lockmann (SPD):** Herr Präsident! Meine Herren und Damen! Dem vorliegenden Antrag liegt ein moralischer Gedanke zugrunde. Er soll das **Denunziantentum innerhalb der Betriebe** verhindern. Die Praxis wird lehren, ob man das mit diesem Antrag erreichen kann. Zunächst ist die Frage offen, ob nicht die **Steuerhinterziehung** unmoralischer ist als die Anzeige mit dem Erfolg, daß dem Staat die hinterzogenen Steuern zugeführt werden können. Das Finanzministerium erklärt: Belohnungen für Angaben im Kampf gegen Hinterziehung von Zöllen und Verbrauchsteuern haben sich als unentbehrliches Hilfsmittel bewährt. Die Länder haben darüber hinaus auch Belohnungen im Bereich der Besitz- und Verkehrsteuern gezahlt. Damit ist klar erkennbar, daß immer noch beachtliche Steuerreserven, die auf Steuerhinterziehungen beruhen, solche Maßnahmen notwendig machen. Strittig ist eigentlich nur, wieviel Milliarden es sein mögen, auf die der Finanzminister bei Ausgleich seines Etats verzichten muß. Auf diesen Zahlenstreit einzugehen, erscheint müßig. Aber manche Aufgabe, die in diesem Hause ungelöst geblieben ist, könnte bei richtiger Steuererhebung erfüllt werden.

Meine Herren und Damen, hoffentlich werden wir mit Hilfe der **großen Steuerreform** die Steuergesetze so systematisch ordnen, daß das Zeitalter der Steuerhinterziehungen ein für allemal überwunden wäre.

(Abg. Dr. Wellhausen: Sehr gut!)

Dann brauchten wir neben dem Verlust der Steuern auch keine Belohnungen mehr zu zahlen. Zu diesem erstrebenswerten Ziel könnte vielleicht der vorliegende Antrag ein Schritt sein.

(Beifall bei der SPD.)

**Präsident Dr. Ehlers:** Keine weiteren Wortmeldungen. Ich bitte die Damen und Herren, die dem

Antrag des Ausschusses auf Drucksache Nr. 4374 (C) zuzustimmen wünschen, ihre Hand zu erheben. —

(Zurufe.)

— Doch, das ist die überwiegende Mehrheit. Jetzt ist der Antrag angenommen.

Ich rufe auf den Punkt 10 der gestrigen Tagesordnung:

**Erste Beratung** des Entwurfs eines Gesetzes über die **landwirtschaftliche Selbstverwaltung** (Nr. 4382 der Drucksachen).

In dieser Drucksache ist die schriftliche Begründung der Bundesregierung enthalten. Sie verweist darauf. Der Ältestenrat schlägt Ihnen vor, auf eine Aussprache zu verzichten.

(Zuruf des Abg. Dr. Horlacher.)

— Herr Dr. Horlacher, wozu? Zur Geschäftsordnung oder zur Sache?

(Abg. Dr. Horlacher: Zur Sache!)

— Tut mir leid; der Ältestenrat hat vorgeschlagen, auf eine Aussprache zu verzichten. Ich stelle die Meinung des Hauses fest. Wünscht das Haus auf eine Aussprache zu verzichten? Ich bitte die Damen und Herren, die dafür sind, eine Hand zu erheben. — Das ist die überwiegende Mehrheit; eine Aussprache findet also nicht statt. Ich schlage Ihnen vor, diesen Gesetzentwurf dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu überweisen. — Das Haus ist damit einverstanden.

(Abg. Dr. Horlacher: Ich bitte, den Gesetzentwurf auch dem Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht zu überweisen!)

— Also federführend der Ausschuß für Ernährung, (D) Landwirtschaft und Forsten und mitberatend Rechtsausschuß. Der Rechtsausschuß wird sich freuen. — Herr Geheimrat Laforet freut sich bereits.

(Heiterkeit.)

Ich rufe auf Punkt 11 der gestrigen Tagesordnung:

**Zweite und dritte Beratung** des Entwurfs eines **Flurbereinigungsgesetzes** (Nr. 3385 der Drucksachen); Schriftlicher Bericht\*) des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (19. Ausschuß) (Nr. 4396 der Drucksachen). (Erste Beratung: 218. Sitzung.)

Die Schriftlichen Berichte des Ausschusses liegen vor. Darf ich fragen, ob eine mündliche Ergänzung erforderlich ist? — Offenbar nicht. Dann ist die Berichterstattung erledigt.

Meine Damen und Herren, wir kommen zur zweiten Beratung. Sie haben eine größere Zahl von Änderungsanträgen der Gruppe der KP im Umdruck Nr. 947 und fünf Änderungsanträge der Fraktion der FU im Umdruck Nr. 954 vor sich.

Ich rufe zunächst auf die §§ 1 bis 9. Darf ich bitten, die Änderungsanträge zu begründen, wenn das Wort gewünscht wird. — Herr Abgeordneter Niebergall!

**Niebergall (KPD):** Meine Damen und Herren! Niemand bestreitet die Notwendigkeit einer Flurbereinigung. Voraussetzung einer solchen Bereinigung ist, daß der Staat die Kosten trägt und daß diese Bereinigung freiwillig und auf demokratischer Grundlage durchgeführt wird und daß die gesamte

\*) Siehe Anlage 1 Seite 13365



13320

Deutscher Bundestag — 270. Sitzung, Bonn, Donnerstag, den 11. Juni 1953

(Niebergall)

- (A) Bevölkerung des Dorfes damit einverstanden ist. Die Erfahrung der Vergangenheit lehrt, daß durch die Flurbereinigung, wie sie bisher mittels der Reichsumlegungsordnung von 1938 und 1940 durchgeführt wurde, in unzähligen Fällen besonders die **kleinen Bauern** hart getroffen wurden. Mit unserem Änderungsantrag zu § 1 bezwecken wir, diese kleinen Bauern zu schützen. Ich bitte Sie deshalb um Ihre Zustimmung.

Mit unserem Änderungsantrag zu § 4 wollen wir erreichen, daß sich die Flurbereinigung eben, wie ich bereits gesagt habe, auf freiwilliger und demokratischer Grundlage vollzieht. Wir bitten um Ihre Zustimmung.

**Präsident Dr. Ehlers:** Meine Damen und Herren, wünscht die Föderalistische Union ihren Antrag Umdruck Nr. 954 Ziffern 1 und 2 zu begründen?

(Abg. Lampl: Jawohl!)

— Bitte schön!

**Lampl (FU):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nach § 4 des vorliegenden Gesetzentwurfs sollen es die Flurbereinigungsbehörden sein, die ohne Antrag Flurbereinigungen anordnen. Wir halten dieses Verfahren für unrichtig, hauptsächlich aus psychologischen Gründen. Die **Flurbereinigung** bedeutet nun einmal einen starken **Eingriff in bestehende und ererbte Besitzverhältnisse**. Der Antrag soll daher von draußen kommen, von den Beteiligten, aus der Gemeinde, und zwar von einer bestimmten Mindestzahl der Beteiligten. Deshalb haben wir den Antrag gestellt, die Flurbereinigung soll nur dann angeordnet werden können, wenn mindestens ein Drittel der Beteiligten den Antrag gestellt hat und wenn diese Beteiligten mindestens die Hälfte der zu bereinigenden Fläche besitzen.

(B)

(Zuruf von der SPD: Geben Sie es doch gleich auf!)

— Nein. — Diese Regelung wird z. B. in Bayern seit langem praktiziert. Sie hat sich bewährt. Ich darf daher bitten, dem Antrag unter Ziffer 1 des Umdrucks Nr. 954 die Zustimmung zu geben.

Gestatten Sie, Herr Präsident, daß ich gleich Ziffer 2 begründe?

**Präsident Dr. Ehlers:** Ja, bitte.

**Lampl (FU):** Wir haben weiterhin einen Antrag gestellt, der verhindern soll, daß die **Antragstellung** auf Flurbereinigung **unnötig erschwert** wird. Dem § 4 soll ein Abs. 2 angefügt werden, der den Begriff des „Beteiligten“ bezüglich der Antragstellung — und nur für diesen Zweck — insofern einschränkt, als bei der Feststellung des genannten Drittels der Beteiligten lediglich von den Beteiligten ausgegangen werden soll, die ihre Grundstücke oder ihr Grundstück von einer Hofstelle aus bewirtschaften. Wir denken dabei vor allem an die **Realteilungsgebiete**. Infolge der Erbteilung ist es dort meist ein höherer Prozentsatz von Beteiligten — flächenmäßig spielte dies meist keine Rolle —, die keine Beziehung zur Landwirtschaft oder zur Gemeinde mehr haben. Dieser Personenkreis ist inzwischen in die Stadt abgewandert und hat in der Regel kein Interesse an der Flurbereinigung; er ist sogar meist dagegen. Dadurch entstehen Schwierigkeiten. Deswegen soll in dem Drittel der Beteiligten, das zur Antragstellung notwendig sein soll, die Mithaltung dieses Personenkreises unterbleiben. Dadurch wird der Antrag auf Einleitung der Flur-

bereinigung erleichtert. Aus diesem Grunde wurde unser Antrag unter Ziffer 2 des Umdrucks Nr. 954 gestellt, der sich lediglich — ich betone es noch einmal — auf die Antragstellung beziehen soll.

Ich darf auch hier um Ihre Zustimmung bitten.

**Präsident Dr. Ehlers:** Zu § 5 Abs. 2 liegt im Umdruck Nr. 961 Ziffer 1 ein Antrag der Abgeordneten Fürst Fugger von Glött und Genossen vor. Wünscht ihn jemand zu begründen? — Offenbar nicht.

Zur Aussprache Herr Abgeordneter Dr. Müller.

**Dr. Dr. Müller (Bonn) (CDU):** Meine Damen und Herren! Ich habe nur eine kurze Bemerkung zu machen. Die Gruppe der KP hat 40 Änderungsanträge vorgelegt, weil sie wahrscheinlich der Auffassung ist, daß es billiger ist, wenn man sofort 3¼ Dutzend zusammenpackt.

(Abg. Niebergall: Das ist ja Unsinn!)

Man hat davon gesprochen, daß das Gesetz auf demokratischer Grundlage beschlossen werden muß. Wir sind nicht gesonnen, uns mit den Anträgen von Kolchosvertretern hier zu beschäftigen, und werden Ihre Anträge ohne weitere Debatte ablehnen.

(Abg. Niebergall: Ziemlich geistlos!)

**Präsident Dr. Ehlers:** Herr Abgeordneter Morgenthaler.

**Morgenthaler (CDU):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der zweite Antrag der FU bezieht sich auf die **Realteilung**. Es werden hier alle diejenigen benachteiligt, die vom Vater etwas ererbt haben und die vielleicht in die Stadt gezogen sind, die aber nach wie vor die Verbindung mit der Scholle und mit der Heimat aufrechterhalten. Ich möchte dazu auf folgendes hinweisen. Gerade dadurch, daß sie daheim noch ein Grundstück haben, haben sie Interesse für die Landwirtschaft. Ich betrachte es als nicht im Interesse der Landwirtschaft liegend, wenn man sie ausschließt. Sie sollen genau so behandelt werden wie die Landwirte. Man geht im Gesetz vom Eigentumsbegriff aus. Wenn der Mann vom Vater Eigentum ererbt hat, dann darf man ihn bei dieser Gelegenheit nicht auf die Seite stellen. In § 10 ist ausdrücklich vom Eigentum die Rede. Wenn diese Leute hier zurückgestellt werden, dann bedeutet das für sie eine Benachteiligung in dem, was sie vom Vater übereignet bekamen.

Ich bitte, diesen Antrag unter allen Umständen ablehnen zu wollen.

**Präsident Dr. Ehlers:** Keine weiteren Wortmeldungen. — Ich schließe die Besprechung.

Ich komme zur **Abstimmung** über die Änderungsanträge der Gruppe der KP zu den aufgerufenen Paragraphen Umdruck Nr. 947 Ziffern 1 bis 7. Ich bitte die Damen und Herren, die diesen Anträgen zustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Diese Anträge sind gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt.

Ich komme zur Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktion der FU Umdruck Nr. 954 Ziffer 1. Ich bitte die Damen und Herren, die diesem Antrag zustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Dieser Antrag ist abgelehnt.

(Präsident Dr. Ehlers)

- (A) Ich komme zur Abstimmung über den Antrag Umdruck Nr. 954 Ziffer 2. Ich bitte die Damen und Herren, die diesem Antrag zustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Dieser Antrag ist abgelehnt.

Ich komme zur Abstimmung über den Änderungsantrag der Abgeordneten Fürst Fugger von Glött und Genossen zu § 5 Abs. 2 in Umdruck Nr. 961 Ziffer 1. Ich bitte die Damen und Herren, die diesem Antrag zustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Dieser Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte die Damen und Herren, die nach der Ablehnung aller Änderungsanträge den §§ 1 bis 9 zustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; damit sind die Paragraphen angenommen.

Ich rufe auf die §§ 10 bis 15. Dazu liegen keine Änderungsanträge vor. Ich bitte die Damen und Herren, die zustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Sie sind angenommen.

Ich rufe die §§ 16 bis 26 auf. Dazu Änderungsanträge der Gruppe der KPD Umdruck Nr. 947 Ziffern 8 bis 18. Sollen sie begründet werden? — Herr Abgeordneter Niebergall verzichtet auf die Begründung. — Änderungsantrag der FU Umdruck Nr. 954 Ziffer 3.

Herr Abgeordneter Lampl, bitte!

- Lampl** (FU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Gesetzentwurf sieht in § 16 die Bildung von **Teilnehmergemeinschaften** vor. Unseres Erachtens werden diesen Gemeinschaften im Gesetzentwurf nicht genügend Möglichkeiten eingeräumt, bei der Durchführung der Flurbereinigung entscheidend und verantwortlich mitzuarbeiten.

(Zuruf von der Mitte.)

— Es ist nicht ganz gleich, Herr Kollege, wie man es nennt. Die Rechtsformen sind in diesen Fällen verschiedene. Die entscheidende, verantwortungsvolle Mitarbeit an dem Unternehmen seitens der Beteiligten ist in deren eigenem Interesse, aber auch zur Durchführung der Flurbereinigung selbst notwendig. Das Interesse der Beteiligten am Unternehmen muß angeregt und erhalten bleiben. Deswegen unser Antrag, § 16 neu zu fassen und an Stelle von Teilnehmergemeinschaften **Flurbereinigungsgenossenschaften** zu schaffen, deren Mitglieder alle Beteiligten sein sollen. Die Behörde soll lediglich durch einen Beamten vertreten sein, der an die Beschlüsse der Genossenschaft im wesentlichen gebunden sein soll. Das ist das **Prinzip der Selbstverwaltung**. Die Genossenschaft soll und muß die Gewähr dafür bieten, daß die Beteiligten am Flurbereinigungsunternehmen nicht nur bei dessen Durchführung, sondern auch bei der späteren Unterhaltung der geschaffenen Anlagen und Einrichtungen maßgeblich und verantwortlich eingeschaltet sind. Deswegen darf ich Sie bitten, meine Damen und Herren, dem Antrag zuzustimmen.

**Präsident Dr. Ehlers:** Keine weitere Wortmeldung. Ich schließe die Besprechung.

Ich bitte die Damen und Herren, die den Anträgen der kommunistischen Gruppe Umdruck Nr. 947 Ziffern 8 bis 18 zustimmen wünschen, die Hand zu erheben. — Diese Anträge sind gegen die Stimmen der kommunistischen Gruppe abgelehnt.

Ich bitte die Damen und Herren, die dem Antrag (C) betreffend § 16, den der Herr Abgeordnete Lampl begründet hat, zustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Dieser Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte die Damen und Herren, die den §§ 16 bis 26 in der Gesamtheit zustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; sind angenommen.

Ich rufe auf §§ 27 bis 33. — Änderungsanträge der kommunistischen Gruppe unter Ziffern 19 und 20! — Keine Begründung. Keine weiteren Anträge. — Keine Wortmeldungen. Ich bitte die Damen und Herren, die den kommunistischen Anträgen Umdruck Nr. 947 Ziffern 19 und 20 zustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Diese Anträge sind gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt.

Ich bitte die Damen und Herren, die den §§ 27 bis 33 insgesamt zustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; ist angenommen.

Ich rufe auf §§ 34 bis 36. — Dazu zunächst der Antrag Fürst Fugger von Glött und Genossen Umdruck Nr. 961 Ziffern 2 bis 4! Soll er begründet werden? — Bitte schön, Fürst Fugger von Glött!

**Fürst Fugger von Glött** (CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Unser Antrag bezweckt lediglich, zu verhindern, daß unsere einseitig ausgebildeten Techniker weiteres Unheil anrichten, wie es in der Vergangenheit geschehen ist. Wir wollen nur verhüten, daß die **Landschaftspflege**, die **Frage des Grundwasserstandes** usw. vernachlässigt wird. Einen andern Zweck hat dieser Antrag überhaupt nicht. Ich wäre dankbar, wenn das Hohe Haus unserem Anliegen Verständnis entgegenbrächte.

**Präsident Dr. Ehlers:** Zu §§ 35 und 36 Anträge der kommunistischen Gruppe Umdruck Nr. 947 Ziffern 21 bis 23! — Keine Begründung. — Keine Wortmeldung.

Ich bitte die Damen und Herren, die dem Antrag Fürst Fugger von Glött und Genossen Umdruck Nr. 961 Ziffern 2 bis 4 betreffend § 34 zustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das erste war die Mehrheit. Die Anträge sind angenommen.

Ich komme zur Abstimmung über die Anträge der kommunistischen Gruppe Umdruck Nr. 947 Ziffern 21 bis 23. Ich bitte die Damen und Herren, die diesen Anträgen zustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Diese Anträge sind gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt.

Ich bitte die Damen und Herren, die den §§ 34 bis 36 unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderung des § 34 zustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ich rufe auf §§ 37 und 38. Dazu die Änderungsanträge Fürst Fugger von Glött und Genossen auf Umdruck Nr. 961 Ziffern 5 bis 8. Ohne Begründung? — Ja. Änderungsantrag der kommunistischen Gruppe auf Umdruck Nr. 947 Ziffer 24 zu § 38 Ohne Begründung? — Keine Wortmeldung.

Ich bitte die Damen und Herren, die den Anträgen der Abgeordneten Fürst Fugger von Glött und Genossen auf Umdruck Nr. 961 Ziffern 5 bis 8 zustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Enthaltungen? — Das erste war die Mehrheit; die Anträge sind angenommen.



(Präsident Dr. Ehlers)

- (A) Ich bitte die Damen und Herren, die dem Antrag der kommunistischen Gruppe Umdruck Nr. 947 Ziffer 24 zuzustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Dieser Antrag ist gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt.

Ich bitte die Damen und Herren, die §§ 37 und 38 unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen zuzustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Enthaltungen? — Die aufgerufenen Paragraphen sind mit Mehrheit angenommen.

Ich rufe auf §§ 39 bis 43. Zu § 39 Änderungsantrag Umdruck Nr. 961 Ziffer 9 ohne Begründung. Anträge der kommunistischen Gruppe Umdruck Nr. 947 Ziffern 25 bis 28. Der Antrag Ziffer 29 ist zurückgezogen. — Herr Abgeordneter Niebergall!

**Niebergall (KPD):** Meine Damen und Herren! Zunächst eine kurze Bemerkung zu Herrn Dr. Dr. Müller. Man hat uns aus dem Ausschuss herausgewählt, und man muß uns folglich schon gestatten, unsere Gedankengänge zu einem solch wichtigen Gesetz hier zum Ausdruck zu bringen. Wir haben den Änderungsantrag zu § 40 deshalb gestellt, weil wir es in den letzten beiden Jahren erlebt haben, daß 500 000 ha Land, Wald und Wiese unserer Ernährung und Versorgung für militärische Zwecke entzogen wurden. Weil wir befürchten, daß mittels dieses Flurbereinigungsgesetzes Ähnliches geschehen könnte, bitten wir Sie, unserem Antrag die Unterstützung zu geben.

**Präsident Dr. Ehlers:** Keine weiteren Wortmeldungen. Ich komme zur Abstimmung zunächst über den Antrag der Abgeordneten Fürst Fugger von Glött und Genossen Umdruck Nr. 961 Ziffer 9. Ich bitte die Damen und Herren, die diesem Antrage zustimmen wünschen, eine Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das letzte war die Mehrheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte die Damen und Herren, die den kommunistischen Anträgen Umdruck Nr. 947 Ziffern 25 bis 28 zuzustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Diese Anträge sind gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt worden.

Ich bitte die Damen und Herren, die den §§ 39 bis 43 in der Ausschlußfassung zuzustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ich rufe auf §§ 44 bis 55. Änderungsantrag Umdruck Nr. 961 Ziffer 10 betreffend § 45. — Ohne Begründung. Weiterer Änderungsantrag der kommunistischen Gruppe auf Umdruck Nr. 947 Ziffer 30. Keine Begründung.

Ich bitte die Damen und Herren, die dem Antrage Fürst Fugger von Glött und Genossen auf Umdruck Nr. 961 Ziffer 10 zuzustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das letzte ist die Mehrheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte die Damen und Herren, die dem Antrag Umdruck Nr. 947 Ziffer 30 zuzustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Dieser Antrag ist gegen einen Teil der Stimmen der Antragsteller abgelehnt.

Ich bitte die Damen und Herren, die den §§ 44 bis 55 in der Ausschlußfassung zuzustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ich rufe auf §§ 56 bis 60. Änderungsantrag Umdruck Nr. 947 Ziffer 31. — Ohne Begründung. Keine weiteren Wortmeldungen.

Ich bitte die Damen und Herren, die dem Antrage Nr. 947 Ziffer 31 zuzustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt.

Ich bitte die Damen und Herren, die den §§ 56 bis 60 in der Ausschlußfassung zuzustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ich rufe auf §§ 61 bis 64, Änderungsantrag der kommunistischen Gruppe Umdruck Nr. 947 Ziffer 32. — Ohne Begründung. Ich bitte die Damen und Herren, die diesem Änderungsantrag der kommunistischen Gruppe zuzustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt.

Ich bitte die Damen und Herren, die den §§ 61 bis 64 — ich rufe gleichzeitig auf §§ 65 bis 67, 68 bis 78 — zuzustimmen wünschen, ihre Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ich rufe auf §§ 79 bis 83. — Keine Wortmeldungen. Ich bitte die Damen und Herren, die zustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ich rufe auf §§ 84 bis 86, Änderungsanträge der kommunistischen Gruppe Umdruck Nr. 947, Ziffern 33 bis 35. — Im Interesse der Vereinfachung rufe ich auf bis § 90, Umdruck Nr. 947, Ziffer 36. — Herr Abgeordneter Niebergall.

**Niebergall (KPD):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Unsere Landwirtschaft ist mit mehr als 4 Milliarden DM verschuldet. Hinzu kommen die hohen Steuern, die unsere Landwirtschaft belasten, die hohen Industriepreise und jetzt die Naturkatastrophen sowie die Auswirkungen der Liberalisierung für unseren Obst-, Wein- und Gemüsebau und für die Käsewirtschaft. Es ist deshalb unmöglich, die Lasten der Flurbereinigung, wie das in dieser Gesetzesvorlage vorgesehen ist, den Bauern aufzuzwängen. Wir sind der Meinung, die Mittel dazu sollen vom Staat, d. h. von den Ländern und dem Bund, gegeben werden. Geld ist nach unserer Auffassung in Hülle und Fülle da.

(Lachen bei den Regierungsparteien.)

Mit Recht sagen die Bauern draußen in den Versammlungen: Die sollen oben die Ministergehälter abbauen, sollen die Prunkbauten einstellen und sollen das übrige von den Besatzungskosten nehmen; dann haben wir mehr als genug, nicht nur für die Flurbereinigung, sondern auch für andere friedliche Zwecke.

**Präsident Dr. Ehlers:** Herr Abgeordneter Niebergall, erleichtert es Ihnen die Arbeit, wenn ich hier gleich bis § 107 aufrufe?

(Abg. Niebergall: Ich bin fertig!)

— Sie sind fertig, aha. —

Ich komme zunächst zur Abstimmung über die Anträge auf Umdruck Nr. 947 Ziffern 33 bis 36. Ich bitte die Damen und Herren, die diesen Anträgen zustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt.

Ich bitte die Damen und Herren, die den §§ 84 bis 90 zuzustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

(Präsident Dr. Ehlers)

(A) Ich rufe auf §§ 91 bis 103, Änderungsantrag der kommunistischen Gruppe auf Umdruck Nr. 947 Ziffer 37 auf Streichung der §§ 91 bis 103. — Keine Begründung. Ich bitte die Damen und Herren, die diesem Streichungsantrag zuzustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt.

Ich bitte die Damen und Herren, die diese Paragraphen anzunehmen wünschen, um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ich rufe auf §§ 104 bis 137, Änderungsanträge der Gruppe der KPD Umdruck Nr. 947 Ziffern 38 bis 40. — Keine Wortmeldungen. Ich bitte die Damen und Herren, die den kommunistischen Anträgen zuzustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt.

Ich bitte die Damen und Herren, die die §§ 104 bis 137 anzunehmen wünschen, um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ich rufe auf §§ 138 bis 153. — Keine Wortmeldungen. Ich bitte die Damen und Herren, die zustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ich rufe auf §§ 154 bis 159, Änderungsanträge der FU Umdruck Nr. 954, Ziffern 4 und 5. — Herr Abgeordneter Lampl zur Begründung, bitte.

(B) **Lampl (FU):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der § 155 enthält eine Liste von Gesetzen, die mit der Verkündung des Bundes-Flurbereinigungsgesetzes außer Kraft treten sollen. Darunter befindet sich auch das bayerische Flurbereinigungsgesetz. Wir halten dieses bayerische Gesetz für besser als das vorliegende Bundesgesetz bzw. dessen Entwurf und bitten deshalb, das bayerische Gesetz zu belassen und dementsprechend in § 155 des vorliegenden Entwurfes „bayerisches Gesetz“ zu streichen. Ich bitte, diesem Antrag zuzustimmen.

Aus dem gleichen Grunde beantragen wir unter Ziffer 5, dem § 158 einen Abs. 2 anzufügen des Inhalts, daß das bayerische Flurbereinigungsgesetz durch das Bundesflurbereinigungsgesetz nicht berührt wird. Ich darf bitten, diesem Antrag Ihre Zustimmung zu geben.

(Abg. Renner: Bayern kriegt auch seine eigenen Soldaten wieder!)

**Präsident Dr. Ehlers:** Keine Wortmeldungen. — Ich bitte die Damen und Herren, die dem Antrag der Föderalistischen Union auf Umdruck Nr. 954 Ziffern 4 und 5 zuzustimmen wünschen, die Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Dieser Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte die Damen und Herren, die die §§ 154 bis 159, Einleitung und Überschrift anzunehmen wünschen, um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Ist angenommen. Damit ist die zweite Beratung beendet. Ich komme zur

### Dritten Beratung.

Es ist eine allgemeine Aussprache von 60 Minuten vorgesehen. Herr Abgeordneter Funk.

**Funk (CSU):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Christlich-Soziale Union ist nicht in der Lage, dem Flurbereinigungsgesetz zuzustimmen.

(Oho! rechts.)

(C) Sie ist von der Notwendigkeit der Flurbereinigung im Interesse der Landwirtschaft und der Ernährung überzeugt. Ich weise aber darauf hin, daß diese Aufgabe in den meisten Ländern seit Jahrzehnten gesetzlich und organisatorisch geregelt und in der Durchführung begriffen ist. Wenn diese Aufgabe auch noch nicht überall abgeschlossen ist, so liegen die Gründe dafür in den sehr verschiedenen Größenverhältnissen des landwirtschaftlichen Grundbesitzes und außerdem noch in den verwaltungsmäßigen und finanziellen Schwierigkeiten der hinter uns liegenden Zeit. Seit der Überwindung dieser Schwierigkeiten ist in Bayern eine **verstärkte Flurbereinigung mit neuzeitlichen Methoden** im Gange, die durch eine bundesgesetzliche Regelung nur wieder aufgehoben und verzögert wird.

(Vizepräsident Dr. Schäfer übernimmt den Vorsitz.)

Es besteht offenbar die Meinung, daß es nur einer bundesgesetzlichen Regelung bedürfe, um die Flurbereinigung beschleunigt durchzuführen. In Wirklichkeit muß jedes Land unter Berücksichtigung seiner Verhältnisse und seiner jahrzehntelangen Erfahrungen diese Aufgabe selbst lösen.

(Beifall bei der CSU.)

**Vizepräsident Dr. Schäfer:** Das Wort hat Herr Abgeordneter Dr. Schmidt.

**Dr. Schmidt (Niedersachsen) (SPD):** Meine sehr verehrten Damen und Herren! Trotz der noch langen Tagesordnung für heute darf ich mir erlauben, einige Bemerkungen zum Thema Flurbereinigung an sich und zu der Vorlage zu machen, zumal wir bei der ersten Lesung keine Debatte gehabt haben, und zum anderen, damit in der Öffentlichkeit nicht der Eindruck entsteht, als ob wir diesem Gesetz vorbehaltlos unsere Zustimmung gäben. (D)

Allgemein ist bekannt, daß die Flurbereinigung ein vorrangiges Problem ist.

(Sehr richtig! bei der SPD.)

Einmal ist sie ein **grundlegendes Mittel zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlage**, zum anderen wird sie von vielen als ein **Teil einer landwirtschaftlichen Neuordnung** beurteilt. Ich glaube, Politiker wie Wissenschaftler sind sich darin einig.

Wir haben uns in vielen Anträgen um eine schnelle Lösung der Flurbereinigung bemüht, und wir konnten daher auch hohe Erwartungen an die Regierungsvorlage stellen, zumal wir ja lange darauf warten mußten. Man hätte hoffen können, das Sprichwort würde hier in Erfüllung gehen: Was lange währt, wird endlich gut. Leider muß ich sagen: für uns war die Vorlage eine Enttäuschung. Die Vorlage selbst bringt nur eine Zusammenfassung aller bisherigen Bestimmungen im Umlegungsrecht, und sie entspricht vor allen Dingen nicht unserer Forderung, die wir in unseren agrarpolitischen Richtlinien niedergelegt haben, daß die bisherigen gesetzlichen Verfahren zeitlich abzukürzen und technisch zu vereinfachen sind.

Ich gebe zu, daß der Fünfte Teil der Vorlage ein Kapitel über die beschleunigte Zusammenlegung enthält. Aber es bleibt leider nur ein untergeordnetes Verfahren. Der Versuch, die ganze Vorlage entsprechend unseren Auffassungen zu ändern, hätte bedeutet, daß man sie der Regierung hätte



(Dr. Schmidt) [Ni dersachsen]

- (A) zurückgeben müssen, um daraus zwei neue Gesetze zu machen. Dazu war weder Zeit, noch war die Regierung dazu bereit und in der Lage.

Der Vorteil der jetzigen Vorlage besteht darin, daß der **Rechtszersplitterung** Einhalt geboten ist. Deswegen und weil keine Verschlechterung gegenüber dem geltenden Recht eintritt, werden wir dem Gesetz auch unsere Zustimmung geben.

Wir haben uns — das muß ich ausdrücklich sagen — im Ausschuß letzten Endes darum bemüht, **klare Begriffe und Formulierungen** zu schaffen und das Verfahren so eindeutig wie nur möglich zu machen. Daß das notwendig war, erkennen Sie schon aus der Tatsache, daß allein der Bundesrat 91 Änderungswünsche gehabt hat. Ich darf hinzufügen, daß wir viele Versuche haben abwehren müssen, die darauf hinausliefen, die Flurbereinigung mit allen möglichen Mitteln zu durchlöchern; dieser Versuch ist ja auch heute in der Beratung gemacht worden. Wir haben darüber hinaus verhindern müssen, daß die Flurbereinigung mit anderen Maßnahmen — ich meine hier mit Bodenreformplänen und auch mit sonstigen Landbeschaffungsmaßnahmen — gekoppelt wurde. Damit würde nämlich der Flurbereinigung ein sehr schlechter Dienst erwiesen worden sein. Ich darf auf die §§ 87 und 88 verweisen. Es ist eine **Kompromißlösung**. Sie befriedigt uns noch nicht. Wir werden aber trotzdem, wie ich schon sagte, dem Gesetz unsere Zustimmung geben.

- (B) Wir begrüßen es — auch das möchte ich ausdrücklich sagen —, daß in dem Gesetz die **betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkte** mehr in den Vordergrund gerückt worden sind, daß das Lineal und der Zirkel etwas zurücktreten müssen. Ich weiß, daß das Streben, betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte in den Vordergrund zu rücken, bei den Umlegungsbehörden auf außerordentliche Schwierigkeiten stößt. Das nimmt auch gar nicht wunder; denn die Umlegungsbehörden waren bisher das Monopol der Juristen. Nebenbei gesagt: auch das sollte einmal anders werden! Daher ist im Gesetz verankert, daß in vielen Punkten eine Zusammenarbeit mit der gesetzlichen Berufsvertretung notwendig ist.

Die anderen Interessengruppen, die damit zu tun haben — ich meine hier die Siedlung, den Wohnungsbau, den Naturschutz, die Landschaftspflege, die Wasserwirtschaft usw. — sind meines Erachtens weitgehend berücksichtigt worden. Allerdings gingen manche Forderungen zu weit. Ich darf Ihnen einmal ein Beispiel geben. Ein großer Jagdschutzverband hat uns eine Eingabe unterbreitet, in der gefordert wurde, sogar die Jagdberechtigten als Teilnehmer beim Flurbereinigungsverfahren aufzunehmen. Ich meine, solche Vorschläge kann man wirklich nicht ernst nehmen. Ich bedaure jedoch, daß die in der zweiten Lesung gefaßten Beschlüsse, durch die Fragen der Landschaftsgestaltung und der Landschaftspflege noch mehr in den Vordergrund gerückt worden sind, dazu führen werden, daß die Flurbereinigung noch mehr erschwert wird, als es heute schon der Fall ist.

Nun, die Flurbereinigung wird einmal von dem **Einfühlungsvermögen der Umlegungsbehörden** und zum andern von der **Geldfrage** abhängen. Man weist uns darauf hin, daß die Flurbereinigung im wesentlichen am Widerstand der Bauern scheitern werde. Demgegenüber möchte ich von vornherein erklären, daß die Schuld an einem etwaigen Scheitern niemals beim Bauern zu suchen ist. Die

Schuld tragen allein der Gesetzgeber und die Behörden. Man kann einfach eine Flurbereinigung nicht mit Holzhammermethoden erzwingen wollen. Hier ist eben eine geistige Vorleistung der Umlegungsbehörden notwendig, um den Bauern klarzumachen, daß die Flurbereinigung letzten Endes auch in ihrem eigenen Interesse liegt. Ich möchte den Bauern sehen, der die Flurbereinigung dann ablehnte. Im übrigen empfehle ich der Bundesregierung, bei der Durchführung dieser Aufgabe für das ganze Bundesgebiet **Dringlichkeitsstufen** und **Dringlichkeitszonen** festzulegen.

Nun noch etwas zur **Kostenfrage**. Das ist ein außerordentlich wunder Punkt. Wenn man, wie bisher, für den Hektar Umlegungsland 300 DM veranschlagte, so würde das bei 7 Millionen Hektar umlegungsbedürftiger Fläche einen Gesamtbetrag von 2,1 Milliarden DM ausmachen. Würde man dagegen andere, vereinfachte Wege gehen, dann käme man mit einem Bruchteil dieser Summe aus. Es ist selbstverständlich, daß die Landwirtschaft einen wesentlichen Teil dieser Kosten nicht aus eigenen Mitteln bestreiten kann. Hier müssen öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden. Wenn man die Flurbereinigung will, muß man meines Erachtens auch die Konsequenz daraus ziehen. Ich verweise auf die Haushaltspläne. Im Haushaltsplan des Ernährungsministeriums steht in Kap. 1002 in der Begründung des Tit. 663, daß die Flurbereinigung eine der **wesentlichsten Voraussetzungen der Erzeugungssteigerung** ist. Man muß staunen, daß für diese wesentliche Voraussetzung nur 1 Million DM bereitgestellt werden. Ich finde, diese Summe ist nicht nur beschämend, sie ist nach meiner Ansicht sogar ein Zeichen für die eigentliche Haltung dieser Bundesregierung. Ich brauche auf der anderen Seite nur an die Millionenausgaben von Förderungsmitteln für andere Zwecke zu erinnern. Der Eingriff in die Eigentumsrechte der Bauern und der daraus entstehende volkswirtschaftliche Nutzen rechtfertigen größere Ausgaben an öffentlichen Mitteln direkter und auch indirekter Art durch den **Großeinsatz von Maschinen**. Ich nehme an, daß wir bei den Etatberatungen auf diesen Punkt noch einmal zurückkommen werden.

Lassen Sie mich zum Schluß noch einen anderen Gesichtspunkt hinzufügen. Die Flurbereinigung soll — ich glaube, da sind wir alle einer Meinung — eine **Maßnahme von Dauer** sein. Sie soll aber kein Dauerproblem werden. Deswegen begrüßen wir die Entschließung des Bundesrats, der sich auch der Ernährungsausschuß angeschlossen hat. Wir begrüßen sie deshalb, weil die Flurbereinigung damit zu einer Maßnahme von Dauer gemacht werden kann.

Ich darf zusammenfassen: Alles in allem ist die Flurbereinigung nach der jetzigen Konstruktion für die Regierung nur ein technisches Instrument. Sie ist kein Teil eines großen umfassenden Plans. Sie bringt vor allen Dingen keine Lösung des Problems der **Mittel- und Kleinbetriebe**. Sie kann nur eine Teillösung sein. Ich bin der Meinung, wir müssen sie in einen großen **landwirtschaftlichen Neuordnungsplan** hineinstellen. Die Regierung hat einen solchen Plan nicht. Wir bedauern das. Wir bedauern noch mehr, daß all diese Fragen vorwärts zu treiben man letzten Endes einigen Regierungsräten und Oberregierungsräten in den Ministerien überläßt.

(Sehr richtig! bei der SPD.)

Trotz aller dieser Bedenken werden wir dem Gesetzentwurf zustimmen. Wir hoffen, daß wenig-



(Dr. Schmidt [Niedersachsen])

stens die einheitliche Rechtentwicklung uns einige Schritte weiter bringt.

(Beifall bei der SPD.)

**Vizepräsident Dr. Schäfer:** Das Wort hat Herr Abgeordneter Niebergall.

**Niebergall (KPD):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Aus dem Schriftlichen Bericht des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Abschnitt B, ist ersichtlich, daß für die Flurbereinigung ERP-Mittel zur Verfügung gestellt werden. Niemand in diesem Hause, der über einen eigenen Verstand verfügt, kann annehmen, daß die Amerikaner dieses Geld aus wirtschaftlichen Gründen zum Wohle der deutschen Bauern geben.

(Sehr gut! bei der KPD.)

Im Gegenteil, sie sind ja daran interessiert, ihre landwirtschaftlichen Produkte weiter auf der Basis der Liberalisierung zum Schaden der deutschen Landwirtschaft in Westdeutschland abzusetzen. Deshalb müssen für die Vergebung der ERP-Mittel andere Gründe eine Rolle spielen.

Was sind das für Gründe? Bei der Durchführung der Flurbereinigung in den einzelnen Gemarkungen wird eine Verdichtung des bisherigen Festpunktnetzes geschaffen.

(Lachen in der Mitte.)

Durch Festlegung neuer Dreieckspunkte und vor allem durch die Anlage eines vollkommen neuen Polygonnetzes, dessen Koordinaten errechnet werden, ist in militärischer Hinsicht der kleinste Raum in sehr kurzer Zeit festzustellen.

(Abg. Dr. Dr. Müller [Bonn]: Das hat man Ihnen aber schon ausgearbeitet!)

— Sie können uns kein X für ein U vormachen, auch nicht den Bauern. Wie bekannt, benötigt sowohl die Artillerie als auch die Luftwaffe unbedingt solche bestimmten Punkte zum direkten und indirekten Beschuß und zur Bombardierung. Im Zuge der technischen Durchführung der Flurbereinigung findet eine vollkommen neue Vermessung des jeweiligen Bereinigungsnetzes und eine Ausmessung aller Kulturausscheidungen im jeweiligen Flurbereinigungsgebiet statt. Es sind dies Wege, Brücken, Böschungen, Kiesgruben, auffallende einzeln stehende Bäume und Feldkreuze. Diese Ausmessung ist deshalb eine wichtige Kartenunterlage. Die Kartierung erfolgt bei der Flurbereinigung in den Maßstäben 1:1000, 1:2500 und 1:5000, also Maßstäben, die im Verhältnis zu der Schießkarte von 1:25 000 wesentlich genauere Unterlagen bieten.

Durch die Flurbereinigung erfolgt zu gleicher Zeit die Heranbildung eines großen Stabes von technischem Fachpersonal sowohl in den Flurbereinigungsämtern wie auch als Vermessungstechniker als Fachkräfte in der Kartenherstellung.

(Abg. Dr. Dr. Müller [Bonn]: Wie machen Sie es denn in der Ostzone?)

Dieses erspart die langdauernde Ausbildung von Fachkräften bei einer eventuellen Wehrmacht. — Herr Dr. Dr. Müller, in der Deutschen Demokratischen Republik hat man das nicht nötig; und wenn Sie das in Westdeutschland ändern wollen, bitte, in gemeinsamen Verhandlungen, in gemeinsamer Absprache, in gemeinsamem Auf-einen-

Nenner-Bringen, lassen sich alle diese Probleme (C) lösen.

(Abg. Dr. Dr. Müller [Bonn]: Also wird es auch gemacht!)

Die technische Einrichtung der Flurbereinigungsämter, z. B. die neuen Produktionsabteilungen, sowie die Instrumente wären im Bedarfsfalle, im Falle eines Krieges, sofort für Kriegszwecke zu verwenden. Im Zuge der Flurbereinigung besteht die Möglichkeit, Flächen und Gebiete zu schaffen, die militärischen Zwecken dienen. Wir haben interessanterweise erlebt, daß die Sozialdemokratische Partei sagt, sie sei nicht mit diesem Gesetz einverstanden, sie werde aber diesem Gesetz, wie der Sprecher das zum Ausdruck brachte, trotzdem ihre Zustimmung geben. Das bedeutet auch, daß sie zustimmt, daß im Rahmen der Flurbereinigung den Bauern das Land für militärische Zwecke genommen wird. Aus dieser Tatsache geht klar hervor, daß das Flurbereinigungsgesetz unter anderem eine Vorleistung für den Generalvertrag, für die Kriegsverträge von Bonn und Paris ist.

Dieses Gesetz hat aber auch eine andere Seite. Es soll dazu beitragen, die wirtschaftlich Mächtigen im Dorf zu stärken, das zu realisieren, von dem Herr Bundesminister Professor Dr. Niklas in Kreuznach sprach, daß nämlich 700 000 kleinbäuerliche Betriebe angesichts der Grausamkeit des Weltgeschehens zugrunde zu gehen haben. Den wesentlichen Vorteil von der Flurbereinigung haben die wirtschaftlich Mächtigen im Dorf, während das Gros durch den Flächenverlust von 5 bis 10 % und die anfallenden Kosten für die Flurbereinigung, die bis zu 300 DM pro Hektar betragen, zu leiden haben. Da sich die rationellen Arbeitsmethoden mit Maschinen und Geräten nur eine kleine Schicht im Dorfe erlauben kann, wäre die Vernichtung des kleinbäuerlichen Besitzes die Folge dieses Gesetzes.

Dieses Flurbereinigungsgesetz hat einen vollkommen antidemokratischen und diktatorischen Charakter. Erstens soll die Flurbereinigung von der Flurbereinigungsbehörde dann angeordnet werden, wenn sie die Voraussetzung als gegeben ansieht. Ausgeschaltet werden soll die Freiwilligkeit der Bereinigung und das demokratische Recht der Bestimmung der Dorfbevölkerung selber.

Zweitens sollen den Bauern gegen ihren Willen die Kosten der Flurbereinigung auferlegt und bei Nichtbezahlung gerichtlich eingetrieben werden.

Drittens besagen die Erfahrungen der Vergangenheit, daß eine Bereinigung von Wald und Weinbergen, teilweise auch von Wiesen und Viehweiden unvermeidlich eine Benachteiligung einzelner Beteiligter bringt. Deshalb wird eine Bereinigung gerade auf diesen Gebieten von dem Gros unserer Bauern abgelehnt.

Es ist sehr interessant, daß die SPD dieses Gesetz schluckt. Herr Kollege Schmidt stellt sich hier hin und sagt: Ja, das belastet unsere Bauern. Aber wir haben ja einen ganz konkreten Änderungsantrag eingebracht, wonach der Bund und die Länder diese Kosten zu tragen haben. Trotzdem hat die SPD dagegen gestimmt.

Das vorliegende Flurbereinigungsgesetz dient keineswegs unserer Nation. Es ist antinational. Es dient in erster Linie der Kriegsvorbereitung sowie den Großen im Dorf und trifft die Kleinen. Der Beifall jener, die bisher die Bodenreform verhindert haben, für dieses Gesetz zeigt ganz klar, worum es sich bei diesem Gesetz handelt.

(Beifall bei der KPD.)



- (A) **Vizepräsident Dr. Schäfer:** Das Wort hat der Abgeordnete Lampl.

**Lampl (FU):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir betrachten den vorliegenden Entwurf für ein Bundesflurbereinigungsgesetz so recht als ein Beispiel dafür, wie der Bund bestrebt ist, die Gesetzgebung an sich zu ziehen und die Zuständigkeiten der Länder zu beschneiden.

(Sehr gut! bei der BP.)

Im Falle des Flurbereinigungsgesetzes hat Bayern schon im Bundesrat die Zuständigkeit des Bundes bestritten und erklärt, daß ein Bundesflurbereinigungsgesetz weder berechtigt noch sachlich vertretbar ist. Bayern besitzt seit langem ein eigenes Flurbereinigungsgesetz. Das zur Zeit geltende besteht seit 1932. Es wurde 1946 wieder in Kraft gesetzt, nachdem es sich gezeigt hatte, daß das inzwischen eingeführt gewesene Reichsumlegungsgesetz den Bedürfnissen nicht gerecht zu werden vermochte. Seit 1946 nun wird in Bayern die Flurbereinigung wieder nach dem eigenen Gesetz mit bestem Erfolg durchgeführt.

Nach statistischen Unterlagen liegen die Arbeitsergebnisse der bayerischen Flurbereinigungsämter zur Zeit an erster Stelle unter allen Bundesländern. Bezeichnend ist auch, daß der erste Lehrgang für Flurbereinigung, der nach 1945 vom Bund aus stattgefunden hat, 1951 — wohl nicht zufällig — in Bayern abgehalten worden ist.

(Zuruf von der SPD.)

- Ja, das stimmt; es ist Tatsache, Herr Kollege! — Ein Teilnehmer dieses Lehrgangs, ein Beamter der niedersächsischen Flurbereinigungsbehörde, hat anläßlich einer Besichtigungsreise des Ernährungsausschusses im Herbst 1951 in einer öffentlichen Aussprache erklärt — die hier anwesenden Mitglieder dieses Ausschusses können es bestätigen —, er habe gesehen, wie vorbildlich die bayerische Flurbereinigung arbeite, und daß man Bayern um sein Flurbereinigungsgesetz beneiden müsse.
- (B)

Meine Damen und Herren! Bei dieser Sachlage ist es wirklich nicht angebracht, ein bewährtes Ländergesetz durch ein Bundesgesetz zu ersetzen, zu ersetzen übrigens durch ein weniger gutes Gesetz. Der Bundesgesetzentwurf atmet den Geist der verflochtenen Reichsumlegungsordnung. Er beschneidet die verantwortliche Mitarbeit der Beteiligten, die doch so willkommen sein muß, und vermindert zudem das Interesse der Beteiligten an der Flurbereinigung. Es ist nicht einzusehen, warum die Behörde die Flurbereinigung allgemein ohne Antrag anordnen soll. Ein Flurbereinigungsverfahren bedeutet für eine Gemeinde eine Art „Erdrutsch“. Der Entschluß dazu ist nicht leicht. Um so gründlicher muß er überlegt werden, und um so wichtiger ist es, die Dinge zu einer gewissen Reife kommen zu lassen. Die Initiative der Beteiligten muß daher in den Vordergrund gestellt werden! Um so überzeugter werden die Beteiligten dann zu ihrem Unternehmen stehen, um so eher das geschaffene Werk als ihr eigenes betrachten. Um so leichter wird es dann auch der Behörde, zu arbeiten, und um so besser ist das Ergebnis. Auch zahlreiche sonstige Bestimmungen des Gesetzes bedeuten eine Schlechterstellung mindestens der bayerischen Landwirtschaft, u. a. die Bestimmung über das Beschwerderecht, z. B. im Falle der Landneuzuteilung.

Lassen Sie mich, meine Damen und Herren, zusammenfassend sagen: Wir sehen in der Flur-

bereinigung eine der vordringlichsten Maßnahmen zur Hebung der Leistungsfähigkeit und zur Rationalisierung der Landwirtschaft. Wir brauchen vielleicht ein Bundesrahmengesetz, um den Ländern, die noch kein eigenes Gesetz haben, die Möglichkeit zu schaffen, möglichst bald ein solches Gesetz zu erhalten. Wir brauchen aber auf keinen Fall ein Gesetz, das alle Fluren zwischen der Nordsee und unseren bayerischen Bergen einheitlich umleger und zusammenlegen will.

(Sehr richtig! bei der FU.)

Wir brauchen kein Bundesgesetz, wenn es nachweislich ein bewährtes Landesgesetz gibt und das Bundesgesetz dann dieses Landesgesetz aufhebt.

Weil der vorliegende Entwurf das will, muß meine Fraktion, die Föderalistische Union — Bayernpartei-Zentrum —, dieses Bundesflurbereinigungsgesetz ablehnen.

(Beifall bei der FU.)

- Vizepräsident Dr. Schäfer:** Das Wort hat der Abgeordnete Bauknecht.

**Bauknecht (CDU):** Meine Damen und Herren! Meine Absicht ist nicht, zu dem Inhalt des Gesetzes zu reden, ich möchte vielmehr nur das Hohe Haus auf folgendes aufmerksam machen. Wenn dieses Flurbereinigungsgesetz in Kraft tritt, haften an ihm noch eine ganz große Anzahl Mängel. Man wird nämlich sehen, daß dort, wo die Fluren bereinigt werden und man sich nicht bemüht, zu verhindern, daß später, im ersten Erbgang bereits, wieder eine Teilung erfolgt, die öffentlichen Gelder verschwendet werden. Es ist deshalb begrüßenswert, daß der Bundesrat eine Entschließung eingebracht hat, der sich der Ernährungsausschuß des Bundestags voll angeschlossen hat, in der von der Regierung verlangt wird, daß beschleunigt entweder ein neues Gesetz kommt oder daß durch irgendwelche Vorschriften verhindert wird, daß zusammengelegte Fluren wieder aufs neue geteilt werden.

Ein Zweites. Die Öffentlichkeit ist oft der Auffassung, daß Wesentliches für die Rationalisierung der Landwirtschaft getan sei, wenn die Fluren bereinigt seien. Ich mache darauf aufmerksam, daß folgende Dinge weiterbestehen. Bei unseren traditionellen Siedlungen, bei den geschlossenen Dörfern bleibt die Weite der Wege bestehen. Die Feldstücke können wohl auf einen Rayon zusammengelegt werden, aber die Entfernungen vom Hof zu den Fluren werden dadurch nicht kürzer.

Weiter bleibt die Dorfenge nach wie vor bestehen. Es wäre deswegen vielleicht ganz gut, wenn einige Dörfer miteinander die Fluren bereinigten und man Abmachungen treffen könnte, daß jeweils wenigstens ein Teil der Bauern gleichzeitig ausgesiedelt würden und daß dort, wo die Dorfgruppen zusammenstoßen, einige Einzelhöfe oder Weiler errichtet würden.

Das ist an und für sich nichts Neues, es ist nur die Fortsetzung dessen, was unsere Altvordern schon vor Jahrhunderten gemacht haben. Ich erinnere daran, daß in meiner Heimat, im Allgäu, bereits im Jahre 1680 aus der Erkenntnis der Klöster, die die Lehensgüter hatten, die Vereinigung durchgeführt wurde. Wir sind heute froh, daß das damals geschehen ist. Aber es scheint, als ob man diese Dinge nun nicht mehr praktizieren wollte. Sehen wir in das Ausland hinaus, nach Dänemark, nach



**Bauknecht)**

A) Holland, nach Schweden! Dort hat man eine echte Bauernbefreiung vor 100 und 150 Jahren dadurch durchgeführt, daß man die Dörfer aufgelöst und Einzelhöfe geschaffen hat. Es nimmt uns deswegen nicht wunder, daß man dort eben billiger produzieren kann, wenn die Fluren geschlossen um den Hof liegen. Es ist wirklich notwendig, daß auch bei uns Mittel für diese Aussiedlungen bereitgestellt werden. Sonst bleibt eben die alte Dorfenge bestehen, wir kommen aus den Schwierigkeiten nicht heraus und werden auch in einem kommenden Europa nicht wettbewerbsfähig sein.

**Vizepräsident Dr. Schäfer:** Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Horlacher.

**Dr. Horlacher (CSU):** Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe zunächst den grundsätzlichen Ausführungen des Sprechers der CSU, des Abgeordneten Funk, nichts Gegenteiliges hinzuzufügen. Daß da kein Irrtum entsteht! Aber ich möchte dazu folgendes sagen. Für uns in Bayern ist dieses Flurbereinigungsgesetz, das weit über ein Rahmengesetz hinausgeht, eine sehr schmerzliche Angelegenheit, um so mehr, als wir in Bayern — das nehmen wir für uns in Anspruch; Württemberg ist auch etwas nachgefolgt — auf dem Gebiete der Flurbereinigung eine mustergültige Regelung getroffen haben.

(Sehr richtig! bei der CSU.)

Es ist nicht so, daß wir von den andern zu lernen brauchen, sondern die andern müssen von uns lernen.

(Sehr richtig! bei der CSU.)

B) Sie haben ja den Grundsatz auch in dem § 102 anerkannt, wo Sie das beschleunigte Verfahren zur Durchführung der Flurbereinigung, das in Bayern angewandt wird, auch für Bayern wohlweislich belassen haben. Denn Sie wissen ganz genau, daß wir zur rascheren Durchführung der Flurbereinigung jetzt die Einrichtungen geschaffen haben, die die anderen nachmachen müssen. Nach meiner Überzeugung wäre es schon möglich gewesen, daß die anderen Länder sich nach dem bayerischen Beispiel in ihren Länderparlamenten selber Flurbereinigungsgesetze geschaffen hätten.

(Sehr richtig! bei der CSU.)

Dazu hätten sie kein Bundesflurbereinigungsgesetz gebraucht. Das ist für uns der schwerwiegende Punkt.

Auf der anderen Seite ist es für uns besonders schmerzlich, daß das gute alte **bayerische Flurbereinigungsgesetz**, das im Jahre 1946 wieder aufgenommen wurde, außer Kraft tritt, weil in diesem Gesetz eine Reihe von Bestimmungen enthalten sind — der Herr Kollege Lampl hat schon darauf hingewiesen —, die eine vernünftige Einschaltung der Beteiligten gewährleisten als das jetzige Gesetz. Der Kollege Lampl hat auf die Genossenschaften hingewiesen, die zur Durchführung der Flurbereinigung bestehen. Ich will mich da auf Einzelheiten nicht mehr einlassen. Das ist für uns alles eine Angelegenheit, die man kaum verstehen kann. Dabei steht juristisch einwandfrei fest — der Herr Kollege Laforet war selber in dem Parlamentarischen Rat, wie er geheißen hat, dabei, und aus den Protokollen geht es hervor —, daß die Flurbereinigung nicht zu den Gebieten gehört, die durch ein Bundesgesetz zu regeln sind. Vielmehr war die Flurbereinigung nicht unter die Gegenstände aufgenom-

men, die von Bundes wegen geregelt werden sollten. Das möchte ich einwandfrei feststellen. Das Gesetz geht weit über den Rahmen hinaus, der im Grundgesetz zugestanden worden ist.

Aus diesem Grunde ist es für uns konsequenterweise absolut notwendig, daß wir von Seiten der CSU diesem Gesetz unsere Zustimmung versagen. Darüber möchte ich keinen Zweifel lassen. Wir haben in den Beratungen mitgemacht, um so viel an Verbesserungen anbringen zu können, wie es bei den Gesamtverhältnissen, die sich da ergeben haben, möglich war. Wir müssen also das Flurbereinigungsgesetz ablehnen. Wir hätten gewünscht, daß die einzelnen Länder sich nach einem Bundesrahmengesetz mit wenigen Bestimmungen selber Flurbereinigungsgesetze geschaffen hätten. Das ist nicht geschehen. Daraus, daß wir aus verfassungsmäßigen und praktischen Gründen dieses Gesetz ablehnen, darf aber nicht der Schluß abgeleitet werden, daß wir gegen die Flurbereinigung als solche wären. Die Flurbereinigung halten wir für absolut notwendig. Wir hätten es aber für notwendig gehalten, daß die anderen Länder einmal dem guten Beispiel Bayerns gefolgt wären. Es kommt nicht lauter Schlechtes von uns, sondern es kommt auch Gutes. Das müssen Sie auch anerkennen. Auf dem Gebiet der Flurbereinigung sind wir die Pioniere gewesen, und es wäre eine Anstandspflicht gewesen, daß Sie uns gefolgt wären.

(Abg. Kriedemann: Aber das Geld vom Bund wollen Sie doch nehmen, Herr Horlacher, was?)

**Vizepräsident Dr. Schäfer:** Das Wort hat Herr Abgeordneter Dannemann.

**Dannemann (FDP):** Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Von verschiedenen Sprechern ist bereits darauf hingewiesen worden, daß eine der vordringlichsten Maßnahmen, die wir in der Landwirtschaft überhaupt durchzuführen haben, eine einheitliche und großzügige **Flurbereinigung** ist. Man macht so oft und so gern der Landwirtschaft den Vorwurf, daß sie nicht modern sei, daß sie nicht mit der auswärtigen Landwirtschaft konkurrieren könne. Man macht ihr den Vorwurf, daß sie insbesondere auf dem Gebiete der Technisierung nicht mit dem Ausland Schritt gehalten habe.

Wie liegen die Verhältnisse? Fahren wir einmal durch unser Bundesgebiet, dann müssen wir feststellen, daß es sich bei der Vielzahl der etwa zwei Millionen bäuerlicher Betriebe, die wir haben, in der Hauptsache um klein- und mittelbäuerliche Betriebe handelt und daß sehr viel von der mühseligen Arbeit der Landwirtschaft an den Rädern hängenbleibt, weil die vielen Parzellen irgendwo zerstückelt in der Flur herumliegen. Wir sind daher der Meinung gewesen, daß man mit allem Nachdruck und beschleunigt ein Flurbereinigungsgesetz für das ganze Bundesgebiet durchführen sollte.

Ich bin mir auch klar darüber, daß dies nicht nur eine Angelegenheit der Landwirtschaft ist, sondern daß es eine Angelegenheit des gesamten Staates ist. Wir haben daher die Auffassung vertreten, daß auch hier wesentliche Mittel des Bundes eingesetzt werden sollten. Ich habe in gewisser Hinsicht Verständnis dafür, wenn sich die Kollegen aus Bayern dagegen sträuben, daß nun ihr wirklich gutes Flurbereinigungsgesetz im Zuge dieser einheitlichen Regelung außer Kraft gesetzt werden soll. Ich darf aber zu Ihrer Beruhigung sagen, meine Damen und



13328

Deutscher Bundestag — 270. Sitzung, Bonn, Donnerstag, den 11. Juni 1953

(Dannemann)

- (A) Herren, daß wir uns im Ernährungsausschuß gerade dieses gute **bayerische Gesetz** zum Vorbild genommen haben und daß viele Gedankengänge, die hier verwirklicht worden sind, weiter nichts sind als die Nachahmung der Bestimmungen, die in dem guten bayerischen Gesetz niedergelegt sind.

(Hört! Hört! bei der FU.)

Infolgedessen ist es wirklich kein Rückschritt, wenn wir jetzt den Standpunkt vertreten, daß der Einheitlichkeit wegen das, was sich dort gut bewährt hat, auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnt werden sollte. Ich bitte daher, auch unseren Standpunkt als richtig anzuerkennen, der dahin geht, daß die Streichung des bayerischen Gesetzes, die wir in dem abschließenden Katalog angeführt haben, nicht irgendein Schritt gegen Bayern ist, sondern wir wollen damit nur das, was sich gut bewährt hat, auf das gesamte Bundesgebiet ausdehnen. Ich bitte infolgedessen, auch diesem Vorschlag des Ernährungsausschusses zuzustimmen und die Änderungsanträge abzulehnen.

**Vizepräsident Dr. Schäfer:** Keine weiteren Wortmeldungen. Damit ist die allgemeine Aussprache zur dritten Beratung geschlossen.

Wir kommen zur Einzelberatung. Änderungsanträge liegen nicht vor.

(Abg. Dr. Dr. Müller [Bonn]: Doch!)

— Ja, dann müßte ich ihn haben, sonst kann ich ihn nicht aufrufen. — Zu § 37 liegt also lediglich ein Änderungsantrag von Herrn Abgeordneten Dr. Müller vor. Zur Begründung Herr Abgeordneter Dr. Müller!

- Dr. Dr. Müller (Bonn) (CDU):** Meine Herren, zu (B) § 37 ist der Antrag Umdruck Nr. 961 Ziffer 6 angenommen worden, der bestimmt, daß neben den Wegen, Gräben und anderen gemeinschaftlichen Anlagen auch **Neupflanzungen** zu schaffen sind. Meine Freunde und ich sind der Auffassung, daß dieses Wort nicht stehenbleiben darf.

(Abg. Kriedemann: Sehr richtig!)

Denn was heißt „Neupflanzungen“? Darunter kann man Gehölz verstehen, darunter kann man auch einen Forst oder einen Park verstehen.

(Abg. Kriedemann: Und überflüssige Einmischungen in die Flurbereinigung!)

— und überflüssige Einmischungen in die Flurbereinigung. Ich bitte Sie, meinem Antrag, den Text der Ausschußvorlage in diesem Punkte wiederherzustellen, zuzustimmen, weil es sonst in einer ganzen Reihe von Zusammenlegungen Komplikationen gibt, die dem Verfahren nicht dienen werden.

(Abg. Kriedemann: Sehr richtig!)

**Vizepräsident Dr. Schäfer:** Das Wort hat Herr Abgeordneter Dr. Horlacher.

**Dr. Horlacher (CSU):** Meine sehr verehrten Damen und Herren! An diesem praktischen Beispiel sieht man wieder, wie notwendig es gewesen wäre, die **Flurbereinigungsgesetze den Ländern** zu überlassen. Die Geschichte ist praktisch nämlich so. Wir haben in der Flurbereinigung — das haben wir letzthin bei einem Vortrag an Hand von Bildern vorgeführt bekommen — auch eine Reihe von Fehlern begangen. Man kann bei der Flurbereinigung nicht einfach so vorgehen, daß man alle Pflanzungen, die **Schutzpflanzungen für die Natur und den Boden** sind, einfach herausnimmt und daß man hier auch gewisse Abholzungen vornimmt, weil

das bequemer ist und weil die Flurbereinigungsfläche sich besser verteilen läßt. Das ist nämlich eine sehr gefährliche Angelegenheit. Das führt unter Umständen dazu — wenn das unsachgemäß gemacht wird und wenn hier die Sachverständigen des Naturschutzes nicht auch ein Wort mitzureden haben —, daß man hier Bodenverhältnisse schafft, bei denen der Boden Wind und Wetter und allen möglichen Dingen ausgesetzt ist und die zu einer Verschlechterung des Grund und Bodens führen können. Deswegen ist der Antrag so gemeint, daß hier dafür gesorgt werden muß, daß unbedingt entsprechende Pflanzungen wieder stattfinden; denn unsere Alten waren auch nicht so dumm, wie wir heute oft annehmen. Die haben ihre Gräben und ihre Schutzpflanzungen deswegen gehabt, weil sie zur Erhaltung der Kultur notwendig waren, um die Kultur gegen die Einflüsse, die von den Witterungsverhältnissen herrühren, zu schützen. Deswegen ist es notwendig, diesen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen.

Ich würde Sie dringend bitten, das, was in der zweiten Lesung angenommen worden ist, beizubehalten. Das ist für uns im Süden bei dem welligen Gelände und bei dem Unterschied zwischen Berg und Tal eine absolute Notwendigkeit. Bei Ihnen droben in der flachen Ebene ist es vielleicht auch eine Notwendigkeit. Der Begriff „**Neupflanzung**“ wird schon entsprechend ausgelegt. So dumm sind die zuständigen Leute auch nicht, daß Sie meinen, Sie müßten neue Pflanzungen machen. Nein, Sie müssen **Ersatzpflanzungen** machen. Bei der Zusammenlegung wird dann dafür gesorgt werden müssen, daß das entsprechend geregelt wird. Von mir aus können Sie sagen: Ersatzpflanzungen. Ich bin damit einverstanden. Dann ist das geradeso. Wir haben dann eine gewisse Bewegungsfreiheit. Also, (D) Herr Kollege Müller, sagen wir: „Die notwendigen Ersatzpflanzungen.“ Das wäre vielleicht das beste. Dann haben wir das getroffen, was wir hier wollen.

**Vizepräsident Dr. Schäfer:** Herr Abgeordneter Dr. Müller.

**Dr. Dr. Müller (Bonn) (CDU):** Meine Damen und Herren! So harmlos, wie Herr Kollege Horlacher die Dinge ansieht, sind sie nicht. Er kann überzeugt sein, daß auch wir in der Ebene den **Nutzen der Schutzpflanzungen** durchaus kennen, denn in den letzten Jahren sind bei uns eine Reihe von Pflanzungen in gemeinsamer Arbeit entstanden. Die werden aber durch die Bestimmung der Ausschußfassung des § 37 nicht behindert. Denn hier steht: „Auch andere gemeinschaftliche Anlagen sind zu schaffen, Bodenverbesserungen vorzunehmen.“ Meine Damen und Herren, das umfaßt gerade diese Tätigkeit. Der weitgehende und unklare Begriff „**Neupflanzungen**“ ist abzulehnen, denn er eröffnet jeder Auslegung Tür und Tor. Ich kann mir vorstellen, daß Zeitgenossen, die es verstehen, das Geld anderer Leute für sich in Bewegung zu setzen, hier den Versuch machen, sich auf Kosten der Allgemeinheit Vorteile zu verschaffen.

Auch der letzte Vorschlag von Herrn Kollegen Horlacher gefällt mir nicht. Ich bin leider nicht in der Lage, ihm zuzustimmen, weil das, was gemeint ist, in dem alten Text steht. Mit diesem kann es auch durchgeführt werden, ohne neue Unklarheiten in das Gesetz zu bringen.

**Vizepräsident Dr. Schäfer:** Das Wort hat der Abgeordnete Kriedemann.

**Kriedemann (SPD):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es ist hier vorhin passiert, daß einige Anträge auf Umdruck Nr. 961 eine Mehrheit gefunden haben. Sie haben zweifellos diese Mehrheit nur einer, wollen wir mal sagen: guten taktischen Vorbereitung zu verdanken, die in den letzten Tagen hier sehr eifrig betrieben worden ist. Der Ausschuß hat monatelang an diesem Gesetzentwurf gearbeitet. Er hat dabei auch sehr sorgfältig alle die Eingaben und Stellungnahmen beachtet, die von interessierten Stellen an ihn herangetragen worden sind. Es wurde vorhin schon gesagt, daß dabei sehr viele Widerstände überwunden werden mußten. Wenn sich auch alle Leute darüber einig sind, daß die **Flurbereinigung** durchgeführt werden muß, so gibt es doch sehr viele Argumente, die in Wirklichkeit nur ein Nein der Flurbereinigung gegenüber verbergen.

Ich muß den Damen und Herren, die heute bei dem Umdruck Nr. 961 ihrem Gefühl freien Lauf gelassen und das in einer so schönen Form getan haben, indem sie gesagt haben: „Wir wollen nur verhindern, daß diese seelenlosen Techniker in unserer Landschaft herumwühlen, und wollen nur die Idealisten ein bißchen ans Werk kommen lassen“, sagen, daß sie im Grunde nur den Leuten Vorschub leisten, die auf jede nur mögliche Weise das Ingangkommen und vor allem die Durchführung der Flurbereinigung sabotieren wollen. Es muß noch einmal gesagt werden: von der möglichst schnellen Durchführung der Flurbereinigung hängt für mehr als die Hälfte der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung ab, daß sie mehr Zeit auf ihren Äckern zubringen kann, als sie auf den Wegen zubringen muß.

**Die Kultur** ist eine alte und uns allen liebenswerte Sache. Die **Landeskultur**, meine Damen und Herren, steht vielleicht am Anfang. Manch einer, der sich sonst vielleicht gern mit Kultur befaßt, hätte hier die Sorge für die Kultur und die Menschen, die auf dem Lande arbeiten, schon denen überlassen können, die — ich sage es noch einmal — mit aller Sorgsamkeit an diesen Fragen gearbeitet haben.

Ich muß sagen: es ist schon mehr als komisch, daß hier das Wort **Neupflanzungen** eingefügt werden soll, nachdem doch, wie Herr Kollege Müller bereits erklärt hat, alles gesagt ist, was gesagt werden muß, vor allen Dingen auch die Gesichtspunkte von Landeskultur und Landschaftspflege berücksichtigt sind. Nur weil ein paar Spezialisten in irgendwelchen Vereinen lieber ihre Terminologie angewendet wissen möchten, werden solche Anträge gestellt.

Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag, der die Wiederherstellung des alten Textes begehrt, zuzustimmen. Sonst werden nämlich Handhaben dafür geschaffen, daß Forderungen aufgestellt werden können, die wegen ihrer finanziellen Konsequenzen nur den einen Zweck haben, nicht Neupflanzungen zu bewerkstelligen, aber die Durchführung der Flurbereinigung aufzuhalten.

**Vizepräsident Dr. Schäfer:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann ist die Aussprache zu § 37 geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung, zunächst über den Änderungsantrag Dr. Müller. Der Antrag hat die ausreichende Zahl von Unterschriften. Ich bitte diejenigen, die diesem Änderungsantrag zustim-

men, die Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das erste war die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte diejenigen, die § 37 mit der soeben beschlossenen Änderung zustimmen, die Hand zu erheben. — Das ist ebenfalls die Mehrheit; ist angenommen.

Es ist kein weiterer Änderungsantrag zur dritten Beratung dieses Gesetzentwurfes gestellt. Wir kommen gleich zur Schlußabstimmung. Ich bitte diejenigen, die dem Gesetz als Ganzem zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das erste war die Mehrheit. Das Gesetz ist angenommen.

Es ist noch über den Entschließungsantrag auf Seite 11 des Ausschußberichts Nr. 4396 der Drucksachen abzustimmen. Ich bitte diejenigen, die dem Entschließungsantrag zustimmen, die Hand zu erheben. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Gegen wenige Stimmen bei einigen Enthaltungen angenommen.

Damit ist dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

Ich darf im Auftrag des Herrn Vorsitzenden des Haushaltsausschusses mitteilen, daß der **Haushaltsausschuß** im Anschluß an die Verabschiedung dieses Gesetzes zu einer Sitzung zusammentritt.

Ich rufe Punkt 12 der gestrigen Tagesordnung auf:

**Beratung des Schriftlichen Berichts** des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (19. Ausschuß) über den Antrag der Fraktion der CDU/CSU betreffend **Dürrekatastrophe im südlichen Teil des Bundesgebietes** (Nrn. 4368, 3701 der Drucksachen).

Berichtersteller ist Herr Abgeordneter Eichner. <sup>(D)</sup>

**Eichner (FU),** Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich kann mir einen Mündlichen Bericht ersparen, nachdem der Schriftliche Bericht\*) vorliegt. Der Antrag des Ausschusses lautet:

Der Bundestag wolle beschließen, den Antrag — Nr. 3701 der Drucksachen — auf Grund der Stellungnahme des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 11. April 1953 für erledigt zu erklären.

(Bravo!)

**Vizepräsident Dr. Schäfer:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Meine Damen und Herren, vom Ältestenrat ist vorgesehen, keine Aussprache eintreten zu lassen und sich auf die Beschlußfassung über den Vorschlag des Ausschusses zu beschränken. Ich darf also den Ausschußvorschlag zur Abstimmung stellen. Ich bitte diejenigen, die ihm zustimmen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; ist angenommen.

Ich komme nunmehr zu Punkt 13 der gestrigen Tagesordnung:

**Erste Beratung** des Entwurfs eines Gesetzes betreffend das **Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1951 (Nr. 99) über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft** (Nr. 4359 der Drucksachen).

\*) Siehe Anlage 2 Seite 13375



Deutscher Bundestag

Umdruck Nr. 961

6

1. Wahlperiode

1949

### Ä n d e r u n g s a n t r a g

der Abgeordneten Fürst Fugger von Glött und Genossen  
zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Flurbereinigungsge-  
setzes

- Nrn. 4396, 3385 der Drucksachen -

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In § 5 Abs. 2 werden nach "Behörden" die Worte "darunter die der Landespflege" eingefügt.
2. In § 34 Abs. 1 wird unter 2. nach "Einfriedungen" das Wort "Hangterrassen" eingefügt.
3. In § 34 Abs. 1 wird unter 3. nach "nur" eingefügt "in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden,"
4. In § 34 Abs. 3 ist das Wort "kann" durch "muß" zu ersetzen.
5. In § 37 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "ist" die Worte "unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur" eingefügt.
6. In § 37 Abs. 1 Satz 2 werden nach "Bodenverbesserungen" die Worte "und Neupflanzungen" eingefügt.
7. Dem § 37 wird ein Absatz 3 angefügt, der lautet:  
"(3) Die Veränderung natürlicher Gewässer darf nur aus wasserwirtschaftlichen und nicht nur aus vermessungstechnischen Gründen unter rechtzeitiger Hinzuziehung von Sachverständigen erfolgen."
8. In § 38 Satz 2 werden nach "Stellen" die Worte "sowie der Landespflege" eingefügt.
9. In § 39 Abs. 1 wird nach "Landeskultur" das Wort "und" durch "oder" ersetzt.
10. In § 45 Abs. 3 wird das Wort "wesentlichen" gestrichen.

Bonn, den 11. Juni 1953

Fürst Fugger von Glött  
Dr. Schatz  
Schütz  
Stücklen  
Funk  
Bauereisen  
Spies  
Dr. Fink  
Nickl

Dr. Oesterle  
Dr. Solleder  
Dr. Freiherr von Fürstenberg  
Karpf  
Dr. Jaeger (Bayern)  
Wittmann  
Eichner  
Mauk  
Frau Hütter



43

M 13

Deutscher Bundestag  
1. Wahlperiode  
1949

Beschluss Nr. 270/7  
lt. Drucks. Nr. 4396, 3385  
Umdruck Nr. 961

B e s c h l u s s

des Deutschen Bundestages in der 270. Sitzung  
am 11. Juni 1953

Betr.: Flurbereinigungsgesetz

Der Deutsche Bundestag hat den

Entwurf eines Flurbereinigungsgesetzes  
- Nr. 3385 der Drucksachen -

in der Fassung des Antrages des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (19. Ausschuss) im Schriftlichen Bericht  
- Nr. 4396 der Drucksachen - und Umdruck Nr. 961 mit den Nrn. 2, 3, 4, 5, 7 und 8 angenommen.

Bonn, den 11.6.1953

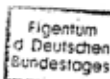


## Dokumentation - **TEIL 7**



Bundesrat  
Sekretariat

BR-Drucks. Nr. 262/53



44

Bonn, den 12. Juni 1953

Eingegangen beim Bundesrat

am 12. Juni 1953

Zustimmungsgesetz gem. Art. 84 Abs. 1 GG  
in Verbindung mit Art. 78 GG

Fristablauf für Anrufung des Vermittlungsausschusses am 26. Juni 1953

- Agrar -  
- R -

Abschrift

DEUTSCHER BUNDESTAG  
Der Präsident

Bonn, den 12. Juni 1953

An den  
Herrn Präsidenten  
des Bundesrates

B o n n

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 270. Sitzung vom 11. Juni 1953 auf Grund des Schriftlichen Berichts des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (19. Ausschuss) den Entwurf eines Flurbereinigungsgesetzes

- Nrn. 4396, 3385 der Drucksachen -

in der anliegenden Fassung angenommen.

Ferner hat der Deutsche Bundestag beschlossen, sich der vom Bundesrat gefassten Entschliessung, die folgenden Wortlaut hat, anzuschliessen:

Um zu verhindern, dass die Ergebnisse der Flurbereinigung durch spätere Realteilung wieder beseitigt werden, und insbesondere im Interesse eines zweckvollen Einsatzes der in den Flurbereinigungsverfahren eingesetzten öffentlichen Mittel, wird die Bundesregierung gebeten, beschleunigt Vorschriften zur Verhütung von Realteilungen zu erlassen.

Anlage

gez. Dr. Schäfer  
Vizepräsident

V  
An die  
Vertretungen der Länder  
mit der Bitte um Kenntnissnahme.

Im Auftrage

B U N D E S R A T  
- Sekretariat -

BR-Drucks.Nr. 262/53 (Beschluss)

Bonn, den 22. Juni 1953

47

Abschrift

DER PRÄSIDENT DES BUNDESRATES

An den  
Herrn Bundeskanzler  
B o n n  
Bundeskanzleramt

Bonn, den 19. Juni 1953

Ich beehre mich mitzuteilen, dass der Bundesrat in seiner 110. Sitzung am 19. Juni 1953 beschlossen hat, dem vom Deutschen Bundestage am 11. Juni 1953 verabschiedeten

Flurbereinigungs-gesetz

gemäss Artikel 84 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 78 des Grundgesetzes zuzustimmen.

In Vertretung  
gez. A l t m e i e r

- - - -

Bonn, den 19. Juni 1953

An den  
Herrn Präsidenten  
des Deutschen Bundestages  
B o n n  
Bundeshaus

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 12. Juni 1953 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

In Vertretung  
gez. A l t m e i e r

- - - -

An die  
Vertretungen der Länder

mit der Bitte um Kenntnisnahme. Der Herr Präsident des Deutschen Bundestages hat Abschrift von obigem Schreiben erhalten.

Im Auftrage

*Janke*





## Dokumentation - **TEIL 8**

Deutscher Bundestag  
7. Wahlperiode



Drucksache 7/3020

23. 12. 74

Sachgebiet 7815

## Gesetzentwurf der Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes

#### A. Zielsetzung

Das 1953 im wesentlichen zur Steigerung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung verabschiedete Flurbereinigungsgesetz wird den Anforderungen, die der in seinen strukturellen und funktionalen Bedingungen vielschichtig veränderte ländliche Raum an eine zeitgemäße Bodenordnung stellt, nicht mehr gerecht. Der ländliche Raum dient in steigendem Maße über die Land- und Forstwirtschaft hinausgehenden Interessen, die nicht selten einander sogar überlagern. Das gilt besonders für die Nutzungsverhältnisse in den städtischen Randzonen. Die Rechtsgrundlagen der Flurbereinigung reichen nicht mehr aus, um diese Interessenverflechtungen und Nutzungskonflikte durch entsprechende Ordnungsmaßnahmen zu lösen.

#### B. Lösung

Der Entwurf sieht eine erweiterte Aufgabenstellung der Flurbereinigung vor, um beim Einsatz ihres Instrumentariums besser als bisher dem Struktur- und Funktionswandel im ländlichen Raum Rechnung tragen zu können. Dabei sollen die Interessen der Land- und Forstwirtschaft sowie die der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung gleichrangige Bedeutung erhalten. Dieser Interessenlage entsprechen die weitergehenden Möglichkeiten des Landerwerbs, die ihrerseits wiederum den Handlungsspielraum der Flurbereinigungsbehörde zum Nutzen einer umfassenderen Neuordnung des Verfahrensgebietes vergrößern. Gleichzeitig wird die Verfahrensdurchführung erheblich vereinfacht und in Teilen auch verbilligt. Das gilt vor allem für den möglichen Zusammenschluß

mehrerer Teilnehmergeinschaften zu einem Verband, wenn er als zentraler Träger der finanziellen Abwicklung der Flurbereinigung eingesetzt wird.

Durch die gesetzliche Regelung des freiwilligen Landtauschverfahrens und durch die Zulässigkeit der Verbindung verschiedener Verfahrensarten miteinander soll überdies eine Beschleunigung der ländlichen Bodenordnung erreicht werden.

Die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden unter Berücksichtigung der Erholungsfunktion und der ökologischen Ausgleichsfunktion des ländlichen Raumes stärker in den Vordergrund gerückt.

Schließlich soll das Flurbereinigungsgesetz der allgemeinen Rechtsentwicklung angepaßt werden.

**C. Alternativen**

keine

**D. Kosten**

keine



Deutscher Bundestag – 7. Wahlperiode

Drucksache 7/3020

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
I/4 (IV/1) – 700 04 – Fl 4/74

Bonn, den 23. Dezember 1974

An den  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 412. Sitzung am 18. Oktober 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage#1

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Flurbereinigungsgesetzes**

Das Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 591), zuletzt geändert durch das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom ..... (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung kann ländlicher Grundbesitz durch Maßnahmen nach diesem Gesetz neu geordnet werden (Flurbereinigung).“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „und“ die Worte „der Träger öffentlicher Belange einschließlich“ eingefügt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Länder können Befugnisse, die nach diesem Gesetz der für die Flurbereinigung zuständigen obersten Landesbehörde zustehen, der oberen Flurbereinigungsbehörde übertragen. Sie können ferner Befugnisse, die nach diesem Gesetz der oberen Flurbereinigungsbehörde zustehen, der Flurbereinigungsbehörde übertragen; die Übertragung nach § 41 Abs. 4 und § 58 Abs. 3 setzt voraus, daß die Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (§ 41 Abs. 1) und des Flurbereinigungsplanes (§ 58 Abs. 1 und 2) nach § 18 Abs. 2 der Teilnehmergemeinschaft übertragen worden sind.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die obere Flurbereinigungsbehörde kann ausnahmsweise eine andere als die örtlich zuständige Flurbereinigungsbehörde beauftragen; liegt das Flurbereinigungsgebiet in dem Bezirk einer anderen oberen Flurbereinigungsbehörde, so bestimmt die für die Flurbereinigung zuständige oberste Landesbehörde die zuständige Flurbereinigungsbehörde und die zuständige obere Flurbereinigungsbehörde.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Die obere Flurbereinigungsbehörde kann die Flurbereinigung anordnen und das Flurbereinigungsgebiet feststellen, wenn sie eine Flurbereinigung für erforderlich und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält (Flurbereinigungsbeschluß); der Beschluß ist zu begründen.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Berufsvertretung“ ein Komma und die Worte „die zuständige Landesplanungsbehörde“ eingefügt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie andere Körperschaften des öffentlichen Rechts sollen über das geplante Flurbereinigungsverfahren unterrichtet werden; sie haben der Flurbereinigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, ob und welche das voraussichtliche Flurbereinigungsgebiet berührenden Planungen beabsichtigt sind oder bereits feststehen.“

6. In § 6 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „wenn mit der Durchführung der Flurbereinigung alsbald begonnen wird“ und das diesen voranstehende Komma gestrichen.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird „§ 4 Satz 2“ durch „§ 4, 2. Halbsatz“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die obere Flurbereinigungsbehörde kann bis zur Ausführungsanordnung das Flurbereinigungsgebiet in mehrere Verfahrensgebiete teilen. § 4, 2. Halbsatz und § 6 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.“

8. In § 9 Abs. 1 Satz 2 werden „§ 4 Satz 2“ durch „§ 4, 2. Halbsatz“ ersetzt.

9. § 10 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2).“

b) Buchstabe g wird Buchstabe f.

Begründung

A. Allgemeines

1. Das 1953 verabschiedete Flurbereinigungsgesetz – FlurbG – hatte entsprechend der bis dahin ausschließlich national betriebenen Agrarpolitik in der Steigerung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung und in einer Verminderung der Einfuhrabhängigkeit und der damit verbundenen Einsparung von Devisen sein wesentlichstes Ziel (vgl. BT-Drucksache Nr. 3385, Begründung 1). Mit der stark einsetzenden Mechanisierung und der Fortentwicklung der Technik in der Land- und Forstwirtschaft einerseits und mit dem Inkrafttreten der Europäischen Marktordnungen auf dem Agrarsektor andererseits trat dieses Ziel jedoch zunehmend in den Hintergrund. Vorrangiges einzelbetriebliches Ziel der Agrarpolitik wurden nunmehr die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft und die Schaffung wirtschaftlicher Betriebe, die zu einer Verringerung des Einkommensabstandes zwischen der landwirtschaftlichen Bevölkerung und dem volkswirtschaftlichen Gesamtdurchschnitt und gleichzeitig zu einer Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft innerhalb der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft führen sollten. Diese Zielsetzung hat auch ihren Niederschlag in dem Einundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Finanzreformgesetz) vom 12. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 359) und in dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1573) – GemAgrG – gefunden (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 GemAgrG). Hiermit steht die ursprünglich der Flurbereinigung vorrangig aufgegebenen Steigerung der land- und forstwirtschaftlichen Produktion nicht mehr im Einklang.
2. Mit dem Strukturwandel in der Land- und Forstwirtschaft (vgl. Agrarbericht 1973 – BT-Drucksache 7/146 – Seite 73) hat sich ein Funktionswandel im ländlichen Raum vollzogen. Die land- und forstwirtschaftliche Produktion ist nur eine Teilfunktion des gesamten ländlichen Raumes.
  - Die Bevölkerungsstruktur der ländlichen Gemeinden nähert sich mehr und mehr derjenigen der Städte.
  - Die ländlichen Fluren dienen vielerorts in zunehmendem Maße der natur- und landschaftsgebundenen Freizeitgestaltung und Erholung.
  - Angesichts wachsender Umweltbelastungen kommt dem ländlichen Raum eine erhöhte Bedeutung als ökologischer Ausgleichsraum für die natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere Luft und Wasser, zu.

- Es werden immer mehr landwirtschaftliche Flächen zur baulichen oder gewerblichen Nutzung, für Anlagen des Verkehrs, der Ver- und Entsorgung, des Sports, der Landschaftsgestaltung und für andere öffentliche Zwecke in Anspruch genommen.

Je nach der Struktur des Gebietes sind diese verschiedenen Funktionen miteinander verflochten und führen nicht selten zu Interessenkonflikten.

Demzufolge hat sich die Agrarpolitik zu einer komplexen Politik für den Menschen im ländlichen Raum entwickelt. Sie ist umfassend und nicht auf die Verbesserung der Agrarstruktur im engeren Sinne beschränkt. Diese Neuorientierung der Agrarpolitik mußte sich auf die Flurbereinigung als ein zentrales Instrument der ländlichen Strukturpolitik auswirken. Die Flurbereinigung hat insbesondere dafür zu sorgen, daß die vielschichtigen flächenbezogenen Interessen im ländlichen Raum durch eine sinnvolle Bodenordnung ausgeglichen werden. Sie wird deshalb in Zukunft die Ordnung auch der Nutzungsverhältnisse in den städtischen Randzonen einschließen müssen.

Die Flurbereinigungsbehörden sind bei ihren Bemühungen, die land- und forstwirtschaftlichen Belange mit den außerlandwirtschaftlichen Anforderungen in den verschiedenen Lebensbereichen im Sinne eines Interessenausgleichs miteinander zu verbinden, auf rechtliche Grenzen gestoßen. Trotz des von der Rechtsprechung anerkannten weiten Rahmens des Neugestaltungsauftrages der Flurbereinigungsbehörden, die Möglichkeiten des Flurbereinigungsgesetzes im Interesse einer sachgerechten Weiterentwicklung des ländlichen Raumes auszuschöpfen, ist eine gesetzliche Klarstellung unumgänglich. So ist die in § 1 FlurbG zugrundegelegte Fiktion von der Einheitlichkeit des ländlichen und des landwirtschaftlichen Raumes nicht mehr aufrechtzuerhalten. Das Instrument der Flurbereinigung muß bei der Ordnung des ländlichen Raumes auch dort eingesetzt werden können, wo es nicht primär um Maßnahmen der landwirtschaftlichen Bodenordnung geht.

3. Die nach dem Inkrafttreten des Flurbereinigungsgesetzes eingetretene Rechtsentwicklung berührt in weiten Bereichen auch die Durchführung der Flurbereinigung.

- a) Im Bereich des allgemeinen Verwaltungsrechts wurde durch die Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und das entsprechende Ausführungsrecht der Länder ein einheitliches Rechtsmittelverfahren eingeführt. Nach § 190 Abs. 1 Nr. 4 VwGO bleibt zwar das Flurbereinigungsgesetz an sich unberührt, es ist jedoch festzuhalten, daß § 142 Abs. 1 FlurbG dennoch in Teilen geändert worden ist.



b) Das Recht der Raumordnung und der Landesplanung (Raumordnungsgesetz des Bundes und Landesplanungsgesetze der Länder) wirkt sich auf eine Maßnahme wie die Flurbereinigung, die die Entwicklung des ländlichen Raumes wesentlich beeinflusst, umfassend aus.

c) Das städtebauliche Bodenrecht (Bundesbaugesetz – BBauG –, Baunutzungsverordnung, Städtebauförderungsgesetz – StBauFG –) hat die städtebauliche Planung und die zu ihrer Sicherung und ihrer Durchführung erforderlichen rechtlichen Handhaben bis hin zu den ländlichen Gemeinden zum Gegenstand. Es hat sich daraus eine Reihe von Berührungspunkten zur Flurbereinigung, die sich in steigendem Maße Dorferneuerungsmaßnahmen widmet, ergeben.

Der Vierte Teil des Städtebauförderungsgesetzes enthält ausdrücklich Bestimmungen über den Zusammenhang von städtebaulichen Maßnahmen und Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur.

d) Das Straßenrecht (Bundesfernstraßengesetz – FStrG – und Straßengesetze der Länder) und das Wasserrecht (Wasserhaushaltsgesetz – WHG – und Wassergesetze der Länder) enthalten rechtliche Grundlagen für erhebliche Eingriffe in die Struktur des ländlichen Raumes und in die Eigentums- und Wirtschaftsverhältnisse von Grundstückseigentümern.

e) Das Naturschutz- und Landschaftspflegerecht (Der Entwurf eines Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – BT-Drucksache 7/886 – liegt dem Deutschen Bundestag in Ausfüllung der von der Bundesregierung angestrebten Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 GG vor; zahlreiche Landesgesetze sind bereits in Kraft.) verfolgt das Ziel, die wachsende Belastung des Naturhaushaltes zu steuern, die Landschaft zu entwickeln und ihre Funktionsfähigkeit wiederherzustellen.

Das Flurbereinigungsgesetz sollte dieser Rechtsentwicklung angepaßt werden.

4. Die Anwendung des Flurbereinigungsgesetzes hat eine umfangreiche Rechtsprechung ausgelöst. Diese hat einerseits in vielen Entscheidungen – wenn auch nur zögernd – einer fortschrittlichen Flurbereinigungspraxis Rückhalt gegeben. Andererseits aber hat sie auch die rechtlichen Grenzen der Flurbereinigung aufgezeigt und auf die Notwendigkeit von gesetzlichen Änderungen hingewiesen, um die Flurbereinigung frei von rechtlichen Bedenken als Ordnungsmaßnahme im ländlichen Raum verstehen zu können.

5. Der Gesetzentwurf sieht in den Grundzügen folgende Regelung vor:

a) Die Flurbereinigung soll an die durch den ländlichen Strukturwandel hervorgerufenen veränderten Bedingungen angepaßt werden, um die verschiedenen Nutzungsansprüche besser als bisher im Rahmen eines Interessenausgleichs regeln zu können. Dabei haben die land- und forstwirtschaftlichen Interessen und die Interessen der allgemeinen Landeskultur sowie der Landentwicklung gleichrangige Bedeutung. Der Begriff „Flurbereinigung“ wird deshalb neu definiert (§ 1) und erhält nunmehr einen deutlichen Bezug zu dem Gestaltungsauftrag der Flurbereinigungsbehörde nach § 37.

b) Die agrarstrukturelle Vorplanung, die Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ ist (§ 1 Abs. 2 GemAgrG), soll als maßgebliche Entscheidungshilfe für die Anordnung und Durchführung von Flurbereinigungs- und beschleunigten Zusammenlegungsverfahren gesetzlich verankert werden (§§ 38 und 99 Abs. 3), zumal die Pflicht zur Berücksichtigung ihrer Ergebnisse schon in § 64 Abs. 1 StBauFG für die städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen vorgeschrieben ist.

c) Durch eine Änderung der Bestimmungen über die Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft sollen die Voraussetzungen für eine sachgerechte Wahrnehmung der Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft durch den Vorstand sichergestellt werden (§§ 21, 23 Abs. 4 und 5 und § 26).

d) Die wachsende Integralität der Flurbereinigung läßt die Teilnehmergemeinschaft als Verfahrensträger oft unwirtschaftlich und im Hinblick auf die mögliche Effizienz der Flurbereinigung nicht selten auch unzulänglich erscheinen. Die Teilnehmergemeinschaften sollen sich aus diesem Grunde zu Verbänden zusammenschließen können (§§ 26 a bis 26 f). Danach wird vor allem eine Verbilligung und Vereinfachung der Verfahren durch eine zentrale Kassenführung, durch eine kostengünstigere Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und durch einen frühzeitigen Landerwerb erwartet werden können. Schließlich werden Vorarbeiten auch zu beabsichtigten Flurbereinigungsverfahren möglich.

e) Die Feststellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (§ 41) wird in Anlehnung an das Planfeststellungsrecht des Bundesfernstraßengesetzes zur echten Planfeststellung erhoben, die insbesondere alle sonst erforderlichen öffentlich-

rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen ersetzt.

- f) Es sollen die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß Abfindungsansprüche in Flurbereinigungsverfahren und solche in Umlegungsverfahren nach dem Vierten Teil des Bundesbaugesetzes mit Zustimmung der jeweiligen Rechtsinhaber gegeneinander ausgetauscht werden können. Landwirtschaftliche Flächen können in einem entsprechenden Wertverhältnis für Bauflächen abgegeben werden und umgekehrt (§ 44 Abs. 6). Das Bewertungsverfahren für Bauflächen in der Flurbereinigung soll dem allgemeinen Bewertungsrecht angeglichen werden (§ 29).
- g) Die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden unter Berücksichtigung der Erholungsfunktion und der ökologischen Ausgleichsfunktion des ländlichen Raumes stärker in den Vordergrund gerückt.
  - aa) Für die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die landschaftsgestaltenden Anlagen soll künftig ein besonderer Begleitplan zum Wege- und Gewässerplan aufgestellt und mit diesem festgestellt werden (§ 41 Abs. 1).
  - bb) Bei wasserwirtschaftlichen Vorhaben sind Sachverständige des Naturschutzes und der Landschaftspflege heranzuziehen (§ 37 Abs. 3).
  - cc) Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren, das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren und der freiwillige Landtausch sollen den ausdrücklichen Auftrag erhalten, die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen (§§ 86, 91 und 103 a).
- h) Durch die gesetzliche Regelung des freiwilligen Landtauschverfahrens wird erreicht, daß das Verfahren schneller und einfacher vorstatten gehen kann. Der freiwillige Landtausch wird nach wie vor von den Tauschpartnern durchgeführt. Die Flurbereinigungsbehörde soll das Verfahren jedoch leiten, weil dann nicht die insoweit schwerfälligen bürgerlich-rechtlichen Vorschriften, sondern die für den Grundstückstausch einfacheren Verfahrensbestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes angewendet werden können (§§ 103 a bis 103 i).
- i) Der Ablauf großräumiger Flurbereinigungsverfahren soll dadurch beschleunigt werden, daß für einzelne abgrenzbare Teile des Verfahrensgebietes eine beschleunigte Zusammenlegung und ein freiwilliger Landtausch

durchgeführt werden können (§ 103 j). Das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren soll durch die mögliche Verbindung mit dem freiwilligen Landtausch für einzelne Teile des Verfahrensgebietes eine zusätzliche Beschleunigung erfahren (§ 103 k).

6. Der Bund beteiligt sich an der finanziellen Förderung der Flurbereinigung nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ nach Maßgabe des Rahmenplans und der verfügbaren Haushaltsmittel. Soweit die Flurbereinigung eine inhaltliche Veränderung erfährt, werden weder Bund noch Länder noch Gemeinden mit zusätzlichen Kosten belastet. Der Gesetzentwurf geht vielmehr davon aus, daß eine finanzielle Förderung der Flurbereinigung mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ weiterhin nur insoweit erfolgt, als die Maßnahmen überwiegend der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft dienen. Insoweit die Flurbereinigung über die Verbesserung der Agrarstruktur hinaus auch die Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung zum Ziel hat, weist der Gesetzentwurf auf solche Maßnahmen hin, deren finanzielle Auswirkungen nicht bei der Teilnehmergemeinschaft, sondern bei anderen Trägern entstehen. Diese Maßnahmen sind solche, die zwar vom Flurbereinigungsverfahren umschlossen und von deren Bodenordnungsmaßnahmen begünstigt werden, eine finanzielle Förderung bei der Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ jedoch nicht erfahren. Dies gilt insbesondere für die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, soweit sie durch die Flurbereinigung ermöglicht oder erleichtert werden (vgl. oben Nr. 5 g); die Bestimmungen des Art. 91 a GG und des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ bleiben also unberührt. Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Landbeschaffung vor Anordnung der Flurbereinigung entstehen (§§ 26 d), werden mit der Verwertung der Flächen in der Flurbereinigung ausgeglichen. Durch den Zusammenschluß von Teilnehmergemeinschaften zu Verbänden wird eine Verbilligung der Verfahren erreicht.

Auch durch die gesetzliche Regelung des freiwilligen Landtauschverfahrens werden Kosten eingespart, da Beurkundungs- und Vermessungskosten – im Gegensatz zum geltenden Recht – im Rahmen der Förderung nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ nicht mehr zu erstatten sind. Die übrigen in dem Entwurf vorgesehenen Regelungen sind verfahrens- und planungsrechtlicher Art, die keine zusätzlichen Kosten verursachen.



**B. Zu den einzelnen Vorschriften**

**Artikel 1: Änderung des Flurbereinigungsgesetzes**

**Zu Nr. 1 (§ 1)**

Die geltende Fassung des § 1 entspricht weitestgehend § 1 der Reichsumlegungsordnung – RUO –. Sie verlangt deshalb noch allein die Steigerung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung, um die deutsche Landwirtschaft möglichst einfuhrunabhängig zu machen. Dieses Flurbereinigungsverständnis wird der veränderten Aufgabenstellung der Flurbereinigung aufgrund des Strukturwandels in der Land- und Forstwirtschaft und der Veränderung auf dem allgemeinen Agrarmarkt nicht mehr gerecht. Die Neuformulierung des § 1 soll dem Rechnung tragen.

- a) Die „Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft“ hebt im Gegensatz zur „Förderung der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Erzeugung“ eindeutig darauf ab, daß die landwirtschaftliche Bodenordnung innerhalb der Flurbereinigung sich nicht nur an einer Steigerung der Produktionsleistungen, sondern an der Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu orientieren hat. An Stelle der Produktionssteigerung wird die Produktivitätssteigerung gefördert. Die vorgesehene Änderung entspricht im übrigen dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 GemAgrG.
- b) Die Aufgabe der Flurbereinigung, die allgemeine Landeskultur zu fördern, wird beibehalten. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß sich der Begriff der allgemeinen Landeskultur im Laufe der letzten Jahrzehnte inhaltlich gewandelt hat. Die Literatur hat diesen Begriffswandel inzwischen hinreichend abgeklärt (vgl. Bohte: Landeskultur im Wandel der Zeit, in: Berichte über Landwirtschaft, 49. Jahrg., 1971, H. 3/4 S. 393 und Meyer: Zur Neuorientierung im landeskulturellen Aufgabenbereich, in: Die Zukunft des ländlichen Raumes, 2. Teil, Veröffentlichungen der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Hannover 1972). Auch wird der Begriff „allgemeine Landeskultur“ in der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Beschluß vom 17. Oktober 1972 – V B 4.72 – in AgrarR 1973 S. 82) nicht mehr auf die nachhaltige Erhöhung der Fruchtbarkeit und Ertragssicherheit landwirtschaftlicher Nutzflächen (vgl. Steuer, Kommentar zum Flurbereinigungsgesetz, 2. Aufl. 1967, § 1 Anm. 4) beschränkt. Stattdessen wird in zunehmendem Maße die enge Verbindung zwischen Agrarstrukturverbesserung und Landschaftspflege unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen Ausgleichsfunktion des ländlichen Raumes gesehen. Diese Inhaltsbestimmung des Begriffs „Landeskultur“ hat zuletzt ihren Niederschlag in dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz des Landes Baden-Württemberg vom 14. März 1972 (Ges.BL. S. 74) gefunden. Der Begriff „Landeskultur“ umfaßt danach alle ökonomischen

und ökologischen Aspekte, die den Bemühungen um die land- und forstwirtschaftlich genutzte und betreute Landschaft zugrunde liegen. In diesem Sinne ist auch der in seinem Wortlaut unveränderte, aber in seinem Inhalt gewandelte Begriff der „allgemeinen Landeskultur“ in § 1 zu verstehen.

- c) Die Flurbereinigung soll darüber hinaus zur Landentwicklung beitragen.  
Im ländlichen Raum finden sich in steigendem Maße funktions- und planungswidrige Bodennutzungen und Interessenverflechtungen, die sich sogar häufig überlagern und einen wesentlichen Grund in dem ländlichen Strukturwandel haben. Diese Entwicklung reicht bis in die Randgebiete der Städte. Es ergeben sich die verschiedensten Ansprüche an Grund und Boden, die einer Abstimmung und Berücksichtigung bedürfen. Die Regelung des Ausgleichs dieser Interessen und Ansprüche bildet die Grundlage für die Erhaltung und Verbesserung der Wohn-, Wirtschafts- und Erholungsfunktion des ländlichen Raumes und damit für die Förderung und die dauerhafte Verbesserung der Lebensverhältnisse auch außerhalb der städtischen Gebiete. Dies bedeutet gleichzeitig die Erfüllung einer Aufgabe, welche die Landentwicklung zum Inhalt hat. Diese Aufgabe soll durch die planerische, koordinierende und bodenordnerische Tätigkeit der Flurbereinigung in dem jeweils von ihr erfaßten Gebiet gefördert werden.
- d) Angesichts der veränderten Aufgabenstellung der Flurbereinigung erscheint es nicht gerechtfertigt, die Notwendigkeit der Durchführung der Flurbereinigung nur in Abhängigkeit von Besitzerzsplitterung und der unwirtschaftlichen Form der Grundstücke zu sehen. Soweit es aus betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten der Zusammenlegung von zersplittertem und unwirtschaftlich geformtem Grundbesitz bedarf, wird dem durch die Neufassung des entsprechenden Neugestaltungsauftrages in § 37 Abs. 1 Satz 4 Rechnung getragen.
- e) Die engere Verknüpfung von § 1 und § 37 macht auch die in dieser Vorschrift enthaltene Wortfolge „nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengelegt, wirtschaftlich gestaltet und durch andere landeskulturelle Maßnahmen verbessert“, entbehrlich.
- f) Durch die Bezugnahme auf die „Maßnahmen nach diesem Gesetz“ in § 1 soll klargestellt werden, daß die Maßnahmen der Flurbereinigung ihre rechtliche Stütze im Flurbereinigungsgesetz selbst haben sollen. Tragende Bestimmung ist hier § 37 Abs. 1.

**Zu Nr. 2 (§ 2)**

**Zu a)**

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange trägt dem Umstand Rechnung, daß die Flurbereinigung



über die landwirtschaftlichen Interessen hinausreichende Zielsetzungen zu verfolgen hat. Angesichts der Vielfältigkeit und Vielschichtigkeit der im Verlauf des Flurbereinigungsverfahrens auftretenden Interessen und Ansprüche wird eine Mitwirkung nur der Grundstückseigentümer und der landwirtschaftlichen Berufsvertretung nicht mehr für vertretbar gehalten.

Zu b)

Die Ermächtigung der Länder, Befugnisse, die der für die Flurbereinigung zuständigen obersten Landesbehörde zustehen, auf die oberen Flurbereinigungsbehörden zu übertragen, soll in erster Linie der Entlastung dienen und trägt den praktischen Bedürfnissen aufgrund der in den Ländern bestehenden unterschiedlichen Organisation der Flurbereinigungsverwaltungen Rechnung. Absatz 3 Satz 2 ist im Rechtszusammenhang mit § 18 Abs. 2 zu sehen und stellt klar, daß in den genannten Fällen eine Vereinigung mit den Aufsichtsbefugnissen der oberen Flurbereinigungsbehörde unzulässig ist.

Zu Nr. 3 (§ 3)

Zu a)

Die Änderung dient der Klarstellung, daß die Befugnis der oberen Flurbereinigungsbehörde, eine andere als die örtlich zuständige Flurbereinigungsbehörde zu beauftragen, nicht nur bei dem in Absatz 2 Satz 1 aufgeführten Sonderfall gegeben ist. Die Beauftragung einer anderen als der örtlich zuständigen Behörde kann überdies aus Gründen ihrer geographischen Lage oder der personellen Besetzung einer Flurbereinigungsbehörde oder wegen räumlicher Schwerpunkte bestimmter Verfahrensarten geboten sein. Die Regelung im 2. Halbsatz kann nur im Falle des Bestehens mehrerer oberer Flurbereinigungsbehörden zur Anwendung gelangen.

Zu b)

Die Streichung des 2. Satzes des Absatzes 2 ergibt sich aus der Änderung zu a).

Zu Nr. 4 (§ 4)

Die Änderung in Satz 1 konkretisiert die Voraussetzungen für die Anordnung einer Flurbereinigung. Damit soll sichergestellt werden, daß die Flurbereinigungsbehörde eine tiefer- und weitergehende Interessenabwägung vornimmt, die im Hinblick auf die veränderte Aufgabenstellung der Flurbereinigung notwendig erscheint.

Satz 2, 1. Halbsatz ist im Hinblick auf den vorgesehenen Klammerzusatz in Satz 1 entbehrlich.

Zu Nr. 5 (§ 5)

Um den Erfolg der Flurbereinigung langfristig zu sichern, ist es erforderlich, daß die Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts über das geplante Flurbereinigungsverfahren unterrichtet werden und diese Stellen sämtliche Planungen, die das voraus-

sichtliche Flurbereinigungsgebiet berühren, unverzüglich mitteilen, da mit den Planungen häufig Flächenansprüche verbunden sind. Die Änderung stellt im übrigen die notwendige Ergänzung der Änderung unter Nr. 2 a) dar.

Zu Nr. 6 (§ 6)

Die Worte „wenn mit der Durchführung der Flurbereinigung alsbald begonnen wird“ sind entbehrlich, da der übrige Wortlaut des Satzes 2 einen hinreichenden Ermessensspielraum einräumt.

Zu Nr. 7 (§ 8)

Zu a)

Die Änderung in § 8 Abs. 1 Satz 2 ergibt sich aus der Änderung zu Nr. 4.

Zu b)

Die Ergänzung entspricht einem praktischen Bedürfnis. In Fällen etwa, in denen nachträglich Planungen anderer Planungsträger bekannt werden und zu berücksichtigen sind, die entweder den Arbeitsumfang erheblich erweitern oder aber die zeitliche Abwicklung der Flurbereinigung beeinflussen, muß bis zum Eintritt des im Flurbereinigungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustandes die Teilung möglich sein, damit das Verfahren in Teilen nacheinander und unabhängig voneinander abgewickelt werden kann.

Zu Nr. 8 (§ 9)

Die Änderung ergibt sich aus der Änderung zu Nr. 4.

Zu Nr. 9 (§ 10)

Zu a)

Die Streichung von § 10 Nr. 2 Buchstabe a) alter Fassung folgt aus der Streichung in § 45 Abs. 1 Satz 2. Die neue Fassung von § 10 Nr. 2 Buchstabe e) entspricht einer geänderten Fassung von Buchstabe f). Diese Änderung ist im Rechtszusammenhang mit § 19 zu sehen, wonach die Teilnehmergemeinschaft die Teilnehmer zu Beiträgen heranziehen kann. Da auch nach Eintritt des im Flurbereinigungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustandes Ausführungskosten entstehen können, zu den Kostenbeiträgen aber nur Teilnehmer heranzuziehen sind und Nebenbeteiligte de lege lata nur im Falle des § 106, erscheint es sachgerecht, mit Hilfe der vorgesehenen Änderung zu ermöglichen, daß Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 und 55 nach Eintritt des neuen Rechtszustandes zu den Kostenbeiträgen herangezogen werden können.

Zu b)

Die Änderung ist eine redaktionelle Folge.

Zu Nr. 10 (§ 13)

Die nach dem Inkrafttreten des Flurbereinigungsgesetzes verkündete Verwaltungsgerichtsordnung hat anstelle der in den Landesgesetzen vorgesehenen

## Stellungnahme des Bundesrates

### Artikel 1

#### 1. Nummer 1 (§ 1)

In § 1 ist das Wort „sowie“ durch ein Komma und nach dem Wort „Landeskultur“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

#### Begründung

Klarstellung, daß jede dieser drei Zielsetzungen für sich allein eine Flurbereinigung ermöglichen kann.

#### 2. Nummer 2 Buchstabe a (§ 2 Abs. 1)

In Buchstabe a ist das Wort „einschließlich“ durch das Wort „sowie“ zu ersetzen.

#### Begründung

Nicht in allen Ländern sind die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen in öffentlich-rechtlicher Form organisiert. Sie sollten deshalb neben den Trägern öffentlicher Belange genannt werden.

#### 3. Nummer 7 Buchstabe b (§ 8)

In Absatz 3 ist das Wort „Verfahrensgebiete“ durch das Wort „Flurbereinigungsgebiete“ zu ersetzen.

#### Begründung

Die Einführung des neuen Begriffes „Verfahrensgebiete“ ist weder notwendig noch zweckmäßig.

#### 4. Nummer 11 (§ 18)

a) Nach Buchstabe a ist folgender Buchstabe a 1 einzufügen:

„a 1) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sie kann mit den Vorarbeiten geeignete Stellen oder sachkundige Personen beauftragen.““

#### Begründung

Die Ergänzung dient der Verdeutlichung, daß die Teilnehmergemeinschaft diese Aufgabe, die in der Regel ihre Fähigkeiten überschreiten würde (vgl. § 25 Abs. 1 i. V. mit § 24), nicht selbst wahrnehmen muß.

b) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Teilnehmergemeinschaft kann ihre Angelegenheiten, insbesondere die Befugnisse der Versammlung der Teilnehmer und das Verfahren bei den Wahlen, durch Satzung regeln. Die Satzung wird von den in der Teilnehmerversammlung anwesenden Teilnehmern mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde.““

#### Begründung

Die Teilnehmergemeinschaft als Selbstverwaltungskörperschaft hat ein über den Wortlaut des bisherigen § 22 Abs. 3 hinausgehendes Satzungsrecht. In Anlehnung an die heute übliche Regelung dieser Materie in anderen Gesetzen (z. B. § 69 Wasserverbandsverordnung, Artikel 23 ff. Bayerische Gemeindeordnung, Artikel 17 ff. Bayerische Landkreisordnung) und um Mißverständnissen aufgrund der derzeit engen Fassung des § 22 Abs. 3 vorzubeugen, sollte die allgemeine Satzungsbefugnis der Teilnehmergemeinschaft im Gesetz klar zum Ausdruck kommen.

#### 5. Nach Nummer 12

Nach Nummer 12 ist folgende Nummer 12 a einzufügen:

„12 a. § 22 Abs. 3 wird gestrichen.“

#### Begründung

Folge der Änderung zu Nummer 11 b.

#### 6. Nummer 16 (nach § 26)

a) § 26 a

aa) In Absatz 2 ist Satz 2 zu streichen.

bb) Folgender Absatz 2 a ist einzufügen:

„(2 a) Der Zusammenschluß und die Satzung bedürfen der Genehmigung der oberen Flurbereinigungsbehörde.“

#### Begründung

Es ist klarzustellen, daß nicht nur die Satzung (Organisationsakt), sondern auch der Zusammenschluß (Errichtungsakt) der Genehmigung bedarf.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

A.

Die Bundesregierung stimmt folgenden Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu:

Lfd. Nr.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 2 Abs. 1)
3. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b (§ 8)
4. a) Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a (§ 18)
5. Zu Artikel 1 nach Nr. 12 (§ 22 Abs. 3)
6. Zu Artikel 1 Nr. 16 (nach § 26)
8. Zu Artikel 1 nach Nr. 23 (§ 34 Abs. 1 Satz 1)
10. Zu Artikel 1 Nr. 24 (§ 36)
11. Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 37)
12. Zu Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe b (§ 38 Satz 3)
17. Zu Artikel 1 Nr. 33 (§ 49)
18. a) Zu Artikel 1 Nr. 49 (§ 85 Nr. 8)
19. Zu Artikel 1 Nr. 50 (§ 86 Abs. 1 Satz 1)
21. Zu Artikel 1 Nr. 51 (§ 87)
22. a) Zu Artikel 1 Nr. 52 Buchstabe a (§ 88 Nr. 3)
23. Zu Artikel 1 Nr. 58 (§ 99 Abs. 3 Satz 2)

B.

Folgenden Änderungsvorschlägen des Bundesrates wird mit Einschränkungen zugestimmt:

Zu 1. (Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1))

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß § 37 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs ebenfalls geändert wird und folgende Fassung erhält:

„Das Flurbereinigungsgebiet ist unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten und den Interessen der allgemeinen Landeskultur oder der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.“

Begründung

Die in den §§ 1 und 37 Abs. 1 Satz 1 einander entsprechenden Wortfolgen sollten gleichlautend geändert werden.

Zu 4. b) (Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b (§ 18))

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß § 18 Abs. 3 Satz 2 folgende Fassung erhält:

„Die Satzung wird von den in der Teilnehmerversammlung anwesenden Teilnehmern mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.“

Begründung

Für alle im Gesetz geregelten und miteinander vergleichbaren Abstimmungsverfahren sollte eine gleichlautende Terminologie verwendet werden (vgl. z. B. § 26 a Abs. 2 Satz 1, § 26 c Abs. 1 Satz 1, § 26 f Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 Satz 1).

Zu 7. a) (Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 29))

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß § 29 Abs. 1 folgende Fassung erhält:

„(1) Die Wertermittlung für Bauflächen und Bauland sowie für bauliche Anlagen hat auf der Grundlage des Verkehrswertes zu erfolgen.“

Begründung

Die hier vorgeschlagene Fassung trägt dem Anliegen des Bundesrates Rechnung, daß Bauflächen und Bauland sowie bauliche Anlagen nicht nach „absoluten“ Zahlen des Verkehrswertes zu bewerten sind (vgl. dazu Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 6. Dezember 1956, BVerwGE 4, 191). Sie stellt jedoch klar, daß für die Wertermittlung in den genannten Fällen allein der Verkehrswert maßgebend ist, und zwar auch dann, wenn – wie bei der Wertermittlung für die landwirtschaftlichen Grundstücke – für die Bemessung der Landabfindung Verhältniszahlen zugrundegelegt werden sollen.

Zu 9. (Zu Artikel 1 nach Nr. 23 (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1))

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß nach dem Wort „Belange“ ein Komma und der Halbsatz „insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege,“ eingefügt werden.

Begründung

Klarstellung des mit dem Vorschlag Gewollten.

Zu 13. (Zu Artikel 1 nach Nummer 27 (§ 40))

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß in § 40 nach dem Wort „Feuerschutzanlagen“ ein Komma und die Worte „Anlagen zum Schutze gegen Immissionen oder Emissionen, Spiel- und Sportstätten sowie Anlagen, die dem Naturschutz, der Landschaftspflege oder der Erholung dienen,“ eingefügt werden.

Begründung

Zwischen Spiel- und Sportstätten und Erholungseinrichtungen einerseits und Anlagen, die dem Natur-



# Deutscher Bundestag

## Stenographischer Bericht

### 203. Sitzung

Bonn, Donnerstag, den 27. November 1975

#### Inhalt:

|                                                                                                                                                                                                       |                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| Erweiterung der Tagesordnung . . . . .                                                                                                                                                                | 14013 A          | Zweite und dritte Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur <b>Änderung des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen</b> — Drucksache 7/3913 —, Bericht und Antrag des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen — Drucksache 7/4238 —                                                         | 14051 D |
| Absetzung eines Punktes von der Tagesordnung . . . . .                                                                                                                                                | 14013 A          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |         |
| Zur Geschäftsordnung                                                                                                                                                                                  |                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |         |
| Memmel CDU/CSU . . . . .                                                                                                                                                                              | 14013 A          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |         |
| Lenders SPD . . . . .                                                                                                                                                                                 | 14013 B          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |         |
| Zweite und dritte Beratung des von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurfs einer <b>Abgabenordnung</b> — Drucksache 7/79 —, Bericht und Antrag des Finanzausschusses — Drucksache 7/4292 — |                  | Zweite und dritte Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über den <b>Bau und den Betrieb von Versuchsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr</b> — Drucksache 7/1875 —, Bericht und Antrag des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen — Drucksache 7/4239 — |         |
| von Bockelberg CDU/CSU . . . . .                                                                                                                                                                      | 14032 D, 14047 C |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |         |
| Dr. Schäuble CDU/CSU . . . . .                                                                                                                                                                        | 14034 D, 14039 C | Lemmrich CDU/CSU . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 14052 B |
| Huonker SPD . . . . .                                                                                                                                                                                 | 14036 B          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |         |
| Dr. Vohrer FDP . . . . .                                                                                                                                                                              | 14038 B, 14043 B | Dr. Wernitz SPD (Erklärung nach § 59 GO)                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 14054 A |
| Wende SPD . . . . .                                                                                                                                                                                   | 14038 D          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |         |
| Frau Funcke FDP . . . . .                                                                                                                                                                             | 14041 A          | Zweite und dritte Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines <b>Zweiten Gesetzes zur Änderung des Eichgesetzes</b> — Drucksache 7/4016 —, Bericht und Antrag des Ausschusses für Wirtschaft — Drucksache 7/4282 —                                                                                                        | 14054 A |
| von Alten-Nordheim CDU/CSU . . . . .                                                                                                                                                                  | 14041 D          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |         |
| Schreiber SPD . . . . .                                                                                                                                                                               | 14042 D          | Zweite und dritte Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs                                                                                                                                                                                                                                                                   |         |
| Meinike (Oberhausen) SPD . . . . .                                                                                                                                                                    | 14044 C          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |         |
| Zywietz FDP . . . . .                                                                                                                                                                                 | 14049 A          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |         |
| Offergeld, Parl. Staatssekretär BMF . . . . .                                                                                                                                                         | 14050 D          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |         |

eines Gesetzes zur **Änderung des Flurbereinigungsgesetzes** — Drucksache 7/3020 —, Bericht und Antrag des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Drucksache 7/4169 —

Sauter (Epfendorf) CDU/CSU . . . 14054 C, 14057 A  
Büchler (Hof) SPD . . . 14055 B  
Gallus FDP . . . 14060 D  
Ertl, Bundesminister BML . . . 14062 C

Beratung des Berichts und des Antrags des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu dem von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten **Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1975 bis 1978** — Drucksachen 7/3563, 7/4153 — . . 14065 C

Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zu dem **Abkommen vom 27. Juni 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen** — Drucksachen 7/4229, 7/4302 — . . . 14065 D

Erste Beratung des von den Abgeordneten Dr. Hammans, Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, Burger, Braun, Frau Dr. Neumeister, Frau Schleicher, Frau Benedix, Gerster (Mainz) und der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über den **Beruf des Logopäden** — Drucksache 7/3852 —

Dr. Hammans CDU/CSU . . . 14066 A  
Jaunich SPD . . . 14067 C  
Frau Lüdemann FDP . . . 14068 D

Beratung des Antrags der Fraktion der CDU/CSU betr. **Mindestmotorleistung für LKW** — Drucksache 7/4205 —

Dreyer CDU/CSU . . . 14069 D  
Mahne SPD . . . 14071 A  
Geldner FDP . . . 14072 D

Beratung des Antrags der Fraktion der CDU/CSU betr. **Deutsche Bundesbahn** — Drucksache 7/3986 —

Dr. Jobst CDU/CSU . . . 14073 D  
Gscheidle, Bundesminister BMV/BMP . . 14076 B

Beratung des Berichts und des Antrags des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit zu dem Antrag der Abgeordneten Rollmann, Kroll-Schlüter, Lampersbach, Pohlmann, Frau Schleicher und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU betr.

**Rauschmittel- und Drogenmißbrauch** — Drucksachen 7/671, 7/4168 —

Rollmann CDU/CSU . . . 14080 B  
Tietjen SPD . . . 14081 D  
Frau Schleicher CDU/CSU . . . 14084 C  
Frau Lüdemann FDP . . . 14086 B  
Zander, Parl. Staatssekretär BMJFG . . 14088 A

Beratung des Antrags des Haushaltsausschusses zu dem Antrag der Bundesregierung betr. **Veräußerung einer Teilfläche des ehemaligen Flugplatzes Böblingen an die Firma Daimler-Benz AG** — Drucksachen 7/4071, 7/4271 — . . . 14089 A

Beratung des Berichts und des Antrags des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen zu dem von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschlag der EG-Kommission für eine Richtlinie (EWG) des Rates zur **Erfassung des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs im Rahmen einer Regionalstatistik** — Drucksachen 7/3931, 7/4221 — . . . 14089 A

Beratung des Berichts und des Antrags des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu den von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschlägen der EG-Kommission für eine

Richtlinie des Rates zur **Festsetzung des Höchstgehaltes an Eruca-Säure in Speisefetten, -ölen und -margarine, die in Lebensmitteln verwendet werden**

Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 657/75 hinsichtlich der **Standardqualität von Raps- und Rübensamen** — Drucksachen 7/3922, 7/4213 — . . . 14089 B

Beratung des Berichts und des Antrags des Ausschusses für Wirtschaft zu dem von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschlag der EG-Kommission für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 950/68 über den **Gemeinsamen Zolltarif** — Drucksachen 7/4032, 7/4214 — . . . 14089 C

Beratung des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft zu der von der Bundesregierung erlassenen **Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs** (Nr. 9/75 — Erhöhung des Zollkontingents 1975 für Bananen) — Drucksachen 7/4030, 7/4215 — . . . 14089 C

**Fragestunde** — Drucksache 7/4322 vom 21. 11. 1975 —

**Erkenntnisse der Bundesregierung über eine bestimmte politische Partei als Sicher-**

(A) **Dr. Wernitz (SPD):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zur Abstimmung über den Entwurf eines Gesetzes über den Bau und den Betrieb von Versuchsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr möchte ich nach § 59 der Geschäftsordnung eine Erklärung abgeben, aus der hervorgeht, weshalb ich diesem Gesetzentwurf zugestimmt habe bzw. zustimmen werde.

Meine Damen und Herren, mit Rücksicht auf die noch sehr umfangreiche Tagesordnung gehe ich allerdings — Ihr Einverständnis vorausgesetzt — davon aus, daß diese Erklärung auch schriftlich abgegeben werden kann. \*)

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

**Vizepräsident Dr. Jaeger:** Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Gesetzentwurf als Ganzem zustimmen wünscht, den bitte ich, sich zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe! — Enthaltungen? — Es gibt weder Gegenstimmen noch Enthaltungen; dann ist einstimmig so beschlossen.

Ich rufe Punkt 6 der Tagesordnung auf:

Zweite und dritte Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Zweiten Gesetzes zur Änderung des Eichgesetzes**

— Drucksache 7/4016 —

Bericht und Antrag des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

— Drucksache 7/4282 —

Berichtersteller: Abgeordneter Dr. Jens  
(Erste Beratung 184. Sitzung)

Ich danke dem Berichterstatter, dem Abgeordneten Dr. Jens, für seinen Bericht.

Ich rufe in zweiter Lesung die Art. 1 bis 5, Einleitung und Überschrift auf. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer den aufgerufenen Bestimmungen in zweiter Lesung zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Enthaltungen? — Es ist so beschlossen.

Wir kommen zur

**dritten Beratung.**

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Schlußabstimmung. Wer dem Gesetzentwurf als Ganzem zustimmen wünscht, den bitte ich, sich zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? — Auch keine Enthaltungen. Einstimmig angenommen.

Wir haben dann noch über den Antrag des Ausschusses zu befinden, die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

\*) Vgl. Anlage 2

— Ich höre keinen Widerspruch; dann ist so beschlossen. (C)

Ich rufe Punkt 7 der Tagesordnung auf:

Zweite und dritte Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur **Änderung des Flurbereinigungsgesetzes**

— Drucksache 7/3020 —

Bericht und Antrag des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

— Drucksache 7/4169 —

Berichtersteller:  
Abgeordneter Sauter (Epfendorf)  
(Erste Beratung 141. Sitzung)

Ich danke dem Berichterstatter, dem Abgeordneten Sauter (Epfendorf), für seinen Schriftlichen Bericht.

Ich rufe Art. 1 bis 6 sowie Einleitung und Überschrift auf und erteile das Wort dem Abgeordneten Sauter.

**Sauter (Epfendorf) (CDU/CSU):** Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Seit Erlass des Flurbereinigungsgesetzes im Jahre 1953 hat sich, bedingt durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft, die Situation im ländlichen Raum gewandelt. Gesetzgeberisches Motiv für das Flurbereinigungsgesetz waren zu Beginn der 50er Jahre in erster Linie die Steigerung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung, die Minderung der Importabhängigkeit in diesem Bereich und damit die Einsparung von Devisen. Heute dient der ländliche Raum in steigendem Maße Interessen, die über die Land- und Forstwirtschaft hinausgehen. Das gilt insbesondere für die stadtnahen Gebiete, wo in zunehmendem Maße die natur- und landschaftsgebundene Freizeitgestaltung und Erholung im Vordergrund stehen. (D)

Es liegt auf der Hand, daß in diesem vielfältigen Interessenbündel Verflechtungen und auch Nutzungskonflikte auftreten, für deren Auflösung an sich das Instrument der Flurbereinigung besonders geeignet wäre, das Flurbereinigungsgesetz aus dem Jahre 1953 jedoch wegen seiner anderen Zielrichtung geeignete Ordnungsmaßnahmen aber nicht vorsieht.

Ziel des Entwurfs ist es daher, die **Aufgabenstellung der Flurbereinigung** dem heutigen **Struktur- und Funktionswandel im ländlichen Raum** anzupassen. Gleichzeitig soll die Verfahrensdurchführung vereinfacht und in Teilen auch verbilligt werden.

Besonderes Anliegen des federführenden Ausschusses war aber eine **Beschleunigung des Verfahrens**. Gerade in der Flurbereinigung bedeutet Zeit für die Betroffenen und den Steuerzahler Geld. Als Mittel der Verfahrensbeschleunigung sieht der Ausschuß den freiwilligen Landtausch an, der durch den Entwurf in die Flurbereinigungsgesetzgebung eingebunden worden ist. Stärker als im 1953er Gesetz soll künftig auch den Erfordernissen des **Naturschutzes und der Landschaftspflege** unter Berücksichtigung



Sauter (Epfendorf)

- A) der Erholungsfunktion und der ökologischen Ausgleichsfunktion des ländlichen Raums Rechnung getragen werden.

Wegen der Einzelheiten darf ich auf den vorliegenden Schriftlichen Bericht verweisen.

In der Zusammenstellung der Ausschlußbeschlüsse, meine Damen und Herren, ist jedoch in Art. 1 Nr. 52 Buchst. a ein Redaktionsversehen eingeflossen. Ich verweise hierzu auf Drucksache 7/4169, Seite 25 oben. Der Ausschuß hat hier beschlossen, der Stellungnahme des Bundesrats, der die Bundesregierung zugestimmt hatte, zu folgen. Danach sollen in § 88 Nr. 3 Satz 3 zweiter Halbsatz in der Fassung des Regierungsentwurfs die Worte „mit Zustimmung der Beteiligten“ gestrichen werden. Diese Streichung ist in dem Schriftlichen Bericht versehentlich unterblieben. Insoweit bitte ich um eine Berichtigung in der zweiten Lesung.

(Beifall bei der CDU/CSU)

**Vizepräsident Dr. Jaeger:** Dann kann ich über die aufgerufenen Bestimmungen im Sinne des Herrn Berichterstatters abstimmen lassen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Es ist so beschlossen.

Ich komme zur

### dritten Beratung

und eröffne die allgemeine Aussprache. — Das Wort hat als erster der Abgeordnete Büchler.

(B)

**Büchler (Hof) (SPD):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die sozialdemokratische Bundestagsfraktion begrüßt die von der Bundesregierung mit der Novelle zum Flurbereinigungsgesetz ergriffene Initiative zur **Fortentwicklung des ländlichen Bodenrechtes**. Der Gesetzentwurf in der jetzt vom federführenden Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beschlossenen Fassung schafft die Voraussetzungen für eine Flurbereinigung, die geeignet ist, den struktur- und bodenpolitisch notwendigen Interessenausgleich zwischen den land- und forstwirtschaftlichen Belangen und den außerlandwirtschaftlichen Ansprüchen an den ländlichen Raum herbeizuführen.

Das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel einer Anpassung des nunmehr seit 22 Jahren geltenden Flurbereinigungsgesetzes an die allgemeine Rechtsentwicklung ist im wesentlichen nur formaler Natur. Dennoch kann das Flurbereinigungsgesetz die seit her eingetretenen Rechtsentwicklungen nicht unberücksichtigt lassen. Das Raumordnungsrecht, die Landesplanungsgesetze, das städtische Bodenrecht — Städtebauförderungsgesetz —, das Straßenrecht, das Wasserrecht und nicht zuletzt das Naturschutz- und Landschaftspflegerecht — um nur die wesentlichen Rechtsmaterien zu nennen — haben vielerlei Berührungspunkte mit der Flurbereinigung. Mit dieser Novelle zum Flurbereinigungsgesetz soll und wird eine rechtssystematische **Anpassung des Flurbereinigungsrechts** an die neuere Rechtsentwicklung erreicht werden.

Das mit der Novelle verfolgte materielle Ziel einer Anpassung der Flurbereinigung an den Struktur- und Funktionswandel im ländlichen Raum findet Ausdruck zunächst in der **neuen Definition des Begriffes Flurbereinigung**. Neben die Bodenordnung zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft treten die Bodenordnung zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und die zur Förderung der Landentwicklung. Mit dieser erweiterten Aufgabenstellung hat sich der federführende Ausschuß sehr eingehend befaßt, nachdem von seiten der landwirtschaftlichen Berufsvertretung wegen eines noch weitergehenden Vorschlages des Bundesrates Befürchtungen geäußert worden waren, daß diese erweiterte Aufgabenstellung zu Lasten der Landwirtschaft gehen könnte.

Der federführende Ausschuß hat mit den Stimmen aller drei Fraktionen — wir waren uns in allen wichtigen Fragen ziemlich einig, wenn es auch manchmal Mühe gekostet hat, die Opposition auf neue gesellschaftliche Wege zu bringen; aber dennoch: wir waren uns einig — die Neufassung dieser Definition in der Fassung der Regierungsvorlage beschlossen. Dem lag die Überlegung zugrunde, daß zum einen die Erhaltung und Verbesserung der Wohn-, Wirtschafts- und Erholungsfunktion des ländlichen Raumes und damit die dauerhafte Verbesserung der Lebensverhältnisse außerhalb der städtischen Gebiete, kurzum all das, was unter dem Begriff Landentwicklung zusammengefaßt wird, bei den Maßnahmen der Flurbereinigung nicht unberücksichtigt bleiben dürfe.

(D)

Zum anderen wird mit der Wortwahl „**Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung**“ im Gegensatz zur „Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft“ zum Ausdruck gebracht, daß die Flurbereinigung aus ihrer Verantwortung für den ländlichen Raum durch ihre planende, koordinierende und bodenordnende Tätigkeit die Maßnahmen anderer Planungsträger zu unterstützen hat, ohne etwa diese zu ersetzen.

Die Belange der Land- und Forstwirtschaft bleiben dabei ebenso wie die der Eigentümer ländlichen Grundbesitzes in vollem Umfang gewahrt. Insbesondere bleibt der verfassungsmäßig garantierte Anspruch auf **wertgleiche Abfindung** uneingeschränkt erhalten.

Mit einer zusätzlich vom federführenden Ausschuß beschlossenen Bestimmung wird klargestellt, daß die Teilnehmer nur insoweit mit Kosten belastet werden können, als die grundlegenden Aufwendungen dem Interesse der Teilnehmer dienen. Dies war, so meine ich, eine notwendige Klarstellung, die wir hier vollzogen haben.

Eine Anpassung des Flurbereinigungsgesetzes an den Funktionswandel im ländlichen Raum hat der Ausschuß auch in der Weise vorgenommen, daß den **Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege** mit einer Reihe von Vorschriften verstärkt Rechnung getragen werden soll. Das findet seinen Ausdruck zum einen darin, daß bestimmte Ver-

Büchler (Hof)

- (A) fahrensarten, wie das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren, das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren und der freiwillige Landtausch — auf den letztgenannten möchte ich noch einmal zurückkommen —, den ausdrücklichen Auftrag erhalten, die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu fördern. Auch hier hat der federführende Ausschuß zur Verdeutlichung gegenüber dem Regierungsentwurf beschlossen, daß die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege innerhalb der genannten Bodenordnungsverfahren nicht zu Lasten der Land- und Forstwirtschaft ermöglicht werden dürfen.

Zum anderen sollen bei den Maßnahmen der Flurbereinigung die landschaftsgestaltenden Anlagen, z. B. Baumgruppen oder Hecken in der Landschaft, in einem besonderen **landschaftspflegerischen Begleitplan** dargestellt werden. Dieser ist zusammen mit dem Wege- und Gewässerplan festzustellen und somit für verbindlich zu erklären.

Nachdem bereits die Flurbereinigungsverwaltungen der Länder in den letzten Jahren im Rahmen des Möglichen den Anliegen von Naturschutz und Landschaftspflege Beachtung geschenkt haben, sollen jetzt die rechtlichen Grundlagen für eine verstärkte Berücksichtigung der **Erholungsfunktion** und der **ökologischen Ausgleichsfunktion** des ländlichen Raumes verbessert werden.

- (B) Der im Regierungsentwurf vorgesehenen Fassung der **Regelungen über die Planfeststellung in der Flurbereinigung**, mit der eine Anpassung an das allgemeine Planfeststellungsrecht erreicht werden sollte, konnte sich der federführende Ausschuß nicht anschließen. Dieser geht zwar mit der Bundesregierung von der Auffassung aus, daß die Feststellung des Wege- und Gewässerplanes schon nach geltendem Recht einer echten Planfeststellung entspricht. Er ist jedoch der Meinung, daß die Regierungsvorlage zu einer mit der Flurbereinigung nicht zu vereinbarenden unnötigen Erschwerung, zu einer zeitlichen Verzögerung und zu einer zusätzlichen Verteuerung des Verfahrens führen würde. Mit der jetzt vom Ausschuß beschlossenen, dem Parlament vorgelegten Fassung wird einerseits dem Rechtsschutzinteresse der Betroffenen und andererseits den Besonderheiten des Flurbereinigungsverfahrens Rechnung getragen.

Lassen Sie mich noch ein Wort zum **freiwilligen Landtausch** sagen. Die Flurbereinigung muß sich gelegentlich den Vorwurf entgegenhalten lassen, sie sei zu schwerfällig, zu kostspielig und erstrecke sich über einen zu langen Zeitraum. Es sollte nicht verwundern, daß die Flurbereinigungsverfahren angesichts der vielfältigen Interessen und Ansprüche an Grund und Boden stets komplexer und damit in der Durchführung schwieriger werden. Der Regierungsentwurf versucht gleichwohl, mit der Einfügung eines neuen sechsten und siebten Teils hier Abhilfe zu schaffen. Der federführende Ausschuß hat den Regierungsentwurf insoweit nahezu unverändert beschlossen, weil hiermit eine Beschleunigung und Verrbilligung der Bodenordnung im Interesse einer Verbesserung der Agrarstruktur erreicht

werden kann. Dies gilt sowohl für den freiwilligen Landtausch als auch für die Verbindung von Flurbereinigungsverfahren, beschleunigten Zusammenlegungen und freiwilligen Landtausch. (C)

Der **freiwillige Landtausch**, der bisher nur im Wege privatrechtlicher Vereinbarungen durch Erklärung zur notariellen Urkunde durchgeführt werden konnte, soll künftig nach den für den Grundstückstausch **einfacheren Verfahrensvorschriften** des Flurbereinigungsgesetzes durchgeführt werden können. Das bedeutet, wenn alles ganz glatt geht, daß der gesamte Tauschvorgang einschließlich der Eigentumsübertragung in einem einzigen Termin vonstatten gehen kann.

Die Möglichkeit, abgrenzbare Teile von Flurbereinigungsgebieten oder ganze Teile vorab zu bereinigen, indem in diesen Teilen oder im gesamten Verfahrensgebiet an Stelle der Flurbereinigung eine beschleunigte Zusammenlegung oder ein freiwilliger Landtausch durchgeführt wird, rundet die Palette der Möglichkeiten zur schnellen und vereinfachten Herbeiführung eines agrarstrukturellen Erfolges ab.

Die Möglichkeiten für die **Zusammenschlüsse von Teilnehmergeinschaften zu Verbänden** haben wir in Bayern schon länger. Da ich leider immer gezwungen bin, die bayerische Agrarpolitik zu kritisieren, weil sie nach unserer Auffassung nicht gut ist, und weil hier Gelegenheit ist, auch einmal etwas Positives über die bayerische Agrarpolitik zu sagen, tue ich das gern. Die Möglichkeit, künftig landwirtschaftliche Flächen in Flurbereinigungsgebieten mit Bauflächen in Umlegungsgebieten auszutauschen, möchte ich also abschließend erwähnen, aber nicht weiter erläutern. Hier hat der federführende Ausschuß die Vorschläge der Bundesregierung im Ergebnis übernommen. (D)

Meine Damen und Herren, ich glaube, damit die Regelungen des Gesetzentwurfs, die man als dessen Schwerpunkt bezeichnen könnte, angeführt zu haben. Der federführende Ausschuß war sich bei der Beratung des Gesetzentwurfs der Schwierigkeiten, die sich aus der strukturpolitischen Situation des ländlichen Raumes und der damit verbundenen Interessenverflechtungen und Nutzungskonflikte für die Land- und Forstwirtschaft ergeben, voll bewußt. Er erkennt die Leistungen, die die Flurbereinigung bei der Lösung dieser Konflikte in den zurückliegenden Jahren erbracht hat, an. Er glaubt jedoch, daß die Rechtsgrundlagen nicht mehr ausreichen, um die vielfältigen raumbedeutsamen gemeinschaftlichen und öffentlichen Belange in Abwägung mit den privaten Interessen im ländlichen Raum frei von rechtlichen Bedenken zur Geltung zu bringen.

Ich bin der Meinung, daß der Gesetzentwurf in der Ihnen jetzt vorliegenden Fassung einen ausgewogenen Ausgleich all dieser Interessen ermöglicht. Die vorliegende Fassung ist ein echtes Reformvorhaben; denn die Flurbereinigung wird in Zukunft verstärkt ein Instrument zur Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum sein. Der ländliche Raum muß in steigendem Maße, ne-



Büchler (Hof)

- (A) ben dem landwirtschaftlichen Interesse, dem allgemeinen Struktur- und Funktionswandel in der Gesellschaft dienen. Das gilt auch für die Nutzungsverhältnisse in den städtischen Randzonen.

Das Flurbereinigungsgesetz, wie es jetzt vorliegt, erfüllt, meine ich, diesen Auftrag. Im Namen meiner Fraktion bitte ich um Zustimmung.

(Beifall bei der SPD und der FDP)

**Vizepräsident Dr. Jaeger:** Das Wort hat der Abgeordnete Sauter.

**Sauter (Epfendorf) (CDU/CSU):** Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Sehr geehrter Herr Kollege Büchler, Sie haben kritisiert, daß man die CDU/CSU-Fraktion erst auf den Weg der Reformen habe bringen müssen und daß es etwas lange gedauert habe. Es kommt nicht darauf an, daß man möglichst viele Reformen macht, sondern darauf, daß man solide Reformen macht.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Und da lassen wir uns von niemandem übertreffen.

- (B) Das Interesse, das ein Gesetz draußen im Lande oder auch hier im Parlament findet, muß nicht unbedingt ein Maßstab für dessen Bedeutung sein. Zu Beginn der Beratungen über diese Drucksache sagte der Vorsitzende unseres Ausschusses, Herr Dr. Schmidt — der übrigens vor 22 Jahren Berichterstatter für dieses Gesetz gewesen ist —, zu Recht, daß es sich hier um eine sehr bedeutsame Vorlage handelt. In der Tat, wer immer sich mit den Problemen der Agrarpolitik und denen des ländlichen Raumes beschäftigt, wird bestätigen, daß die Flurbereinigung auch in den kommenden Jahren das beste Instrument zur Gestaltung des ländlichen Raumes bilden wird.

Dies sollte auch beachtet werden, wenn über Kürzungen bei der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz diskutiert wird.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Wenn die gesamten oder ein großer Teil der Flurbereinigungskosten auf die Teilnehmergemeinschaft umgelegt wird, bedeutet dies in den meisten Fällen das Ende der Agrarstrukturpolitik, weil die Kosten für die einzelnen nicht finanzierbar sind.

(Dr. Ritz [CDU/CSU]: Leider wahr!)

Das bis heute gültige Flurbereinigungsgesetz aus dem Jahre 1953, das jenen, die es geschaffen haben, zur Ehre gereicht, ist — und darüber gibt es weder unter den Fachleuten noch im Bundestag Meinungsverschiedenheiten — änderungsbedürftig. Alle schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen zu dieser Materie haben sich darin gefunden, daß sie erklärten, eine Novellierung des Flurbereinigungsgesetzes sei notwendig.

Wenn ich zu Beginn feststelle, daß sich das Interesse für dieses Gesetz draußen im Lande in Grenzen hielt, so muß andererseits gesagt werden, daß die mittelbar und unmittelbar betroffenen Verbände eine sehr engagierte und intensive Diskussion geführt haben.

(C) Die erweiterte Aufgabenstellung der Flurbereinigung ist bedingt durch den Strukturwandel — ich kann das unterstreichen, was Herr Kollege Büchler gesagt hat — in der Landwirtschaft und durch den Funktionswandel des ländlichen Raumes. Die Menschen im ländlichen Raum erheben zu Recht Anspruch auf gleichwertige Lebenschancen. Das Leben auf dem Lande muß genauso lebenswert sein wie das in der Stadt. Die Bürger in unserem Lande haben andererseits einen berechtigten Anspruch auf Erholung und Naturgenuß. Naturschutz und Landschaftspflege gewinnen an Bedeutung. Dies ist eine Erkenntnis, die heute von niemandem mehr in Frage gestellt wird. Auch die andere Erkenntnis ist unstrittig, daß wir unsere Lebensgrundlage langfristig in Frage stellen, wenn wir den wachsenden Umweltbelastungen tatenlos gegenüberstehen. Der ländliche Raum hat hier die wichtigste Ausgleichsfunktion.

Vielleicht darf am Rande erwähnt werden — um die andere Funktion des ländlichen Raumes auch deutlich werden zu lassen —, daß die landwirtschaftlich nicht mehr genutzten Flächen in den letzten Monaten und Jahren ständig zugenommen haben. Allein für den Straßenbau wurden 1974 im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren 2 300 ha zur Verfügung gestellt, und täglich werden in der Bundesrepublik Deutschland 70 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche für landwirtschaftsfremde Zwecke abgegeben.

(Zuruf des Abg. Gallus [FDP])

— Konflikte, Herr Kollege Gallus, sind dadurch weitgehend vorprogrammiert. (D)

Bei voller Würdigung der genannten Aufgabe — und darüber darf es hier keinen Streit geben und gab es keine Auseinandersetzung im Ausschuß — muß auch künftig die wichtigste Aufgabe der Flurbereinigung die Verbesserung der Arbeits- und Produktionsvoraussetzungen für die Landwirtschaft sein. Es ist unbestritten, daß eine rationelle und erfolgreiche Landbewirtschaftung in der Regel nur in arrondierten oder bereinigten Gebieten möglich ist. Die Frage der sogenannten Sozialbrache kann durch die Flurbereinigung weitgehend gelöst werden.

Die in der Flurbereinigung Tätigen und die jeweils betroffenen Teilnehmer haben diese neuen Aufgaben und erweiterten Zielvorstellungen meistens rechtzeitig erkannt und entsprechend gehandelt. Dabei wurde natürlich immer klarer erkennbar, daß der Rahmen des geltenden Rechts für die neuen Aufgaben zu eng ist, ja daß man in wachsendem Maße die gesetzlich gerade noch zulässigen Grenzen erreicht, vielleicht sogar schon überschritten hat. Mit der nun vorliegenden Novelle, die heute verabschiedet werden soll, hoffen wir, dieser erweiterten und teilweise veränderten Aufgabenstellung gerecht zu werden.

Wir stehen nicht an festzustellen, daß der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf eine solide Grundlage für die Beratungen bildete.

(Gallus [FDP]: Er war sehr gut!)



14058 Deutscher Bundestag — 7. Wahlperiode — 203. Sitzung. Bonn, Donnerstag, den 27. November 1975

Sauter (Epfendorf)

- (A) — Natürlich hat er, und zwar, Herr Kollege Gallus, in vertrauensvoller Zusammenarbeit aller Fraktionen, im federführenden Ausschuß mancherlei Änderungen und, wie ich hoffe, auch Verbesserungen erfahren.

(Dr. Stark [Nürtingen] [CDU/CSU]: Es ist selten, daß man so etwas feststellen kann!)

Erlauben Sie mir, meine Damen und Herren, in der gebotenen Kürze auf die wichtigsten Aspekte einzugehen.

In § 1, der die **Ziele der Flurbereinigung** definiert, wird die im geltenden Gesetz angegebene Zielsetzung, nämlich Förderung der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Erzeugung, zugunsten der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft geändert. Hier ist der Hinweis angebracht, daß im Jahre 1953 Agrarpolitik auf nationaler Ebene betrieben wurde, die Frage der Eigenversorgung Priorität hatte und die Einsparung von Devisen ein gewichtiges Argument war. Damit ja kein Mißverständnis entsteht, meine Damen und Herren, sei darauf verwiesen, daß für uns ein Mindestmaß an Eigenversorgung eine selbstverständliche Aufgabe der Agrarpolitik ist und bleiben wird.

(Sehr wahr! bei der CDU/CSU)

Unterstrichen werden muß in diesem Zusammenhang, daß bei allem Gewicht der erweiterten Aufgabenstellung des Flurbereinigungsgesetzes die **agrarstrukturelle Zielsetzung Priorität** hat. Darüber gab es Einvernehmen im Ausschuß über die Fraktionen hinweg.

(B)

In diesem Zusammenhang darf ich darauf verweisen, daß die Formulierung des § 1 des Flurbereinigungsgesetzes ihre Parallele im Gemeinschaftsaufgabengesetz findet. Daneben findet sich in diesem programmatischen Paragraphen der Hinweis auf die Förderung der Landeskultur und der Landentwicklung. Die hier verwendeten Begriffe „Landeskultur“ und „Landentwicklung“ bereiten auch der Wissenschaft heute noch gelegentlich Schwierigkeiten, wenn man genau wissen will, was darunter zu verstehen ist.

(Gallus [FDP]: Haben die kein Lexikon?)

— Das steht noch nicht im Lexikon, Herr Kollege Gallus. In Baden-Württemberg dagegen — hier sollten Sie aufmerksam zuhören — haben wir im Jahre 1972 ein Landeskultur- und Landwirtschaftsgesetz geschaffen.

(Dr. Vohrer [FDP]: Dank Ihres hervorragenden Wirtschaftsministers! — Dr. Stark [Nürtingen] [CDU/CSU]: Baden-Württemberg vorn!)

— Vielen Dank für die Blumen, Herr Kollege.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Die Förderung der Landeskultur als Aufgabe der Flurbereinigung beinhaltet die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit. Neben diesen landwirtschaftlichen Aspekten ist die ökologische Funktion der Landwirtschaft und

der Landschaft in der Flurbereinigung zu berücksichtigen. (C)

Umfassende Bedeutung hat schließlich der in § 1 verwandte Begriff der **Landentwicklung**. Landentwicklung bedeutet in der Flurbereinigung die Zusammenfassung aller Maßnahmen der Erhaltung und Verbesserung der Wohn-, Wirtschafts- und Erholungsfunktion des ländlichen Raums. Das Ziel ist klar, nämlich die Schaffung von gleichwertigen Lebensverhältnissen auf dem Lande. Damit wird die Flurbereinigung ihrer verstärkten Bedeutung für den ländlichen Raum angepaßt.

Während in § 1 die Aufgaben definiert sind, sind in § 37 die Konsequenzen aus dieser erweiterten Zielsetzung gezogen. Er ist Handlungsnorm und Handlungsrahmen für die betroffene Behörde. Neben der Neuordnung der Feldmark wird hier die umfassende Funktion definiert. Naturschutz- und Landschaftspflege sind ebenso zu berücksichtigen wie die Gesichtspunkte der Raumordnung, der Landesplanung und der Erholung. Dorferneuerung soll, wo immer möglich, in die Flurbereinigung einbezogen werden. Die Erfordernisse der Wasserwirtschaft und des Verkehrs sind ebenso in die Planung einzubeziehen wie jene der städtebaulichen Entwicklungen.

Mancher, der dies liest und hört, mag glauben, daß es sich hier um einen Wunschkatalog handelt, der mehr theoretischen Charakter hat. Die Praxis in der Flurbereinigung, meine Damen und Herren, hat jedoch erwiesen, daß es in vielen Verfahren schon seither möglich war, diesen Erfordernissen nachzukommen. (D)

Zu den wichtigsten Zielen möchte ich mich in der gebotenen Kürze äußern. Bevor ich mich dem zuwende, ist der nochmalige Hinweis am Platz, daß die **Interessen der betroffenen Teilnehmer** an erster Stelle genannt werden und damit Priorität haben.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Die Aspekte der städtebaulichen Entwicklung sowie die Gestaltung des Ortsbildes, der Landesplanung und der Raumordnung sind in besonderer Weise zu beachten.

Der Ausschuß für Raumordnung und Städtebau hat sich mit dem ihn betreffenden Teil des Gesetzes beschäftigt und ihm zugestimmt. Die **Verbindung von Flurbereinigung und Städtebau** ist sowohl im Bundesbaugesetz als auch im 4. Teil des Städtebauförderungsgesetzes hergestellt. Ohne hier auf Einzelheiten einzugehen, ist der Hinweis angebracht, daß bei der Beratung der Novelle zum Bundesbaugesetz vor allem der enge Zusammenhang zwischen Agrarstruktur und städtebaulichen Maßnahmen in angemessener Weise berücksichtigt wurde.

Bei allen planerischen Maßnahmen, die sich auf orts- und stadtnahe Gebiete oder auf die Freiräume zwischen Ballungsgebieten beziehen, ist es geboten, die reichen **Erfahrungen der Flurbereinigungsbehörden im ländlichen Raum** zu nutzen. Die bislang vorliegenden Erfahrungen aus der Flurbereinigung haben ja überzeugend gezeigt, daß diese Behörden auch unter städtebaulichen und landesplanerischen

Sauter (Epfendorf)

(A) Aspekten zukunftsorientierte Konzeptionen entwickeln können.

Schließlich ist in der Novelle die Möglichkeit eröffnet, in einem Gebiet, in dem Flurbereinigung und Umliegung nach dem Bundesbaugesetz durchgeführt werden, bei der Landabfindung Grundstücke von Flurbereinigungs- und Umliegungsgebieten gegenseitig zu vertauschen.

Die Probleme des Naturschutzes und der Landschaftspflege haben im federführenden Ausschuß umfassende Diskussionen ausgelöst. Aktiver **Naturschutz und Landschaftspflege** sind in der Regel ohne Bodenordnung schwierig zu vollziehen. Wir haben die berechtigten Anliegen von Naturschutz und Landschaftspflege im Gesetz in angemessener Weise berücksichtigt und damit deren Bedeutung unterstrichen. Sowohl bei freiwilligem Landtausch, bei vereinfachtem Verfahren, bei der beschleunigten Zusammenlegung sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant. Bei der Feststellung des Wege- und Gewässerplans ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan vorzulegen, in dem alle Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgeführt werden. Die Beratungen des Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes werden dadurch erleichtert, daß wir alle im Zusammenhang mit der Flurbereinigung relevanten Probleme in dieser Novelle verankert haben.

(B) Die Beratungen dieses Problems — ich sage dies vor allem, weil es im Bundestag und besonders in den Länderparlamenten Auseinandersetzungen gegeben hat — waren getragen von der gemeinsamen Überzeugung, daß Naturschutz- und Landschaftspflege nicht ohne oder gar gegen die Landwirtschaft, sondern nur in fairer Partnerschaft mit der Landwirtschaft erfolgreich betrieben werden können.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Wenn im neuen Flurbereinigungsgesetz der Aufgaben- und Maßnahmenkatalog kräftig ausgeweitet wurde, so stellt sich zwangsläufig die Frage aus der Sicht der Betroffenen, ob nicht die Teilnehmer zu den Kosten für diese erweiterten Aufgaben herangezogen werden können. Ich bin dem Ausschuß dankbar, daß er dem Antrag unserer Fraktion gefolgt ist. Im Gesetz ist nämlich klar formuliert, daß „Teilnehmer nur zu Beiträgen herangezogen werden können, soweit die Aufwendungen deren Interessen dienen“.

Lange und heftige Debatten bei den Fachleuten und den Juristen löste die Frage der **Planfeststellung** in der Flurbereinigung aus. Die Hinzuziehung eines umfassenden Gutachtens hat schließlich doch zur Klärung und damit letztlich zur Beschleunigung der Beratungen beigetragen. In diesem Fall hat sich ein Gutachten gelohnt.

Der Streit um die **Kollisionsklausel** ist ausgestanden, weil der entsprechende Passus im neuen Gesetz gestrichen ist, da die Planfeststellung für Wege und Gewässer anderweitig geregelt ist. Ich will mir hier die Diskussion um die Frage, ob die vorläufige Feststellung des Wege- und Gewässerplans eine echte Planfeststellung ist oder nicht, ersparen. Rich-

tig ist sicher, daß im Gesetz von vorläufiger Feststellung nicht die Rede ist. (C)

Das umstrittenste Problem in jeder Flurbereinigung ist naturgemäß die **wertgleiche Abfindung**. Hier ist die Frage des Bemessungszeitpunktes von erheblichem Gewicht. Der Ausschuß ist der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts beigetreten, wonach nicht die Anordnung, sondern die Ausführung der Flurbereinigung als **Bemessungszeitpunkt** zu wählen ist. Er glaubt damit einen Beitrag zur Wertgleichheit von Einlage und Abfindung geleistet zu haben, wohlwissend, daß diese Frage immer Anlaß zur Kritik sein wird. Der **freiwillige Landtausch** — Herr Kollege Böhler hat bereits darauf hingewiesen —, ein Verfahren von sehr unterschiedlicher Bedeutung in den einzelnen Bundesländern, ist jetzt gesetzlich geregelt. Ich meine, daß diese Verfahrensmöglichkeit künftig stärker genutzt werden sollte.

Schließlich verdient die neu geschaffene Möglichkeit der Bildung von **Verbänden der Teilnehmergemeinschaft** Erwähnung. Die gute Erfahrung in Bayern einerseits und die Hinweise des Bundesrechnungshofes, mit diesem Instrument Kosten einzusparen, haben Veranlassung gegeben, das Gesetz entsprechend zu ändern.

Immer stärker treten die sogenannten **Verbundverfahren** in den Vordergrund, während die rein landwirtschaftlichen Flurbereinigungen abnehmen. Die entsprechenden Regelungen sind in § 86 niedergelegt. Es steht außer Frage, daß Maßnahmen des Autobahnbaues, des Straßen-, des Eisenbahnbaues, (D) der Wasserwirtschaft und des Städtebaues und der Infrastruktur nur sinnvoll im Zusammenhang mit einer Flurbereinigung möglich sind, ja, diese Maßnahmen wären praktisch undenkbar, wollte man nicht den einfachen Weg der Enteignung beschreiten. Nur durch die Flurbereinigung ist es in solchen Fällen möglich, einen gerechten Lastenausgleich und eine vernünftige Neuordnung der Feldmark zu ermöglichen.

Es ist nicht möglich, im Rahmen von kurzen Debattenbeiträgen die Einzelheiten des Gesetzes noch näher zu erörtern. Ich habe versucht, einige wichtige Schwerpunkte anzudeuten. Wer in seinem Leben je mit der Flurbereinigung direkt oder indirekt befaßt war oder selber als Betroffener an solchen Verfahren beteiligt war, kann ein Lied davon singen, wie sehr eine solche Maßnahme die Gemüter erhitzt. Da ist von Enteignung, von Behördenwillkür und von Ungerechtigkeiten die Rede. Oftmals werden persönliche Feindschaften begründet. Hierzu muß festgestellt werden, daß die Rechte des einzelnen durch diese Novelle überhaupt nicht geschmälert werden. Andererseits kann im allgemeinen schon nach kurzer Zeit festgestellt werden, welchen Nutzen Flurbereinigungsverfahren für die Beteiligten und für die Entwicklung des betroffenen Raumes bringen.

Die im Gesetz vorgesehene Erweiterung des Aufgabenbereiches der Flurbereinigung erfordert ein noch größeres Maß an Verantwortung von den zuständigen Ämtern. Indem ich diesen für die so mühselige und strapaziöse Arbeit in der Vergangenheit



14060 Deutscher Bundestag — 7. Wahlperiode — 203. Sitzung. Bonn, Donnerstag, den 27. November 1975

Sauter (Epfendorf)

- (A) Dank sage, möchte ich sie zugleich auffordern, diese erhöhte Verantwortung in Zukunft wahrzunehmen. Ich möchte gleichzeitig an alle künftigen Teilnehmer an Flurbereinigungen den eindringlichen Appell richten, in die Vorstände von Teilnehmergemeinschaften die Besten und Fähigsten zu berufen, weil auch davon in entscheidender Weise der Erfolg eines Verfahrens abhängig ist.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Darüber hinaus möchte ich nochmals betonen, daß Maßnahmen der Flurbereinigung in der Regel nur dann erfolgversprechend sind, wenn die vitalen **Interessen der Landwirtschaft** berücksichtigt werden. Die Flurbereinigung wird zu Recht auf andere Bereiche ausgeweitet. Dennoch muß klar sein, daß alle jene sich Illusionen hingeben, die da glauben, Strukturpolitik im ländlichen Raum sowie Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einleiten, die Landschaft für die Erholungsuchenden erschließen zu können, wenn sie nicht gleichzeitig respektieren, daß bei allen diesen Bemühungen die Landwirtschaft eine zentrale Funktion hat. Hier hilft nur Partnerschaft, nicht aber Konfrontation.

Die Flurbereinigung nach diesem Gesetz ist — ich habe es bereits zu Beginn gesagt — das wichtigste Instrument für eine aktive **Entwicklung des ländlichen Raums**. Wer die Probleme dieses Raumes kennt, weiß, daß die Menschen in diesem Gebiet von Sorgen umgetrieben werden, weil sie feststellen, daß die Städte und Zentren in unserem Land eine magische Anziehungskraft besonders auf die junge Generation ausüben. Wenn dem entgegengehalten wird, daß unsere großen Städte allmählich ausbluten, so ist zu sagen, daß dies nur die halbe Wahrheit ist, weil die Bewohner nicht auf das Land, sondern allenfalls an den Stadtrand zurückkehren. Da Agrarpolitik nach Minister Ertl — in dieser Hinsicht sind wir mit ihm einig — Politik für den ländlichen Raum ist, werden wir dieses Thema in der Debatte über den Agrarbericht 1975 sicher noch erörtern.

Meine Damen und Herren, wer jedoch die Probleme dieses Raumes verniedlichen oder gar lächerlich machen zu können glaubt, der stößt auf den unterschiedenen und geschlossenen Widerstand meiner Fraktion.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Wenn dieses Thema so abgehandelt wird, wie das laut Pressebericht vom 17. Oktober 1975 durch Herrn Ehmke geschehen ist, der da sagt: Der Mensch steht im Mittelpunkt des ländlichen Raumes; so viel Sonne, wie nötig, so viel Regen, wie möglich!, kann ich nur entgegnen, daß diese Aussage ein hohes Maß an Zynismus diesem ernststen Problem gegenüber verrät.

(Reddemann [CDU/CSU]: Das ist ja bei Ehmke normal!)

Dagegen verwahren wir uns mit aller Entschiedenheit und mit aller Schärfe.

In der öffentlichen Diskussion taucht immer wieder die Frage auf, ob die Flurbereinigung in unserem Land nicht in absehbarer Zeit abgeschlossen werden könnte. Es wäre eine Illusion, dies anzunehmen.

Trotz großer Erfolge in den letzten Jahren bleibt (C) noch viel zu tun. In diesem Zusammenhang möchte ich nochmals darauf hinweisen, daß wir durch Verkehrsmaßnahmen eine starke Inanspruchnahme der Flurbereinigungsbehörden registrieren müssen. Um die Effektivität der Flurbereinigungsbehörden zu stärken, wird das Instrument der **beschleunigten Zusammenlegung** immer stärker angewendet. Dieser Weg führt mit geringerem Aufwand schneller zum Ziel. Besonders zu erwähnen ist die **Rebflurbereinigung**. Sie ist ebenso kostenaufwendig wie erfolgversprechend. Wenn in manchen Gebieten unseres Landes die Probleme des Weinbaus nicht so drückend sind, ist dies auch der Flurbereinigung zu verdanken. Der Erfolg eines Verfahrens, das in aller Regel mit hohen staatlichen Zuschüssen und erheblichen Eigenleistungen der Teilnehmer verbunden ist, darf nicht durch eine erneute Zerstückelung in Frage gestellt werden. Wer die Entwicklung des ländlichen Raumes will und der passiven Sanierung entgegenarbeitet, braucht in Zukunft erst recht das Instrument der Flurbereinigung.

(Dr. Ritz [CDU/CSU]: Sehr wahr!)

Mit dem vorliegenden Gesetz wollen wir nicht nur der Landwirtschaft helfen, sondern insgesamt der Entwicklung des ländlichen Raumes dienen. Ich bitte Sie um Ihre Zustimmung.

(Beifall bei der CDU/CSU)

**Vizepräsident Dr. Jaeger:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Gallus. (D)

**Gallus (FDP):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Namens der Fraktion der FDP begrüße ich den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes, wie er in der Ihnen vorliegenden Berichtsdrucksache seinen Ausdruck findet.

Lassen Sie mich gleich auf die Ausführungen meines Vorredners in bezug auf den Herrn Kollegen Ehmke eingehen.

(Dr. Ritz [CDU/CSU]: Sie müssen wohl alle verteidigen?!)

Ich kann nur sagen: Sonne und Regen braucht die Landwirtschaft dringender als Flurbereinigung, und ich bin der Auffassung, daß der Herr Kollege Ehmke das sicher im richtigen Zusammenhang gesagt hat. Ich glaube nicht, daß das hier der richtige Platz ist, um diese Dinge in einen falschen Zusammenhang zu bringen.

(Dr. Ritz [CDU/CSU]: Hier ging es doch um den Vorschlag von Herrn Ehmke für den Orientierungsrahmen! — Reddemann [CDU/CSU]: Sie machen sich ja lächerlich! — Dr. Stark [Nürtingen] [CDU/CSU]: Macht denn der Herr Ehmke Sonne und Regen?)

— Nein, bestimmt nicht, aber ich kann euch nur sagen, meine Herren Kollegen von der CDU/CSU: ihr habt auf eurem Parteitag — wenn wir schon bei diesen Dingen sind — die Landwirtschaft ganz ver-



Gallus

(A) gessen; ihr habt nicht einmal an Sonne und Regen gedacht!

(Heiterkeit und Beifall bei der FDP und der SPD — Dr. Ritz [CDU/CSU]: Das ist schlichtweg falsch! Das ist gelogen! — Weitere Zurufe von der CDU/CSU)

Ich bin aber mit der Bundesregierung der Auffassung —

(Anhaltende Zurufe von der CDU/CSU)

**Vizepräsident Dr. Jaeger:** Meine Damen und Herren, jetzt bitte ich um Ruhe. Es können Zwischenfragen gestellt werden; wir haben ja sowieso eine baden-württembergische Debatte.

Herr Abgeordneter Gallus, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Stark (Nürtingen)? — Bitte!

**Dr. Stark (Nürtingen) (CDU/CSU):** Herr Kollege Gallus, können Sie mir eine Äußerung nennen, in der die CDU/CSU-Fraktion gegen Sonne und Regen war?

(Heiterkeit bei der CDU/CSU)

**Gallus (FDP):** Herr Kollege, darum geht es nicht!

(Dr. Ritz [CDU/CSU]: Nein?)

Mir geht es nur darum, daß man hier nicht einen Kollegen fälschlicherweise mit einer Sache, die sicherlich aus dem Zusammenhang gerissen ist, verdächtigt.

(Reddemann [CDU/CSU]: Sie kennen ja nicht einmal das Zitat und reden so daher! Lassen Sie das doch, das ist doch besser!)

— Entschuldigen Sie, wenn Sie wollen, stellen Sie doch eine Zwischenfrage.

(Reddemann [CDU/CSU]: Warum soll ich denn eine stellen? Ich habe eine Feststellung getroffen, und das reicht doch!)

— Herr Kollege, ich glaube, daß dieses Problem, mit dem wir es heute zu tun haben, für die Landwirtschaft von so großer Bedeutung ist, daß es eigentlich gut gewesen wäre, wenn der Herr Kollege diesen Ausspruch von Herrn Ehmke nicht am Rande zitiert hätte, denn das ist völlig außerhalb der Sachlichkeit, um die es hier in diesem Gesetz geht.

(Dr. Stark [Nürtingen] [CDU/CSU]: Verteidige doch den Ehmke nicht! Das hast du doch nicht nötig! — Reddemann [CDU/CSU]: Das ist der letzte, der sich noch für Ehmke einsetzt!)

Ich bin mit der Bundesregierung der Meinung, daß strukturpolitische Maßnahmen immer wieder aktualisiert und modernisiert werden müssen. Dies gilt auch für die Flurbereinigung, die sich in ihrer 250jährigen Rechtsgeschichte als die zentrale strukturpolitische Maßnahme den jeweiligen äußeren Bedingungen schon ständig anzupassen hatte. Meine Damen und Herren, an welche Vorläufer der

Flurbereinigung wir auch immer denken, ob an die (C) Gemeinheitsteilung, an die Konsolidation, an Waldbereinigungen und Güterzusammenlegungen, an Separationen oder Zusammenlegungen, wie die verschiedenen Maßnahmen in früheren Jahrzehnten geheißen haben: Jetzt geht es darum, die Rechtsgrundlagen der Flurbereinigung an den bereits von meinen Herren Vorrednern aufgezeigten Strukturwandel im ländlichen Raum anzupassen. Diese Anpassung ist unter den bereits aufgezeigten formellen und materiellen Gesichtspunkten anzustreben. Mit der formellen Anpassung, die zweifelsohne notwendig ist, möchte ich mich hier nicht näher auseinandersetzen. Lassen Sie mich aber zu der materiellen Zielsetzung einige Ausführungen machen.

**Agrarpolitik** ist heute — da bin ich mit der Bundesregierung und insbesondere mit dem Bundeslandwirtschaftsminister Ertl einer Meinung —

(Zuruf von der CDU/CSU: Wie immer!)

Politik für den im ländlichen Raum wohnenden, arbeitenden und erholungsuchenden Menschen,

(Bravo! bei der SPD)

kurzum, sie ist die **Politik für die Menschen im ländlichen Raum**. Aus dieser Sicht heraus muß die Flurbereinigung als strukturpolitisches Instrument eine doppelte Zielsetzung verfolgen: Zum einen ist die landwirtschaftliche Struktur durch die Maßnahmen der **Bodenordnung** nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verbessern. Dabei ist möglichst vielen Landwirten eine Chance zum Verbleib in der Landwirtschaft als Haupt-, Zu- oder Nebenerwerbsbetriebsinhaber zu eröffnen. (D)

Schon in diesem Zusammenhang darf ich betonen, daß ich die vorgesehene Regelung der Verbindlichkeit der agrarstrukturellen Vorplanung im Flurbereinigungsgesetz begrüße. Neben der notwendigen gründlichen Prüfung der Verfahrensvoraussetzungen bietet die **agrarstrukturelle Vorplanung** auch die Gewähr dafür, daß die sozial-ökonomischen Strukturen in den Verfahrensgebieten eingehend untersucht werden und das Ergebnis dieser Untersuchungen der Neuordnung der rechtlichen Verhältnisse zugrunde gelegt wird. Das heißt: die von den jeweiligen Betriebsinhabern beabsichtigte Entwicklung zum Haupt-, Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb wird bei der Neugestaltung der Verfahrensgebiete im möglichen Umfang ihre Berücksichtigung finden müssen.

Die Flurbereinigung hat — wie die gesamte ländliche Strukturpolitik — ein zweites Ziel. Sie hat in ihrem Rahmen dazu beizutragen, daß der **Flächenbedarf für die Schaffung attraktiver Wohn-, Arbeits- und Freizeitbedingungen im ländlichen Raum** gedeckt wird, wenn der ländliche Raum nicht in Zukunft durch eine Ungleichheit der Chancen und der Lebensverhältnisse seiner Bewohner im Vergleich zu den Bewohnern der städtischen Gebiete gekennzeichnet sein soll. Die Schaffung attraktiver Wohn-, Arbeits- und Freizeitwerte bedingt bekanntlich einen hohen Flächenbedarf. Eine unter Umständen erforderliche Enteignung für diese

14062 Deutscher Bundestag — 7. Wahlperiode — 203. Sitzung. Bonn, Donnerstag, den 27. November 1975

Gallus

- (A) Zwecke würde schwerwiegende Einzeleingriffe zur Folge haben. Demgegenüber ist ein Bodenordnungsverfahren besonders geeignet, mit geringstmöglichem Eingriff die vielschichtigen, flächenbezogenen Interessen und Ansprüche an Grund und Boden auszugleichen.

Die Flurbereinigung ist ein quasi-behördliches Verfahren. Nach der Novelle zum Flurbereinigungsgesetz soll sich dieses Verfahren künftig in verstärktem Maße der Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landesentwicklung widmen. Wenn ich dies sage, bin ich mir bewußt, daß der ländliche Grundbesitz erhöhten Ansprüchen ausgesetzt ist. Gleichwohl werden die Rechte der Grundeigentümer nach der Novelle in vollem Umfang gewahrt. Auch ich kann mit Zufriedenheit feststellen, daß hieraus den Flurbereinigungsteilnehmern keine zusätzlichen Beitragslasten auferlegt werden.

Von wesentlicher Bedeutung erscheint mir hier die in der Novelle vorgesehene **Möglichkeit des Flächenaustausches** zwischen Flurbereinigungsgebieten und Umlegungsgebieten, d. h. von landwirtschaftlichen Flächen gegen Bauland. Darin, meine Damen und Herren, liegt eine konsequente Fortsetzung des mit den Vorschriften über städtebauliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nach dem Vierten Teil des Städtebauförderungsgesetzes eingeschlagenen Weges. Diese neue Regelung führt zur Lösung von Problemen, die sich aus dem Strukturwandel in der Landwirtschaft ergeben. Die Aufstockung oder Abstockung von Betrieben — je nach dem, ob und in welcher Form ein Betrieb weitergeführt werden soll — wird auf diese Weise wesentlich erleichtert. Daß wir so eine breite Eigentumsstreuung erhalten, sei nur am Rande erwähnt. Bei aller Notwendigkeit des Flächenaustausches darf wegen der möglichen grundlegenden Veränderungen in der Nutzungsart und der Bodenwerte ein solcher Austausch nur mit Zustimmung der jeweiligen Grundstückseigentümer vorgenommen werden.

Besonders begrüße ich die gesetzliche Regelung des **freiwilligen Landtausches** durch die Novelle zum Flurbereinigungsgesetz. Dieser Tausch von Grundstücken kann bisher nur im Wege privatrechtlicher Vereinbarungen durch Erklärung zu notarieller Urkunde durchgeführt werden. Die Bereitschaft von Landwirten zu einem Tausch von landwirtschaftlichen Grundstücken auf freiwilliger Basis möchte ich besonders unterstützen. Das tue ich um so lieber, als der freiwillige Landtausch künftig gleichzeitig auch die kostengünstigere Durchführung des Grundstückstausches sein kann.

(Dr. Ritz [CDU/CSU]: Jawohl!)

Auch mit der Bildung von **Verbänden der Teilnehmergeinschaften** dürfte eine wesentliche Verbilligung der Verfahren zu erreichen sein. Die Verbände sollen zwar als Körperschaften des öffentlichen Rechts entstehen. Ein Liberaler horcht auf, wenn sich eine Machtkonzentration im öffentlichen Bereich abzeichnet. Bei den Verbänden der Teilneh-

mergemeinschaften handelt es sich aber um ein (C) Instrument der Selbstverwaltung, und über deren Entstehung entscheiden die Beteiligten selbst. Diesen Weg möchte ich daher voll unterstützen.

Ich darf abschließend sagen, daß mit der Ihnen jetzt vorliegenden Fassung des Gesetzentwurfs eine Lösung gefunden worden ist, die ein sinnvolles und gerechtes Ergebnis bei der Entwicklung des ländlichen Raumes ermöglicht. Dies gilt für das Interesse des einzelnen wie für das Interesse der Allgemeinheit in gleichem Maße. Ich wünsche mir, daß die Eigentümer ländlichen Grundbesitzes auch künftig der Flurbereinigung in ihrer erweiterten Aufgabenstellung dieselbe Aufgeschlossenheit entgegenbringen wie bisher. Ich bin sicher, daß die Flurbereinigungsbehörden diese Aufgeschlossenheit würdigen, indem sie auch künftig ihrer treuhänderischen Funktion im Interesse der Landwirtschaft und im Interesse des ländlichen Raumes gerecht werden.

Meine Fraktion stimmt dem Gesetzentwurf zu.

(Beifall bei der FDP und der SPD)

**Vizepräsident Dr. Jaeger:** Das Wort hat der Herr Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

**Ertl, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bundesregierung hat dem Hohen Hause am 23. Dezember 1974 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes mit der Bitte um Beschlußfassung zugeleitet. Jetzt liegt das Ergebnis der Ausschußberatungen vor. Ich möchte mich bei allen Ausschüssen sehr herzlich bedanken; ganz besonders danke ich den Berichterstattern für ihre Arbeit. (D)

Für mich ist es deshalb besonders erfreulich, weil ich feststellen kann, daß alle Fraktionen diesem Gesetzgebungswerk ihre Zustimmung geben können. Insoweit wird ein bedeutendes Reformvorhaben von allen Fraktionen dieses Hohen Hauses getragen.

(Reddemann [CDU/CSU]: Er hat auch immer noch die Reformhausideologie!)

— Erstens tut Ihnen ein bißchen Reform ganz gut; das macht Sie gesünder. Ich spreche jetzt vom Reformhaus. Das ist für Sie ganz gesund.

(Reddemann [CDU/CSU]: Sie machen Schleichwerbung!)

Wenn Sie mehr vom Reformhaus haben, ist das allumfassend biologisch gesund. Das zweite ist etwas, was Ihre Vertreter doch auch bekundet haben. Es tut dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sehr gut, wenn gesagt wird: Der hat nicht immer soviel über Reformen geredet, aber er hat konkrete Reformen durchgeführt mit Hilfe des Hohen Hauses.

(Beifall bei der FDP — Reddemann [CDU/CSU]: Ist das eine Kritik an SPD-Ministern?)



**Bundesminister Ertl**

(A) — Das habe ich nicht gesagt. Ich habe nur gesagt, was ich tue. Wissen Sie, Herr Reddemann, so schnell bringen Sie mich nicht durcheinander.

(Reddemann [CDU/CSU]: Ich bin doch ein harmloser Mensch! — Dr. Ritz [CDU/CSU]: So böse ist er gar nicht!)

— Ich hoffe es.

Die Bundesregierung hat dabei eine umfassende Novelle aus folgenden Gründen vorgelegt: Erstens war es höchste Zeit, daß das Flurbereinigungsrecht aus 1953 der allgemeinen Rechtsentwicklung angepaßt wurde. Zweitens war es notwendig, die inzwischen neu geschaffenen rechtlichen Tatbestände im Flurbereinigungsgesetz zu verarbeiten. Ich kann mich hier auf das beziehen, was meine Vorredner schon im Hinblick auf das Raumordnungsgesetz bis hin zum Naturschutz und zur Landschaftspflege gesagt haben. Am Schluß dieser Debatte möchte ich vor der Abstimmung noch einmal darauf hinweisen, daß es uns nicht nur um eine formelle Rechtsanpassung ging, sondern daß wir an dieser Novelle auch ein sehr großes materielles Interesse hatten und auch ein materielles Ziel verfolgten. Das möchte ich nun noch einmal in diesem Hohen Hause ein wenig erläutern.

Die Bundesregierung hat für diese Legislaturperiode die **Reform des Bodenrechts** zu einem ihrer Arbeitsschwerpunkte erklärt. Bei der allgemeinen Diskussion um diese Reform stelle ich immer wieder fest, daß sie sich weitgehend auf den Bereich des Baubodenrechts beschränkt. Ausgangs- und Bezugspunkt sind also die städtischen Gebiete und ganz besonders die Verdichtungsräume mit nicht zu leugnenden Fehlentwicklungen auf dem Bodenmarkt. Die Ursachen dafür sind allen bekannt. Ihnen wird mit der Novellierung des Bundesbaugesetzes begegnet.

Wir würden aber, wenn wir uns nur um die Städte kümmern, der umfassenden gesellschaftspolitischen Bedeutung der Bodenrechtsproblematik nicht gerecht. Wir würden zum einen die Notwendigkeit der Sanierung in den ländlichen Gemeinden verkennen und zum anderen übersehen, daß auch der **ländliche Raum** einen wesentlichen Beitrag zur Lösung der bodenpolitischen Probleme leisten kann und sogar leisten muß.

Dabei müssen wir uns vor allem der grundlegend veränderten Bedingungen, mit denen wir es heute im ländlichen Raum wegen des **Struktur- und Funktionswandels** zu tun haben, bewußt werden. Die Bevölkerungsstruktur in den ländlichen Gemeinden hat sich mehr und mehr den städtischen Verhältnissen genähert. Die Ansprüche an die gemeindliche Infrastruktur werden dadurch in der Regel nur noch zum Teil von der Land- und Forstwirtschaft bestimmt. Die ländlichen Fluren übernehmen in steigendem Maße eine ökologische Ausgleichsfunktion und dienen zudem der natur- und landschaftsgebundenen Freizeitgestaltung und Erholung.

Die land- und forstwirtschaftliche Produktion, auf deren Steigerung das Flurbereinigungsgesetz noch entscheidend abstellt, hat dabei im ländlichen Raum eine Teilfunktion. Auf Grund des Struktur- und Funktionswandels im ländlichen Raum haben wir es mit dem Problem zu tun, daß eine Anzahl landwirt-

schaftlicher Betriebe — in den letzten Jahren waren es rund 30 000 jährlich — ihre Produktion einstellen. Dadurch werden gleichzeitig in wachsendem Umfang Flächen für andere Zwecke freigesetzt. So wie man das beobachten kann, wird sich dieser Prozeß — wenn auch verlangsamt — weiter fortsetzen.

Dem steht — und darauf wurde schon hingewiesen — die zunehmende Beanspruchung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen für Verkehr, Ver- und Entsorgung, Sport, Landschaftsgestaltung, Städtebau, Verteidigung und ähnliche Zwecke gegenüber.

Ansätze für einen bodenpolitischen Lösungsversuch liegen mithin in der Flächenmobilität der sich wandelnden Landwirtschaft, einer **Flächenmobilität**, die bei einer entsprechenden Ausrichtung des gesetzlichen Instrumentariums der Flurbereinigung nicht nur für landwirtschaftliche, sondern auch für allgemeine Zwecke genutzt werden kann. Die Bundesregierung geht insoweit von der Erkenntnis aus, daß ein **Bodenordnungsverfahren** — um das es sich bei der Flurbereinigung handelt — die am besten geeignete Maßnahme dafür ist, die mobilisierten und mobilisierbaren Flächen aufzufangen und zu verwenden. Tatsächlich geht von ihr die geringste Betroffenheit für die Grundeigentümer aus, weil die **wertgleiche Abfindung** aller Teilnehmer am Verfahren nach wie vor oberster Grundsatz der Flurbereinigung bleibt.

Meine Damen und Herren, das von der Bundesregierung mit der Gesetzesnovelle verfolgte Anliegen besteht ferner darin, die Flurbereinigung der veränderten strukturpolitischen Zielsetzung anzupassen. Der von der Flurbereinigung anzusprechende Personenkreis besteht nicht nur aus den Landwirten als Produzenten, sondern grundsätzlich aus allen, die auf dem Land wohnen, arbeiten oder auch nur Erholung suchen. Die Flurbereinigung als tragendes Instrument der Agrarstrukturpolitik soll deshalb der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft dienen und zugleich die landschaftsgebundenen Erholungs- und Freizeitansprüche der Bevölkerung berücksichtigen. Außerdem sollen durch sie Flächen für infrastrukturelle und andere öffentliche Zwecke bereitgestellt werden.

Auf einen Nenner gebracht, heißt das, daß die Flurbereinigung künftig verstärkt zur **Verbesserung der gesamten Lebensbedingungen im ländlichen Raum** beitragen soll. Sie soll also, wie es der Gesetzentwurf ausdrückt, die Landentwicklung, insbesondere die Dorfentwicklung fördern. Ich habe gern zur Kenntnis genommen, daß der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau die angestrebte Harmonisierung städtebaulicher und agrarischer Bodenordnung und Bodennutzung ausdrücklich begrüßt.

Bei der in dem Gesetzentwurf vorgesehenen veränderten Zweckbestimmung der Flurbereinigung bleiben die **Belange der Land- und Forstwirtschaft** — das möchte ich hier mit Nachdruck betonen — ebenso wie die des Eigentümers an ländlichem Grundbesitz in vollem Umfang gewahrt. **Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit** der an der Flur-



14064 Deutscher Bundestag — 7. Wahlperiode — 203. Sitzung, Bonn, Donnerstag, den 27. November 1975

Bundesminister Ertl

- (A) bereinigung beteiligten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sind also nach wie vor das Ziel der Bodenordnung durch Flurbereinigung. Daneben tritt die Bodenordnung zur Förderung der Landeskultur und der Landesentwicklung. Dadurch erfährt der Flurbereinigungsbegriff fraglos eine erhebliche inhaltliche Ausweitung, und zwar, wie ich meine, in durchaus zulässiger Weise.

Einige von Ihnen mögen mir entgegenhalten — Vorredner haben es bereits getan —, daß die Flurbereinigung bisher schon beträchtliche **Aufwendungen** erfordert hat und die erweiterte Aufgabenstellung eine Kostensteigerung nach sich ziehen muß. Dem möchte ich widersprechen. Ich verweise auf das, was Vorredner gesagt haben, nämlich auf die Möglichkeit, die diese Novelle eröffnet, in der Form der Gründung von **Verbänden der Teilnehmergemeinschaften**. Auch ich habe keinen Grund, nicht zu sagen, daß das bisher mit großem Erfolg im Land Bayern praktiziert wurde. Diese Verbände führen insbesondere durch zentrale Kassenführung, kostengünstigere Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen sowie einen frühzeitigen Landerwerb sicherlich zu einer Verbilligung der Flurbereinigungsverfahren.

- (B) Die Novelle schafft darüber hinaus verbesserte Voraussetzungen für die **Koordinierung** aller raumbedeutsamen Maßnahmen des jeweiligen Flurbereinigungsgebiets in der Planungsstufe wie auch in der Durchführung der Flurbereinigung. So ist ein effizienter Mitteleinsatz gewährleistet. Dabei erscheint es mir besonders wichtig, daß auf diese Weise in verstärktem Maße eine Bündelung der verschiedenen landwirtschaftlichen und sonstigen Förderungsmittel erreicht wird.

Von besonderem Nutzen ist in diesem Zusammenhang die **agrarstrukturelle Vorplanung**, deren Aufstellung und Berücksichtigung das Flurbereinigungsgesetz künftig vorschreibt. Mit der agrarstrukturellen Vorplanung sind unter Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung, der regionalen Wirtschaftsstruktur, der Infrastruktur sowie der Landschaftsstruktur Zielvorstellungen für den Planungsraum und daraus Vorschläge für Art und Weise der Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsbedingungen und Betriebsstrukturen zu entwickeln. Für mögliche Maßnahmen der Dorferneuerung ist die gemeindliche Bauleitplanung zugrunde zu legen.

Die Regelung der agrarstrukturellen Vorplanung führt überdies zu einer differenzierten Betrachtung der Strukturverhältnisse des untersuchten Gebiets. Die Vorplanung erleichtert und sichert die Entscheidung darüber, ob und wo gegebenenfalls welche Maßnahme durchgeführt werden soll.

Ich bin mir bewußt, daß die verschiedenen Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz nicht alternativ zueinander verstanden werden dürfen. Je nach den strukturellen Gegebenheiten und Erfordernissen kommt entweder nur das eine oder nur das andere Verfahren, also z. B. nur das umfassende Flurbereinigungsverfahren oder nur das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren in Betracht.

(C) Mir geht es darum, auf die Notwendigkeit einer gründlichen **Prüfung der Verfahrensvoraussetzungen** aufmerksam zu machen. Ich könnte mir vorstellen, daß zumindest in Teilen von Gemarkungen oftmals die Unterstützung der eigendynamischen Entwicklung durch ein **freiwilliges Landtauschverfahren** ausreicht. Ich darf Sie auf die nunmehr vorgesehene gesetzliche Regelung des freiwilligen Landtausches und seine Durchführbarkeit innerhalb von Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsgebieten hinweisen. Hierdurch soll unter dafür geeigneten Bedingungen eine einfachere, schnellere und jedenfalls billigere Durchführung der Bodenordnung im ländlichen Raum ermöglicht werden.

(D) Meine Damen und Herren, lassen Sie mich zum Schluß noch hinzufügen: Die deutsche Flurbereinigung und ihre Rechtsgrundlagen genießen im **Ausland** einen guten Ruf. Eine Reihe von Staaten ändert gegenwärtig ebenfalls ihr Flurbereinigungsrecht und orientiert sich dabei an unseren Erkenntnissen. Um so mehr freue ich mich, daß wir mit diesem Gesetz einen bedeutenden Schritt nach vorne tun, um die ländliche Bodenordnung zu verbessern und auch einen Beitrag für die Chancengleichheit des ländlichen Raumes im Verhältnis zu den städtischen Bereichen zu leisten. Ich glaube, das ist ein zentrales gesellschaftliches Anliegen von uns allen, um auch für die Zukunft sicherzustellen, daß wir nicht eine heterogene, sondern eine homogene gesellschaftliche Entwicklung in dem Sinne haben, daß die Orientierung und die Entwicklung in Zukunft in Stadt und Land gleichermaßen vor sich gehen. Dazu ist es notwendig, daß der ländliche Raum auch in der Zukunft für alle Menschen attraktiv bleibt. Dazu soll dieses Gesetz beitragen.

Lassen Sie mich eine letzte Bemerkung zu Ihrer Frage machen, Herr Kollege Sauter, wie es mit der nationalen Position im Zusammenhang mit der EG aussehen wird. Ich möchte dazu folgendes sagen. Selbstverständlich wird, wenn die politische Integration entsprechend den Vorstellungen voranschreitet — was, wie ich glaube, jeder verantwortungsvolle Politiker in diesem Hohen Hause will —, der Zeitpunkt kommen, zu dem dieser Minister eine ähnliche Position einnimmt wie im Augenblick ein Landesminister zum Bundesminister. Das heißt, wenn wir einmal die direkte Wahl haben werden — das soll ja 1978 so weit sein — und zu einem voll funktionsfähigen Europäischen Parlament kommen — —

(Reddemann [CDU/CSU]: Das ist dann doch nicht mehr Ihr Problem!)

— Ich weiß, daß Sie immer sehr weit vorausschauen. Ihre Weisheit ist fast noch größer als ihr Mund. Ich weiß das sehr zu schätzen, Herr Reddemann.

(Heiterkeit — Reddemann [CDU/CSU]: Das ist ein lobenswertes Wort, Herr Kollege!)

— Ich weiß, das bedeutet bei der Schnelligkeit Ihres Mundes sehr viel. Sie täuschen sich wie so oft, Herr Reddemann, wie z. B. mit den Reformen.

**Bundesminister Ertl**

(A) Ich weiß, daß Sie heute nicht mehr Reformpartei sein wollen.

(Reddemann [CDU/CSU]: Sie haben doch die Reformen gewollt!)

— Ich verfolge ja auch immer die Diskussionen der Jungen Union. Da müssen Sie auch einmal hingehen. Aber darum geht es hier ja gar nicht.

Aber das ist schon mein Problem, weil ich der Meinung bin, daß ich die Pflicht habe, auf mögliche Entwicklungen hinzuweisen, insbesondere auf solche, die möglicherweise zur Verbesserung des allgemeinen Bildungswesens beitragen könnten. Soweit man die politische Harmonisierung will, soweit man sie in Form von direkten Wahlen will, aus denen eines Tages möglicherweise eine kompetentere Kommission oder Regierung hervorgeht, stellt sich in der Tat die Frage, inwieweit es dann noch eine nationale Agrarpolitik gibt. Die ist dann wohl endgültig beendet. Darauf wollte ich nur hinweisen.

Soweit ich informiert bin, Herr Reddemann, sollen die ersten direkten Wahlen zum Europäischen Parlament bereits 1978 stattfinden. Unter Berücksichtigung dieses Datums geht es hier nicht um ein Problem von morgen, sondern es handelt sich um ein sehr gegenwärtiges Problem. Ich glaube daher, daß es richtig ist, sich im Zusammenhang mit dieser Frage darauf einzustellen, daß sich eines Tages veränderte politische Kompetenzen ergeben.

(Reddemann [CDU/CSU]: Und eine andere Regierung!)

(B) — Das ist Ihr Wunschtraum, Herr Reddemann. Strengen Sie sich erst einmal an. Dann werden wir sehen, ob Sie das überhaupt fertigbringen.

(Reddemann [CDU/CSU]: Das tun wir ja!)

— Bis jetzt sind Sie diesem Ziel noch nicht näher gekommen. Das glauben ja noch nicht einmal Ihre Matadore.

(Reddemann [CDU/CSU]: Sie müßten das besser wissen!)

Sie müssen sich doch sehr anstrengen. Aber das ist ja nicht mein Bier und interessiert mich auch nicht.

(Zurufe von der CDU/CSU — Glocke des Präsidenten)

**Vizepräsident Dr. Jaeger:** Meine Damen und Herren, wir unterhalten uns über Agrarpolitik.

(Heiterkeit)

**Ertl, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:** Herr Präsident, Bier gehört natürlich zur Agrarpolitik.

(Große Heiterkeit)

**Vizepräsident Dr. Jaeger:** Ich kann das nicht bestreiten.

**Ertl, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:** Und damit Sie es genau wissen und

die CDU/CSU eine bessere Seelenverfassung bekommt, sage ich: Starkbier brauen wir immer noch in schwarzer Form.

(Erneute Heiterkeit — Beifall bei der FDP und der SPD)

**Vizepräsident Dr. Jaeger:** Meine Damen und Herren, nach dieser humorvollen Einlage kommen wir zur Abstimmung. Wer dem Gesetz als Ganzem zustimmen wünscht, den bitte ich, sich zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich sehe keine Gegenstimme. Enthaltungen? — Auch keine Enthaltung. Einstimmig angenommen.

Wir kommen damit zu Punkt 8 der heutigen Tagesordnung:

Beratung des Berichts und des Antrags des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß) zu dem von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten **Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1975 bis 1978**

— Drucksachen 7/3563, 7/4153 —

Berichterstatter: Abgeordneter Susset

Ich danke dem Berichterstatter, dem Abgeordneten Susset, für seinen Bericht.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Der Antrag des Ausschusses liegt Ihnen vor. Wer zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Keine Gegenstimme. Enthaltungen? — Auch keine Enthaltungen. Einstimmig angenommen.

(D)

Nach einer Entscheidung der Frau Bundestagspräsidentin zu Beginn dieser Sitzung wird Punkt 9 der Tagesordnung erst morgen aufgerufen.

Wir kommen damit zu Punkt 10 der Tagesordnung:

Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 27. Juni 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

— Drucksachen 7/4229, 7/4302 —

Überweisungsvorschlag des Ältestenrates:  
Finanzausschuß

Auf Begründung und Aussprache wird verzichtet.

Der Ältestenrat schlägt Ihnen vor, den Gesetzentwurf an den Finanzausschuß zu überweisen. — Widerspruch erfolgt nicht; es ist so beschlossen.

Meine Damen und Herren, an Stelle des ursprünglich vorgesehenen Aufrufs von Punkt 11 der Tagesordnung wird auf Beschluß dieses Hauses nunmehr aufgerufen:

Erste Beratung des von den Abgeordneten Dr. Hammans, Prinz zu Sayn-Wittgenstein-

## Dokumentation - **TEIL 9**



## **Deutscher Bundestag**

16. Wahlperiode

Drucksache 16/813

07. 03. 2006

## **Gesetzentwurf**

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes**

(Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 91b, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c)

#### **A. Problem und Ziel**

Die bundesstaatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland bedarf der Modernisierung. Bundestag und Bundesrat haben darum am 16./17. Oktober 2003 eine gemeinsame Kommission mit dem Ziel eingesetzt, die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit von Bund und Ländern zu verbessern, die politischen Verantwortlichkeiten deutlicher zuzuordnen sowie die Zweckmäßigkeit und Effizienz der Aufgabenerfüllung zu steigern.

#### **B. Lösung**

Auf der Grundlage der Vorarbeiten der Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung hat sich die große Koalition im Koalitionsvertrag vom 18. November 2005 auf eine im Konsens mit den Ländern entwickelte Föderalismusreform geeinigt.

Entsprechend der Koalitionsvereinbarung wird von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD der mit den Ländern abgestimmte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes und ein Begleitgesetz mit den notwendigen Folge Regelungen auf einfach-rechtlicher Ebene eingebracht.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte für Bund, Länder und Gemeinden**

Die mit der Föderalismusreform verbundene Entflechtung von Zuständigkeiten und die damit einhergehende Stärkung der Eigenständigkeit von Bund und Ländern wirkt insgesamt entlastend für die öffentlichen Haushalte. Die Verbesserung der Reformfähigkeit des Staates durch Ausweitung des Gestaltungsspielraums der jeweiligen Ebenen in Gesetzgebung und Verwaltung schafft die Voraussetzungen für einen effizienteren Einsatz öffentlicher Mittel, eine dynamischere gesamtwirtschaftliche Entwicklung und die Konsolidierung der Staatsfinanzen.

#### **E. Sonstige Kosten**

Keine

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes  
(Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 91b, 93, 98, 104a, 104b,  
105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

**Artikel 1**

**Änderung des Grundgesetzes**

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2863), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 22 wird wie folgt geändert:

- a) Dem bisherigen Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland ist Berlin. Die Repräsentation des Gesamtstaates in der Hauptstadt ist Aufgabe des Bundes. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.“

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

2. Artikel 23 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks betroffen sind, wird die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen.“

3. In Artikel 33 Abs. 5 werden vor dem abschließenden Punkt die Wörter „und fortzuentwickeln“ eingefügt.

4. In Artikel 52 Abs. 3a werden die Wörter „Artikel 51 Abs. 2 und 3 Satz 2 gilt entsprechend“ durch die Wörter „die Anzahl der einheitlich abzugebenden Stimmen der Länder bestimmt sich nach Artikel 51 Abs. 2“ ersetzt.

5. Artikel 72 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Bund hat in diesem Bereich das Gesetzgebungsrecht“ durch die Wörter „Auf den Gebieten des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 4, 7, 11, 13, 15, 19a, 20, 22, 24 (ohne das Recht der Luftreinhaltung und der Lärmbekämpfung), 25 und 26 hat der Bund das Gesetzgebungsrecht“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können die Länder durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen treffen über:

1. das Jagdwesen (ohne das Recht der Jagdscheine);

2. den Naturschutz und die Landschaftspflege (ohne die Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes);

3. die Bodenverteilung;

4. die Raumordnung;

5. den Wasserhaushalt (ohne stoff- oder anlagenbezogene Regelungen);

6. die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse.

Bundesgesetze auf diesen Gebieten treten frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates anderes bestimmt ist. Auf den Gebieten des Satzes 1 geht im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht das jeweils spätere Gesetz vor.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

6. Artikel 73 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Passwesen“ ein Komma und die Wörter „das Melde- und Ausweiswesen“ eingefügt.

- bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland;“

- cc) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalpolizeiamt in Fällen, in denen eine länderübergreifende Gefahr vorliegt, die Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde nicht erkennbar ist oder die oberste Landesbehörde um eine Übernahme ersucht;“

- dd) In Nummer 11 wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und es werden folgende Nummern 12 bis 14 angefügt:

„12. das Waffen- und das Sprengstoffrecht;

13. die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen und die Fürsorge für die ehemaligen Kriegsgefangenen;

14. die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen, den Schutz gegen Gefahren, die bei Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen, und die Beseitigung radioaktiver Stoffe.“

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Gesetze nach Absatz 1 Nr. 9a bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.“

7. Artikel 74 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „und den Strafvollzug“ gestrichen, nach dem Wort „Verfahren“ die Wörter „(ohne das Recht des Untersuchungsvollzugs)“ eingefügt und die Wörter „das Notariat“ durch die Wörter „das Recht der Beurkundung (ohne das Gebührenrecht der Notare)“ ersetzt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. das Vereinsrecht;“.

cc) Nummer 4a wird aufgehoben.

dd) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. die öffentliche Fürsorge (ohne das Heimrecht);“.

ee) Nummer 10 wird aufgehoben.

ff) Die bisherige Nummer 10a wird Nummer 10.

gg) In Nummer 11 werden vor dem abschließenden Semikolon die Wörter „ohne das Recht des Ladenschlusses, der Gaststätten, der Spielhallen, der Schaustellung von Personen, der Messen, der Ausstellungen und der Märkte“ eingefügt.

hh) Nummer 11a wird aufgehoben.

ii) In Nummer 17 werden nach dem Wort „Erzeugung“ die Wörter „(ohne das Recht der Flurbereinigung)“ eingefügt.

jj) Die Nummern 18 und 19 werden wie folgt gefasst:

„18. den städtebaulichen Grundstücksverkehr, das Bodenrecht (ohne das Recht der Erschließungsbeiträge) und das Wohngeldrecht, das Altschuldenhilferecht, das Wohnungsbauprämienrecht, das Bergarbeiterwohnungsbaurecht und das Bergmannsiedlungsrecht;

19. Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren, Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, sowie das Recht des Apothekenwesens, der Arzneien, der Medizinprodukte, der Heilmittel, der Betäubungsmittel und der Gifte;“.

kk) Nummer 20 wird wie folgt gefasst:

„20. das Recht der Lebensmittel einschließlich der ihrer Gewinnung dienenden Tiere, das Recht der Genussmittel, Bedarfsgegenstände und Futtermittel sowie den Schutz beim Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut, den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge sowie den Tierschutz;“.

ll) In Nummer 22 werden nach dem Wort „Gebühren“ die Wörter „oder Entgelten“ eingefügt.

mm) Nummer 24 wird wie folgt gefasst:

„24. die Abfallwirtschaft, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung (ohne Sport- und Freizeitlärm und Lärm von Anlagen mit sozialer Zweckbestimmung);“.

nn) In Nummer 26 werden die Wörter „künstliche Befruchtung beim Menschen“ durch die Wörter „medizinisch unterstützte Erzeugung menschlichen Lebens“, die Wörter „und Geweben“ durch die Wörter „, Geweben und Zellen“ und der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

oo) Nach Nummer 26 werden die folgenden Nummern 27 bis 33 angefügt:

„27. die Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung;

28. das Jagdwesen;

29. den Naturschutz und die Landschaftspflege;

30. die Bodenverteilung;

31. die Raumordnung;

32. den Wasserhaushalt;

33. die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse.“

b) In Absatz 2 wird nach der Zahl „25“ die Angabe „und 27“ eingefügt.

8. Die Artikel 74a und 75 werden aufgehoben.

9. Artikel 84 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren. Wenn Bundesgesetze etwas anderes bestimmen, können die Länder davon abweichende Regelungen treffen. Artikel 72 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. In Ausnahmefällen kann der Bund wegen eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung das Verwaltungsverfahren ohne Abweichungsmöglichkeit für die Länder regeln. Diese Gesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Durch Bundesgesetz dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden.“

10. Dem Artikel 85 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Durch Bundesgesetz dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden.“

11. In Artikel 87c werden die Wörter „des Artikels 74 Nr. 11a“ durch die Wörter „des Artikels 73 Abs. 1 Nr. 14“ ersetzt.



12. Artikel 91a wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 wird aufgehoben.
    - bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates werden die Gemeinschaftsaufgaben sowie Einzelheiten der Koordinierung näher bestimmt.“
  - c) Die Absätze 3 und 5 werden aufgehoben.
  - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und in Satz 1 wird die Angabe „und 2“ gestrichen und in Satz 2 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 2“ ersetzt.
13. Artikel 91b wird wie folgt gefasst:

„Artikel 91b

(1) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen auf folgenden Gebieten in Fällen überregionaler Bedeutung zusammenwirken:

  1. bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung außerhalb von Hochschulen;
  2. bei der Förderung von Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung an Hochschulen sowie von Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten.

(2) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und bei diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen zusammenwirken.

(3) Die Kostentragung wird in der Vereinbarung geregelt.“
14. Artikel 93 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet außerdem auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes, ob im Falle des Artikels 72 Abs. 4 die Erforderlichkeit für eine bundesgesetzliche Regelung nach Artikel 72 Abs. 2 nicht mehr besteht oder Bundesrecht in den Fällen des Artikels 125a Abs. 2 Satz 1 nicht mehr erlassen werden könnte. Die Feststellung, dass die Erforderlichkeit entfallen ist oder Bundesrecht nicht mehr erlassen werden könnte, ersetzt ein Bundesgesetz nach Artikel 72 Abs. 4 oder nach Artikel 125a Abs. 2 Satz 2. Der Antrag nach Satz 1 ist nur zulässig, wenn eine Gesetzesvorlage nach Artikel 72 Abs. 4 oder nach Artikel 125a Abs. 2 Satz 2 im Deutschen Bundestag abgelehnt oder über sie nicht innerhalb eines Jahres beraten und Beschluss gefasst oder wenn eine entsprechende Gesetzesvorlage im Bundesrat abgelehnt worden ist.“
  - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
15. Artikel 98 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Rechtsstellung der Richter in den Ländern ist durch besondere Landesgesetze zu regeln, soweit Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 nichts anderes bestimmt.“
16. Artikel 104a wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Führen die Länder Bundesgesetze als eigene Angelegenheit oder nach Absatz 3 Satz 2 im Auftrag des Bundes aus, bedürfen diese der Zustimmung des Bundesrates, wenn sie Pflichten der Länder zur Erbringung von Geldleistungen oder geldwerten Sachleistungen gegenüber Dritten begründen.“
  - c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Bund und Länder tragen nach der innerstaatlichen Zuständigkeits- und Aufgabenverteilung die Lasten einer Verletzung von supranationalen oder völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands. In Fällen länderübergreifender Finanzkorrekturen der Europäischen Union tragen Bund und Länder diese Lasten im Verhältnis 15 zu 85. Die Ländergesamtheit trägt in diesen Fällen solidarisch 35 vom Hundert der Gesamtlasten entsprechend einem allgemeinen Schlüssel; 50 vom Hundert der Gesamtlasten tragen die Länder, die die Lasten verursacht haben, anteilig entsprechend der Höhe der erhaltenen Mittel. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“
17. Nach Artikel 104a wird folgender Artikel 104b eingefügt:

„Artikel 104b

(1) Der Bund kann den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) gewähren, die

  1. zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder
  2. zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet oder
  3. zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums erforderlich sind. Satz 1 gilt nicht für Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebung der Länder.

(2) Das Nähere, insbesondere die Arten der zu fördernden Investitionen, wird durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, oder auf Grund des Bundeshaushaltsgesetzes durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. Die Mittel sind befristet zu gewähren und hinsichtlich ihrer Verwendung in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen. Die Finanzhilfen sind im Zeitablauf mit fallenden Jahresbeträgen zu gestalten.

(3) Bundestag, Bundesregierung und Bundesrat sind auf Verlangen über die Durchführung der Maßnahmen und die erzielten Verbesserungen zu unterrichten.“
18. Dem Artikel 105 Abs. 2a wird folgender Satz angefügt:

„Sie haben die Befugnis zur Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer.“

19. Artikel 107 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer steht den einzelnen Ländern nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl zu; für einen Teil, höchstens jedoch für ein Viertel dieses Länderanteils, können durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ergänzungsanteile für die Länder vorgesehen werden, deren Einnahmen aus den Landessteuern und aus der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer je Einwohner unter dem Durchschnitt der Länder liegen; bei der Grunderwerbsteuer ist die Steuerkraft einzubeziehen.“

20. Nach Artikel 109 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf Grund des Artikels 104 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin sind von Bund und Ländern gemeinsam zu erfüllen. Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Gemeinschaft tragen Bund und Länder im Verhältnis 65 zu 35. Die Ländergesamtheit trägt solidarisch 35 vom Hundert der auf die Länder entfallenden Lasten entsprechend ihrer Einwohnerzahl; 65 vom Hundert der auf die Länder entfallenden Lasten tragen die Länder entsprechend ihrem Verursachungsbeitrag. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

21. Artikel 125a wird wie folgt gefasst:

„Artikel 125a

(1) Recht, das als Bundesrecht erlassen worden ist, aber wegen der Änderung des Artikels 74 Abs. 1, der Einfügung des Artikels 84 Abs. 1 Satz 6, des Artikels 85 Abs. 1 Satz 2 oder des Artikels 105 Abs. 2a Satz 2 oder wegen der Aufhebung der Artikel 74a, 75 oder 98 Abs. 3 Satz 2 nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort. Es kann durch Landesrecht ersetzt werden.

(2) Recht, das auf Grund des Artikels 72 Abs. 2 in der bis zum 15. November 1994 geltenden Fassung erlassen worden ist, aber wegen Änderung des Artikels 72 Abs. 2 nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort. Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, dass es durch Landesrecht ersetzt werden kann.

(3) Recht, das als Landesrecht erlassen worden ist, aber wegen Änderung des Artikels 73 nicht mehr als Landesrecht erlassen werden könnte, gilt als Landesrecht fort. Es kann durch Bundesrecht ersetzt werden.“

22. Nach Artikel 125a werden die folgenden Artikel 125b und 125c eingefügt:

„Artikel 125b

(1) Recht, das auf Grund des Artikels 75 in der bis zum ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung erlassen worden ist und das auch nach diesem Zeitpunkt als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort. Befugnisse und Verpflichtungen der Länder zur Gesetzgebung bleiben insoweit bestehen. Auf den in Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 genannten Gebieten können

die Länder von diesem Recht abweichende Regelungen treffen, auf den Gebieten des Artikels 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 5 und 6 jedoch erst, wenn der Bund ab dem ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes] von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht hat, in den Fällen der Nummern 2 und 5 spätestens ab dem 1. Januar 2010, im Fall der Nummer 6 spätestens ab dem 1. August 2008.

(2) Von bundesgesetzlichen Regelungen, die auf Grund des Artikels 84 Abs. 1 in der vor dem ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung erlassen worden sind, können die Länder abweichende Regelungen treffen, von Regelungen des Verwaltungsverfahrens bis zum 31. Dezember 2009 aber nur dann, wenn ab dem ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes] in dem jeweiligen Bundesgesetz Regelungen des Verwaltungsverfahrens geändert worden sind.

Artikel 125c

(1) Recht, das auf Grund des Artikels 91a Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 in der bis zum ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung erlassen worden ist, gilt bis zum 31. Dezember 2006 fort.

(2) Die nach Artikel 104a Abs. 4 in der bis zum ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung in den Bereichen der Gemeindeverkehrsfinanzierung und der sozialen Wohnraumförderung geschaffenen Regelungen gelten bis zum 31. Dezember 2006 fort. Die im Bereich der Gemeindeverkehrsfinanzierung für die besonderen Programme nach § 6 Abs. 1 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes sowie die sonstigen nach Artikel 104a Abs. 4 in der bis zum ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung geschaffenen Regelungen gelten bis zum 31. Dezember 2019 fort, soweit nicht ein früherer Zeitpunkt für das Außerkrafttreten bestimmt ist oder wird.“

23. Nach Artikel 143b wird folgender Artikel 143c eingefügt:

„Artikel 143c

(1) Den Ländern stehen ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2019 für den durch die Abschaffung der Gemeinschaftsaufgaben Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken und Bildungsplanung sowie für den durch die Abschaffung der Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden und zur sozialen Wohnraumförderung bedingten Wegfall der Finanzierungsanteile des Bundes jährlich Beträge aus dem Haushalt des Bundes zu. Bis zum 31. Dezember 2013 werden diese Beträge aus dem Durchschnitt der Finanzierungsanteile des Bundes im Referenzzeitraum 2000 bis 2008 ermittelt.

(2) Die Beträge nach Absatz 1 werden auf die Länder bis zum 31. Dezember 2013 wie folgt verteilt:

1. als jährliche Festbeträge, deren Höhe sich nach dem Durchschnittsanteil eines jeden Landes im Zeitraum 2000 bis 2003 errechnet;
2. jeweils zweckgebunden an den Aufgabenbereich der bisherigen Mischfinanzierungen.

(3) Bund und Länder überprüfen bis Ende 2013, in welcher Höhe die den Ländern nach Absatz 1 zugewiesenen Finanzierungsmittel zur Aufgabenerfüllung der Länder noch angemessen und erforderlich sind. Ab dem 1. Januar 2014 entfällt die nach Absatz 2 Nr. 2 vorgesehene Zweckbindung der nach Absatz 1 zugewiesenen Finanzierungsmittel; die investive Zweckbindung des Mittelvolumens bleibt bestehen. Die Vereinbarungen aus dem Solidarpakt II bleiben unberührt.

(4) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

#### **Artikel 2**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. März 2006

**Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und Fraktion  
Dr. Peter Struck und Fraktion**





## Dokumentation - **TEIL 10**

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Die bundesstaatliche Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland hat sich grundsätzlich bewährt, ist jedoch geprägt von langwierigen und komplizierten Entscheidungsprozessen und leidet an einer übermäßigen institutionellen Verflechtung von Bund und Ländern. Bei der Gesetzgebung des Bundes haben die ausgeprägten Zustimmungsbefugnisse der Länder über den Bundesrat bei unterschiedlichen politischen Mehrheitsverhältnissen in Bund und Ländern immer wieder zur Verzögerung oder sogar Verhinderung wichtiger Gesetzgebungsvorhaben oder zu in sich nicht stimmigen Kompromissen geführt, bei denen die jeweilige politische Verantwortlichkeit nicht oder kaum noch zu erkennen ist. Der Anteil der zustimmungspflichtigen Gesetze ist vor allem auch wegen Regelungen des Bundes über Organisation und Verfahren der Landesverwaltungen im Laufe der Zeit erheblich gestiegen.

Auf der anderen Seite wurden die Gesetzgebungsbefugnisse der Länder im Laufe der Zeit immer weiter zurückgedrängt. Teils sind neue Kompetenzen für den Bund im Wege der Verfassungsänderung begründet worden, vor allem aber hat der Bundesgesetzgeber bestehende konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeiten nahezu vollständig ausgeschöpft und auch in der Rahmengesetzgebung vielfach in Einzelheiten gehende und unmittelbar geltende Regelungen getroffen.

Um diese Entwicklung aufzuhalten und in Teilen umzukehren, hat der verfassungsändernde Gesetzgeber 1994 die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der konkurrierenden und der Rahmengesetzgebung verschärft. Die mit der Neufassung des Artikels 72 Abs. 2 eingeführten und von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts weiter konkretisierten Kriterien erweisen sich jedoch auch für solche Materien aus dem Zuständigkeitskatalog der Artikel 74 und 75 als hinderlich, bei denen das gesamtstaatliche Interesse an einer bundesgesetzlichen Regelung allgemein anerkannt ist. Andererseits sind die mit den Übergangsvorschriften zu dieser Verfassungsänderung eröffneten Möglichkeiten einer völligen oder teilweisen Öffnung von Bundesgesetzen für eine Ersetzung durch Landesrecht (Artikel 125a Abs. 2 und Artikel 72 Abs. 3 a. F.) nicht zur Anwendung gekommen, so dass eine Rückverlagerung von Zuständigkeiten auf die Länder unterblieben ist.

Fehlentwicklungen haben sich auch im Bereich der Mischfinanzierungstatbestände durch die Tendenz zu einer dauerhaften Verfestigung aufgabenbezogener Finanztransfers vom Bund an die Länder ergeben. Mischfinanzierungen verschränken Aufgaben- und Ausgabenzuständigkeiten und engen zugleich die Spielräume für eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung beider staatlichen Ebenen ein. Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen müssen daher die Ausnahme bleiben.

Ausgehend von Beschlüssen der Ministerpräsidentenkonferenzen vom Dezember 1998 und Oktober 2001 sowie einer Verständigung zwischen den Regierungschefs des Bundes und der Länder vom Dezember 2001 erfolgte eine erste kri-

tische Überprüfung der bundesstaatlichen Aufgaben-, Ausgaben- und Einnahmenverteilung. Auf der Grundlage einer im Jahr 2002 von zwei Bund/Länder-Arbeitsgruppen formulierten Bestandsaufnahme und Problembeschreibung wurden zunächst auf Regierungsebene Verhandlungen zwischen Bund und Ländern zu einer Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung aufgenommen, bis im Oktober 2003 Bundestag und Bundesrat eine vom damaligen Vorsitzenden der Fraktion der SPD, Franz Müntefering, und vom bayerischen Ministerpräsidenten, Dr. Edmund Stoiber, geleitete Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung eingesetzt haben. Die Kommission hatte den Auftrag, Vorschläge zu einer grundlegenden Reform des föderalen Staatsaufbaus zu erarbeiten und den gesetzgebenden Körperschaften vorzulegen. Durch eine Neuverteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern sollten die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit von Bund und Ländern verbessert, die politischen Verantwortlichkeiten deutlicher zugeordnet sowie die Zweckmäßigkeit und Effizienz der Aufgabenerfüllung gesteigert werden. Die Kommission erörterte das Für und Wider zahlreicher Vorschläge zur Erreichung dieser Ziele und gelangte auch in wesentlichen Einzelfragen zu übereinstimmenden Bewertungen (vgl. Deutscher Bundestag/Bundesrat, Hrsg., Dokumentation der Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung, Zur Sache 1/2005). Sie vermochte sich jedoch bis zur abschließenden Sitzung am 17. Dezember 2004 nicht auf ein gemeinsames Reformkonzept zu einigen. Auf der Grundlage dieser Beratungen sowie der zunächst im Frühjahr 2005 und dann nach der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag wieder aufgenommenen politischen Gespräche wurde im Koalitionsvertrag vom 18. November 2005 eine Einigung über die nunmehr umzusetzende Föderalismusreform erzielt.

Die nun vereinbarte Reform soll demokratie- und effizienz-hinderliche Verflechtungen zwischen Bund und Ländern abbauen und wieder klarere Verantwortlichkeiten schaffen und so die föderalen Elemente der Solidarität und der Kooperation einerseits und des Wettbewerbs andererseits neu ausbalancieren. Insgesamt geht es um eine nachhaltige Stärkung der Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit sowohl des Bundes als auch der Länder (einschließlich der Kommunen).

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs der Länder haben in ihrem Beschluss vom 14. Dezember 2005 die Reformziele wie folgt beschrieben:

- Stärkung der Gesetzgebung von Bund und Ländern durch eine deutlichere Zuordnung der Gesetzgebungskompetenzen und Abschaffung der Rahmengesetzgebung,
- Abbau gegenseitiger Blockaden durch Neubestimmung der Zustimmungsbedürftigkeit von Bundesgesetzen im Bundesrat,
- Abbau von Mischfinanzierungen und Neufassung der Möglichkeiten für Finanzhilfen des Bundes unter Bekräftigung der Zusagen aus dem Solidarpakt II für die neuen Länder,



- Stärkung der Europatauglichkeit des Grundgesetzes durch eine Neuregelung der Außenvertretung und Regelungen zu einem nationalen Stabilitätspakt sowie zur Verantwortlichkeit für die Einhaltung von supranationalem Recht.“

Ziel einer effektiven bundesstaatlichen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland muss es sein, die Ebenen des Bundes und der Länder, auch im Verhältnis zur Europäischen Union, deutlicher in ihren Zuständigkeiten und Finanzverantwortlichkeiten abzugrenzen. Dadurch werden zudem Entscheidungsabläufe und Verantwortlichkeiten für die Bürgerinnen und Bürger transparenter als bisher. Die Kommunen werden – in finanzieller Hinsicht – dadurch geschützt, dass ihnen künftig nicht mehr durch Bundesgesetz Aufgaben unmittelbar zugewiesen werden dürfen.

Die in diesem Gesetzentwurf zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung vorgesehenen Verfassungsänderungen umfassen im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Reform der Mitwirkungsrechte des Bundesrates durch Abbau der Zustimmungsrechte nach Artikel 84 Abs. 1 und Einführung neuer Fälle der Zustimmungspflicht bei Bundesgesetzen mit erheblichen Kostenfolgen für die Länder (Artikel 104a Abs. 4 – neu –).

Die Einrichtung von Behörden und das Verwaltungsverfahren bleiben bei der Ausführung der Bundesgesetze durch die Länder als eigene Angelegenheit wesentlicher Bestandteil der Organisationshoheit der Länder. Der Bundesgesetzgeber wird in diesem Bereich die Einrichtung von Behörden und das Verwaltungsverfahren aber ohne Zustimmung des Bundesrates regeln können, um den bisher für die Mehrheit der zustimmungsbedürftigen Gesetze verantwortlichen Tatbestand aufzulösen und dem Bund eine die materiellen Regelungen sinnvoll ergänzende Regelung des Verwaltungsverfahrens und der Behördenorganisation bei der Ausführung der Bundesgesetze in landeseigener Verwaltung zu ermöglichen. Die Länder erhalten demgegenüber das Recht, von organisations- und verfahrensmäßigen Vorgaben des Bundesgesetzgebers abweichende Regelungen zu treffen. Bundesgesetze können das Verwaltungsverfahren ohne Abweichungsmöglichkeit für die Länder nur noch in Ausnahmefällen wegen eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung festlegen; derartige Gesetze erfordern die Zustimmung des Bundesrates.

Um die Mitwirkungsmöglichkeiten der Länder bei der bundesgesetzlichen Auferlegung erheblicher finanzieller Verpflichtungen weiterhin zu gewährleisten, wird der bisher auf Geldleistungen begrenzte Zustimmungstatbestand erweitert: Einer Zustimmung des Bundesrates werden alle Gesetze bedürfen, die Pflichten der Länder zur Erbringung von Geldleistungen oder geldwerten Sachleistungen (einschließlich vergleichbarer Dienstleistungen) gegenüber Dritten begründen.

- Reform der Gesetzgebungskompetenzen durch Abschaffung der Rahmengesetzgebung und Neuordnung des Katalogs der konkurrierenden Gesetzgebung, verbunden mit einer Reduzierung des Anwendungsbereichs der Erforderlichkeitsklausel des Artikels 72 Abs. 2 und der Einführung einer Abweichungsgesetzgebung in bestimmten Gesetzgebungsbereichen.

Die Kategorie der Rahmengesetzgebung mit der Notwendigkeit von zwei nacheinander geschalteten Gesetzgebungsverfahren auf der Ebene des Bundes und in den Ländern hat sich insbesondere bei der Umsetzung europäischen Rechts als ineffektiv erwiesen und hat sich auch im Übrigen nicht bewährt.

Im Umweltrecht verhindert die bestehende Aufteilung in Materien der konkurrierenden Gesetzgebung und der Rahmengesetzgebung wegen der dort nur möglichen geringeren Regelungsdichte eine materienübergreifende Normsetzung, wie sie mit dem Vorhaben eines Umweltgesetzbuchs und der Ablösung paralleler Genehmigungsverfahren durch eine einheitliche Vorhabengenehmigung angestrebt wird. Andere Gegenstände der Rahmengesetzgebung wie die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Presse sind vom Bundesgesetzgeber bislang nicht kodifiziert worden, so dass auf diesem Gebiet kein Bedürfnis für einen Fortbestand der Kompetenzzuweisung gesehen wird.

Die Rahmengesetzgebung wird daher insgesamt abgeschafft und die bislang dieser Kompetenzart zugeordneten Materien werden sachgerecht zwischen Bund und Ländern aufgeteilt.

Die Länder werden in ihrer Organisations- und Personalhoheit gestärkt. Der bisher in der Rahmengesetzgebung enthaltene Kompetenztitel für die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Landesbediensteten wird einschließlich des Laufbahnrechts auf die Länder übertragen. Der Bund erhält aber die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis zur Regelung der Statusrechte und -pflichten der Landesbeamten und -richter und zwar insbesondere, um die bundesweite Mobilität von Beamten und Richtern zu gewährleisten. Die hiernach zu erlassenden Gesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Zudem werden die bisherigen Gesetzgebungskompetenzen des Bundes für die Besoldung und Versorgung der Landesbeamten und -richter gestrichen; damit wird die bis 1971 für die Länder bestehende Kompetenzlage wiederhergestellt. Die Personalausgaben binden im Durchschnitt mehr als 40 vom Hundert der Länderhaushalte. Die Länder haben jedoch bisher nur wenige Gestaltungsmöglichkeiten bei den Arbeits- und Gehaltsbedingungen ihrer Beschäftigten.

Diese Neuverteilung der Zuständigkeiten für die Landesbeamten und -richter wird flankiert von einer Ergänzung des Artikels 33 Abs. 5, nach der das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums nicht nur zu regeln, sondern ausdrücklich auch fortzuentwickeln ist.

Aus der Rahmengesetzgebung werden das Melde- und Ausweiswesen und der Schutz deutschen Kulturguts gegen Abwanderung ins Ausland in die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes übernommen. Die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Presse wird in die ausschließliche Kompetenz der Länder überführt.

Die anderen Sachgebiete der bisherigen Rahmengesetzgebung werden in den nicht an die Erforderlichkeitsklausel gebundenen Teil der konkurrierenden Gesetzgebung überführt (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 bis 33 in Verbindung mit Artikel 72 Abs. 2). Das sind namentlich

- die umweltbezogenen Materien, insbesondere Naturschutz, Landschaftspflege und Wasserhaushalt,
- aus dem Dienstrecht im Hinblick auf die Personalhoheit der Länder lediglich die Statusrechte und -pflichten der Landesbeamten und Landesrichter,
- aus dem Hochschulwesen im Hinblick auf die Kulturhoheit der Länder lediglich Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse.

Für die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse sowie die umweltbezogenen Materien ist dieser Teil der konkurrierenden Gesetzgebung mit Abweichungsbefugnissen der Länder versehen (Artikel 72 Abs. 3).

Eine weitere Stärkung der Landesgesetzgeber erfolgt dadurch, dass Kompetenzen mit besonderem Regionalbezug und solche Materien, die eine bundesgesetzliche Regelung nicht zwingend erfordern, auf die Länder verlagert werden. Dies erfolgt einerseits durch eine gegenständliche Begrenzung fortbestehender Kompetenztitel im Bereich des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 18, im Recht der Wirtschaft (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11) und bei der Lärmbekämpfung (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 24), andererseits durch völlige Streichung von Kompetenztiteln aus dem Katalog der konkurrierenden Gesetzgebung.

Insgesamt sollen durch die Auflösung der Rahmengesetzgebung und die Neuordnung der konkurrierenden Gesetzgebung folgende Materien auf die Länder verlagert werden:

1. Strafvollzug (einschließlich Vollzug der Untersuchungshaft, bisher Teilbereich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1),
2. Notariat (einschließlich Gebührenrecht, aber ohne Beurkundungsrecht, bisher Teilbereich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1),
3. Versammlungsrecht (bisher Teilbereich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 3),
4. Heimrecht (bisher Teilbereich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7),
5. Ladenschlussrecht (bisher Teilbereich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11),
6. Gaststättenrecht (bisher Teilbereich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11),
7. Spielhallen/Schaustellung von Personen (bisher Teilbereich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11),
8. Messen, Ausstellungen und Märkte (bisher Teilbereich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11),
9. Teile des Wohnungswesens (bisher Teilbereich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18),
10. landwirtschaftlicher Grundstücksverkehr (bisher Teilbereich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18),
11. landwirtschaftliches Pachtwesen (bisher Teilbereich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18),
12. Flurbereinigung (bisher Teilbereich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18),

13. Siedlungs- und Heimstättenwesen (bisher Teilbereich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18),
14. Sport-, Freizeit- und so genannter sozialer Lärm (Anlagen mit sozialer Zweckbestimmung, bisher Teilbereich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 24),
15. die Besoldung und Versorgung sowie das Laufbahnrecht der Landesbeamten und -richter (bisher Artikel 74a und Teilbereich aus Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und aus Artikel 98 Abs. 3 Satz 2),
16. der Großteil des Hochschulrechts mit Ausnahme der Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse (bisher Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a),
17. die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Presse (bisher Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2).

In die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes werden folgende Materien verlagert:

1. Waffen- und Sprengstoffrecht (bisher Artikel 74 Abs. 1 Nr. 4a),
2. Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen und Fürsorge für die ehemaligen Kriegsgefangenen (bisher Artikel 74 Abs. 1 Nr. 10),
3. Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, Errichtung und Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen, der Schutz gegen Gefahren, die bei Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen, und die Beseitigung radioaktiver Stoffe (bisher Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11a),
4. Melde- und Ausweiswesen (bisher Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5),
5. Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung in das Ausland (bisher Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6).

Außerdem wird eine neue ausschließliche Bundeskompetenz zur Regelung präventiver Befugnisse des Bundeskriminalamts bei der Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus geschaffen; derartige Bundesgesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Die Erforderlichkeitsklausel in Artikel 72 Abs. 2 wird in ihrem Anwendungsbereich auf folgende Materien des neu gefassten Artikels 74 Abs. 1 beschränkt: Nr. 4, 7, 11, 13, 15, 19a, 20, 22, 24 (ohne das Recht der Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung), 25 und 26. Die übrigen Materien des Artikels 74 Abs. 1 werden insgesamt von der Erforderlichkeitsprüfung ausgenommen, weil Bund und Länder übereinstimmend von der Erforderlichkeit bundesgesetzlicher Regelungen ausgehen. In den Fällen des Artikels 72 Abs. 3 ist dies bereits eine Konsequenz aus dem neuen Abweichungsrecht der Länder.

In den Kompetenztiteln zum Gesundheitswesen (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19), zum Lebensmittelrecht (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20), zum Straßenwesen (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 22), zum Umweltrecht (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 24) und zur künstlichen Erzeugung menschlichen Lebens (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 26) erfolgen tatbestandliche Präzisierungen zur Vermeidung von Regelungslücken.

## Dokumentation - **TEIL 11**



• Klarere Zuordnung der Finanzverantwortung

Die Änderungen im Bereich der Finanzverfassung orientieren sich ebenfalls an den Zielen der Entflechtung, Verantwortungsklarheit und Handlungsautonomie. Vor diesem Hintergrund werden

- Mischfinanzierungstatbestände abgebaut (Artikel 91a Abs. 1 Nr. 1),
- die Voraussetzungen für Finanzhilfen verschärft (Artikel 104b),
- die regionale Steuerautonomie gestärkt (Artikel 105 Abs. 2a),
- ein nationaler Stabilitätspakt im Grundgesetz verankert (Artikel 109 Abs. 5),
- die Lastentragung von Bund und Ländern bei der Verletzung von supranationalen und völkerrechtlichen Verpflichtungen im Grundgesetz ausdrücklich geregelt (Artikel 104a Abs. 6).

Im Hinblick auf die erheblichen strukturellen Unterschiede der Länder kommt eine vollständige Abschaffung der Mischfinanzierungen (Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen) derzeit nicht in Betracht. Die vorgesehene Abschaffung bzw. Modifizierung bestimmter Mischfinanzierungen bzw. Mischfinanzierungstatbestände trägt der veränderten Bedarfslage Rechnung und führt zur Entflechtung der Aufgabenverantwortung. Eine Übergangsvorschrift (Artikel 143c) regelt die Kompensation der bei den Ländern ausfallenden investiven Bundesmittel ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2019.

Wegen der unterschiedlichen wirtschafts- und strukturellen Gegebenheiten und Entwicklungen in den verschiedenen Teilen des Bundesgebiets werden die Gemeinschaftsaufgaben zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur sowie der Agrarstruktur und des Küstenschutzes beibehalten. Diese Gemeinschaftsaufgaben haben zudem eine wichtige Koordinierungsfunktion im Kontext der Beihilfen- und Strukturpolitik der Europäischen Union. Die zum Teil neu strukturierte Möglichkeit der Zusammenarbeit von Bund und Ländern bleibt bei der Forschungsförderung und im Bildungsbereich bei der Bildungsevaluation erhalten.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1

#### Zu Nummer 1 (Artikel 22)

##### Zu Buchstabe a (Artikel 22 Abs. 1)

Der neue Absatz 1 des Artikels 22 greift in seinem Satz 1 die Regelung in Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 des Einigungsvertrags auf. Die Hauptstadtfunction Berlins wird nunmehr auch verfassungsrechtlich festgeschrieben. In Satz 2 wird die bisher ungeschriebene Bundeszuständigkeit für die Repräsentation des Gesamtstaates in der Hauptstadt ausdrücklich erwähnt und als Aufgabe des Bundes normiert. Satz 3 überlässt die Regelung des Näheren dem Bundesgesetzgeber, der die Materie in einem oder mehreren Bundesgesetzen regeln kann. Die Möglichkeit ergänzender Vereinbarungen bleibt unberührt.

In der Koalitionsvereinbarung vom 18. November 2005 heißt es dazu in der Anlage 2, Rn. 41:

„Das Berlin-Bonn-Gesetz, die bis 2010 laufende Kulturförderung des Bundes für die Bundesstadt Bonn sowie der vom Bund in Bonn getragenen oder geförderten Kultureinrichtungen (Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland, Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland sowie Beethoven-Haus) bleiben unberührt.“

##### Zu Buchstabe b (Artikel 22 Abs. 2)

Folgeänderung

##### Zu Nummer 2 (Artikel 23 Abs. 6)

Nach dem neu gefassten Artikel 23 Abs. 6 Satz 1 besteht künftig die Verpflichtung, die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder zu übertragen, wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks betroffen sind. Die Neuregelung tritt an die Stelle der bisherigen Soll-Vorschrift. Auf allen anderen Gebieten nimmt die Bundesregierung die Rechte wahr, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen. Artikel 23 Abs. 6 Satz 2 bleibt unverändert, d. h. die Wahrnehmung der Rechte erfolgt unter Beteiligung und in Abstimmung mit der Bundesregierung.

In der Koalitionsvereinbarung vom 18. November 2005 heißt es dazu in der Anlage 2, Rn. 28:

„Im EUZLBG und in der Bund-Länder-Vereinbarung werden die Information und Beteiligung der Länder bei den Vorhaben, die nicht im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks, jedoch ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betreffen (z. B. Innere Sicherheit) geregelt.“

##### Zu Nummer 3 (Artikel 33 Abs. 5)

Mit der Ergänzung des Artikels 33 Abs. 5 um die Wörter „und fortzuentwickeln“ wird die Notwendigkeit einer Modernisierung und Anpassung des öffentlichen Dienstrechts an sich ändernde Rahmenbedingungen hervorgehoben. So sollen Gesetzgebung und Rechtsprechung die Weiterentwicklung des öffentlichen Dienstrechts erleichtern. Die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums sind auch weiterhin zu berücksichtigen. Unberührt bleibt die verfassungsrechtliche Garantie des Berufsbeamtentums.

##### Zu Nummer 4 (Artikel 52 Abs. 3a)

Die Änderung des Artikels 52 Abs. 3a ermöglicht es der Europakammer, künftig auch im schriftlichen Umfrageverfahren Beschlüsse zu fassen. Dazu wird der bisherige Verweis auf Artikel 51 Abs. 3 Satz 2, demzufolge die Stimmen nur durch anwesende Mitglieder oder deren Vertreter abzugeben sind, gestrichen. Die in dem bislang in Bezug genommenen Artikel 51 Abs. 3 Satz 2 außerdem enthaltene Vorgabe, dass Stimmen nur einheitlich abgegeben werden können, wurde in den Artikel 52 Abs. 3a übernommen und bleibt damit in der Sache unverändert. Zur Bestimmung des

Stimmgewichts wird nach wie vor auf den Artikel 51 Abs. 2 verwiesen; die Bezugnahme wird nur redaktionell angepasst.

#### **Zu Nummer 5 (Artikel 72)**

##### **Zu Buchstabe a (Artikel 72 Abs. 2)**

Die Regelung in Artikel 72 Abs. 2 bleibt in ihren inhaltlichen Voraussetzungen unverändert, wird aber in ihrem Anwendungsbereich auf folgende Materien des Artikels 74 Abs. 1 beschränkt: Nr. 4, 7, 11, 13, 15, 19a, 20, 22, 24 (ohne das Recht der Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung), 25 und 26. Damit werden die übrigen Materien des Artikels 74 Abs. 1, bei denen es nach übereinstimmender Auffassung von Bund und Ländern einer Prüfung der Erforderlichkeit bundesgesetzlicher Regelung nicht mehr bedarf, von Artikel 72 Abs. 2 ausgenommen.

##### **Zu Buchstabe b (Artikel 72 Abs. 3)**

Der neue Absatz 3 eröffnet durch Satz 1 den Ländern die Möglichkeit, bei bestimmten Materien, die im Zuge der Abschaffung der bisherigen Rahmengesetzgebungsbefugnis des Bundes (siehe Nummer 8) in die konkurrierende Gesetzgebung überführt werden, von den Bundesgesetzen abweichende Regelungen zu treffen.

Der Bund erhält durch Überführung der umweltbezogenen Materien des Artikels 75 sowie des Rechts der Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse (Teilbereich der bisherigen Rahmenkompetenz für die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens) in die konkurrierende Gesetzgebung (ohne Erforderlichkeitsprüfung im Sinne des Artikels 72 Abs. 2) die Möglichkeit einer Vollregelung dieser Materien, für die er bislang nur Rahmenvorschriften für die Gesetzgebung der Länder erlassen konnte. Insbesondere wird dem Bund insoweit die einheitliche Umsetzung von EU-Recht ermöglicht.

Die Länder gewinnen die Möglichkeit, in den genannten Bereichen abweichend von der Regelung des Bundes eigene Konzeptionen zu verwirklichen und auf ihre unterschiedlichen strukturellen Voraussetzungen und Bedingungen zu reagieren. Ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird oder ob die bundesgesetzliche Regelung ohne Abweichung gelten soll, unterliegt der verantwortlichen politischen Entscheidung des jeweiligen Landesgesetzgebers.

Die Länder sind bei ihrer Abweichungsgesetzgebung an verfassungs-, völker- und europarechtliche Vorgaben in gleicher Weise gebunden wie der Bund.

Auch bei den Materien, die in Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 für abweichende Regelungen der Länder geöffnet werden, bleibt für bestimmte Teile eine Abweichung der Länder ausgeschlossen (abweichungsfeste Kerne).

So können die Länder abweichende Regelungen über den Naturschutz nach Satz 1 Nr. 2 nicht treffen, soweit die Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder das Recht des Meeresnaturschutzes berührt sind.

In der Koalitionsvereinbarung vom 18. November 2005 heißt es dazu in der Anlage 2, Rn. 42:

„Die Kompetenz für die Grundsätze des Naturschutzes gibt dem Bund die Möglichkeit, in allgemeiner Form bundes-

weite verbindliche Grundsätze für den Schutz der Natur, insbesondere die Erhaltung der biologischen Vielfalt und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts festzulegen. Nicht davon erfasst sind beispielsweise die Landschaftsplanung, die konkreten Voraussetzungen und Inhalte für die Ausweisung von Schutzgebieten, die gute fachliche Praxis für die Land- und Forstwirtschaft und die Mitwirkung der Naturschutzverbände.“

Jagd und Naturschutz sind getrennte Rechtskreise. Das Recht des Artenschutzes umfasst nicht den jagdrechtlichen Artenschutz.

Die Ausnahme hinsichtlich des Rechts des Meeresnaturschutzes ermöglicht dem Bund, verbindliche Regelungen zum maritimen Biodiversitätsschutz zu erlassen. Mit umfasst ist der maritime Arten- und Gebietsschutz sowie die naturschutzfachliche Bewertung bei der Realisierung von Vorhaben im maritimen Bereich.

Das Abweichungsrecht der Länder erstreckt sich außerdem nach Satz 1 Nr. 5 nicht auf „stoff- oder anlagenbezogene Regelungen“ des Wasserhaushalts. Stoffliche Belastungen oder von Anlagen ausgehende Gefährdungen der Gewässer sind Kernbereiche des Gewässerschutzes, die durch bundesweit einheitliche rechtliche Instrumentarien zu regeln sind. Auf Stoffe oder Anlagen „bezogen“ sind alle Regelungen, deren Gegenstand stoffliche oder von Anlagen ausgehende Einwirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen, z. B. das Einbringen und Einleiten von Stoffen. In diesen Bereichen sind auch europarechtlich einheitliche Regelungen normiert.

Nach Satz 2 des neuen Absatzes 3 treten Bundesgesetze auf den in Artikel 72 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 genannten Gebieten frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, um den Ländern Gelegenheit zu geben, durch gesetzgeberische Entscheidungen festzulegen, ob und in welchem Umfang sie von Bundesrecht abweichendes Landesrecht beibehalten oder erlassen wollen. Durch die Sechs-Monats-Frist sollen kurzfristig wechselnde Rechtsbefehle an den Bürger vermieden werden. Für Eilfälle (z. B. wegen europarechtlicher Umsetzungsfristen) besteht die Möglichkeit eines früheren Inkrafttretens, wenn eine  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit im Bundesrat dem zustimmt.

Mit Satz 3 wird das Verhältnis von Bundes- und Landesrecht im Bereich des neuen Absatzes 3 klargestellt: Ein vom Bundesrecht abweichendes Landesgesetz setzt das Bundesrecht für das Gebiet des betreffenden Landes nicht außer Kraft, sondern hat (lediglich) Anwendungsvorrang („geht vor“). Das bedeutet, dass z. B. bei Aufhebung des abweichenden Landesrechts automatisch wieder das Bundesrecht gilt. Novelliert der Bund sein Recht, zum Beispiel um neue Vorgaben des EU-Rechts bundesweit umzusetzen, geht das neue Bundesrecht – als das spätere Gesetz – dem Landesrecht vor. Hebt der Bund sein Gesetz auf, gilt wieder das bisherige Landesrecht. Die Länder ihrerseits können auch von novelliertem Bundesrecht erneut abweichen (im Beispielsfall aber nur unter Beachtung des auch für die Länder verbindlichen EU-Rechts). Das Landesrecht geht dann wiederum dem Bundesrecht vor.

Satz 3 ist zum einen Ausnahme vom Grundsatz des Artikels 31 (Bundesrecht bricht Landesrecht) und passt zum anderen den Grundsatz „lex posterior derogat legi priori“ dem hier



gewollten Anwendungsvorrang im Verhältnis zwischen Bundes- und Landesrecht an.

Übergangsfragen zum neuen Artikel 72 Abs. 3 werden in Artikel 125b Abs. 1 geregelt.

**Zu Buchstabe c (Artikel 72 Abs. 4)**

Folgeänderung. Auf die Änderung von Artikel 93 wird hingewiesen.

**Zu Nummer 6 (Artikel 73)**

**Zu Buchstabe a (Artikel 73 Abs. 1)**

**Zu Doppelbuchstabe aa (Artikel 73 Abs. 1 Nr. 3)**

Die bisherige Rahmengesetzgebungskompetenz für das Melde- und Ausweiswesen steht in Zusammenhang mit anderen Gegenständen der Nummer 3 (Freizügigkeit und Passwesen) und wird deshalb im Wege der Ergänzung dieser Nummer in die ausschließliche Bundeskompetenz überführt.

**Zu Doppelbuchstabe bb (Artikel 73 Abs. 1 Nr. 5a)**

Die bisherige Rahmenkompetenz des Bundes für den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland wird in die ausschließliche Bundeskompetenz überführt.

**Zu Doppelbuchstabe cc (Artikel 73 Abs. 1 Nr. 9a)**

Die neue Bundeskompetenz zur Regelung präventiver Befugnisse des Bundeskriminalpolizeiamts (BKA) trägt der besonderen Bedrohungslage im Bereich des internationalen Terrorismus Rechnung. Beispielsweise kommen zahlreiche Hinweise zum internationalen Terrorismus aus dem Ausland, ohne dass in allen Fällen bereits eine örtliche Zuständigkeit einer deutschen Polizeibehörde erkennbar sein muss, gleichwohl aber weitere Sachaufklärung veranlasst sein kann.

Der Begriff des internationalen Terrorismus ist durch das internationalen und nationalen Normen zugrunde liegende Verständnis vorgeprägt, aber zugleich für künftige Entwicklungen offen. Der Begriff des Terrorismus wird insbesondere auch in den Regelungen des EU-Vertrags (Artikel 29 Abs. 2 und Artikel 31 Abs. 1 Buchstabe e verwendet und im EU-Rahmenbeschluss vom 13. Juni 2002 (ABl. EU Nr. L 164 S. 3)) näher ausgefüllt. Die dortige Definition greift das nationale Recht durch die terrorismusqualifizierenden Merkmale des § 129a Abs. 2 StGB auf.

Die Beschränkung auf den internationalen Terrorismus nimmt auf Deutschland begrenzte terroristische Phänomene aus.

Eine länderübergreifende Gefahr liegt regelmäßig dann vor, wenn sie nicht nur ein Land betrifft.

Eine Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde ist dann nicht erkennbar, wenn die Betroffenheit eines bestimmten Landes durch sachliche Anhaltspunkte im Hinblick auf mögliche Straftaten noch nicht bestimmbar ist.

Bei der neuen Gesetzgebungskompetenz handelt es sich um eine ausschließliche Bundeskompetenz. Sie bezieht sich jedoch nur auf die von der neuen Nummer 9a vorausgesetzte

mögliche Aufgabenwahrnehmung durch das BKA, wie sich aus dem Zusatz „durch das Bundeskriminalpolizeiamt“ ergibt. Sie lässt damit die Gesetzgebungskompetenzen der Länder zur Gefahrenabwehr unberührt; auch berührt ihre Inanspruchnahme die Zuständigkeiten von Landesbehörden auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr nicht.

Die Einzelheiten des Zusammenwirkens zwischen dem BKA und den Landespolizeibehörden sind einfachgesetzlich zu regeln.

**Zu Doppelbuchstabe dd (Artikel 73 Abs. 1 Nr. 12 bis 14)**

In Gestalt der neuen Nummern 12 bis 14 werden die bisherigen konkurrierenden Gesetzgebungskompetenzen für das Waffen- und Sprengstoffrecht, für die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen und die Fürsorge für die ehemaligen Kriegsgefangenen und für das Kernenergiegesetz in die ausschließliche Bundeskompetenz verlagert.

**Zu Buchstabe b (Artikel 73 Abs. 2)**

Die Regelung unterwirft Gesetze aufgrund der neuen Bundeskompetenz nach Artikel 73 Abs. 1 Nr. 9a der Zustimmung des Bundesrates.

**Zu Nummer 7 (Artikel 74)**

**Zu Buchstabe a (Artikel 74 Abs. 1)**

**Zu Doppelbuchstabe aa (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1)**

Die Kompetenzen für das Strafvollzugsrecht und den Untersuchungshaftvollzug sowie zur Regelung des Notariats einschließlich des Gebührenrechts der Notare werden den Ländern übertragen. Das bislang partiell auf die Regelungskompetenz für das Notariat gestützte Beurkundungsrecht soll in der konkurrierenden Gesetzgebung verbleiben. Es wird deshalb künftig in der Nummer 1 ausdrücklich erwähnt.

**Zu Doppelbuchstabe bb (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 3)**

Die Kompetenz für das Versammlungsrecht wird aus dem Katalog der konkurrierenden Gesetzgebung gestrichen und fällt künftig in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder. Unberührt von der Kompetenzübertragung bleibt das auf einer Kompetenz kraft Natur der Sache beruhende Gesetz über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes.

**Zu Doppelbuchstabe cc (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 4a)**

Folgeänderung zur Verlagerung der Kompetenz für das Waffen- und Sprengstoffrecht in die ausschließliche Bundeskompetenz.

**Zu Doppelbuchstabe dd (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7)**

Die Kompetenz für das Heimrecht wird aus dem Katalog der konkurrierenden Gesetzgebung gestrichen und fällt künftig in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder.

**Zu Doppelbuchstabe ee (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 10)**

Folgeänderung zur Verlagerung der Kompetenz für die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen



und die Fürsorge für die ehemaligen Kriegsgefangenen in die ausschließliche Bundeskompetenz.

#### **Zu Doppelbuchstabe ff**

Redaktionelle Folgeänderung (Aufrücken der bisherigen Nummer 10a).

#### **Zu Doppelbuchstabe gg (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11)**

Aus der konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis für das Recht der Wirtschaft wird das Recht des Ladenschlusses, der Gaststätten, der Spielhallen, der Schausstellung von Personen, der Messen, der Ausstellungen und der Märkte ausgenommen; es unterfällt damit künftig der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis der Länder.

#### **Zu Doppelbuchstabe hh (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11a)**

Folgeänderung zur Verlagerung der Kompetenz für das Kernenergierecht in die ausschließliche Bundeskompetenz.

#### **Zu Doppelbuchstabe ii (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 17)**

Die Kompetenz für das Recht der Flurbereinigung wird aus dem Katalog der konkurrierenden Gesetzgebung gestrichen und fällt damit künftig in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder.

#### **Zu Doppelbuchstabe jj (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18 und 19)**

Mit der Neufassung von Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18 wird die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das Grundstücksverkehrsrecht auf das städtebauliche Grundstücksverkehrsrecht beschränkt; damit fällt die Regelung des landwirtschaftlichen Grundstücksverkehrs künftig in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder. Darüber hinaus erhalten die Länder die Kompetenzen für das landwirtschaftliche Pachtwesen und das Siedlungs- und Heimstättenwesen. Die bisherige konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das Wohnungswesen wurde erheblich eingeschränkt. Es bleibt nur die Kompetenz zur Regelung des Wohngeldrechts, des Altschuldenhilferechts, des Wohnungsbauprämienrechts, des Bergarbeiterwohnungsbaurechts und des Bergmannssiedlungsrechts erhalten. Die übrigen Bereiche des Wohnungswesens, d. h. das Recht der sozialen Wohnraumförderung, der Abbau von Fehlsubventionierung im Wohnungswesen, das Wohnungsbindungsrecht, das Zweckentfremdungsrecht im Wohnungswesen sowie das Wohnungsgenossenschaftsvermögensrecht fallen damit in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder.

Die Neufassung von Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 erweitert den bisherigen Kompetenztitel. Bisher umfasste er lediglich die Kompetenz für den Verkehr mit Arzneien, Heil- und Betäubungsmitteln und Giften. Nach der Neuordnung wird das Recht dieser Gegenstände insgesamt erfasst. Bisher konnte nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 nicht die Herstellung solcher Arzneimittel geregelt werden, die von Ärzten, Zahnärzten und Heilpraktikern zur unmittelbaren Anwendung bei eigenen Patienten hergestellt werden (vgl. BVerfGE 102, 26 LS 1). Eine Gesetzgebungsbefugnis des Bundes auch für solche Arzneimittel ist sachgerecht, um im Interesse der

Patienten ein bundesweit einheitliches Sicherheits- und Schutzniveau zu gewährleisten.

Die ausdrückliche Erwähnung des Rechts des Apothekenwesens stellt klar, dass eine umfassende, nicht auf die Zulassung oder heilende Aspekte beschränkte Regelung dieses Rechtsgebiets möglich ist.

#### **Zu Doppelbuchstabe kk (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20)**

Die Kompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 erfasste bisher nur den Schutz beim „Verkehr“ mit Lebens- und Genussmitteln, womit etwa Hausschlachtungen nicht erfasst waren. Künftig erstreckt sie sich auf das gesamte Recht der Lebens- und Genussmittel. Zudem erfasst sie das Recht „der ihrer Gewinnung dienenden Tiere“ und damit etwa die Regelung der amtlichen Untersuchung von Tieren auch in zeitlichem Abstand vor der Schlachtung, also vor der eigentlichen Lebensmittelgewinnung.

#### **Zu Doppelbuchstabe ll (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 22)**

Artikel 74 Abs. 1 Nr. 22 wird dahin gehend präzisiert, dass öffentlich-rechtliche Gebühren oder privatrechtliche Entgelte für die Benutzung öffentlicher Straßen mit Fahrzeugen erhoben und verteilt werden können. Die Anlastung von Wegekosten als Alternative zur Steuerfinanzierung von Straßenverkehrsinfrastruktur kann nicht nur durch Gebühren, sondern auch durch Entgelte erreicht werden. Ebenso wie die öffentlich-rechtliche Gebühr stellt auch das privatrechtliche Entgelt für die Nutzung einer öffentlichen Straße eine Geldleistung dar, die als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straße erbracht werden kann.

#### **Zu Doppelbuchstabe mm (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 24)**

In Artikel 74 Abs. 1 Nr. 24 wird der bisherige Begriff „Abfallbeseitigung“ durch den Begriff „Abfallwirtschaft“ ersetzt. Damit wird klargestellt, dass sich in diesem Sachbereich die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz auf alle Phasen der Abfallentsorgung bezieht sowie auch auf alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten und Maßnahmen, insbesondere die Einsammlung, Lagerung, Behandlung und Beförderung von Abfällen. Mit dieser Änderung wird die insoweit einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 98, 106, 120) sowie des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, DVBl. 1991, 400) aufgegriffen. Danach ist „Abfallbeseitigung“ bereits im geltenden Artikel 74 Abs. 1 Nr. 24 gleichbedeutend mit „Abfallwirtschaft“ und umfasst daher insbesondere auch die Abfallvermeidung und Abfallverwertung sowie die damit zusammenhängenden Tätigkeiten und Maßnahmen.

Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Lärmbekämpfung soll künftig nicht mehr den Lärm von Sportanlagen und anderen Einrichtungen umfassen, die der Freizeitgestaltung dienen oder eine soziale Zweckbestimmung haben. Regelungen zur Bekämpfung des Lärms von sozialen Einrichtungen, Sport- und Freizeitanlagen wie Kindergärten, Jugendheimen, Spielplätzen, Sportstätten und -stadien, Theatern und Aufführungsorten sowie Veranstaltungs- und Festplätzen, Hotels und Gaststätten fallen als Anlagen mit überwiegend lokaler Bedeutung künftig in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder.

**Zu Doppelbuchstabe nn (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 26)**

Statt auf die Regelung der „künstlichen Befruchtung beim Menschen“ soll sich die Kompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 26 künftig auf „die medizinisch unterstützte Erzeugung menschlichen Lebens“ erstrecken. Damit wird klargestellt, dass die Kompetenz alle Bereiche der modernen Fortpflanzungsmedizin für den Menschen umfasst, etwa auch medizinisch unterstützte natürliche Befruchtungen wie z. B. nach Hormonbehandlungen. In die Gesetzgebungskompetenz des Bundes sollen künftig neben Regelungen zur Transplantation von Organen und Geweben auch Regelungen zur Transplantation von „Zellen“ fallen.

**Zu Doppelbuchstabe oo (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 bis 33)**

Mit der Anfügung der Nummern 27 bis 33 werden Kompetenzen aus der bisherigen Rahmengesetzgebungskompetenz – teilweise gegenständlich beschränkt – in die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz überführt. Für die Wahrnehmung dieser Kompetenztitel durch den Bund gilt die Erforderlichkeitsklausel nicht (Artikel 72 Abs. 2). Den Ländern steht aber für den größten Teil der Regelungskompetenzen nach den Nummern 28 bis 33 ein Abweichungsrecht nach Artikel 72 Abs. 3 zu.

Die Personalhoheit der Länder wird durch die weitgehende Übertragung der Kompetenzen im öffentlichen Dienstrecht gestärkt. Eingeschränkt ist diese allein durch die Zuweisung der Befugnis zur Regelung der grundlegenden Statusangelegenheiten an den Bundesgesetzgeber. Die neue Kompetenz zur Regelung der Statusrechte und -pflichten der Landesbeamten und -richter in Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 tritt an die Stelle der bisherigen Kompetenzen nach Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Artikel 98 Abs. 3 Satz 2. Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz in diesem Bereich erfasst nur die Statusrechte und -pflichten. Diese sind in der Koalitionsvereinbarung vom 18. November 2005, Anlage 2, Rn. 33, wie folgt formuliert (angepasst im Hinblick auf die Dienstverhältnisse der Landesrichter):

„Statusrechte und -pflichten“ sind:

- Wesen, Voraussetzungen, Rechtsform der Begründung, Arten, Dauer sowie Nichtigkeits- und Rücknahmegründe des Dienstverhältnisses,
- Abordnungen und Versetzungen der Beamten zwischen den Ländern und zwischen Bund und Ländern oder entsprechende Veränderungen des Richterdienstverhältnisses,
- Voraussetzungen und Formen der Beendigung des Dienstverhältnisses (vor allem Tod, Entlassung, Verlust der Beamten- und Richterrechte, Entfernung aus dem Dienst nach dem Disziplinarrecht),
- statusprägende Pflichten und Folgen der Nichterfüllung,
- wesentliche Rechte,
- Bestimmung der Dienstherrenfähigkeit,
- Spannungs- und Verteidigungsfall und
- Verwendungen im Ausland.

Diese bundeseinheitlichen Statusregelungen dienen insbesondere der Sicherung der länderübergreifenden Mobilität der Bediensteten. Nicht erfasst sind Regelungsbereiche, die

bereits bisher in der Kompetenz der Länder liegen und auch nicht lediglich statusberührende dienstrechtliche Gebiete oder aus dem Beamten- oder Richterdienstverhältnis abgeleitete Rechte. Ausdrücklich ausgenommen von der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz werden Besoldung, Versorgung und die Laufbahnen der Beamten und die entsprechenden Regelungen für die Richter. Zum Laufbahnrecht der Beamten gehört auch die Regelung des Zugangs zur Laufbahn. Artikel 108 Abs. 2 bleibt unberührt.

Im Hochschulrecht wird der Großteil der Regelungsbefugnisse aus der bisherigen Rahmenkompetenz auf die Länder übertragen; die konkurrierende Gesetzgebung erfasst künftig nur die „Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse“.

Die Kompetenz für die Hochschulzulassung gibt dem Bund die Möglichkeit, insbesondere bei bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen Vorgaben für die Ermittlung und vollständige Ausschöpfung der vorhandenen Ausbildungskapazitäten der Hochschulen sowie für die Vergabe der Studienplätze und Auswahlverfahren einheitlich zu regeln. Damit kann der Bund sicherstellen, dass entsprechenden verfassungsrechtlichen Anforderungen die Einheitlichkeit eines transparenten und fairen Vergabeverfahrens gewährleistet wird.

Eine Regelung von Studiengebühren ist davon nicht erfasst. Nicht erfasst werden von dieser Kompetenz auch Regelungen bezüglich des Hochschulzugangs, die aufgrund ihres engen Bezugs zum Schulwesen zur Zuständigkeit der Länder gehören.

Die Kompetenz für die Hochschulabschlüsse gibt dem Bund die Möglichkeit, im Interesse der Gleichwertigkeit einander entsprechender Studienleistungen und -abschlüsse die Abschlussniveaus und die Regelstudienzeiten zu regeln. Der Bund kann damit einen Beitrag zur Verwirklichung des einheitlichen europäischen Hochschulraums und zur internationalen Akzeptanz deutscher Hochschulabschlüsse leisten.

**Zu Buchstabe b (Artikel 74 Abs. 2)**

Künftig sollen auch Bundesgesetze nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 (Statusrechte und -pflichten der Landesbeamten etc.) der Zustimmung des Bundesrates unterliegen.

**Zu Nummer 8 (Artikel 74a und 75)**

Mit der Aufhebung des Artikels 74a fällt die bisher konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der Besoldung und Versorgung der Landesbeamten und Landesrichter in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder.

Im Zuge der Abschaffung der Kategorie der Rahmengesetzgebung wird Artikel 75 gestrichen. Die Materien sind überwiegend in die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz verlagert und der Abweichung durch die Länder geöffnet worden (Artikel 72 Abs. 3).

**Zu Nummer 9 (Artikel 84 Abs. 1)**

Mit der Neufassung des Artikels 84 Abs. 1 soll eine Reduzierung der Quote zustimmungspflichtiger Gesetze von bisher bis zu ca. 60 vom Hundert auf ca. 35 bis 40 vom Hundert erreicht werden, um mehr Handlungsmöglichkeiten auf



Bundesebene zu schaffen und Entscheidungsprozesse zu beschleunigen.

Satz 1 bestimmt dabei unverändert, dass die Länder, wenn sie die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit ausführen, die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren regeln.

Nach Satz 2 der Regelung kann in Bundesgesetzen künftig – ohne die bisher erforderliche Zustimmung des Bundesrates – die Behördeneinrichtung und das Verwaltungsverfahren der Länder geregelt werden; die Länder können aber davon abweichende Regelungen treffen. Da es um eine Abweichung von gesetzlichen Regelungen des Bundes geht, können die Länder auch nur durch Gesetz von ihrer Abweichungsbefugnis Gebrauch machen. Übergangsfragen werden im neuen Artikel 125b Abs. 2 geregelt.

Nach Satz 3 gilt Artikel 72 Abs. 3 Satz 2 und 3 entsprechend. Der Bezug auf Satz 2 bestimmt, dass die dort enthaltene besondere Inkrafttretensvorschrift Anwendung findet. Bundesgesetze, die zustimmungsfreie Verfahrensregelungen enthalten, treten damit frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, um den Ländern Gelegenheit zu geben, durch gesetzgeberische Entscheidungen festzulegen, ob und in welchem Umfang sie von Bundesrecht abweichendes Landesrecht beibehalten oder erlassen wollen. Durch die Sechs-Monats-Frist sollen kurzfristig wechselnde Rechtsbefehle an den Bürger vermieden werden. Für Eilfälle (z. B. wegen europarechtlicher Umsetzungsfristen) besteht die Möglichkeit eines früheren Inkrafttretens, wenn eine  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit im Bundesrat dem zustimmt. Mit dem Bezug auf Artikel 72 Abs. 3 Satz 3 ist geregelt, dass im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht das jeweils spätere Gesetz vorgeht.

Nach Satz 4 können Bundesgesetze künftig nur in Ausnahmefällen wegen eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung ohne Abweichungsmöglichkeit das Verwaltungsverfahren der Länder regeln; diese Gesetze benötigen aber nach Satz 5 die Zustimmung des Bundesrates.

In der Koalitionsvereinbarung vom 18. November 2005 heißt es dazu in der Anlage 2, Rn. 31:

„Es besteht Einigkeit zwischen Bund und Ländern, dass Regelungen des Umweltverfahrensrechts regelmäßig einen Ausnahmefall im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 Satz 3 [jetzt Satz 4] darstellen.“

Die Anforderungen an die Planung, Zulassung und Überwachung von Anlagen und Vorhaben bilden einen Kernbereich des wirtschaftsrelevanten Umweltrechts. Dies gilt nicht nur für die materiellen, sondern auch für die verfahrensbezogenen Anforderungen. Durch das Zusammenspiel zwischen Artikel 72 Abs. 3 und Artikel 84 Abs. 1 Satz 4 soll dem Bund insbesondere die Möglichkeit eröffnet werden, Vereinfachungen bei den umweltrechtlichen Zulassungsverfahren vorzunehmen. Den Belangen der Länder wird in den Ausnahmefällen des Satzes 4 dadurch Rechnung getragen, dass Gesetze des Bundes, die Verfahrensvorschriften ohne Abweichungsmöglichkeiten der Länder enthalten, nach Satz 5 der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Regelungen der Behördeneinrichtung ohne Abweichungsmöglichkeit sind dem Bund künftig verwehrt.

Satz 6 regelt, dass durch Bundesgesetz den Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden dürfen.

Adressat für Aufgabenübertragungen durch den Bund sind die Länder (Artikel 83 und 84 Abs. 1 Satz 1). Eine Aufgabenübertragung auf die Kommunen kann nur noch durch Landesrecht erfolgen, für das das jeweilige Landesverfassungsrecht maßgeblich ist. Für bundesgesetzliche Aufgabenzuweisungen an die Kommunen, die nach bisheriger Verfassungsrechtslage zustande gekommen sind, enthält Artikel 125a Abs. 1 eine Übergangsregelung: Das Bundesrecht gilt weiter, kann aber insoweit durch Landesrecht ersetzt werden.

#### **Zu Nummer 10 (Artikel 85 Abs. 1)**

Parallel zum Verbot der Aufgabenübertragung nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 6 wird auch für den Bereich der Auftragsverwaltung die bundesgesetzliche Aufgabenübertragung auf Gemeinden und Gemeindeverbände ausgeschlossen.

#### **Zu Nummer 11 (Artikel 87c)**

Folgeänderung aufgrund der Verlagerung der bisherigen Kompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11a in die ausschließliche Bundeskompetenz.

#### **Zu Nummer 12 (Artikel 91a)**

Unbeschadet der Änderungen von den Artikeln 91a und 91b bleibt das Finanzierungsinstrument der Gemeinschaftsaufgaben erhalten.

#### **Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (Artikel 91a Abs. 1 Nr. 1)**

Die bisherige Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken“ entfällt im Hinblick auf die notwendige Entflechtung von Zuständigkeiten. Damit wird zugleich ein Beitrag zum Abbau von Mischfinanzierungen und zur Stärkung der Länder geleistet. Das aufgrund des bisherigen Artikels 91a Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 erlassene Recht gilt nach Artikel 125c Abs. 1 bis zum 31. Dezember 2006 fort.

Die durch die Abschaffung dieser Gemeinschaftsaufgabe frei werdenden Finanzierungsanteile des Bundes stehen nach Maßgabe von Artikel 143c den Ländern zu. Das Nähere ist nach Artikel 143c Abs. 4 durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb (Artikel 91a Abs. 1 Nr. 2 und 3)**

Folgeänderung (Aufrücken der bisherigen Nummern 2 und 3).

#### **Zu Buchstabe b (Artikel 91a Abs. 2)**

Die Neufassung des Absatzes 2 erweitert für die fortbestehenden Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ sowie „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ den Regelungsspielraum für die Ausführungsgesetzgebung.



**Zu Buchstabe c** (Artikel 91a Abs. 3 und 5)

Infolge der Streichung des Absatzes 3 wird das Instrument der Rahmenplanung nicht mehr zwingend vorgeschrieben. Durch die Streichung des Absatzes 5 entfällt die bisherige verfassungsrechtliche Verankerung der Unterrichtsansprüche von Bundesregierung und Bundesrat. Das Ausführungsgesetz nach Absatz 2 regelt stattdessen die Einzelheiten der Koordinierung. Damit werden die Voraussetzungen für eine Entbürokratisierung und Erleichterung der Bund-Länder-Zusammenarbeit geschaffen.

**Zu Buchstabe d** (Artikel 91a Abs. 4)

Folgeänderung (Aufrücken des bisherigen Absatzes 4 und Anpassung der Bezugnahmen auf die neuen Nummern 1 und 2 des Absatzes 1).

**Zu Nummer 13** (Artikel 91b)

Die Möglichkeit des Zusammenwirkens von Bund und Ländern bei der Förderung überregional bedeutsamer wissenschaftlicher Forschung wird beibehalten und im Hinblick auf Fördergegenstände und Adressaten differenziert und präzisiert (Absatz 1).

Die gesamtstaatliche Aufgabe Forschungsförderung erfolgt weiterhin

- im Schwerpunkt gemeinsam durch Bund und Länder (Vereinbarungen auf der Grundlage von Artikel 91b, z. B. zuletzt die sog. Exzellenzinitiative),
- außerhalb von Artikel 91b durch den Bund (Projektförderungen insbesondere des BMBF),
- durch die je einzelnen Länder.

Die in der Sache nötige Transparenz und gegenseitige Unterrichtung bei Projektförderungen des Bundes (zu ihren bisherigen Gegenständen siehe den Bundesbericht Forschung 2004) und der einzelnen Länder ist durch die dazu bestehende und insoweit unberührt bleibende Bund-Länder-Zusammenarbeit gewährleistet (vgl. Artikel 1 Abs. 1, Artikel 2 Abs. 1 Nr. 7 (nebst zugehöriger Protokollnotiz) und Artikel 3 der ‚Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung der Forschung nach Artikel 91b GG‘ – vom 28. November 1975 (BANz Nr. 240 vom 30. Dezember 1975, S. 4), zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 25. Oktober 2001 (BANz S. 25218)); eine Zustimmung der Länderseite ist nicht erforderlich.

Die bisherige Gemeinschaftsaufgabe Bildungsplanung wird ersetzt durch die Grundlage für eine gemeinsame Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen (Absatz 2).

Aufgrund des bisherigen Artikels 91b sind eine Reihe von Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern abgeschlossen worden. Dazu gehört das Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer gemeinsamen Kommission für Bildungsplanung (BLK-Abkommen) vom 25. Juni 1970 in der Fassung vom 17./21. Dezember 1990 (BANz 1991 S. 683). Dieses Abkommen ist nach den Maßgaben des Begleittextes zu Artikel 91b wegen der in der Neufassung von Artikel 91b wegfallenden bisherigen Ge-

meinschaftsaufgabe Bildungsplanung und der neuen Gemeinschaftsaufgabe Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen (Artikel 91b Abs. 2) anzupassen. Bei der Bereinigung des BLK-Abkommens ist entsprechend der Maßgabe des nachstehend wiedergegebenen Begleittextes zur Koalitionsvereinbarung eine auf Kooperation und Effizienz orientierte Aufgabenabstimmung mit der Kultusministerkonferenz vorzunehmen.

Die ‚Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung der Forschung nach Artikel 91b GG – Rahmenvereinbarung Forschungsförderung‘ – vom 28. November 1975 (BANz Nr. 240 vom 30. Dezember 1975, S. 4), zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 25. Oktober 2001 (BANz S. 25218) sowie hierzu ergangene Ausführungsvereinbarungen sind nach Maßgabe der Eckpunkte des Begleittextes zu Artikel 91b Abs. 1 anzupassen. Die Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Förderung der angewandten Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen nach Artikel 91b des Grundgesetzes vom 3. November 2003 (BANz S. 24921) gilt fort.

Die ‚Rahmenvereinbarung zur koordinierten Vorbereitung, Durchführung und wissenschaftlichen Begleitung von Modellversuchen im Bildungswesen – Rahmenvereinbarung Modellversuche‘ – vom 7. Mai 1971 (GMBL S. 284) ist wegen Wegfalls der bisherigen Gemeinschaftsaufgabe Bildungsplanung nach Maßgabe des nachstehend wiedergegebenen Begleittextes zur Koalitionsvereinbarung aufzuheben.

Die aufgrund dieser Rahmenvereinbarung vereinbarten Modellversuche sollen entsprechend der jeweils bestehenden Befristungen auslaufen, sofern sie nicht zuvor aufgehoben werden. Die Länder treten grundsätzlich in die Pflichten des Bundes ein.

Absatz 3 sieht vor, dass die Kostentragung in der Vereinbarung geregelt wird. Durch den Begriff „Kostentragung“ wird klargestellt, dass der Bund im Rahmen der Vereinbarung auch alleine fördern darf.

In der Koalitionsvereinbarung vom 18. November 2005 heißt es dazu in der Anlage 2, Rn. 34:

„Vereinbarungen nach Artikel 91b GG sind grundsätzlich solche zwischen Bund und allen Ländern; sie können auf Seiten der Länder nur mit einer Mehrheit von mindestens 13 Stimmen abgeschlossen werden.“

Das bisherige ‚Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer gemeinsamen Kommission für Bildungsplanung‘ (BLK-Abkommen) vom 25. Juni 1970 i. d. F. vom 17./21. Dezember 1990 ist dem neugefassten Artikel 91b GG anzupassen und entsprechend zu bereinigen. Bei der Bereinigung des Abkommens ist eine auf Kooperation und Effizienz orientierte Aufgabenabstimmung mit der KMK vorzunehmen.

Zu Artikel 91b Abs. 1 GG: Die höchst erfolgreiche und zur Gewährleistung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands allseits anerkannte Gemeinschaftsaufgabe der gemeinsamen Förderung überregional bedeutender wissenschaftlicher Forschung wird im Hinblick auf die Zuständigkeit der Länder für das Hochschulwesen (soweit nicht Kom-

petenz des Bundes für Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse) präzisiert und durch überregionale Bestandteile der bisherigen Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau ergänzt. Aufteilung der Bundesmittel für die Hochschulbauförderung: 70 v. H. Länder und 30 v. H. Bund (siehe Artikel 143c neu GG).

Der Begriff „Förderung der wissenschaftlichen Forschung“ ist weit zu verstehen (Artikel 5 Abs. 3 GG). Er ist nicht auf bestimmte Institutionen bezogen und umfasst damit Förderungen in- und außerhalb von Hochschulen. Er ist nicht auf bestimmte Förderarten beschränkt und umfasst damit institutionelle Förderungen außerhochschulischer Einrichtungen und Projektförderungen in und außerhalb der Hochschulen. Außerdem sind unter ihm sowohl Einrichtungen zu subsumieren, die selbst forschen (z. B. Hochschulen, MPG, HGF, FhG, WGL), als auch solche, deren Aufgabe selbst in der Forschungsförderung besteht. Künftig können als „Vorhaben“ der Hochschulforschung auch sog. Großgeräte einschließlich der notwendigen Investitionsmaßnahmen und Bauvorhaben, die Forschungszwecken dienen, finanziert werden. Die Ressortforschung des Bundes bleibt unberührt.

Wie bisher geht es allein um die Förderung wissenschaftlicher Forschung von überregionaler Bedeutung, d. h. dass es sich um eine Förderung handeln muss, die Ausstrahlungskraft über das einzelne Land hinaus hat und bedeutend ist im nationalen oder internationalen Kontext. Eine weitere Konkretisierung des Begriffes muss im Rahmen der Bund-Länder-Vereinbarung erfolgen, auf deren Grundlage das Zusammenwirken von Bund und Ländern in der Forschungsförderung erst möglich wird. Dabei ist eine alleinige Förderung des Bundes mit Zustimmung der Länder nicht ausgeschlossen (siehe unten zu Artikel 91b Abs. 3).

Die „Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung der Forschung nach Artikel 91b GG“ – Rahmenvereinbarung Forschungsförderung – vom 28. November 1975, 17./21. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 25. Oktober 2001 ist dem neugefassten Artikel 91b Abs. 1 mit folgenden Eckpunkten anzupassen:

- a) Für Projektförderungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Forschungsförderung sollte in Abstimmung von Bund und Ländern eine Bagatellgrenze definiert werden.
- b) Die Förderung der wissenschaftlichen Forschung erfasst nicht den allgemeinen Aus- und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulklinika. Dieser Bestandteil der bisherigen Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau ist entfallen mit dem Ziel, dass diese Aufgabe künftig allein von den Ländern wahrgenommen wird.
- c) Förderungsfähige Investitionsvorhaben für die Hochschul-Forschung müssen sich durch besondere nationale Exzellenz auszeichnen.
- d) Eine „Bagatellgrenze“ (Orientierungsgröße 5 Mio. Euro) soll auch für die Beschaffung von Großgeräten einschließlich notwendiger Investitionsmaßnahmen gelten.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Die Orientierungsgröße (Bagatellgrenze) bezieht sich auf Forschungsbauten. Die Konkretisierung, insbesondere hinsichtlich von Großgeräten, bleibt einer Vereinbarung von Bund und Ländern überlassen.

- e) Die Beschaffung von Großgeräten und die Förderung von Baumaßnahmen im Zusammenhang mit einer Forschungsförderung von überregionaler Bedeutung sind auf die Hochschulen beschränkt. In diesen Fällen beteiligt sich der Bund in der Regel mindestens zur Hälfte an den Kosten. Im Bereich der außeruniversitären Forschung erfolgt die Finanzierung von Großgeräten und Baumaßnahmen wie bisher im Rahmen der institutionellen Förderung.

Zu Artikel 91b Abs. 2 GG: Der Begriff der 1969 übergreifend gedachten, aber nicht realisierten Gemeinschaftsaufgabe gesamtstaatlicher Bildungsplanung wird ersetzt durch die Grundlage für eine zukunftsorientierte gemeinsame Evaluation und Bildungsberichterstattung zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich. Die neue Gemeinschaftsaufgabe hat drei Elemente: Gemeinsame Feststellung und gemeinsame Berichterstattung (d. h. in der Konsequenz: Veröffentlichung) und die Möglichkeit der Abgabe von gemeinsamen Empfehlungen. Ziel derartiger gemeinsamer Bildungsberichterstattung ist die Schaffung von Grundinformationen (einschließlich Finanz- und Strukturdaten) für die Gewährleistung der internationalen Gleichwertigkeit und Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Bildungswesens. Für Folgerungen aus diesem Zusammenwirken sind – unbeschadet eventueller gemeinsamer Empfehlungen – allein die Länder zuständig, soweit nicht der Bund konkrete Zuständigkeiten hat (außer-schulische berufliche Bildung und Weiterbildung, Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse).

Die bestehende Zusammenarbeit der Länder und des Bundes zur nationalen Bildungsberichterstattung bleibt als notwendige Grundlage internationaler Berichtspflichten und internationaler Vergleiche unberührt und wird weitergeführt (siehe KMK-Eckpunkte zur künftigen Bildungsberichterstattung in Deutschland vom März 2004 sowie die Vereinbarung von KMK und BMBF mit einem Konsortium von Forschungs- und Statistikeinrichtungen betreffend die Bildungsberichterstattung vom November 2004).

Die „Rahmenvereinbarung zur koordinierten Vorbereitung, Durchführung und wissenschaftlichen Begleitung von Modellversuchen im Bildungswesen“ (Rahmenvereinbarung Modellversuche vom 7. Mai 1971 bzw. 17./21. Dezember 1990) entfällt.

Aufteilung der Bundesmittel für die Bildungsplanung hälftig zwischen Bund und Ländern (siehe Artikel 143c neu GG).

Zu Artikel 91b Abs. 3 GG: Durch den Begriff „Kostentragung“ wird klargestellt, dass der Bund im Rahmen der Vereinbarung mit Zustimmung der Länder (mindestens 13 Stimmen) auch alleine fördern darf.“

#### Zu Nummer 14 (Artikel 93)

##### Zu Buchstabe a (Artikel 93 Abs. 2)

Satz 1 des neuen Absatzes 2 ermöglicht dem Bundesrat, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes, eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darüber zu beantragen, ob im Falle des Artikels 72 Abs. 4 die Erforderlichkeit für eine bundesgesetzliche Regelung nach Artikel 72 Abs. 2 nicht mehr besteht oder Bundesrecht in den Fällen des Artikels 125a Abs. 2 Satz 1 (wegen der 1994



erfolgten Änderung des Artikels 72 Abs. 2) nicht mehr erlassen werden könnte. Eine solche Feststellungsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts ersetzt nach Satz 2 ein Landesrecht ermöglichendes Bundesgesetz. Satz 3 legt die speziellen Voraussetzungen für Anträge nach Satz 1 fest. Vor der Stellung eines Feststellungsantrags muss die Vorlage für ein Gesetz, das nach Artikel 72 Abs. 4 GG oder Artikel 125a Abs. 2 Satz 2 GG den Ländern eine Ersetzungsbefugnis einräumt, im Deutschen Bundestag erfolglos geblieben sein. Dies ist auch der Fall, wenn über sie nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr vom Deutschen Bundestag beraten und Beschluss gefasst worden ist. Alternativ dazu setzt der Antrag voraus, dass eine entsprechende Gesetzesvorlage im Bundesrat abgelehnt wurde. Nicht erforderlich ist, dass der jeweilige Antragsteller selbst Urheber der gescheiterten Gesetzesvorlage ist.

**Zu Buchstabe b (Artikel 93 Abs. 3)**

Redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Nummer 15 (Artikel 98 Abs. 3)**

Die Ergänzung des bisherigen Satzes 1 ist eine Folgeänderung zu Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27. Die Streichung des bisherigen Satzes 2 ist Konsequenz des Wegfalls der Kategorie der Rahmenkompetenz und trägt zugleich der Streichung des – in Satz 2 in Bezug genommenen – Artikels 74a Abs. 4 Rechnung.

**Zu Nummer 16 (Artikel 104a)**

**Zu Buchstabe a (Artikel 104a Abs. 3)**

Folgeänderung aufgrund der Neufassung von Artikel 104a Abs. 4 – neu –.

**Zu Buchstabe b (Artikel 104a Abs. 4)**

Nach dieser Regelung bedürfen Bundesgesetze, die bestimmte Leistungspflichten der Länder gegenüber Dritten begründen, der Zustimmung des Bundesrates. Anknüpfungspunkt der Zustimmungsbedürftigkeit von Bundesgesetzen sind die Interessen der Länder maßgeblich berührende Kostenfolgen von Bundesgesetzen für die Länderhaushalte.

Bei der Bestimmung der Zustimmungsbedürftigkeit auslösenden Belastung knüpft Absatz 4 zunächst mit dem Tatbestandsmerkmal der „Geldleistung“ an den Regelungsgehalt des bisherigen Artikels 104a Abs. 3 Satz 3 an. Geldleistungen sind dadurch gekennzeichnet, dass den Ländern im Verwaltungsvollzug kein Ermessensspielraum hinsichtlich der Höhe der zu verausgabenden Mittel zukommt.

Bei gesetzlicher Verpflichtung zur Gewährung von „geldwerten Sachleistungen“ haben die Länder zwar einen gewissen, aber letztlich doch nur beschränkten Einfluss auf den Umfang der anfallenden Zweckausgaben. Deshalb soll künftig auch hierdurch eine Zustimmungsbedürftigkeit ausgelöst werden.

Im Übrigen wird zu den Tatbestandsmerkmalen „Erbringung von Geldleistungen oder geldwerten Sachleistungen“ in der Koalitionsvereinbarung vom 18. November 2005, Anlage 2, Rn. 32, Folgendes erläutert:

„Die Zustimmung als Schutzrecht vor kostenbelastenden Bundesgesetzen ist ein wesentliches Interesse der Länder. Der Begriff der „geldwerten Sachleistungen“ erfasst mit Blick auf diesen Schutzzweck der Norm nach Maßgabe der nachfolgenden Ausführungen auch hiermit vergleichbare Dienstleistungen.

Die Vergleichbarkeit einer Dienstleistung mit Geld- und geldwerten Sachleistungen im Sinne des neuen Zustimmungstatbestandes ist dann gegeben, wenn sie unter vergleichbar engen Voraussetzungen wie dies bei Geld- und Sachleistungen der Fall ist, einem Dritten Vorteile gewährt oder sonstige Maßnahmen gegenüber Dritten veranlasst, die zu einer erheblichen Kostenbelastung der Länder führen.

Soweit den Ländern durch den Bundesgesetzgeber keine wesentlichen Spielräume zur landeseigenen Bestimmung des Ausmaßes von Leistungspflichten eingeräumt werden, fällt z. B. die Verpflichtung der Länder zur Schaffung und Unterhaltung von Aufnahmeeinrichtungen für die Unterbringung von Asylbegehrenden grundsätzlich unter den Begriff der Sachleistungen. Gleiches gilt z. B. grundsätzlich für die Verpflichtung der Länder zur Erbringung von Schuldnerberatungen oder zur Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen.

Im Bereich der Sozialversicherung wird von Sachleistungen gesprochen, wenn es sich um Leistungen handelt, die dem Empfänger in Form von Diensten gewährt werden (z. B. bei Maßnahmen der Heilbehandlung). Im Bereich des Sozialgesetzbuches werden Geld-, Sach- und Dienstleistungen unter dem Begriff der Sozialleistungen zusammengefasst. Nach der oben eingeführten Interpretation sind diese Dienstleistungen vom Begriff der Sachleistung als vergleichbare Leistungen umfasst. In diesem weiten Verständnis schließt das Merkmal der Sachleistungen auch die Regelungen zur Schaffung von Tagesbetreuungsplätzen für Kinder im Kinder- und Jugendhilferecht ein. Die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen beinhaltet ein Bündel von staatlichen Sach- und vergleichbaren Dienstleistungen, wie Räumlichkeiten und deren Ausstattung sowie die Betreuungs- bzw. Erziehungsleistung.

Nicht dagegen fallen unter den Begriff der Sachleistungen reine Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte, die keine darüber hinausgehenden Leistungen bestimmen, sondern nur die Vereinbarkeit mit materiellen Vorschriften feststellen.

Leistungen, die nicht durch Länderhaushalte, sondern vollständig aus Beitragsmitteln, Zuschüssen aus dem EU-Haushalt oder dem Bundeshaushalt finanziert werden, sind nicht von dem neuen Zustimmungstatbestand erfasst.“

Die Zustimmungsnorm gilt bei Bundesgesetzen, die von den Ländern als eigene Angelegenheit gemäß Artikel 84 Abs. 1 ausgeführt werden. Die Fälle der Bundesauftragsverwaltung sind nicht erfasst, da gemäß Artikel 104a Abs. 2 der Bund die sich daraus ergebenden (Zweck-)Ausgaben trägt. Etwas anderes gilt nur für die Fälle der Auftragsverwaltung aufgrund von Artikel 104a Abs. 3 Satz 2, die infolge einer mindestens hälftigen Kostenbeteiligung des Bundes bei Geldleistungsgesetzen angeordnet ist. Solche Geldleistungsgesetze sollen aufgrund verbleibender Kostenfolgen für die Länder ebenfalls zustimmungsbedürftig sein. Geldleistungsgesetze bleiben zustimmungsfrei, wenn der



Bund die Ausgaben gemäß Artikel 104a Abs. 3 Satz 1 vollständig übernimmt. Die Zustimmungspflicht gilt ebenfalls nicht, soweit das Gesetz die Länder nicht als staatliches Organ, sondern wie einen privaten Dritten betrifft, etwa als Betreiber einer Einrichtung oder Anlage.

#### Zu Buchstabe c (Artikel 104a Abs. 6)

Satz 1 betrifft die bislang zwischen Bund und Ländern streitige Frage der Lastentragung im Falle finanzwirksamer Entscheidungen zwischenstaatlicher Einrichtungen wegen einer Verletzung von supranationalen oder völkerrechtlichen Pflichten. Beispiele sind die Verhängung von Zwangsgeldern oder Pauschalbeträgen durch die Europäische Union, Finanzkorrekturen durch die Europäische Union aufgrund fehlerhafter Verausgabung von EU-Mitteln (Anlastungen) oder Verurteilungen durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Die innerstaatliche Verantwortung wird grundsätzlich bei derjenigen Gebietskörperschaft liegen, die supranationale oder völkerrechtliche Verpflichtungen verletzt. Für die Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern und der Länder untereinander gilt mithin das Prinzip der innerstaatlichen Zuständigkeits- und Aufgabenverteilung, die sich für die innerstaatliche Umsetzung des unmittelbar geltenden supranationalen Rechts bzw. Völkerrechts insbesondere nach den Artikeln 30, 70 ff., 83 ff. bestimmt. Die Folgen einer Pflichtverletzung sollen grundsätzlich die Körperschaft (Bund oder Länder) treffen, in deren Verantwortungsbereich sie sich ereignet hat.

Das Prinzip der innerstaatlichen Zuständigkeits- und Aufgabenverteilung gilt vertikal und horizontal für alle Fälle legislativen, judikativen und exekutiven Fehlverhaltens. Eine Ausnahme bilden die Fälle länderübergreifender Finanzkorrekturen durch die EU. Eine länderübergreifende Finanzkorrektur liegt vor, wenn die Europäische Kommission eine Finanzkorrektur aufgrund eines Fehlers identischer Verwaltungs- und Kontrollsysteme aller durchführenden Länder verhängt. Der Fehler wird nach konkreter Feststellung der Kommission in einem oder mehreren Ländern ohne weitere Prüfung in anderen Ländern auf die Gesamtheit der die Regelung durchführenden Länder erstreckt. Für diese Fälle regeln die Sätze 2 und 3 des Artikels 104a Abs. 6 als Ausnahme vom Verursacherprinzip eine Solidarhaftung sowohl für den Bund in Höhe von 15 vom Hundert als auch für die Länder in Höhe von 35 vom Hundert der Gesamtlasten; eine weitergehende Haftung des Bundes ist ausgeschlossen. Länderintern tragen begünstigte Länder, die sich nicht exculpieren können, 50 vom Hundert der Gesamtlasten, und zwar anteilig entsprechend der Höhe der erhaltenen Mittel.

Das Nähere wird gemäß Satz 3 durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt. Dieses Gesetz ergeht im Rahmen des Föderalismusreform-Begleitgesetzes.

#### Zu Nummer 17 (Artikel 104b)

Artikel 104b ersetzt den bisherigen Artikel 104a Abs. 4. Auf der Grundlage dieser Vorschrift wird der Bund sich auch weiterhin unter bestimmten Voraussetzungen an der Finanzierung von Investitionen in Aufgabengebieten der Länder und Gemeinden durch die Gewährung von Finanz-

hilfen an die Länder beteiligen können. Sie enthält entscheidende Neuregelungen, mit denen das Instrument der Finanzhilfen des Bundes auf seine eigentliche Zielrichtung, Bundesmittel gezielt und flexibel zur Behebung konkreter Problemlagen einzusetzen, zurückgeführt wird.

#### Zu Absatz 1

Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung in Artikel 104a Abs. 4 Satz 1.

Finanzhilfen des Bundes für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) werden nach Satz 2 ausgeschlossen bei Gegenständen der ausschließlichen Gesetzgebung der Länder. Zum Beispiel ist ein neues Ganztagschul-Investitionsprogramm danach nicht mehr zulässig, weil das Schulwesen Gegenstand ausschließlicher Gesetzgebung der Länder ist. Die bestehende Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung über ein Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ vom 29. April 2003 gilt aber weiter aufgrund der Übergangsregelung des Artikels 125c Abs. 2 Satz 2.

Dort, wo der Bund im Bildungsbereich Kompetenzen hat (außerschulische berufliche Bildung und Weiterbildung, Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse), sind unter den Voraussetzungen des Artikels 104b Finanzhilfen weiterhin zulässig, weil in diesen Bereichen keine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder besteht. Die gemeinsame Kulturförderung von Bund und Ländern bleibt unberührt. Dazu wird in der Koalitionsvereinbarung vom 18. November 2005, Anlage 2, Rn. 35, Folgendes ausgeführt:

„Die gemeinsame Kulturförderung von Bund und Ländern einschließlich der im Einigungsvertrag enthaltenen Bestimmungen über die Mitfinanzierung von kulturellen Maßnahmen und Einrichtungen durch den Bund bleibt unberührt (vgl. Eckpunktepapier der Länder für die Systematisierung der Kulturförderung von Bund und Ländern und für die Zusammenführung der Kulturstiftung des Bundes und der Kulturstiftung der Länder zu einer gemeinsamen Kulturstiftung vom 26. Juni 2003).“

#### Zu Absatz 2

Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung in Artikel 104a Abs. 4 Satz 2.

Die Sätze 2 und 3 regeln zur Vermeidung von schematisch verfestigten Förderungen, dass Finanzhilfen künftig nur noch zeitlich begrenzt gewährt werden dürfen und eine degressive Ausgestaltung der Jahresbeträge vorzusehen ist. Die vorgeschriebene Überprüfung der Verwendung der Finanzhilfen in regelmäßigen Zeitabständen soll sich neben der erforderlichen Feststellung der zweckentsprechenden Inanspruchnahme und Verwendung der Bundesmittel auch mit der Frage der Erreichung der mit der Finanzhilfengewährung angestrebten Ziele befassen.

#### Zu Absatz 3

Das für Bundestag, Bundesregierung und Bundesrat vorgesehene Unterrichtsrecht erstreckt sich auf die Information über Einzelheiten der mit Finanzhilfen geförderten Investitionsmaßnahmen sowie auf die mit der Finanzhilfen-

gewährung erzielten Verbesserungen. Die Regelung ermöglicht es, eine an dem jeweiligen Förderziel orientierte Erfolgskontrolle vorzunehmen und einen flexibleren und effizienteren Einsatz des gesamtstaatlich ausgerichteten Steuerungsinstruments der Finanzhilfen zu erreichen.

**Zu Nummer 18 (Artikel 105 Abs. 2a)**

Durch die Neuregelung werden die Länder in die Lage versetzt, bei der Grunderwerbsteuer den Steuersatz festzulegen.

**Zu Nummer 19 (Artikel 107 Abs. 1 Satz 4)**

Die Ergänzung von Artikel 107 Abs. 1 Satz 4 stellt eine Folgeänderung der Übertragung der Steuersatzautonomie bei der Grunderwerbsteuer auf die Länder in Artikel 105 Abs. 2a Satz 2 dar.

Durch die Neuregelung von Artikel 107 Abs. 1 Satz 4 werden – mit Ausnahme der Grunderwerbsteuer – für die Bestimmung der Ergänzungsanteile für die Länder die Einnahmen aus den Landessteuern und aus der Einkommensteuer sowie der Körperschaftsteuer weiterhin zu Grunde gelegt; für die Grunderwerbsteuer wird nunmehr anstelle der tatsächlichen Einnahmen die Steuerkraft angesetzt. Durch die Übertragung der Steuersatzautonomie bei der Grunderwerbsteuer auf die Länder besteht für diese zukünftig ein Spielraum bei der Erzielung von Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer. Würde vor diesem Hintergrund im Rahmen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs weiterhin auf die tatsächlichen Einnahmen der Grunderwerbsteuer abgestellt, bestünde die Gefahr von Fehlanreizen. So würden Einnahmeausfälle im Fall der Senkung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer bei Ländern, denen Ergänzungsanteile zustehen, durch einen höheren Anteil an der Umsatzsteuer in den allermeisten Fällen nahezu ausgeglichen. Zur Vermeidung derartiger Fehlanreize ist die Grunderwerbsteuer in den bundesstaatlichen Finanzausgleich auf der Grundlage normierter Einnahmen einzubeziehen. Der Begriff der Steuerkraft ermöglicht dies. Die Einzelheiten zur Ermittlung dieser normierten Einnahmen ergeben sich aus dem Maßstabgesetz und dem Finanzausgleichsgesetz.

**Zu Nummer 20 (Artikel 109 Abs. 5)**

Die neue Vorschrift regelt vor dem Hintergrund der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aufgrund des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin die Verantwortung des Bundes einerseits und der Länder andererseits. Die Länder (einschließlich der Gemeinden) sind ein wesentlicher Bestandteil des Staatsappars und tragen substantiell zum gesamtstaatlichen Defizit bei. Vor diesem Hintergrund wird eine gemeinsame Lastentragung vorgesehen.

Die Regelung enthält bereits Eckpunkte des gemäß Artikel 109 Abs. 5 Satz 4 zu erlassenden Ausführungsgesetzes, insbesondere die anteilige Verteilung von Sanktionszahlungen auf Bund und Länder.

**Zu Nummer 21 (Artikel 125a)**

In den Absatz 1 des Artikels 125a werden die Bestimmungen neu aufgenommen, deren Änderung zu Kompetenzverlagerungen auf die Länder führt. Neu genannt werden die eingefügten Artikel 84 Abs. 1 Satz 6, Artikel 85 Abs. 1

Satz 2 und Artikel 105 Abs. 2a Satz 2 sowie die aufgehobenen Artikel 74a, 75 und 98 Abs. 3 Satz 2. Artikel 75 wird dabei nur noch unter den aufgehobenen Vorschriften genannt; unbeschadet dessen werden alle Regelungen erfasst, die auf der Grundlage des 1994 geänderten und jetzt gestrichenen Artikels 75 ergangen sind und nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnten.

Auch in den neu erfassten Fällen gilt bereits erlassenes Bundesrecht zunächst fort, kann aber durch Landesrecht ersetzt werden, ohne dass es einer Ermächtigung durch den Bundesgesetzgeber bedarf. Der Bundesgesetzgeber bleibt nur zur Änderung einzelner Vorschriften im Sinne der Ladenschluss-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 111, 10) sowie dazu befugt, das von ihm erlassene Recht wieder aufzuheben, um ein dauerhaftes Nebeneinander von Landes- und partiellem Bundesrecht zu vermeiden. Dabei hat er den Ländern durch entsprechende Inkrafttretenvorschriften einen angemessenen langen Zeitraum für die eigene Gesetzgebung einzuräumen.

Zu dem Bundesrecht, das wegen Änderung des Artikels 75 (Wegfall der Rahmengesetzgebung) nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte und nach Absatz 1 zwar als Bundesrecht fortgilt, aber durch Landesrecht ersetzt werden kann, gehören zum Beispiel die „allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens“ nach dem bisherigen Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a bis auf die künftig in Artikel 74 Abs. 1 Nr. 33 enthaltenen Bereiche „Hochschulzulassung und -abschlüsse“; für letztere Bestandteile des Hochschulrechts enthält Artikel 125b Abs. 1 eine eigene Übergangsregelung.

Artikel 125a Abs. 1 findet damit Anwendung auf wesentliche Teile des Hochschulrahmengesetzes (HRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3835), unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Januar 2005 (BVerfGE 112, 226). Der auf der Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 (Arbeitsrecht) beruhende arbeitsrechtliche Teil des HRG (§§ 57a bis 57f) bleibt verbindliches Bundesrecht (weder Abweichungs- noch Ersetzungsbefugnis der Länder). Das Hochschuldienstrecht (3. Kapitel, 2. Abschnitt, §§ 42 ff. HRG) wird als Teil des allgemeinen Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 Zuständigkeit der Länder, soweit es nicht um Statusrechte und -pflichten der Beamten geht, für die der Bund die Gesetzgebungskompetenz hat (Zustimmungsrecht des Bundesrates gemäß Artikel 74 Abs. 2).

Im Absatz 2 ist die bisherige Regelung für das Rahmenrecht in Satz 3 – als Konsequenz aus dem Wegfall der Kategorie der Rahmengesetzgebung – gestrichen worden; insoweit sind jetzt die Übergangsregelungen des Artikels 125a Abs. 1 und des Artikels 125b Abs. 1 anzuwenden. Der Anwendungsbereich des Absatzes 2 ist nunmehr schon in seinem Satz 1 ausdrücklich auf Bundesrecht bezogen, das wegen Änderung des Artikels 72 Abs. 2 nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte.

In den Fällen des Absatzes 2 bedarf der Landesgesetzgeber, anders als in Absatz 1, nach wie vor einer bundesgesetzlichen Ermächtigung, bevor er fortbestehendes Bundesrecht ersetzen kann.



Eine solche Ermächtigung wird – ebenso wie in den Fällen des Artikels 72 Abs. 4 – jedenfalls dann zu erteilen sein, wenn der Bundesgesetzgeber positive Kenntnis von der fehlenden Erforderlichkeit hat. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Bundesverfassungsgericht in einer Inzident-Entscheidung ausdrücklich zu einer entsprechenden Bewertung gekommen ist. Im Übrigen hat das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden, dass sich bei fehlender Erforderlichkeit das in Artikel 125a Abs. 2 Satz 2 dem Bund eingeräumte Ermessen in den Fällen, in denen der Bund eine Neukonzeption aus sachlichen oder politischen Gründen für erforderlich hält, dahin gehend verengt, dass er die Länder zur Neuregelung zu ermächtigen hat (BVerfGE 111, 10, 31).

Der neue Absatz 3 schafft die aufgrund der vorgenommenen Kompetenzverlagerungen erforderlich gewordene Übergangsregelung für Landesrecht, das wegen Änderung des Artikels 73 nicht mehr als Landesrecht erlassen werden könnte. Es gilt – spiegelbildlich zur Regelung im Absatz 1 – als Landesrecht fort und kann durch Bundesrecht ersetzt werden. Betroffen sind die Materien des bisherigen Artikels 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 6 (Melde- und Ausweiswesen, Kulturgüterschutz).

#### Zu Nummer 22 (Artikel 125b und 125c)

##### Zu Artikel 125b

Der neu eingefügte Artikel 125b betrifft im Unterschied zu Artikel 125a solches aufgrund alter Vorschriften erlassene Recht, das auch nach dem Inkrafttreten der Grundgesetzänderung als Bundesrecht erlassen werden kann. Die Vorschrift enthält insbesondere Übergangsregelungen zu den neuen Abweichungsbefugnissen der Länder hinsichtlich bereits bestehenden Bundesrechts.

Absatz 1 betrifft das von der Regelung in Artikel 125a Abs. 1 nicht erfasste Rahmenrecht, dessen Materien in die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes oder in die konkurrierende Gesetzgebung überführt werden, und ordnet dessen Fortgeltung einschließlich der darin enthaltenen Befugnisse und Verpflichtungen der Länder zur Gesetzgebung an. Dies sind zum Beispiel Regelungen zu Hochschulzulassung und -abschlüssen (Teile des 2. Abschnitts – Studium und Lehre – des 1. Kapitels sowie das 2. Kapitel – Zulassung zum Studium – des gegenwärtigen Hochschulrahmengesetzes), die im Gegensatz zu den übrigen Gebieten des Hochschulrechts in der Bundeskompetenz verbleiben. Die Befugnis der Länder zur Gesetzgebung bleibt, auch soweit Materien (wie das Meldewesen) in die ausschließliche Bundeskompetenz übergeleitet wurden, in den Grenzen des fortbestehenden Rahmenrechts bestehen, bis der Bundesgesetzgeber von seiner neuen Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht hat.

Bei den Materien, die der Abweichungsgesetzgebung nach Artikel 72 Abs. 3 unterliegen, können die Länder im Bereich der Nummern 1, 3 und 4 (soweit die Abweichungsbefugnis reicht) sogleich vom bisherigen Rahmenrecht abweichende Regelungen treffen, während auf den Gebieten des Rechts der Hochschulzulassung und der Hochschulabschlüsse (Nummer 6) sowie des Umweltrechts (Nummer 2 und 5) eine Abweichung von dem bisherigen Rahmenrecht erst ab dem jeweils bestimmten Zeitpunkt vorgesehen ist, bis zu dem allein der Bundesgesetzgeber eine Neuregelung dieser

Materien, auf den Gebieten des Umweltrechts insbesondere die Schaffung eines Umweltgesetzbuches, vornehmen kann. Macht der Bund vor Ablauf dieser Übergangsfrist von seiner Gesetzgebungsbefugnis in diesen Materien Gebrauch, gilt das Abweichungsrecht ab dem Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes.

Absatz 2 regelt die Abweichungsbefugnis der Länder von bestehendem Organisations- und Verfahrensrecht nach Artikel 84 Abs. 1. Während die Länder von bestehenden Regelungen der Behördeneinrichtung sofort abweichen dürfen, wird für die Regelungen des Verwaltungsverfahrens eine Übergangsfrist bestimmt, innerhalb deren die Länder von nach altem Recht bestehenden bundesgesetzlichen Regelungen des Verwaltungsverfahrens erst dann abweichende Regelungen treffen können, wenn der Bund das jeweilige Bundesgesetz im Bereich des Verwaltungsverfahrens geändert hat. In diesen Fällen erstreckt sich das Abweichungsrecht auf alle verfahrensrechtlichen Vorschriften des Stammgesetzes. Hiermit sollen dem Bund eine Überprüfung des vorhandenen Normbestandes und gegebenenfalls eine Neuregelung des Verwaltungsverfahrens ohne Abweichungsmöglichkeit nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 3 vor dem Wirksamwerden des Abweichungsrechts der Länder ermöglicht werden.

##### Zu Artikel 125c

Artikel 125c enthält Übergangs- und Folge Regelungen für das Recht der entfallenen Artikel 91a Abs. 1 Nr. 1 und Artikel 104a Abs. 4.

Die bisherige Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken“ entfällt im Hinblick auf die ganz überwiegende Länderzuständigkeit für das Hochschulwesen und die notwendige Entflechtung von Zuständigkeiten. Das aufgrund des bisherigen Artikels 91a Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 erlassene Recht gilt nach Artikel 125c Abs. 1 bis zum 31. Dezember 2006 fort. Dabei geht es um das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen“ (Hochschulbauförderungsgesetz) vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1556), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2002), um den zwischen Bund und Ländern aufgrund des Hochschulbauförderungsgesetzes zuletzt in Kraft getretenen Rahmenplan (34. Rahmenplan für den Hochschulbau nach dem Hochschulbauförderungsgesetz 2005 – 2008, der vom Planungsausschuss für den Hochschulbau mit Wirkung vom 27. Januar 2005 beschlossen wurde; der 35. Rahmenplan nebst Übergangsregelungen wird derzeit beraten) und zwischen Bund und Ländern zur Durchführung des Hochschulbauförderungsgesetzes und der Rahmenplanung getroffene weitere Vereinbarungen.

Die für die beabsichtigte Fortführung der „Bundesprogramme“ nach § 6 Abs. 1 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes relevanten und auf Artikel 104a Abs. 4 in der bisherigen Fassung gestützten Regelungen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes gelten bis spätestens 2019 fort. Nicht auf Artikel 104a Abs. 4 in der bisherigen Fassung beruhende Bestimmungen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (z. B. § 10 Abs. 2 Satz 1 und 3, § 11) sind von der Regelung des Artikels 125c nicht erfasst; sie gelten fort.



#### Zu Nummer 23 (Artikel 143c)

Der neu eingefügte Artikel 143c enthält finanzielle Übergangs- und Folgeeregungen im Zusammenhang mit der Abschaffung der Gemeinschaftsaufgaben Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken und Bildungsplanung (bisherige Artikel 91a Abs. 1 Nr. 1, Artikel 91b Satz 1) sowie dem Auslaufen der Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden und zur sozialen Wohnraumförderung (Artikel 104a Abs. 4).

Sie dienen der Kompensation der für diese Mischfinanzierungen bisher eingesetzten bzw. vorgesehenen Bundesmittel. Dabei erfolgt eine stufenweise Lockerung von bisherigen Zweckbindungen der Mittel. Die Befristung bis zum Jahr 2019 erfolgt vor dem Hintergrund der dann erforderlichen Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs insgesamt.

#### Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Rechtsgrundlage für die Finanzzuweisungen des Bundes, deren Höhe sich nach dem Durchschnitt der im Zeitraum vom Jahr 2000 bis zum Jahr 2008 in den jeweiligen Bereichen geleisteten bzw. vorgesehenen Zahlungen des Bundes bestimmt. Für die Jahre 2000 bis 2003 sind die Ist-Ergebnisse (kassenmäßiger Abfluss beim Bundeshaushalt einschließlich Aufteilung auf die einzelnen Länder); für die Jahre 2004 bis 2008 die Ansätze im Finanzplan des Bundes 2004 bis 2008 (Finanzierungsanteile des Bundes) maßgebend.

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt bis zum Jahr 2013 die Verteilung der Finanzzuweisungen des Bundes auf die Länder nach Maßgabe der in den Jahren 2000 bis 2003 in den einzelnen Mischfinanzierungsbereichen durchschnittlich erhaltenen Bundesmittel und normiert eine Zweckbindung der Mittel für die von den abgeschafften Mischfinanzierungstatbeständen erfassten Aufgabenbereiche.

#### Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht eine Angemessenheits- und Erforderlichkeitsprüfung der Höhe der Finanzzuweisungen des Bundes für den Zeitraum von 2014 bis 2019 vor. Diese Finanzzuweisungen unterliegen dann nur noch einer allgemeinen investiven Zweckbindung.

Satz 3 stellt klar, dass die Vereinbarungen aus dem Solidarpakt II (Bundesratsdrucksache 485/01, Beschluss vom 13. Juli 2001, Ziffer II.) zugunsten der neuen Länder durch die Kompensationsregelung nicht verdrängt werden.

In der Koalitionsvereinbarung vom 18. November 2005, Anlage 2, Rn. 36, heißt es zu Artikel 143c:

„Zu Artikel 143c Abs. 1 GG:

Für die Jahre 2000 bis 2003 sind die Ist-Ergebnisse (kassenmäßiger Abfluss beim Bundeshaushalt einschließlich Aufteilung auf die einzelnen Länder); für die Jahre 2004 bis 2008 die Ansätze im Finanzplan des Bundes 2004 bis 2008 (Finanzierungsanteile des Bundes) maßgebend. Daraus ergeben sich folgende durchschnittliche Zahlungen des Bundes jährlich an die Länder:

1. für die Gemeinschaftsaufgabe Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken 695,3 Mio. Euro,
2. für die Gemeinschaftsaufgabe Bildungsplanung 19,9 Mio. Euro,
3. für die Finanzhilfe zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden 1 335,5 Mrd. Euro,
4. für die Finanzhilfe zur Förderung des Wohnungsbaus 518,2 Mio. Euro.

#### Zu den einzelnen Bereichen

- a) Gemeinschaftsaufgabe Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken

Maßgebend ist der Jahresdurchschnitt der gesamten Bundesleistungen nach den o. a. Vorgaben. Einen Anteil von 30 vom Hundert davon wird der Bund für künftige überregionale Fördermaßnahmen nach Artikel 91b Abs. 1 neu einsetzen. Einen Anteil von 70 vom Hundert erhalten die Länder aus dem Haushalt des Bundes als Festbetrag im Sinne von Artikel 143c Abs. 1 neu.

- b) Bildungsplanung

Erfasst sind die Leistungen des Bundes für Versuchs- und Modelleinrichtungen im Bildungswesen und im beruflichen Bereich, Innovationen im Bildungswesen, Fernstudium im Medienverbund sowie Computer- und netzgestütztes Lernen. Maßgebend ist der Jahresdurchschnitt der gesamten Bundesleistungen nach den o. a. Vorgaben. Einen Anteil von 50 vom Hundert setzt der Bund künftig für die neue Gemeinschaftsaufgabe nach Artikel 91b Abs. 2 neu (Zusammenwirkung zur Feststellung der Leistungsfähigkeit im internationalen Vergleich) ein. Die verbleibenden 50 vom Hundert erhalten die Länder aus dem Haushalt des Bundes als Festbetrag im Sinne von Artikel 143c Abs. 1 neu.

- c) Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden

Die Länder gehen davon aus, dass der Bund das bisherige Bundesprogramm (Teilbereich kommunale Vorhaben, Bahn) fortführt und dass lediglich die Mittel der Landesprogramme auf die Länder übergehen.

- d) Wohnungsbauförderung

Maßgebend ist der Jahresdurchschnitt der gesamten Bundesleistungen nach den o. a. Vorgaben.

#### Zu Artikel 143c Abs. 3 GG:

Die Vereinbarungen aus dem Solidarpakt II (Bundesratsdrucksache 485/01, Beschluss vom 13. Juli 2001, Ziffer II.) umfassen unter anderem die überproportionalen „Korb II“-Leistungen des Bundes für die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, die der Bund auch weiterhin für die Laufzeit des Solidarpakts II in einer Zielgröße von insgesamt 51 Mrd. Euro – unter anderem über die Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen, EU-Strukturfondsmittel, Investitionszulagen sowie die Kompensationsleistungen des Bundes nach Artikel 143c neu – erbringen wird. Eigeninvestitionen des Bundes werden nicht einbezogen.

Die Vereinbarungen zum bundesstaatlichen Finanzausgleich (Bundesratsdrucksache 485/01, Beschluss vom 13. Juli 2001, Ziffer IV.) beinhalten auch Finanzhilfen für Seehäfen (betrifft die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein), die aus dem Finanzausgleich herausgelöst wurden und ab 2005 als Finanzhilfe des Bundes nach Artikel 104a Abs. 4 – gestützt auf das Kriterium „Förderung des wirtschaftlichen Wachstums“ – gezahlt werden sollen. Die Finanzhilfen für Hafencosten werden nicht in Frage gestellt (vgl. Regelung in Artikel 125b GG [jetzt Artikel 125c GG]).“

### **Zu Artikel 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

### **C. Gesetzesfolgen**

Die mit der Föderalismusreform verbundene Entflechtung von Zuständigkeiten und die damit einhergehende Stärkung der Eigenständigkeit von Bund und Ländern wirkt insgesamt entlastend für die öffentlichen Haushalte. Die Verbesserung der Reformfähigkeit des Staates durch Ausweitung des Gestaltungsspielraums der jeweiligen Ebenen in Gesetzgebung und Verwaltung schafft die Voraussetzungen für einen effizienteren Einsatz öffentlicher Mittel, eine dynamischere gesamtwirtschaftliche Entwicklung und die Konsolidierung der Staatsfinanzen.

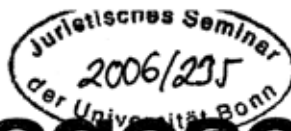
Unmittelbare Auswirkungen auf die Haushalte von Bund und Ländern ergeben sich aufgrund der Regelung des Artikels 143c, nach der den Ländern im Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2019 jährliche Beträge aus dem Bundeshaushalt zur Kompensation des Wegfalls der Finan-

zierungsanteile des Bundes durch die vorgesehene Abschaffung der Gemeinschaftsaufgaben „Ausbau und Neubau von Hochschulen, einschließlich Hochschulkliniken“ und „Bildungsplanung“ sowie der Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden und zur sozialen Wohnraumförderung zustehen. Die Beträge sind bis Ende 2013 festgelegt und für die Aufgabenbereiche der bisherigen Mischfinanzierungen zweckgebunden. Die Höhe der Mittel beruht auf dem Umfang der Finanzierungsanteile des Bundes im Referenzzeitraum von 2000 bis 2008. Die Länder erhalten jährlich 695,3 Mio. Euro (70 Prozent des Kompensationsvolumens) für den Bereich Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken, 19,9 Mio. Euro (50 Prozent des Kompensationsvolumens) für den Bereich Bildungsplanung, 518,2 Mio. Euro für die soziale Wohnraumförderung und 1 335,5 Mio. Euro für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden. Zugleich ist vereinbart, dass der Bund für überregionale Fördermaßnahmen im Hochschulbereich nach Artikel 91b Abs. 1 jährlich 298 Mio. Euro (30 Prozent des Kompensationsvolumens für die abgeschaffte Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau) und für das künftige Zusammenwirken bei der Evaluation und Berichterstattung des Bildungswesens im internationalen Vergleich jährlich 19,9 Mio. Euro (50 Prozent des Kompensationsvolumens für den Wegfall der gemeinsamen Bildungsplanung) einsetzt. Die den Ländern gemäß Artikel 143c aus dem Bundeshaushalt zustehenden Beträge belaufen sich in den Jahren 2007 bis 2013 insgesamt auf jährlich rund 2,6 Mrd. Euro. Durch die Kompensation stehen den Ländern die erforderlichen Mittel zur Verfügung, um die in ihre alleinige Finanzierungskompetenz übergehenden Aufgaben zu erfüllen.





## Dokumentation - **TEIL 12**



# Bundesgesetzblatt <sup>2033</sup>

Teil I

G 5702

2006

Ausgegeben zu Bonn am 31. August 2006

Nr. 41 ✕

| Tag         | Inhalt                                                                                                                                                                             | Seite |
|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 8. 8. 2006  | <b>Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 91b, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c) .....</b> | 2034  |
|             | FNA: 100-1<br>GESTA: C046                                                                                                                                                          |       |
| 8. 8. 2006  | <b>Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS-Gesetz – BDBOSG) .....</b>                    | 2039  |
|             | FNA: neu: 200-7; 2032-1<br>GESTA: B017                                                                                                                                             |       |
| 8. 8. 2006  | <b>Neufassung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung .....</b>                                                                                                                  | 2043  |
|             | FNA: 7833-3-15                                                                                                                                                                     |       |
| 8. 8. 2006  | <b>Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes (LAP-gDFm/EloAufklBundV) .....</b>        | 2057  |
|             | FNA: neu: 2030-7-14-2                                                                                                                                                              |       |
| 8. 8. 2006  | <b>Erste Verordnung zur Änderung der Amateurfunkverordnung .....</b>                                                                                                               | 2070  |
|             | FNA: 9022-2-2                                                                                                                                                                      |       |
| 8. 8. 2006  | <b>Verordnung über die Form und den Inhalt der Deckungsregister nach dem Pfandbriefgesetz und die Aufzeichnung der Eintragungen (Deckungsregisterverordnung – DeckRegV) .....</b>  | 2074  |
|             | FNA: neu: 7628-6-3                                                                                                                                                                 |       |
| 15. 8. 2006 | <b>Anordnung zur Änderung der BMF-Zuständigkeitsanordnung – Versorgung .....</b>                                                                                                   | 2079  |
|             | FNA: 2030-14-113                                                                                                                                                                   |       |
| 16. 8. 2006 | <b>Berichtigung der Neufassung der Handwerksordnung .....</b>                                                                                                                      | 2095  |
|             | FNA: 7110-1                                                                                                                                                                        |       |

## Hinweis auf andere Verkündungen

|                                                     |      |
|-----------------------------------------------------|------|
| Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 21 .....              | 2095 |
| Verkündungen im elektronischen Bundesanzeiger ..... | 2096 |

**Gesetz  
zur Änderung des Grundgesetzes  
(Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c,  
91a, 91b, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c)**

Vom 28. August 2006

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

**Artikel 1**

**Änderung des Grundgesetzes**

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2863), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 22 wird wie folgt geändert:

- a) Dem bisherigen Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland ist Berlin. Die Repräsentation des Gesamtstaates in der Hauptstadt ist Aufgabe des Bundes. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.“

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

2. Artikel 23 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks betroffen sind, wird die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen.“

3. In Artikel 33 Abs. 5 werden vor dem abschließenden Punkt die Wörter „und fortzuentwickeln“ eingefügt.

4. In Artikel 52 Abs. 3a werden die Wörter „Artikel 51 Abs. 2 und 3 Satz 2 gilt entsprechend“ durch die Wörter „die Anzahl der einheitlich abzugebenden Stimmen der Länder bestimmt sich nach Artikel 51 Abs. 2“ ersetzt.

5. Artikel 72 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Bund hat in diesem Bereich das Gesetzgebungsrecht“ durch die Wörter „Auf den Gebieten des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 4, 7, 11, 13, 15, 19a, 20, 22, 25 und 26 hat der Bund das Gesetzgebungsrecht“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können die

Länder durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen treffen über:

1. das Jagdwesen (ohne das Recht der Jagdscheine);
2. den Naturschutz und die Landschaftspflege (ohne die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes);
3. die Bodenverteilung;
4. die Raumordnung;
5. den Wasserhaushalt (ohne stoff- oder anlagenbezogene Regelungen);
6. die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse.

Bundesgesetze auf diesen Gebieten treten frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates anderes bestimmt ist. Auf den Gebieten des Satzes 1 geht im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht das jeweils spätere Gesetz vor.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

6. Artikel 73 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Passwesen“ ein Komma und die Wörter „das Melde- und Ausweiswesen“ eingefügt.

- bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland;“.

- cc) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalpolizeiamt in Fällen, in denen eine länderübergreifende Gefahr vorliegt, die Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde nicht erkennbar ist oder die oberste Landesbehörde um eine Übernahme ersucht;“.

- dd) In Nummer 11 wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und es werden folgende Nummern 12 bis 14 angefügt:

- „12. das Waffen- und das Sprengstoffrecht;
13. die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen und die Für-



sorge für die ehemaligen Kriegsgefangenen;

14. die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen, den Schutz gegen Gefahren, die bei Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen, und die Beseitigung radioaktiver Stoffe."

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Gesetze nach Absatz 1 Nr. 9a bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.“

7. Artikel 74 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „und den Strafvollzug“ gestrichen und nach dem Wort „Verfahren“ die Wörter „(ohne das Recht des Untersuchungshaftvollzugs)“ eingefügt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. das Vereinsrecht;“.

cc) Nummer 4a wird aufgehoben.

dd) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. die öffentliche Fürsorge (ohne das Heimrecht);“.

ee) Nummer 10 wird aufgehoben.

ff) Die bisherige Nummer 10a wird Nummer 10.

gg) In Nummer 11 werden vor dem abschließenden Semikolon die Wörter „ohne das Recht des Ladenschlusses, der Gaststätten, der Spielhallen, der Schausstellung von Personen, der Messen, der Ausstellungen und der Märkte“ eingefügt.

hh) Nummer 11a wird aufgehoben.

ii) In Nummer 17 werden nach dem Wort „Erzeugung“ die Wörter „(ohne das Recht der Flurbereinigung)“ eingefügt.

jj) Die Nummern 18 und 19 werden wie folgt gefasst:

„18. den städtebaulichen Grundstücksverkehr, das Bodenrecht (ohne das Recht der Erschließungsbeiträge) und das Wohngeldrecht, das Altschuldenhilferecht, das Wohnungsbauprämienrecht, das Bergarbeiterwohnungsbau-recht und das Bergmannssiedlungsrecht;

19. Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren, Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, sowie das Recht des Apothekenwesens, der Arzneien, der Medizinprodukte, der Heilmittel, der Betäubungsmittel und der Gifte;“.

kk) Nummer 20 wird wie folgt gefasst:

„20. das Recht der Lebensmittel einschließlich der ihrer Gewinnung dienenden Tiere, das Recht der Genussmittel, Bedarfsgegenstände und Futtermittel sowie den Schutz beim Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut, den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge sowie den Tier-schutz;“.

ll) In Nummer 22 werden nach dem Wort „Gebühren“ die Wörter „oder Entgelten“ eingefügt.

mm) Nummer 24 wird wie folgt gefasst:

„24. die Abfallwirtschaft, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung (ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm);“.

nn) In Nummer 26 werden die Wörter „künstliche Befruchtung beim Menschen“ durch die Wörter „medizinisch unterstützte Erzeugung menschlichen Lebens“, die Wörter „und Geweben“ durch die Wörter „ , Geweben und Zellen“ und der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

oo) Nach Nummer 26 werden folgende Nummern 27 bis 33 angefügt:

„27. die Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung;

28. das Jagdwesen;

29. den Naturschutz und die Landschaftspflege;

30. die Bodenverteilung;

31. die Raumordnung;

32. den Wasserhaushalt;

33. die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse.“

b) In Absatz 2 wird nach der Zahl „25“ die Angabe „und 27“ eingefügt.

8. Die Artikel 74a und 75 werden aufgehoben.

9. Artikel 84 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren. Wenn Bundesgesetze etwas anderes bestimmen, können die Länder davon abweichende Regelungen treffen. Hat ein Land eine abweichende Regelung nach Satz 2 getroffen, treten in diesem Land hierauf bezogene spätere bundesgesetzliche Regelungen der Einrichtung der Behörden und des Verwaltungsverfahrens frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates anderes bestimmt ist. Artikel 72 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. In Ausnahmefällen kann der Bund wegen eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung das Verwaltungsverfahren ohne Abweichungs-

möglichkeit für die Länder regeln. Diese Gesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Durch Bundesgesetz dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden."

10. Dem Artikel 85 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Durch Bundesgesetz dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden."

11. In Artikel 87c werden die Wörter „des Artikels 74 Nr. 11a“ durch die Wörter „des Artikels 73 Abs. 1 Nr. 14“ ersetzt.

12. Artikel 91a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates werden die Gemeinschaftsaufgaben sowie Einzelheiten der Koordinierung näher bestimmt.“

- c) Die Absätze 3 und 5 werden aufgehoben.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und in Satz 1 wird die Angabe „und 2“ gestrichen und in Satz 2 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 2“ ersetzt.

13. Artikel 91b wird wie folgt gefasst:

„Artikel 91b

(1) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen in Fällen überregionaler Bedeutung zusammenwirken bei der Förderung von:

1. Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung außerhalb von Hochschulen;
2. Vorhaben der Wissenschaft und Forschung an Hochschulen;
3. Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten.

Vereinbarungen nach Satz 1 Nr. 2 bedürfen der Zustimmung aller Länder.

(2) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und bei diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen zusammenwirken.

(3) Die Kostentragung wird in der Vereinbarung geregelt.“

14. Artikel 93 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet außerdem auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes, ob im Falle des Artikels 72 Abs. 4 die Erforderlichkeit für eine bundesgesetzliche Regelung nach Artikel 72 Abs. 2 nicht mehr besteht oder Bundesrecht in den Fällen des Artikels 125a Abs. 2 Satz 1 nicht mehr erlassen werden könnte. Die Feststellung, dass die Erforderlichkeit entfallen ist oder Bundesrecht nicht mehr erlassen werden könnte, ersetzt ein Bundesgesetz

nach Artikel 72 Abs. 4 oder nach Artikel 125a Abs. 2 Satz 2. Der Antrag nach Satz 1 ist nur zulässig, wenn eine Gesetzesvorlage nach Artikel 72 Abs. 4 oder nach Artikel 125a Abs. 2 Satz 2 im Bundestag abgelehnt oder über sie nicht innerhalb eines Jahres beraten und Beschluss gefasst oder wenn eine entsprechende Gesetzesvorlage im Bundesrat abgelehnt worden ist.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

15. Artikel 98 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Rechtsstellung der Richter in den Ländern ist durch besondere Landesgesetze zu regeln, soweit Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 nichts anderes bestimmt.“

16. Artikel 104a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bundesgesetze, die Pflichten der Länder zur Erbringung von Geldleistungen, geldwerten Sachleistungen oder vergleichbaren Dienstleistungen gegenüber Dritten begründen und von den Ländern als eigene Angelegenheit oder nach Absatz 3 Satz 2 im Auftrag des Bundes ausgeführt werden, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates, wenn daraus entstehende Ausgaben von den Ländern zu tragen sind.“

- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Bund und Länder tragen nach der innerstaatlichen Zuständigkeits- und Aufgabenverteilung die Lasten einer Verletzung von supranationalen oder völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands. In Fällen länderübergreifender Finanzkorrekturen der Europäischen Union tragen Bund und Länder diese Lasten im Verhältnis 15 zu 85. Die Ländergesamtheit trägt in diesen Fällen solidarisch 35 vom Hundert der Gesamtlasten entsprechend einem allgemeinen Schlüssel; 50 vom Hundert der Gesamtlasten tragen die Länder, die die Lasten verursacht haben, anteilig entsprechend der Höhe der erhaltenen Mittel. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

17. Nach Artikel 104a wird folgender Artikel 104b eingefügt:

„Artikel 104b

(1) Der Bund kann, soweit dieses Grundgesetz ihm Gesetzgebungsbefugnisse verleiht, den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) gewähren, die

1. zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder
2. zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet oder
3. zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums erforderlich sind.

(2) Das Nähere, insbesondere die Arten der zu fördernden Investitionen, wird durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, oder



auf Grund des Bundeshaushaltsgesetzes durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. Die Mittel sind befristet zu gewähren und hinsichtlich ihrer Verwendung in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen. Die Finanzhilfen sind im Zeitablauf mit fallenden Jahresbeträgen zu gestalten.

(3) Bundestag, Bundesregierung und Bundesrat sind auf Verlangen über die Durchführung der Maßnahmen und die erzielten Verbesserungen zu unterrichten."

18. Dem Artikel 105 Abs. 2a wird folgender Satz angefügt:

"Sie haben die Befugnis zur Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer."

19. Artikel 107 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

"Der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer steht den einzelnen Ländern nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl zu; für einen Teil, höchstens jedoch für ein Viertel dieses Länderanteils, können durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ergänzungsanteile für die Länder vorgesehen werden, deren Einnahmen aus den Landessteuern und aus der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer je Einwohner unter dem Durchschnitt der Länder liegen; bei der Grunderwerbsteuer ist die Steuerkraft einzubeziehen."

20. Nach Artikel 109 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf Grund des Artikels 104 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin sind von Bund und Ländern gemeinsam zu erfüllen. Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Gemeinschaft tragen Bund und Länder im Verhältnis 65 zu 35. Die Ländergesamtheit trägt solidarisch 35 vom Hundert der auf die Länder entfallenden Lasten entsprechend ihrer Einwohnerzahl; 65 vom Hundert der auf die Länder entfallenden Lasten tragen die Länder entsprechend ihrem Verursachungsbeitrag. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf."

21. Artikel 125a wird wie folgt gefasst:

#### „Artikel 125a

(1) Recht, das als Bundesrecht erlassen worden ist, aber wegen der Änderung des Artikels 74 Abs. 1, der Einfügung des Artikels 84 Abs. 1 Satz 7, des Artikels 85 Abs. 1 Satz 2 oder des Artikels 105 Abs. 2a Satz 2 oder wegen der Aufhebung der Artikel 74a, 75 oder 98 Abs. 3 Satz 2 nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort. Es kann durch Landesrecht ersetzt werden.

(2) Recht, das auf Grund des Artikels 72 Abs. 2 in der bis zum 15. November 1994 geltenden Fassung erlassen worden ist, aber wegen Änderung des Artikels 72 Abs. 2 nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort. Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, dass es durch Landesrecht ersetzt werden kann.

(3) Recht, das als Landesrecht erlassen worden ist, aber wegen Änderung des Artikels 73 nicht mehr als Landesrecht erlassen werden könnte, gilt als Landesrecht fort. Es kann durch Bundesrecht ersetzt werden."

22. Nach Artikel 125a werden folgende Artikel 125b und 125c eingefügt:

#### „Artikel 125b

(1) Recht, das auf Grund des Artikels 75 in der bis zum 1. September 2006 geltenden Fassung erlassen worden ist und das auch nach diesem Zeitpunkt als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort. Befugnisse und Verpflichtungen der Länder zur Gesetzgebung bleiben insoweit bestehen. Auf den in Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 genannten Gebieten können die Länder von diesem Recht abweichende Regelungen treffen, auf den Gebieten des Artikels 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 5 und 6 jedoch erst, wenn und soweit der Bund ab dem 1. September 2006 von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht hat, in den Fällen der Nummern 2 und 5 spätestens ab dem 1. Januar 2010, im Falle der Nummer 6 spätestens ab dem 1. August 2008.

(2) Von bundesgesetzlichen Regelungen, die auf Grund des Artikels 84 Abs. 1 in der vor dem 1. September 2006 geltenden Fassung erlassen worden sind, können die Länder abweichende Regelungen treffen, von Regelungen des Verwaltungsverfahrens bis zum 31. Dezember 2008 aber nur dann, wenn ab dem 1. September 2006 in dem jeweiligen Bundesgesetz Regelungen des Verwaltungsverfahrens geändert worden sind.

#### Artikel 125c

(1) Recht, das auf Grund des Artikels 91a Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 1 in der bis zum 1. September 2006 geltenden Fassung erlassen worden ist, gilt bis zum 31. Dezember 2006 fort.

(2) Die nach Artikel 104a Abs. 4 in der bis zum 1. September 2006 geltenden Fassung in den Bereichen der Gemeindeverkehrsfinanzierung und der sozialen Wohnraumförderung geschaffenen Regelungen gelten bis zum 31. Dezember 2006 fort. Die im Bereich der Gemeindeverkehrsfinanzierung für die besonderen Programme nach § 6 Abs. 1 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes sowie die sonstigen nach Artikel 104a Abs. 4 in der bis zum 1. September 2006 geltenden Fassung geschaffenen Regelungen gelten bis zum 31. Dezember 2019 fort, soweit nicht ein früherer Zeitpunkt für das Außerkrafttreten bestimmt ist oder wird."

23. Nach Artikel 143b wird folgender Artikel 143c eingefügt:

#### „Artikel 143c

(1) Den Ländern stehen ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2019 für den durch die Abschaffung der Gemeinschaftsaufgaben Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken und Bildungsplanung sowie für den durch die Abschaffung der Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden und zur sozialen Wohnraumförderung bedingten



**2038**

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 41, ausgegeben zu Bonn am 31. August 2006

Wegfall der Finanzierungsanteile des Bundes jährlich Beträge aus dem Haushalt des Bundes zu. Bis zum 31. Dezember 2013 werden diese Beträge aus dem Durchschnitt der Finanzierungsanteile des Bundes im Referenzzeitraum 2000 bis 2008 ermittelt.

(2) Die Beträge nach Absatz 1 werden auf die Länder bis zum 31. Dezember 2013 wie folgt verteilt:

1. als jährliche Festbeträge, deren Höhe sich nach dem Durchschnittsanteil eines jeden Landes im Zeitraum 2000 bis 2003 errechnet;
2. jeweils zweckgebunden an den Aufgabenbereich der bisherigen Mischfinanzierungen.

(3) Bund und Länder überprüfen bis Ende 2013, in welcher Höhe die den Ländern nach Absatz 1 zugewiesenen Finanzierungsmittel zur Aufgabener-

füllung der Länder noch angemessen und erforderlich sind. Ab dem 1. Januar 2014 entfällt die nach Absatz 2 Nr. 2 vorgesehene Zweckbindung der nach Absatz 1 zugewiesenen Finanzierungsmittel; die investive Zweckbindung des Mittelvolumens bleibt bestehen. Die Vereinbarungen aus dem Solidarpakt II bleiben unberührt.

(4) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf."

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 28. August 2006

Der Bundespräsident  
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Innern  
Schäuble

Die Bundesministerin der Justiz  
Brigitte Zypries

Der Bundesminister der Finanzen  
Peer Steinbrück



## Dokumentation - **TEIL 13**



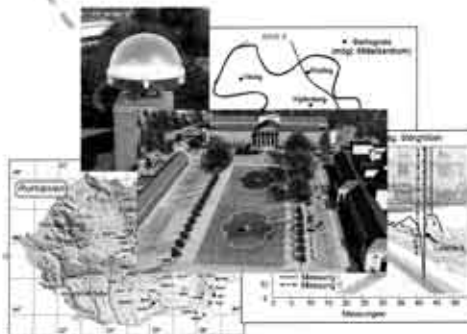
ISSN 1618-8950

## Inhalt

|                                                                                                                                                         |     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Lambert Wanninger, Christian Rost, Gunter Hartlieb und Martin Köhr<br>Zur Problematik des Antennenwechsels auf GNSS-Referenzstationen                   | 171 |
| Karl-Heinz Gertloff und Lars Fricke<br>Das digitale 3D-Stadtmodell Wiesbaden – ein besonderer Weg zum Ziel                                              | 176 |
| Michael Thienelt, Andreas Eichhorn und Alexander Reiterer<br>Kartenunabhängige Fußgängerortung – Prototyp eines wissensbasierten Kalman-Filters (WiKaF) | 183 |
| Andreas Raab<br>Von der Agrarstrukturverbesserung zur ILE – Herausforderungen, Strategien und Praxisansätze in Bayern                                   | 191 |
| Martin Hurrelbrink<br>Eigentumssicherung in Polen – Kataster und Grundbuch                                                                              | 197 |
| Erich Weiß<br>Zur Reform des Föderalismus in der Bundesrepublik Deutschland                                                                             | 204 |
| Andre Nuckelt<br>Multilevel B-Spline Approximation zur Modellierung von Geschwindigkeitsfeldern                                                         | 207 |
| Berechtigung<br>Joachim Thomas: Attempt on Systematization of Land Consolidation Approaches in Europe, zfv 3/2006, S. 156–161                           | 215 |

## Heft 4/2006

### 131. Jahrgang



Herausgeber: Deutscher Verein  
für Vermessungswesen e.V. –  
Gesellschaft für Geodäsie, Geo-  
information und Landmanagement



## Zur Reform des Föderalismus in der Bundesrepublik Deutschland

Erich Weiß

### Zusammenfassung

In der Bundesrepublik Deutschland soll das Flurbereinigungsrecht im Rahmen der Föderalismus-Reform von Bundesrecht zu Landesrecht gewandelt werden. Unter den Fachleuten stößt dieses Vorhaben deutlich auf Bedenken. Einige formale Grundprobleme werden dazu aufgezeigt.

### Summary

*In the Federal Republic of Germany, there are plans to change the right to legislate reallocations of land from the federal to the provincial level. Among experts, these plans have clearly met with reservations. Some basic formal problems are being discussed in this paper.*

### 1 Vorbemerkungen

Die Gesetzgebungskompetenz für das Flurbereinigungsrecht soll nach Anlage 2, Ziffer II. 4a, Nr. 11 zur Koalitionsvereinbarung zwischen CDU/CSU und SPD vom 11. November 2005 vom Bund auf die Länder übergehen. Bisher ist nicht nachvollziehbar, wie das Flurbereinigungsrecht in diesen Katalog der vom Bund auf die Länder zu verlagernden Gesetzgebungszuständigkeiten gelangte. Auch der diesbezügliche Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD vom 07. März 2006 (BT-Drs. 16/813) mit seiner Begründung sowie der Gesetzesantrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern, Berlin und Bremen vom 07. März 2006 (BR-Drs. 178/06) mit seiner Begründung geben darüber keinen näheren Aufschluss. Entsprechendes gilt für die Erste Lesung des Gesetzesentwurfs im Bundestag. Die Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zu diesem Vorhaben fand am 15./16. Mai 2006 statt. Ein Sachverständiger zu dieser Thematik wurde nicht eingeladen; diese Problematik wurde auch nicht erörtert.

Nachdem dieses absehbar war, hat der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz, zugleich Stellvertretender Ministerpräsident, H.-A. Bauckhage allen Staatskanzleien der Länder, allen Agrarministern der Länder sowie dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die nachfolgende Ingenieurwissenschaftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes unter anderem mit der Empfehlung übersandt, „... unbedingt Sorge dafür zu tragen, dass die Gesetzgebungskompetenz für die Flurbereinigung ihren bisherigen Status beibehält und einheitliches Bundesrecht bleibt ... Die maßgebenden Gesichtspunkte sind

in dem anliegenden Gutachten dargestellt, das ich Ihrer Aufmerksamkeit und Unterstützung ... besonders empfehle ...“

Diese Stellungnahme wurde in Kenntnis weiterreichender agrarfachplanerischer, nachhaltig wirkender integrativer ländlicher entwicklungsstruktureller sowie allgemein gesellschaftspolitischer Argumente einschließlich möglicher finanzieller Folgerungen von bekannten Fachvertretern einzelner Bundesländer erstellt. Deshalb beschränkt sich diese Stellungnahme auf eine streng formale Argumentation.

### 2 Ingenieurwissenschaftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 91b, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c) – Bundesrats-Drs. 178/06 vom 07.03.2006 / Bundestags-Drs. 16/813 vom 07.03.2006

- hier: 1. Änderung zu Artikel 74 Abs. 1 Nr. 17 und 18 Grundgesetz  
2. Änderung zu Artikel 84 Abs. 1 und 74 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz

#### Zur Bedeutung des Bodeneigentums als Rechtseinrichtung, als Freiheitsrecht, als Menschenrecht

In der Bundesrepublik Deutschland setzt eine effiziente Gewährleistung des Bodeneigentums nach Artikel 14 Grundgesetz die Existenz von Bodenordnung und Bodenwirtschaft voraus. Wohl deshalb wurde dem Gesetzgeber mit dieser Gewährleistung zugleich der Auftrag einer inhaltlichen Ausgestaltung des Bodeneigentums erteilt und von diesem in vielgestaltiger Art und Weise wahrgenommen.

Bodeneigentum umfasst dabei die rechtliche Zuordnung von Grundstücken zu Personen, die durch die Merkmale der Privatnützigkeit und der ausschließlichen Verfügungsbefugnis, natürlich im Rahmen des geltenden Rechts, bestimmt werden. Inhaber solcher Eigentumsrechte können alle natürlichen Personen sein, juristische Personen jedoch nur, soweit sie dazu fähig sind (BVerfGE 95, 267).

Die besonderen Eigenschaften des Bodeneigentums erklären seine herausragende Bedeutung in den verschiedenen gesellschaftspolitischen Entwicklungen: *Das Bodeneigentum ist ein Menschenrecht, das in einem inneren*

*Zusammenhang mit der Garantie der persönlichen Freiheit des Menschen steht.* Ihm kommt im Gesamtgefüge der Menschenrechte die Aufgabe zu, dem Träger des Menschenrechts einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich sicherzustellen und ihm damit eine eigenverantwortliche Gestaltung des Lebens zu ermöglichen. Die Garantie des Bodeneigentums als Rechtseinrichtung dient der Sicherung dieses Menschenrechts. Dieses Menschenrecht des Einzelnen setzt also das Rechtsinstitut Bodeneigentum voraus; es wäre nicht wirksam gewährleistet, wenn ein Gesetzgeber an die Stelle des Bodeneigentums Privater etwas setzen könnte, was den Namen Bodeneigentum nicht verdiente (BVerfGE 24,367,389).

Damit wird zugleich offensichtlich, warum frühere Potentaten bzw. totalitäre Machthaber regelmäßig durch so genannte Reformen in die Strukturen des Bodeneigentums eingriffen: Sie wollten, sie mussten die Freiheitsrechte der Menschen einschränken, um ihr eigenes Machtssystem zu sichern.

#### Zur Wirkung der Bodenordnung auf das Bodeneigentum, auf das Bodenrecht

Die Bodenordnung umfasst eine statische und eine dynamische Komponente. *Die statische Komponente der Bodenordnung* beinhaltet die Eigentumsverfassung für das Grundeigentum einschließlich seiner Sicherung durch Grundbuch und Kataster sowie seiner Nutzung und Besteuerung. *Die dynamische Komponente der Bodenordnung* umfasst alle Maßnahmen, die dazu dienen, die Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse am Boden, die so genannten subjektiven Rechtsverhältnisse, möglichst weitgehend mit in der Bodennutzungsplanung dokumentierten Ansprüchen an dessen Nutzung, die so genannten objektiven Planungsziele, in Übereinstimmung zu bringen und störende Effekte in der planungskonformen Nutzung zu eliminieren, also private und öffentliche Interessengegensätze aufzulösen.

Als Instrumente der dynamischen Komponente der Bodenordnung mit ihren konstruktiv gestaltenden Maßnahmen sollen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns – dem Subsidiaritätsprinzip – als Erstes rein bürgerlich-rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, zum Beispiel Kauf, Tausch oder Teilung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Führen solche Möglichkeiten der privaten Konfliktbewältigung nicht unter angemessenen Bedingungen zum Ziel, ist der Staat aufgerufen, in subsidiärer Art und Weise zunächst mit öffentlich-rechtlichen, aber privatnützigen Gestaltungsmöglichkeiten zu helfen, zum Beispiel in städtischen Bereichen durch Vereinfachte Umlegung oder durch Umlegung nach dem Baugesetzbuch, in ländlichen Bereichen durch Zusammenlegung oder Flurbereinigung nach dem Flurbereinigungsgesetz.

Erst danach, wenn diese Möglichkeiten noch nicht zum notwendigen Ergebnis für konkrete öffentliche Erfordernisse hinreichend beitragen, darf der Staat unter gewissen, sehr strengen Bedingungen auch mit öffentlich-

rechtlichen, aber fremdnützigen Gestaltungsmöglichkeiten in das Bodeneigentum eingreifen, um Konflikte in der Bodennutzung zu bewältigen. Er darf enteignen, wobei jedoch ebenfalls noch gewisse bodenordnerische Modifikationen zur Abmilderung eines zweifelsfrei erforderlichen Eingriffs denkbar sind, die seit Jahrzehnten bewährten Unternehmensflurbereinigungen nach dem Flurbereinigungsgesetz für größere Infrastrukturmaßnahmen der verschiedenen Fachplanungen, wie des Eisenbahnbaues, des Straßenbaues, des Wasserstraßenbaues, des Deichbaues als Hochwasserschutz, des Talsperrenbaues zum Hochwasserschutz sowie zugleich zur Trink- und Brauchwasserversorgung, notwendiger Landeplätze des Luftverkehrs, großflächiger Umwelt- bzw. Naturschutzvorhaben und Ähnliches, die häufig Landesgrenzen übergreifend wirken, aber auch vergleichbarer kommunaler Infrastrukturmaßnahmen mittels städtebaulicher Unternehmensflurbereinigung nach dem Baugesetzbuch, wobei international bzw. global agierenden Investoren regional strukturiertes Bodenrecht – und das bedeutet in diesem Sachzusammenhang in der Bundesrepublik Deutschland zugleich Wirtschaftsrecht – kaum vermittelbar wäre.

#### Votum zur Änderung der Artikel 74 Abs. 1 Nr. 17 und 18 Grundgesetz

Die vorstehend kurz aufgezeigte, vom Subsidiaritätsprinzip unseres Gemeinwesens geprägte Systematik zu Bodeneigentum und Bodenordnung verdeutlicht ein in sich schlüssiges Maßnahmen-/Wirkungsgefüge des Bodenrechts. Daraus kann meines Erachtens das spezielle Bodeneigentumsrecht als Menschenrecht mit seiner gesamtstaatlichen Interessenssphäre und seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nicht sachgerecht herausgetrennt werden. Diesbezügliche Änderungsbedürfnisse der Bundesländer sind bisher nicht artikuliert worden; im Übrigen wurden auch im Flurbereinigungsgesetz seit Jahrzehnten zahlreich vorhandene landesrechtliche Regelungsvorbehalte bisher kaum in Anspruch genommen. Und wie will man tatsächlich ländliche und städtische Bereiche hinsichtlich unterschiedlichen Bodenrechts rechtsstaatlich gesichert und für den Bürger transparent voneinander scheiden, wenn zugleich im Stadtumland aber immer neue Verdichtungsräume entstehen?

#### Im Detail bleibt hierzu anzumerken:

Das Flurbereinigungsgesetz ist in den Jahren 1951 bis 1953 unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Vorschrift des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 18 Grundgesetz – Bodenrecht – entstanden, nicht Grundstücksverkehrsrecht bzw. landwirtschaftliches Grundstücksverkehrsrecht (Regierungsentwurf vom 10. Januar 1952 (BR-Drs. 811/51); 77. Sitzung des Bundesrates am 1. Februar 1952 mit gesonderter Abstimmung zur Gesetzgebungskompetenz (BR-Drs. 811/4/51); Zweite und Dritte Lesung des Gesetzentwurfes im Bundestag am 11. Juni 1953 (BT-Drs. 1/3385); 110. Sitzung des Bundesrates am 19. Juni 1953 (BR-Drs. 262/53)). Insoweit könnte der Entwurf eines Ge-



setzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 07. März 2006 (BR-Drs. 178/06/BT-Drs. 16/813) mit seinen diesbezüglichen Absichten fehlgehen.

Die Vorschrift des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 17 Grundgesetz wurde bezüglich der Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung sowie zur Sicherung der Ernährung nur hilfsweise herangezogen (Regierungsentwurf vom 10. Januar 1952 (BR-Drs. 811/51) sowie die weiteren o.g. Gesetzgebungsunterlagen). Diese Gesetzgebungsgrundlage wurde jedoch mit der weitgehenden Novellierung des Flurbereinigungsgesetzes in den Jahren 1974/76 im Rahmen einer allgemeinen Reform des Bodenrechts aufgegeben (BT-Drs. 7/3020: 203. Sitzung des Bundestages zur Zweiten und Dritten Lesung des Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes am 27. November 1975, Bundesminister Ertl). Auch insoweit könnte der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 07. März 2006 (BR-Drs. 178/06/BT-Drs. 16/813) mit seinen diesbezüglichen Absichten fehlgehen.

Diese vorstehend aufgezeigten, bedeutsamen Fehleinschätzungen der Rechtseinrichtung Flurbereinigung mit ihrer konsequenten Einordnung in die Systematik des gesamtstaatlichen, subsidiär strukturierten Bodenrechts durch die o.g. Gesetzentwürfe (BR-Drs. 178/16 und BT-Drs. 16/813 vom 07.03.2006) führen stringent zu der Folgerung, ihre bisherige Einfügung in die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz unverändert zu belassen.

#### Votum zur Änderung der Artikel 84 Abs. 1 und 74 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz

Die bisherigen Regelungen zur Einrichtung der Flurbereinigungsbehörden sowie des bei der Flurbereinigung anzuwendenden behördlichen Verfahrens ergeben sich aus Artikel 84 Abs. 1 Grundgesetz.

Die Vielfalt der bereits vorhandenen Verwaltungsstrukturen in den einzelnen Bundesländern zeigt einerseits die dem Flurbereinigungsgesetz innewohnende diesbezügliche Flexibilität. Diese Kompetenz deutlicher den Ländern zuzuordnen, beseitigt noch vorhandene grundsätzliche Zweifel.

Völlig losgelöst und getrennt davon ist das in der Flurbereinigung anzuwendende behördliche Verfahrensrecht zu beurteilen. Es stellt weitestgehend zugleich formelles Bodenrecht dar und kann meines Erachtens vom materiellen Bodenrecht nicht sachgerecht getrennt werden.

Die Regelung seiner verwaltungsgerichtlichen Kontrolle beruht bisher auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz und daraus resultierend die einfach-gesetzlichen Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Sollte nun gleichwohl entgegen meinen vorstehenden Intentionen das Flurbereinigungsrecht vom Bundesrecht zum Landesrecht gewandelt werden, so entfällt damit zugleich die gesamtstaatliche Rechtskontrolle durch das Bundesverwaltungsgericht, welches bisher eine gewisse Rechtseinheitlichkeit auch auf dem Gebiet des Bodenrechts, hier insbesondere des Bodeneigentumsrechts, also eines Men-

schenrechts, gewährleisten konnte (man vergleiche und beachte § 137 VwGO – Zulässige Revisionsgründe). Für den betroffenen Bürger entfiel damit eine gerichtliche Rechtsschutzinstanz, es verbliebe nur eine. Und die Bundesländer könnten hier geltendes Bundesrecht nicht mehr durch Landesflurbereinigungsrecht erweitern.

### 3 Nachbemerkungen

Nachdem die Föderalismus-Reform nunmehr den parlamentarischen Weg durchlaufen hat (Zweite und Dritte Lesung des Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (BT-Drs. 16/813) am 30. Juni 2006/Zustimmung des Bundesrates zu diesem Gesetzesbeschluss des Bundestages (BR-Drs. 462/06) am 07. Juli 2006), ohne auch nur andeutungsweise auf die eingangs gestellten Fragen einzugehen, bleibt nur der zugegebenermaßen etwas vermessene Wunsch, das Bundesverfassungsgericht möge bei gegebenem Anlass dem Grundgesetz anhand des tatsächlich geschriebenen Wortes, also ohne juristisch-politische Umdeutungen, hinreichend Geltung verschaffen; schließlich sollte sich der Bürger auf das geschriebene Wort des Grundgesetzes verlassen können:

Das Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591), insbesondere auch in seiner Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), wurde Kraft klarer Parlamentsentscheidungen im Bundestag und Bundesrat auf die Vorschrift des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 18 GG – Bodenrecht – gegründet; dort wurde durch die jetzt verabschiedete Föderalismus-Reform ausweislich aller diesbezüglicher Gesetzgebungsunterlagen keine Änderung vorgenommen. Dass man das Flurbereinigungsrecht nunmehr aus den früher nur hilfsweise auch in Anspruch genommenen Vorschriften des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 17 GG – Sicherung der Ernährung – aussondert, vollzieht nur die Reform des Bodenrechts, hier des Flurbereinigungsrechts, der Jahre 1974/76 nach, hätte jedoch nichts Neues geschaffen.

#### Anschrift des Autors

Prof. Dr.-Ing. Dr. sc. techn. h. c. Dr. agr. h. c. Erich Weiß  
Institut für Städtebau, Bodenordnung und Kulturtechnik der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Professur für Bodenordnung und Bodenwirtschaft  
Meckenheimer Allee 172  
53115 Bonn  
probobo@uni-bonn.de

